WKO NÖ
WIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERÖSTERREICH

SCHRAMM ÖHLER
RECHTSANWÄLTE
Ihre Projekte. In sicherer Hand.

Handbuch

zur Regionalvergabe mit Praxisbeispielen

... wie regionale Stärken
von KMU im Vergabeverfahren
berücksichtigt werden können

6. AUFLAGE

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber
Wirtschaftskammer Niederösterreich
Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten
Abteilung für Wirtschaftspolitik
E-Mail: wirtschaftspolitik@wknoe.at

Wichtige Informationen zum Vergaberecht finden Sie auch auf unserer Homepage:
https://www.wko.at/noe/wirtschaftsrecht-gewerberecht/vergabe
und unter https://ratgeber.wko.at/vergabe/

Inhalt
Mag. Alexandra Hagmann-Mille MBA
Mag. Nina Geiselhofer-Kromp

Unter Mitarbeit von
Mag. Bernhard Gerhardinger

In Zusammenarbeit mit
Schramm Öhler Rechtsanwälte GmbH
Bartensteingasse 2, 1010 Wien
Niederlassung St. Pölten:
Herrengasse 3-5, 3100 St. Pölten

Datenaufbereitung und Recherchen
Leonie Harreiter
David Wunderbaldinger

Broschüren-Layout/Grafik
DESIGN Sigrid Pürzl

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Inhalte in dieser Broschüre sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit des Inhalts daher ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren ist ausgeschlossen.
Die Autoren erklären ausdrücklich, dass zum Zeitpunkt der Handbuchverfassung keine illegalen Inhalte auf den Linkverweisen erkennbar waren. Für die Inhalte der verlinkten Seiten sind stets die jeweiligen Betreiber bzw. Betreiberinnen verantwortlich. Die Autoren haben darauf keinen Einfluss.

Das Handbuch verwendet vorwiegend Fachbegriffe. Diese werden nicht gegendert! Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter!

St. Pölten, März 2026

Vorwort

Foto: © Rita Newman

Regional vergeben – die Region beleben

Unternehmen sind das Herzstück lebendiger Regionen. Die niederösterreichischen Gemeinden und das Land Niederösterreich sind als öffentliche Auftraggeber verlässliche Partner unserer heimischen Betriebe und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung in den Regionen.

Öffentliche Aufträge in Niederösterreich stellen sicher, dass

- Arbeitsplätze und Lehrstellen für unsere jungen Menschen geschaffen und erhalten werden,
- unsere Bauwirtschaft gestärkt wird,
- Sanierungen und nachhaltige Investitionen sowohl Klimaschutz als auch Wachstum fördern
- und dass Wertschöpfung, Wohlstand und Lebensqualität direkt in den Regionen ansteigen.

Mit unserem mittlerweile in der sechsten Auflage erscheinenden Handbuch zur Regionalvergabe unterstützen wir die Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger in den Gemeinden dabei, bei öffentlichen Aufträgen insbesondere regionale Unternehmen – vor allem auch kleine und mittlere – stärker einzubinden. Das Handbuch bietet einen praxisorientierten Leitfaden, der von den Grundlagen des Vergaberechts bis hin zu konkreten regionalen Vergaben reicht.

Darin finden sich zahlreiche Projekte, die exemplarisch zeigen, wie vielfältig Regionalvergabe sein kann. Die dargestellten Beschaffungsvorgänge reichen von der Errichtung einer neuen Mittelschule samt Photovoltaikanlage über den Bau eines Kindergartens oder eines nachhaltigen Gemeindezentrums bis hin zu thermischen Sanierungen. Ebenso werden regionale Vergaben im Bereich von Dienstleistungen – etwa bei der Reinigung von Amtsgebäuden oder bei Werbestrategien – beleuchtet. Auch Zukunftsthemen wie die Gründung von Energiegemeinschaften werden aufgegriffen.

Ein weiterhin wertvolles Werkzeug für die Auswahl regionalfreundlicher Vergabeverfahren bleibt unser Online-Ratgeber unter https://ratgeber.wko.at/vergabe/, der Auftraggeber Schritt für Schritt durch den Ausschreibungsprozess führt.

Ich lade Sie herzlich ein, die in diesem Handbuch dargestellten Chancen und Möglichkeiten aktiv zu nutzen. So können wir gemeinsam unsere Gemeinden und Regionen stärken – ganz im Sinne unseres Mottos: „Regional vergeben – die Region beleben

Herzlichst

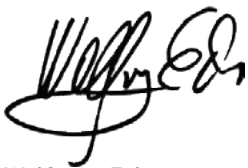

Wolfgang Ecker
Präsident der Wirtschaftskammer Niederösterreich

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 3

Präambel 6

1 Onlineratgeber - Schnellanleitung und Navigationshilfe zur Verfahrensauswahl 8

2 Was heißt E-Vergabe? 10

3 Wie betont man den regionalen Aspekt in öffentlichen Ausschreibungen? 11

3.1 Warum regional vergeben? 11

3.2 Besonders praxistaugliche regionalfreundliche Vergabeverfahren 11

3.3 Einführung zur Wahl des Verfahrens 11

3.4 Die Lostrennung nach Gewerken 13

3.5 Regionale Verfahren - Regionale Losteilung 14

3.6 Die Lostrennung bei Bauaufträgen 14

3.7 Die Losregelung bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen 15

3.8 Rahmenvereinbarung mit mehreren (kleineren) regionalen Anbietern 17

3.9 Verschicken von Informationen über eine Ausschreibung an Unternehmen vor Ort 17

3.10 Eignungskriterien 18

3.11 Das Bestbieterprinzip - Zuschlagskriterien 20

3.12 Vergaberecht als Instrument für Wirtschaftspolitik 22

3.13 Bietergemeinschaften 23

3.14 Subunternehmer 23

3.15 Nachweis der Eignung durch andere Unternehmer 25

4 Bauaufträge 26

4.1 Vergabe unter Euro 200.000 im Baubereich 26

4.2 Vergabe ab Euro 200.000 und unter Euro 5.404.000 im Baubereich 26

4.3 Vergabe über Euro 5.404.000 im Baubereich 34

5 Liefer- und Dienstleistungsaufträge 36

5.1 Vergabe unter Euro 216.000 im Liefer- und Dienstleistungsbereich 36

5.2 Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Oberschwellenbereich (Gesamtauftragswert über Euro 216.000 >> Bekanntmachung auf EU-Ebene) 37

6 Besonderheiten bei geistigen Dienstleistungen 38

6.1 Der Wettbewerb 38

7 Vergabe von besonderen Dienstleistungsaufträgen 40

8 Innovationspartnerschaften 41

9 Praxisbeispiele 42

9.1 Errichtung einer Neuen Mittelschule mit Photovoltaikanlage im Oberschwellenbereich 42

9.2 Errichtung eines Kindergartens im Unterschwellenbereich 44

9.3 Errichtung eines Gemeindezentrums in nachhaltiger Holzbauweise und Entsiegelung von Parkplätzen 46

9.4 Thermische Sanierungen eines Amtsgebäudes 49

9.5 Laufende kleine Aufträge im Bau- und Bau- und Baunebengewerbe: Reparaturen und Sanierungen von Amtshäusern 50

9.6 Errichtung eines Thermalbades - Förderung Regionalvergabe trotz Generalunternehmer-Ausschreibung 52

9.7 Reinigung von Amtsgebäuden – Dienstleistungsaufträge im Unterschwellenbereich 53

9.8 Werbestrategie „Waldviertel“ im Oberschwellenbereich 55

9.9 Rahmenvertrag Lieferung von Kopierpapier und sonstigem Bürobedarf im Unterschwellenbereich 56

9.10 Bauplanung Wettbewerb im Unterschwellenbereich 57

9.11 Lieferauftrag Straßendienstfahrzeuge für Winterdienst im Oberschwellenbereich 58

9.12 Gemeindeübergreifende gemeinsame Vergabe des Winterdienstes 62

9.13 Rahmenvertrag Abfallentsorgung im Oberschwellenbereich 63

9.14 Gemeinsame Aufgabe Wirtschaftsdienste 65

9.15 Lieferauftrag Frischlebensmitteln - Rahmenvereinbarung im Oberschwellenbereich 65

9.16 Bewachung von Amtsgebäuden - Besondere Dienstleistungen 68

9.17 Errichtung und Instandhaltung Trinkwassernetz - Sektorenbauauftrag im Unterschwellenbereich 69

9.18 Ausbesserung Straßenbelag - Dringender Bauauftrag im Unterschwellenbereich 71

9.19 Leasing eines Wohnheims für „betreutes Wohnen“ 72

9.20 Kreditvergabe an die Hausbank 73

9.21 Sanierung des Freibads – Baukonzession 73
9.22 Gründung einer Energiegemeinschaft 74
9.23 Errichtung eines Tagesbetreuungszentrums in nachhaltiger Holzbauweise 75

10 Tipps für den öffentlichen Auftraggeber 78
10.1 FAQ – Häufig gestellte Fragen 78
10.1.1 Darf ein Unternehmer, der den öffentlichen Auftraggeber bei der Vorbereitung des Vergabeverfahren beraten hat, bei der Ausschreibung noch mitbieten? 78
10.1.2 Wie ist mit Interessenkonflikten umzugehen? 78
10.1.3 Ab wann müssen Leistungen zusammengerechnet werden? 79
10.1.4 Wo finde ich eine Definition bzw. Unterscheidung zwischen Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrag? 80
10.1.5 Gibt es Muster für Leistungsbeschreibungen? 81
10.1.6 Verträge mit langen Laufzeiten – vergaberechtswidrig? 81
10.1.7 Kann der Auftraggeber nach Ende der Angebotsfrist noch etwas an seiner Ausschreibungsunterlage ändern? 81
10.1.8 Ist eine Markterkundung vor Einleitung eines Vergabeverfahrens zulässig? 82
10.1.9 Ist eine Ausschreibung zur Markterkundung zulässig? 82
10.1.10 Dürfen öffentliche Auftraggeber gemeinsame Vergabeverfahren durchführen? 83
10.1.11 Was versteht man unter öffentlich-öffentlicher Partnerschaft? 83
10.1.12 Was passiert, wenn sich während der Laufzeit eines Vertrages etwas ändert? 83
10.1.13 Darf ich mir als öffentlicher Auftraggeber meine Zahlungsfristen beliebig aussuchen? 83
10.1.14 Mein Ausschreibungsvorhaben wird EU-gefördert muss ich als öffentlicher Auftraggeber etwas Besonderes beachten? 83
10.1.15 Was tun, wenn Unternehmen ihre Eignung über eine ANKÖ – Führungsbestätigung nachweisen? 83
10.1.16 Lohn- und Sozialdumping im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe – welche Schritte muss ich als Gemeinde setzen? 84
10.1.17 Muss ich als Auftraggeber eine Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Finanzen gemäß Ausländerbeschäftigungsgesetz einholen? 84
10.1.18 Was heißt e-Rechnung? 84
10.1.19 Welche Dokumentationspflichten treffen mich als Gemeinde? 84
10.1.20 Trifft mich als öffentlicher Auftraggeber die Meldepflicht bei Bauaufträgen nach Abschluss eines Vergabeverfahrens? 85
10.1.21 Welche Bekanntgabepflichten treffen mich als öffentlichen Auftraggeber nach Abschluss meines Vergabeverfahrens? 85
10.1.22 Was passiert, wenn ich Bekanntgabepflichten verletzte? 85
10.1.23 Was versteht man unter den statistischen Verpflichtungen laut Bundesvergabegesetz? 86
10.1.24 Wie kann ich mich im Vergaberecht auf dem Laufendem halten? 86
10.2 Freiwilliges Selbstbekenntnis zur regionalfreundlichen Vergabe – Muster für eine Vergabeordnung 86
10.2.1 Die Vorreiter 86
10.2.2 Regionale Beschaffung: Muster für eine Vergabeordnung 86
10.3 Spezifikum NÖ Gemeindeordnung 87

11 Grafische Übersicht: Ablauf von E-Vergabeverfahren im OSB 88
11.1 Offenes Verfahren im OSB 88
11.2 Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung im OSB 89
11.3 Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung im OSB 91

12 Grafische Übersicht: Ablauf von Vergabeverfahren im USB in Papierform 93
12.1 Offenes Verfahren 93
12.2 Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung 94
12.3 Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung 96
12.4 Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung 97
12.5 Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung 99
12.6 Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung 100

13 Glossar 101

14 Muster für eine Eigenerklärung im Unterschwellenbereich 105

15 Muster für Information über die Erhebung personenbezogener Daten 106

16 Literaturverzeichnis 107

Präambel

Das Vergabehandbuch in seiner nunmehr sechsten Auflage soll vor allem kleineren Gemeinden Unterstützung bei ihren Einkäufen bieten. Öffentliche Auftraggeber müssen sich, da sie mit Steuergeldern agieren an zahlreiche Vorschriften halten. Vor allem das Bundesvergabegesetz ist eine komplexe Rechtsmaterie.

Mit Inkrafttreten des Vergaberechtsgesetzes 2026 finden sich nunmehr die Inhalte der innerstaatlichen Schwellenwerteverordnung direkt im Bundesvergabegesetz (kurz: BVergG). Gleichzeitig erfolgte in weiten Bereichen eine Anhebung der Schwellenwerte, wodurch Aufträge bis zu höheren Beträgen vereinfacht und schneller vergeben werden können. Das bringt mehr Planungssicherheit und weniger Bürokratie bei öffentlichen Ausschreibungen.

Kurzübersicht bezüglich Neuerungen bei der Direktvergabe:

Die Direktvergabe bei Bauaufträgen ist nun grundsätzlich bis zu einem geschätzten Auftragswert von 200.000 Euro erlaubt (Details siehe 4.1.1). Die Direktvergabe bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ist bis zum EU-Schwellenwert für zentrale öffentliche Auftraggeber zulässig (Details siehe 5.1.1).

WICHTIG:
Übersteigt der geschätzte Auftragswert 50.000 Euro, hat sich der öffentliche Auftraggeber um die Einholung von zumindest drei Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften zu bemühen, sofern dem nicht sachliche Gründe entgegenstehen.

Nachhaltigkeit bei Beschaffungsprozessen von öffentlichen Auftraggebern

Immer stärker findet etwa auch das Thema der Nachhaltigkeit Eingang in die Beschaffungsprozesse der öffentlichen Hand. Gesetzliche Vorgaben für gewisse Produkte müssen stets von öffentlichen Auftraggebern eingehalten werden. Oft sollen öffentliche Auftraggeber Vorbildwirkungen haben und müssen daher strengere Vorgaben einhalten als Private.

Im Vergabeverfahren ist gemäß § 20 BVergG auf die Umweltgerechtheit und Nachhaltigkeit der Leistung Bedacht zu nehmen. Dies kann insbesondere durch die Berücksichtigung ökologischer Aspekte (wie etwa Energieeffizienz, Materialeffizienz, Abfall- und Emissionsvermeidung, Bodenschutz, Reduktion der Flächeninanspruchnahme, Priorität der Lebenszykluskosten) oder des Tierschutzes bei der Beschreibung der Leistung, bei der Festlegung der technischen Spezifikation, durch die Festlegung konkreter Eignungs- oder Zuschlagskriterien oder durch die Festlegung von Bedingungen im Leistungsvertrag erfolgen.

Besondere Bestimmungen betreffend die Energieeffizienz bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Oberschwellenbereich finden sich etwa im § 95 BVergG in Verbindung mit den Anforderungen an die Energieeffizienz im Anhang XIV des BVergG.

Weitere Informationen rund um das Thema der Nachhaltigen Beschaffung finden sich unter Punkt 3.11 beim Bestbieterprinzip und im Punkt 13 Glossar unter Nachhaltige öffentliche Beschaffung.

Gesetzlich zulässige Möglichkeiten der Regionalvergabe

Das Handbuch zeigt legale Weg auf, wie man als Gemeinde rechtskonform im Sinne des Bundesvergabegesetzes einkaufen kann und auch noch Unternehmer vor Ort eine Möglichkeit bieten kann, an Ausschreibungen teilzunehmen.

TIPP: Die Gemeinde trägt als Bauherr die Verantwortung für die Gestaltung ihrer Projekte. Selbst wenn man Berater mit der Abwicklung der formalen Vorschriften betraut, kann man dem Dienstleistungserbringer Vorgaben wie etwa besondere Berücksichtigung der regionalen Betriebe bei öffentlichen Ausschreibungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auferlegen.

Die Konzeption und Durchführung von Vergabeverfahren soll nach Möglichkeit so erfolgen, dass kleine und mittlere Unternehmen am Vergabeverfahren teilnehmen können.

Zu beachten ist, dass sich die nachfolgenden Ausführungen grundsätzlich auf die „klassische“ Auftragsvergabe öffentlicher Auftraggeber beziehen.

Speziell ausgewählte Praxisbeispiele für Kommunen

Als besonderes Highlight wird unter Kapitel 9 die Umsetzung der im Handbuch dargestellten Regeln anhand von **23 ausgewählten Praxisbeispielen** gezeigt. Im Anschluss an jedes Beispiel folgt die Erläuterung, in welchen anderen Fällen das gewählte „Regionalvergabemodell“ außerdem anwendbar ist.

Vergaben in den so genannten Sektoren im Bereich Gas, Wärme, Elektrizität, Wasser, Verkehrsleistungen, Postdienste, u.a. werden in einem eigenen Teil im BVergG geregelt. Es können daher andere, für den Auftraggeber meist weniger strenge Regeln gelten. Das Handbuch setzt sich grundsätzlich nicht mit den besonderen Bestimmungen von Sektorenauftraggebern auseinander. Ein Beispiel für eine Sektorenauftragsvergabe findet sich dennoch im Handbuch. Dabei geht es um die Errichtung und Instandhaltung des Trinkwassernetzes einer Gemeinde (siehe dazu 9.17).

Auch die Vergabe von Konzessionen wird ausgenommen von dem Beispiel „Sanierung des Freibads-Baukonzession“ nicht näher behandelt (siehe dazu 9.21).

Im Handbuch wird auf viele verschiedene Themenbereiche im Zusammenhang mit öffentlichen Ausschreibungen eingegangen. Hervorgehoben sei an dieser Stelle etwa die E-Vergabe, die Wahl des Vergabeverfahrens, die Lostrennung, die Trennung einer Ausschreibung nach Gewerken, das Bestbieterprinzip und die Direktvergabe von Aufträgen.

Wertvolle **praktische Tipps für öffentliche Auftraggeber** wie Bestbieterkriterien und ein Muster für eine Vergabeordnung finden sich ebenfalls im Buch. Den Schluss bildet eine grafische Aufbereitung von Abläufen der gängigsten Vergabeverfahren, das **Glossar** und ein Muster für eine Eigenerklärung im Unterschwellenbereich und auch ein Muster für die Information über die Erhebung personenbezogener Daten.

TIPP: Aktuelle Entwicklungen rund um die öffentliche Vergabe liefern auch immer die vergaberechtlichen Rundschreiben, die unter folgendem Link zu finden sind:

https://www.bmj.gv.at/themen/Vergaberecht/Aktuelles-im-Vergaberecht.html

FAQs unter Punkt 10

Ein Blick auf die FAQs unter Punkt 10 löst auch so manches Praxisproblem, wie etwa in welchem Umfang sind Vertragsänderung ohne Neuausschreibung zulässig oder wo finde ich eine Definition bzw. Unterscheidung zwischen Bauaufträgen und Liefer-, bzw. Dienstleistungsaufträgen (10.1.4)

ACHTUNG:
Die im Handbuch angegebenen Wertgrenzen/Eurobeträge bemessen sich grundsätzlich ohne Umsatzsteuer! Einzige Ausnahme stellt hier die Meldepflicht bei Bauaufträgen nach Abschluss eines Vergabeverfahrens dar (siehe Punkt 10.1.20).

Onlineratgeber – Schnellanleitung und Navigationshilfe zur Verfahrensauswahl

1

Die Wahl des Vergabeverfahrens ist eine der wichtigsten strategischen Entscheidungen eines öffentlichen Auftraggebers. Im Bundesvergabegesetz ist geregelt, wann welches Vergabeverfahren genommen werden darf.

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich hat gemeinsam mit der auf Vergaberecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei Schramm Öhler Rechtsanwälte GmbH einen Online-Ratgeber entwickelt, welcher bei der Wahl eines regionalfreundlichen Vergabeverfahrens unterstützt. Unter https://ratgeber.wko.at/vergabe/ wird man Schritt für Schritt durch die gängigsten Vergabeverfahren geführt.

Im Rahmen eines Dialoges wird erfragt, von welchem Bundesland man als öffentlicher Auftraggeber ist, dann geht es weiter mit der Frage, ob man einen Liefer-, Dienstleistungs- oder Bauauftrag vergeben möchte. Wenn man nicht genau Bescheid weiß, um welchen Auftrag es sich handelt, bietet der Ratgeber ebenfalls Unterstützung an.

Anschließend werden die geschätzten Auftragswerte abgefragt. Anhand der gegebenen Antworten schlägt der Vergaberatgeber dann zum Schluss der Dialogphase ein bzw. in manchen Fällen, wenn es zulässig ist, mehrere Vergabeverfahren vor.

Für diese(s) Verfahren stellt der Ratgeber alle notwendigen Dokumente zur Verfügung und führt mit leicht verständlichen Anweisungen durch das gewählte, regionalfreundliche Vergabeverfahren.

Angedacht ist mit dem Ratgeber in erster Linie eine Unterstützung für öffentliche Auftraggeber, die nicht regelmäßig mit Beschaffungsvorgängen zu tun haben.

Grundsätzlich hat ein öffentlicher Auftraggeber die freie Wahl zwischen dem offenen und dem nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung.

TIPP: Aufträge können aber auch im Wege eines Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vergeben werden, wenn die Bedürfnisse des öffentlichen Auftraggebers nicht ohne die Anpassung bereits verfügbarer Lösungen erfüllt werden können (siehe § 34 BVerG).

Andere Verfahren etwa jene mit weniger Publizität darf ein öffentlicher Auftraggeber nur in den im Gesetz aufgezählten Fällen verwenden.

Die unten dargestellte Navigationshilfe gibt über den Ratgeber hinaus einen ersten Überblick über diverse Vergabeverfahren und erleichtert die Auswahl des richtigen Vergabeverfahrens.

Bei den angegebenen Werten handelt es sich stets um Nettowerte. Mit dem Bundesvergabegesetz werden die Vorgaben der Europäischen Union umgesetzt. Da es in Europa in den einzelnen Mitgliedsstaaten unterschiedliche Steuersätze gibt, wurde die Festlegung getroffen, im Bundesvergabegesetz Nettowerte anzuführen.

	Bauauftrag		Liefer- und Diensleistungsauftrag	
ab Euro 5.404.000 Oberschwellenbereich	BEST	**20 % des Gesamtauftragswertes können als Kleinlose (Gewerke) im Unterschwellenbereich vergeben werden, wobei jedes Los unter Euro 1.000.000 betragen muss** – das für das jeweilige Los zulässige Verfahren ist **abhängig vom Auftragswert des jeweiligen Loses** (siehe Punkt 3.6.2)	ab Euro 216.000 Oberschwellenbereich	BEST **20 % des Gesamtauftragswertes können als Kleinlose (Gewerke) im Unterschwellenbereich vergeben werden, wobei jedes Los unter Euro 80.000 betragen muss** – das für das jeweilige Los zulässige Verfahren ist **abhängig vom Auftragswert des jeweiligen Loses** (siehe Punkt 3.7.2)
	offenes Verfahren (siehe Punkt 4.3.1)			offenes Verfahren (siehe Punkt 5.2 iVm Punkt 4.3.1)
	nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung (siehe Punkt 4.3.2)			nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung (siehe Punkt 5.2 iVm Punkt 4.3.2)
	Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (siehe Punkt 4.3.3)			Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (siehe Punkt 5.2 iVm Punkt 4.3.3)
	Rahmenvereinbarung bei wiederkehrenden Leistungen (siehe Punkt 3.8)			Rahmenvereinbarung bei wiederkehrenden Leistungen (siehe Punkt 3.8)

BEST … beste Verfahren

Bauauftrag		Liefer- und Dienstleistungsauftrag	
< Euro 5.404.000 Unterschwellenbereich	BEST **der gesamte Auftrag kann im Unterschwellenbereich in Kleinlosen (Gewerken) vergeben werden** (siehe Punkt 3.6.1)	< Euro 216.000 Unterschwellenbereich	**der gesamte Auftrag kann im Unterschwellenbereich in Kleinlosen vergeben werden** (siehe Punkt 3.7.1)
	offenes Verfahren (siehe Punkt 4.2.5)		offenes Verfahren (siehe Punkt 5.1.6 iVm 4.2.5)
	nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung (siehe Punkt 4.2.4)		nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung (siehe Punkt 5.1.5 iVm 4.2.4)
	Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (siehe Punkt 4.2.3)		Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (siehe Punkt 5.1.4 iVm 4.2.3)
	Rahmenvereinbarung bei wiederkehrenden Leistungen (siehe Punkt 3.8)		Rahmenvereinbarung bei wiederkehrenden Leistungen (siehe Punkt 3.8)
			Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung aufgrund einer besonders günstigen Gelegenheit (siehe Punkt 5.1.3)
< Euro 2.000.000 Unterschwellenbereich	offenes Verfahren (siehe Punkt 4.2.5)	< Euro 140.000 Unterschwellenbereich	offenes Verfahren (siehe Punkt 5.1.6 iVm 4.2.5)
	nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung (siehe Punkt 4.2.4)		nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung (siehe Punkt 5.1.5 iVm 4.2.4)
	Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (siehe Punkt 4.2.3)		Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (siehe Punkt 5.1.5 iVm 4.2.3)
	Rahmenvereinbarung bei wiederkehrenden Leistungen (siehe Punkt 3.8)		Rahmenvereinbarung bei wiederkehrenden Leistungen (siehe Punkt 3.8)
	BEST nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung (siehe Punkt 4.2.2)		BEST Direktvergabe mit Bekanntmachung (siehe Punkt 5.1.2)
	Direktvergabe mit Bekanntmachung (siehe Punkt 4.2.1)		BEST Direktvergabe* (siehe Punkt 5.1.1 iVm 4.1.1)
< Euro 200.000 Unterschwellenbereich	offenes Verfahren (siehe Punkt 4.2.5)		
	nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung (siehe Punkt 4.2.4)		
	Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (siehe Punkt 4.2.3)		
	Rahmenvereinbarung bei wiederkehrenden Leistungen (siehe Punkt 3.8)		
	Direktvergabe mit Bekanntmachung (siehe Punkt 4.2.1)		
	BEST nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung (siehe Punkt 4.2.2)		
	BEST Direktvergabe* (siehe Punkt 4.1.1)		
BEST … beste Verfahren			

*Übersteigt der geschätzte Auftragswert 50.000 Euro, hat sich der öffentliche Auftraggeber um die Einholung von zumindest drei Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften zu bemühen, sofern dem nicht sachliche Gründe entgegenstehen.

ACHTUNG: Ein Vergabeverfahren kann grundsätzlich nur in den in § 31 Abs 1 BVergG beschriebenen Arten durchgeführt werden. Eine Mischung oder Neuerfindung ist nicht zulässig.

Auszug aus dem BVergG

Wahl des Vergabeverfahrens

§ 31 Abs 1 BVergG: Die Vergabe von Aufträgen über Leistungen hat im Wege eines offenen Verfahrens, eines nicht offenen Verfahrens, eines Verhandlungsverfahrens, einer Rahmenvereinbarung, eines dynamischen Beschaffungssystems, eines wettbewerblichen Dialoges, einer Innovationspartnerschaft, einer Direktvergabe oder einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung zu erfolgen.

Bei der **Vergabe von besonderen Dienstleistungsaufträgen und Dienstleistungsaufträgen** über öffentliche Personenverkehrsdienste auf der Schiene oder per Untergrundbahn hat der öffentliche Auftraggeber grundsätzlich einen größeren Gestaltungsspielraum, was die Wahl des Vergabeverfahrens betrifft. Hierbei sind allerdings die Bestimmungen in den §§ 151ff BVergG zu beachten.

Welche Dienstleistungsaufträge darunter fallen findet sich im Anhang XVI zum Bundesvergabegesetz. Besondere Dienstleistungsaufträge könne im Wege der Direktvergabe bis zu einem geschätzten Auftragswert von 200.000 Euro und im Wege der Direktvergabe mit Bekanntmachung bis zu einem geschätzten Auftragswert von 300.000 Euro vergeben werden. Verfahren von öffentlichen Auftraggebern zur Vergabe von Aufträgen erfolgen im Oberschwellenbereich, wenn der geschätzte Auftragswert bei Dienstleistungsaufträgen gemäß Anhang XVI mindestens 750.000 Euro beträgt.

Darüber hinaus gibt es noch **Wettbewerbe** (siehe Punkt 6.1). Bei Wettbewerben handelt es sich um Auslobungsverfahren, die dazu dienen dem Auftraggeber einen Plan bzw. eine Planung zu verschaffen. Sinnvoll eingesetzt werden können Wettbewerbe etwa auf den Gebieten Raumplanung, Stadtplanung, Architektur und Bauwesen, aber auch im Bereich der Werbung oder Datenverarbeitung.

2 Was heißt E-Vergabe?

E-Vergabe im Zusammenhang mit öffentlicher Auftragsvergabe bedeutet, dass der gesamte Einkaufsablauf vollelektronisch abgewickelt werden muss.

Im Gegensatz zur klassischen Vergabe läuft bei der E-Vergabe die Kommunikation zwischen Unternehmen und öffentlichen Auftraggeber elektronisch und nicht mehr auf Papier ab.

VORSICHT: eine Kommunikation per Mail ist dafür grundsätzlich nicht ausreichend!

In der Regel werden öffentliche Auftragsvergaben zumindest im Oberschwellenbereich elektronisch abgewickelt. Dies betrifft etwa die Übermittlungen von Bekanntmachungen in elektronischer Form, die elektronische Verfügbarkeit von Ausschreibungsunterlagen, aber auch eine ausschließlich elektronische Kommunikation in allen Verfahrensstufen (z.B. Übermittlung von Teilnahmeanträgen, Angeboten). In der Praxis werden eigene Plattformen zur Verfahrensabwicklung verwendet.

Die vollelektronische Abwicklung von Vergabeverfahren musste in Österreich aufgrund einer Richtlinie der Europäischen Union in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Spätestens seit 18. Oktober 2018 gilt grundsätzlich für alle öffentlichen Auftragsvergaben im Oberschwellenbereich die Verpflichtung zur elektronischen Vergabe. Im Unterschwellenbereich ist aber weiterhin ein papiergebundenes Verfahren möglich.

TIPP: Um auch kleinen regionalen Unternehmern die Möglichkeit zu geben mitzubieten, weisen Sie als öffentlicher Auftraggeber extra darauf hin, dass man als Unternehmer eine sichere elektronische Signatur benötigt, um ein Angebot abgeben zu können! Und: Raten Sie Ihren regionalen Unternehmern darüber hinaus, sich möglichst bald mit Ihrer eVergabe-Plattform vertraut zu machen und das Angebot frühzeitig auf die Vergabeplattform hochzuladen, um Schwierigkeiten in den letzten Minuten vor Ablauf der Angebotsfrist zu vermeiden.

Derzeit sind beispielsweise folgende Beschaffungsplattformen am Markt tätig, welche öffentlichen Auftraggebern für die Abwicklung von vollelektronischen Vergabeverfahren zur Verfügung stehen:

https://www.ankoe.at/

https://www.vemap.com/bundesvergabegesetz

https://www.ausschreibung.at/Register/Service-Auftraggeber (Fachportal für Bau-Ausschreibungen)

Auf Vergaberecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzleien bieten oft auch Gesamtpakete an, wenn sie die Betreuung einer öffentlichen Ausschreibung übernehmen.

3 Wie betont man den regionalen Aspekt in öffentlichen Ausschreibungen?

Im Bundesvergabegesetz ist geregelt, dass öffentliche Auftraggeber wie Bund, Länder und Gemeinden in ihren Beschaffungen nach dem Bundesvergabegesetz (=BVergG) vorzugehen haben. Mithilfe der Regelungen im BVergG wird versucht, die Gleichbehandlung und Vergleichbarkeit der Angebote aller Bieter herzustellen, die sich für einen Auftrag aus der öffentlichen Beschaffung „bewerben". Aus diesen Bemühungen heraus ist das Vergabewesen mittlerweile ein umfangreiches Rechtsgebiet geworden.

Dennoch gibt es legale Möglichkeiten, wie regionale Unternehmer sich am Wettbewerb um öffentliche Aufträge beteiligen können (z.B. Wahl eines regionalfreundlichen Verfahrens, Ausschreibung in Losen, lokale Informationen).

3.1 Warum regional vergeben?

Vergibt eine Gemeinde eine Leistung, etwa den Bau eines Kindergartens im Unterschwellenbereich, hat sie als Auftraggeber die Wahl: Die Ausschreibung kann als Gesamtpaket an einen Generalunternehmer vergeben werden oder in kleinere Teile zerlegt werden. Diese kleineren Teile sind – entweder durch die Durchführung von getrennten Ausschreibungen oder der Splittung einer einzigen Ausschreibung in Losen – für regionale Unternehmer besser zugänglich.

Würde der regionale Auftraggeber ein Gesamtpaket vergeben, also eine Generalunternehmerleistung ausschreiben, tut sich die regionale Wirtschaft schwer:
Ein Unternehmen, z.B. ein Tischler, sieht sich plötzlich damit konfrontiert, bei der Ausschreibung alle für die Erfüllung erforderlichen Leistungen wie Maler-, Elektriker- und Schlosserarbeiten anbieten zu müssen. Das ist ihm allein schon aufgrund der fehlenden Kapazitäten und Gewerbeberechtigungen nicht möglich.

Deshalb ist die **Losteilung (= die Unterteilung einer Leistung in Teilleistungen bzw. die Unterteilung von Leistungen in Teillose) in der Praxis eine sinnvolle und wirtschaftlich vorteilhafte Möglichkeit für die regionale Wirtschaft. Die sich ergebenden wertmäßig kleineren Lose können dann in einem je nach Größe passenden Verfahren vergeben werden. Durch kleinere Volumina kann der Auftraggeber auch regionale KMU ansprechen.** Der Tischler aus unserem Beispiel muss nicht alle Leistungen selbst erbringen, sondern kann im Los „Tischlerarbeiten" ein Angebot legen.

Für den Auftraggeber sind erleichterte, auf regionale Aufträge passende Verfahrensarten auch von Vorteil. Er erhält vielfältige Angebote und gibt gleichzeitig der örtlichen Wirtschaft eine faire Chance, an regionalen Projekten mitzuwirken.

3.2 Besonders praxistaugliche regionalfreundliche Vergabeverfahren

Besonders die Möglichkeit der Direktvergabe bis zu einem geschätzten Auftragswert von Euro 140.000 an einen Unternehmer bei Liefer- und Dienstleistungen bzw. bis zu einem geschätzten Auftragswert von Euro 200.000 bei Bauaufträgen (siehe 4.1.1) und das nicht offene Verfahren im Baubereich bis zu einem geschätzten Auftragswert von Euro 2.000.000 mit drei Unternehmern (siehe 4.2.2) seien hervorgehoben.

Bei der Direktvergabe gibt es nunmehr die Bestimmung, wenn der geschätzte Auftragswert 50.000 Euro übersteigt, dass sich der öffentliche Auftraggeber um die Einholung von zumindest drei Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften zu bemühen hat, sofern dem nicht sachliche Gründe entgegenstehen.

Nicht außer Acht gelassen werden dürfen in diesem Zusammenhang auch die landesgesetzlich vorgeschriebenen Regelungen im Zusammenhang mit öffentlichen Auftragsvergaben wie etwa die NÖ Gemeindeordnung (siehe Punkt 10.3) oder Selbstbindungen der Gemeinde.

Sollte ein Beschaffungsvorhaben mit Mittel der EU gefördert werden, so müssen meist strengere Regeln befolgt werden (siehe Punkt 10.1.14)

3.3 Einführung zur Wahl des Verfahrens

Ermittlung des Gesamtauftragswertes

Zu Beginn eines Beschaffungsprozesses muss sich der öffentliche Auftraggeber überlegen, welche Leistungen er beschaffen möchte (Auftragsgegenstand festlegen). Ist ihm nicht klar, ob ein Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrag vorliegt, kann unter Punkt 10.1.4 nachgelesen werden. Danach muss der geschätzte Gesamtauftragswert sachkundig ermittelt werden.

Zur Bestimmung dieses Gesamtauftragswerts hat sich der Auftraggeber einen Überblick über den Markt zu verschaffen, eventuelle Erfahrungen aus der Vergangenheit heranzuziehen und darauf basierend einen Auftragswert unter Berücksichtigung der Veränderungen am Markt zu schätzen. Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswerts sind auch alle zum Vorhaben gehörigen Leistungen, auch Optionen und etwaige Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen.

Der Auftragswert bemisst sich ohne Umsatzsteuer.
Die Schätzung des Gesamtauftragswertes hat vor der Durchführung des Vergabeverfahrens zu erfolgen, sie muss sachkundig vorgenommen werden (§§ 13-19 BVergG). Verfügt der Auftraggeber dabei nicht über die nötigen Kenntnisse, muss er einen Sachverständigen heranziehen.

EXKURS: Vorhabensbegriff

Die Rechtsprechung des EuGH und des VwGH geht hinsichtlich der Frage, ob und welche Leistung (bzw. deren Auftragswerte) zusammenzurechnen sind, in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht von einer funktionellen Betrachtungsweise aus. Dies erfordert nach ständiger Rechtsprechung des VwGH die Einbindung unterschiedlicher Aspekte wie etwa einen örtlichen Zusammenhang, einen gemeinsamen Zweck, eine gemeinsame Planung oder das Vorliegen von Aufträgen aus gleichen Fachgebieten bzw. einen wirtschaftlichen Zusammenhang.

Hinweisen dürfen wir in diesem Zusammenhang auf eine Klarstellung des Verfassungsausschusses zum Vergabereformgesetz 2018 (siehe auch unter https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVI/I/96/fname_689274.pdf):

„[...] Der Verfassungsausschuss trifft zum Vergabereformgesetz 2018 folgende Feststellungen, da es zum vorgeschlagenen § 16 Abs. 4 missverständliche Interpretationen gibt:

Dieser wird teilweise so verstanden, dass inhaltlich völlig unterschiedliche Dienstleistungsaufträge, wie Architektur- und Fachplanung, Projektsteuerung, rechtliche Beratungsleistungen oder Vermessungsleistungen gemeinsam betrachtet und bei einem Auftragswert von insgesamt über EUR 221.000,00 die einzelnen Aufträge europaweit ausgeschrieben werden müssten. Öffentliche Auftraggeber, insbesondere auch Gemeinden, müssten – so wird argumentiert – diesfalls, für jeden dieser – oft sehr kleinen – Aufträge ein komplexes EU-weites Vergabeverfahren durchführen. Das würde unnötige Bürokratie erzeugen, die Kommunen mit hohen Kosten belasten und der KMU-geprägten österreichischen Wirtschaft schaden.*

* Vorsicht: der derzeitige EU-Schwellenwert für Dienstleistungsaufträge beträgt Euro 216.000,-

Diese Ansicht steht nicht im Einklang mit dem Regelungsgegenstand der Regierungsvorlage. Vielmehr sieht § 16 Abs. 4 BVergG 2018 eine funktionale Betrachtungsweise im Rahmen der Zusammenrechnung vor.

Der Verfassungsausschuss stellt vor diesem Hintergrund fest, dass bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen, die für ein Vorhaben unterschiedliche Dienstleistungsarten mit gesonderter Vergabe umfassen, diese zur Berechnung des geschätzten Auftragswertes nur dann zusammenzurechnen sind, wenn es sich um Dienstleistungen desselben Fachgebietes handelt. [...]“

Wahl des Vergabeverfahrens

Wurde der Gesamtauftragswert ermittelt, muss die passende Art des Vergabeverfahrens ermittelt werden. Jede Verfahrensart hat unterschiedliche Charakteristika und sowohl Vor- als auch Nachteile. Auch ob das Verfahren im Ober- oder im Unterschwellenbereich abgewickelt wird, ist von Bedeutung.

Je nachdem ist ein Verfahren auch für die regionale Vergabe besser oder schlechter geeignet. Stets sollte jedoch an die gesetzlichen Möglichkeiten zur Losvergabe gedacht werden.

TIPP: Der Onlineratgeber https://ratgeber.wko.at/vergabe liefert rasch ein bzw. mehrere zulässige Vergabeverfahren je nach der Höhe des geschätzten Auftragswerts.

Für Ausschreibungen im Oberschwellenbereich darf an dieser Stelle schon auf die Möglichkeit hingewiesen werden, dass Kleinlose grundsätzlich bis zu einer Grenze von 20 % des geschätzten Auftragswerts (aller Lose gemeinsam) im Unterschwellenbereich vergeben werden dürfen. Details siehe Kapitel 3.6.2 bzw. 3.7.2.

TIPP: Grundsätzlich gilt, dass Aufträge nicht willkürlich gesplittet werden dürfen, um die Vorschriften des BVergG zu umgehen. Sollten allerdings sachliche Gründe vorliegen, die eine Aufteilung rechtfertigen, so dürfen sehr wohl getrennte Ausschreibungen durchgeführt werden.

Bsp. In einer Gemeinde ist der Umbau des Kindergartens aufgrund bautechnischer Mängel dringend geboten. Darüber hinaus überlegt sie, den Spielplatz ebenfalls neu zu gestalten. Derzeit hat die Gemeinde allerdings nicht die finanziellen Mittel beide Projekte gemeinsam anzugehen. Die Gemeinde beschließt den dringend notwendigen Kindergartenumbau. Die Neugestaltung des Spielplatzes wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, wenn wieder finanzielle Mittel dafür vorhanden sind.

EXKURS: Gesamt- oder Losvergabe

Leistungen eines Vorhabens können grundsätzlich gemeinsam oder getrennt vergeben werden. Wie dies zulässig ist, wird im Folgendem beschrieben:

Auszug aus dem BVergG

Gesamt- oder Losvergabe
§ 28 Abs 1: Die Leistungen eines Vorhabens können gemeinsam oder getrennt vergeben werden (Gesamt- oder Losvergabe). ***Eine getrennte Vergabe in Losen kann in örtlicher oder zeitlicher Hinsicht, nach Menge und***

Art der Leistung oder im Hinblick auf Leistungen verschiedener Gewerbe oder Fachrichtungen erfolgen. *Für die Gesamt- oder Losvergabe sind wirtschaftliche oder technische Gesichtspunkte, wie z.B. die Notwendigkeit einer einheitlichen Ausführung und einer eindeutigen Gewährleistung, maßgebend.*

Das Bundesvergabegesetz räumt dem öffentlichen Auftraggeber einen gewissen Ermessensspielraum ein, ob er eine Gesamtvergabe oder eine Losvergabe bei seinem Beschaffungsprozess wählen möchte. Erfolgt keine Aufteilung des Auftrags in Lose, so hat der öffentliche Auftraggeber bei Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich dies in der Ausschreibung oder im Vergabevermerk zu begründen.

Bei einer Gesamtausschreibung kann ein Unternehmen je nach Kapazität entscheiden, für wie viele Lose es ein Angebot legt – für größere Betriebe bleibt es somit möglich, für alle Lose ein Angebot zu legen.

Der Vorteil der Auftragsteilung für KMU liegt klar auf der Hand: Die überschaubare Auftragsgröße öffnet den Wettbewerb auch für kleinere Unternehmen. Auftraggeber haben die Chance, zusätzliche und bessere Angebote zu erhalten.

Exkurs: Losbegrenzung bei Angebotsabgabe/ Zuschlagserteilung

Im Falle einer Losvergabe hat der öffentliche Auftraggeber etwa in der Bekanntmachung anzugeben, ob Bieter nur für ein Los, für mehrere Lose oder für alle Lose Angebote abgeben können bzw. eine etwaige Höchstzahl der Lose festlegen, für die ein einzelner Bieter letztendlich den Zuschlag erhalten kann.

So können öffentliche Auftraggeber die Beteiligung von KMU an Vergabeverfahren fördern.

Die Grenze zur KMU freundlichen Auftragsvergabe liegt in den wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten der Ausschreibung – unverhältnismäßig hohe Kosten braucht der Auftraggeber keinesfalls auf sich zu nehmen.

Tool: Kosten für Werbeaufträge

Für die Ermittlung der Kosten für Werbeaufträge etwa stellt die Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation mit der Internetseite https://www.projektkalkulator.at ein Tool zur Schätzung des Auftragswertes zur Verfügung.

Leitfaden zur Kostenabschätzung von Planungsleistungen sowie Musterverträge für Planungsleistungen

Die Bundesinnung Bau gibt als Anleitung zur Ermittlung von Planungshonoraren den „Leitfaden zur Kostenabschätzung von Planungsleistungen“ heraus. Die Leitfäden beinhalten eine von den Herstellungskosten unabhängige Aufwandsabschätzung der einzelnen Teilleistungen.

Details finden Sie unter folgendem Link:
https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/bau/Leitfaden_zur_Kostenabschaetzung_von_Planungsleistungen1

3.4 Die Lostrennung nach Gewerken

In der Praxis gängig ist die Aufsplittung eines großen Beschaffungsvorhabens in Gewerke (=„Fachlose“). Dadurch bekommt der Bieter die Gelegenheit, nur bei einzelnen Losen mitzubieten. Weil das Unternehmen von vornherein nicht von großen Aufträgen ausgeschlossen ist, sondern die Gelegenheit hat, innerhalb seines Geschäftsfeldes – seines Gewerks – mitzubieten, ergibt sich automatisch eine KMU-freundlichere Ausschreibungspraxis.

Die Lostrennung nach Gewerken ist vor allem im Baubereich von Bedeutung: Hier versteht man darunter die Möglichkeit des Auftraggebers, die Ausschreibung nach handwerklichen Aspekten zu unterteilen – also den gewerblichen Tätigkeiten, die im Rahmen eines Bauvorhabens anfallen.

TIPP: Im Unterschwellenbereich ist für Baulose festgelegt, dass der Wert des einzelnen Gewerkes für die Wahl des Vergabeverfahrens ausschlaggebend ist und als Auftragswert gilt. So kann zum Beispiel ein Gewerk, dessen geschätzter Auftragswert unter Euro 200.000 liegt, z.B. im Wege eines nicht offenen Verfahrens ohne Bekanntmachung (4.2.2) oder einer Direktvergabe (4.1.1) vergeben werden!

Bei Dienstleistungen ist eine Trennung nach „Gewerken“ ebenfalls vorstellbar – zum Beispiel könnte man einen Marketingauftrag in „Werbekonzept“ und „Druckauftrag“ trennen.

Praktische Umsetzung in Niederösterreich

Das Land NÖ schreibt große Aufträge des Landes und landesnaher Einrichtungen vorzugsweise nach Gewerken aus.

Die bei der Losregelung geltenden Berechnungsgrundsätze (Kleinlose...) werden in Kapitel 3.6 und 3.7 beschrieben.

3.5 Regionale Verfahren - Regionale Losteilung

Ebenfalls sehr gebräuchlich ist eine Teilung der Leistung in Regionen. Dies kann vorwiegend bei Lieferaufträgen angewendet werden. Z.B. kann die Belieferung von mehreren Abnahmestellen in regionalen Losen erfolgen. Hier wird der Gesamtauftrag für eine Leistung nicht nach Gewerken etc. geteilt, sondern nach Regionen oder Gebieten, die es zu beliefern bzw. für die es Dienstleistungen zu erbringen gilt. Die jeweilige Losgröße und der Auftragswert bestimmen sich nach der zu beliefernden Region.

3.6 Die Lostrennung bei Bauaufträgen

Bauaufträge können sowohl im Ober- als auch im Unterschwellenbereich grundsätzlich in mehreren Losen oder separaten Ausschreibungen ausgeschrieben werden.

ACHTUNG: Der Auftragswert – der wesentlich für die Zuordnung in den EU-Ober- oder Unterschwellenbereich ist – berechnet sich immer nach der Summe aller Einzellose bzw. -vergaben! Nicht zusammengerechnet wird der Auftragswert bei getrennten Bauvorhaben.

3.6.1 Losregelung bei Bauaufträgen im Unterschwellenbereich (Gesamtauftragswert unter Euro 5.404.000)

Erreicht oder übersteigt der zusammengerechnete Wert aller Lose den EU-Schwellenwert nicht, so kann jedes Los vergaberechtlich als ein Projekt gesehen werden. Für die Wahl des Vergabeverfahrens ist als geschätzter Auftragswert der Wert des einzelnen Loses heranzuziehen.

Beispiel: Aufteilung eines Auftrages im Unterschwellenbereich in Lose und die dazu möglichen Verfahren

Tabelle 1: Beispiel für die Losregelung bei Bauleistungen im Unterschwellenbereich (siehe auch 9.2)

Los	geschätzter Auftragswert in €	Mögliche Vergabeverfahren	
Baumeister	2.500.000	Offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung oder Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung	Unterschwellenbereich
Heizungs- und Lüftungstechniker	1.900.000	Zusätzlich möglich: nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung, Direktvergabe mit Bekanntmachung	
Spengler	260.000	wie Gewerk Heizungs- und Lüftungstechniker	
Elektroinstallationen	190.000	Zusätzlich möglich: Direktvergabe*	
Dachdecker	99.000	Wie Gewerk Elektroinstallationen*	
Zimmermann	30.000	Wie Gewerk Elektroinstallationen	
	Gesamtauftragswert 4.979.000		

*Übersteigt der geschätzte Auftragswert 50.000 Euro, hat sich der öffentliche Auftraggeber um die Einholung von zumindest drei Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften zu bemühen, sofern dem nicht sachliche Gründe entgegenstehen.

3.6.2 Losregelung bei Bauaufträgen im Oberschwellenbereich (Gesamtauftragswert über Euro 5.404.000)

Selbst bei großen Bauvorhaben im Oberschwellenbereich ist es möglich, regional zu vergeben: Es können Kleinlose gebildet werden, die nach den Bestimmungen des Unterschwellenbereiches vergeben werden können, obwohl der Gesamtauftragswert aller Lose im Oberschwellenbereich liegt.

Solche Kleinlose eignen sich besonders für eine KMU freundliche Vergabepraxis, da ihr Volumen kleiner ist – ein jedes Kleinlos muss unter einer Grenze von Euro 1.000.000 liegen. Besonders kleine Lose können z.B. auch mittels Direktvergabe (siehe Punkt 4.1.1) vergeben werden.

Bildung der Kleinlose

Kleinlose dürfen so lange gebildet werden, als die 20 % Marke des Gesamtauftragswertes des Vorhabens nicht überschritten ist. Könnten mehr Kleinlose gebildet werden als es die 20 % Grenze zulässt, müssen diese Lose

trotzdem nach den Bestimmungen des Oberschwellenbereichs vergeben werden. Für diese dürfen nur Verfahrensarten gewählt werden, die für den Oberschwellenbereich zugelassen sind. Damit von Anfang an klar ist, für welche Lose welche Bestimmungen gelten, muss gekennzeichnet werden, auf welche Kleinlose das Regime des Ober- bzw. das Regime des Unterschwellenbereichs angewendet wird.
Für die einzelnen Lose können dann verschiedene Verfahren gewählt werden, die sich grundsätzlich an deren Betrag orientieren:

Tabelle 2: Beispiel für die Losregelung bei Bauleistungen im Oberschwellenbereich (siehe auch 9.1)

Nach Tabelle 2 weisen die Lose „Elektroinstallationen", „Spengler", „Dachdecker" und „Zimmermann" einen geringeren Auftragswert als Euro 1.000.000 auf und sind daher grundsätzlich geeignet, als Kleinlos nach den Bestimmungen des Unterschwellenbereichs vergeben zu werden. Allerdings überschreitet die Summe dieser Kleinlose die 20 %-Grenze: Daher muss der Auftraggeber seine Kleinlose im Ausmaß der 20 %-Grenze auswählen (z.B. Spengler und Elektroinstallationen, um die 20 %-Grenze voll auszuschöpfen >> der Dachdecker und der Zimmermann müssten dann aber in einem EU-weiten Verfahren durchgeführt werden)!

Bei dem in Tabelle 2 angeführten Beispiel wurde davon ausgegangen, dass in der Region vor allem die Gewerke Spengler, Dachdecker und Zimmermann erbracht werden können. Die Elektroinstallationen können, obwohl deren geschätzter Auftragswert unter 1.000.000 liegt, nicht in einem nationalen Verfahren vergeben werden, da die 20 %-Grenze beim gesamten Bauvorhaben bereits erreicht wurde.

Los	geschätzter Auftragswert in €	Auftragswert in Prozent	Auftragswert kumuliert	Mögliche Vergabeverfahren	
Baumeister	3.500.000	58,33 %	100 %	Offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung oder Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung	Oberschwellenbereich EU-weite Bekanntmachung
Heizungs- und Lüftungstechniker	1.200.000	20,00 %	41,67 %	Offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung oder Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung	
Elektroinstallationen	300.000	5,00 %	21,67 %	Offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung oder Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung	
Spengler	900.000	15,00 %	16,67 %	zusätzlich möglich: Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung in Österreich, nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung oder Direktvergabe mit Bekanntmachung	Unterschwellenbereich Kleinlose (unter Euro 1.000.000)
Dachdecker	70.000	1,17 %	1,67 %	zusätzlich möglich: Direktvergabe*	
Zimmermann	30.000	0,50 %	0,50 %	wie Gewerk Dachdecker	
	Gesamtwert 6.000.000				

*Übersteigt der geschätzte Auftragswert 50.000 Euro, hat sich der öffentliche Auftraggeber um die Einholung von zumindest drei Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften zu bemühen, sofern dem nicht sachliche Gründe entgegenstehen.

3.7 Die Losregelung bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen können in der Praxis auch Fragen im Zusammenhang mit Losen auftreten.

ACHTUNG: Der Auftragswert – der wesentlich für die Zuordnung in den EU-Ober- oder Unterschwellenbereich ist – berechnet sich immer nach der Summe aller Einzellose bzw. -vergaben!

Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge sind die Wertgrenzen gleich, deshalb wird die Losteilung an dieser Stelle gemeinsam beschrieben.

3.7.1 Losregelung bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Unterschwellenbereich (Gesamtauftragswert unter Euro 216.000)

Im Unterschwellenbereich bei Liefer- und Dienstleistungen gibt es ebenfalls eine Losregelung. Diese wurde angesichts der Neuordnung der Schwellenwerte im Unterschwellenbereich flexibler gestaltet. Erreicht oder übersteigt der kumulierte Wert aller Lose den EU-Schwellenwert nicht, so gelten die Bestimmungen des BVergG für die Vergabe von Liefer- bzw. Dienstleistungsaufträgen im Unterschwellenbereich für die Vergabe aller Lose. Für die Wahl des Verfahrens zur Vergabe von Aufträgen im Unterschwellenbereich gilt als geschätzter Auftragswert der Wert des einzelnen Loses.

Tabelle 3: Beispiel für die Losregelung bei Liefer- und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich

Los	geschätzter Auftragswert in €	Mögliche Vergabeverfahren	
Lieferung Bürobedarf Rathaus/ Bücherei	85.000	Offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung, Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung, Direktvergabe mit Bekanntmachung oder Direktvergabe*	Unterschwellenbereich
Lieferung Bürobedarf Sozialzentrum	66.000	wie Lieferung Bürobedarf Rathaus/Bücherei*	
Lieferung Bürobedarf Kindergarten	29.000	zusätzlich möglich: wie Lieferung Bürobedarf Rathaus/ Bücherei	
	Gesamtwert 180.000		

*Übersteigt der geschätzte Auftragswert 50.000 Euro, hat sich der öffentliche Auftraggeber um die Einholung von zumindest drei Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften zu bemühen, sofern dem nicht sachliche Gründe entgegenstehen.

TIPP: Das BVergG sieht eine Zusammenrechnung von Aufträgen, die zwar von einer Gemeinde, aber verschiedenen eigenständigen und für ihre Auftragsvergaben selbständig zuständigen Organisationseinheiten vergeben werden nicht vor (§ 13 Abs 4). Kann daher z.B. der Kindergarten selbständig über die Lieferung seines Bürobedarfs entscheiden, ist eine Zusammenrechnung auf Ebene der Gemeinde nicht nötig.

3.7.2 Losregelung bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Oberschwellenbereich (Gesamtauftragswert über Euro 216.000)

Vom Volumen her kleinere Aufträge innerhalb eines größeren Gesamtauftrags, (=Kleinlose) dürfen gebildet werden, wenn der geschätzte Auftragswert jedes Kleinloses weniger als Euro 80.000 beträgt.

Solche Kleinlose eignen sich besonders für eine KMU freundliche Vergabepraxis.

Kleinlose dürfen so lange gebildet werden, als die 20 %-Marke des Gesamtauftragswertes des Vorhabens nicht überschritten ist. Diese Kleinlose dürfen alle nach den Bestimmungen des Unterschwellenbereichs vergeben werden - damit können praktische Verfahrensarten wie eine Direktvergabe mit Bekanntmachung gewählt werden, wenn dies vom konkreten geschätzten Auftragswert her für das jeweilige Los zulässig ist. Könnten mehr Kleinlose gebildet werden als es die 20 %-Grenze zulässt, müssen diese Lose trotzdem nach den Bestimmungen des Oberschwellenbereiches vergeben werden: Es dürfen dann nur Verfahrensarten gewählt werden, die für den Oberschwellenbereich zugelassen sind. Damit von Anfang an klar ist, für welche Lose welche Bestimmungen gelten, muss der Auftraggeber unbedingt klarstellen, für welche Kleinlose er das Regime des Ober- bzw. das Regime des Unterschwellenbereiches anwendet.
Für die einzelnen Lose können dann verschiedene Verfahren gewählt werden, die sich grundsätzlich an deren Betrag orientieren.

Tabelle 4: Beispiel für die Losregelung bei Liefer- und Dienstleistungen im Oberschwellenbereich (siehe auch 9.11)

Ein Gemeindeverband beabsichtigt, vier Straßenfahrzeuge für den Winterdienst zu beschaffen. Bei der Ausschreibung sollen Lebenszykluskosten berücksichtigt werden. Kosten insgesamt ca. Euro 240.000 ohne USt.

Los	geschätzter Auftragswert in €	Auftragswert in Prozent	Auftragswert kumuliert	Mögliche Vergabeverfahren	
Schneeräumfahrzeuge	120.000	50 %	100 %	Offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung oder Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung	**Eu-weite Bekanntmachung im Oberschwellenbereich**
Streufahrzeug	80.000	33,33 %	50 %	Offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung oder Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung	
Unimog (gebraucht)	40.000	16,67 %	16,67 %	zusätzlich möglich: alle Verfahren wie oben mit nationaler Bekanntmachung, ev. Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung*, Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung oder Direktvergabe	**Unterschwellenbereich Kleinlose (unter Euro 80.000)**
	Gesamtwert 240.000				

*Vorsicht hier gibt es folgende Einschränkung: Das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung kann im Unterschwellenbereich gewählt werden, wenn aufgrund einer besonders günstigen Gelegenheit, die sich für einen sehr kurzen Zeitraum ergeben hat, Waren oder Dienstleistungen von einem Unternehmer zu einem Preis beschafft werden können, der erheblich unter dem marktüblichen Preisen liegt.

HINWEIS: Die einzelnen „Lose“ könnten nur dann getrennt – somit als selbständige Aufträge, für welche als geschätzter Auftragswert der Wert des einzelnen Loses gilt – vergeben werden, wenn es sich dabei um kein „Vorhaben“ bzw. um keine „gleichartigen Leistungen“ handelt.

Die Gemeinde hat etwa nicht die budgetäre Deckung, um alle 4 Fahrzeuge gleichzeitig umstellen zu können bzw. auch keinen dahinterliegenden Gemeinderatsbeschluss, der die Beschaffung aller 4 Fahrzeuge abdeckt.

TIPP: Im Zusammenhang mit diesem Beschaffungsprozess müssen auch die Vorgaben des Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetzes eingehalten werden.

3.8 Rahmenvereinbarung mit mehreren (kleineren) regionalen Anbietern

Eine Rahmenvereinbarung ist eine Vereinbarung ohne Abnahmeverpflichtung für den Auftraggeber. Der Auftraggeber kann sie mit einem oder mehreren Unternehmen abschließen.
Die Auswahl der Betriebe erfolgt im offenen Verfahren, nicht offenen Verfahren mit Bekanntmachung oder im Verhandlungsverfahren. Die Laufzeit einer Rahmenvereinbarung darf vier Jahre nicht überschreiten. Sofern dies ausnahmsweise sachlich gerechtfertigt werden kann, darf eine längere Laufzeit vorgesehen werden.

Der Vorteil der Rahmenvereinbarung ist, dass ein größeres Beschaffungsvolumen über einen längeren Zeitraum hinweg in kleinen Teilen abgerufen werden kann. Damit eignet sie sich sehr gut für wiederkehrende Leistungen, die in kleinen Mengen vom Auftraggeber immer wieder gebraucht werden. Als Beispiel denkbar wären Lieferverträge für Büromaterialien oder Dienstleistungen wie die witterungsabhängige Schneeräumung und Gebrechensbehebungsleistungen. Ein weiterer Vorteil aus Sicht des Auftraggebers ist, dass er im Einvernehmen mit seinem Auftragnehmer bzw. seinen Auftragnehmern auch Änderungen der Leistungsbeschreibung vereinbaren darf (soweit der Gegenstand der Rahmenvereinbarung nicht wesentlich geändert wird) – und damit z.B. eine Anpassung an geänderte Bedarfe des Auftraggebers oder neue Produktentwicklungen ohne Neuausschreibung vornehmen kann.

Wesentlich aus Sicht der Bieter ist es, dass der Auftraggeber trotz der fehlenden verbindlichen Abnahmemenge verpflichtet ist, den Bietern für die Zwecke der Angebotspreiskalkulation ein verbindliches Mengengerüst vorzugeben (insbesondere Angabe einer geschätzten/maximalen Abrufmenge und Preisanpassungen bei geänderten Abrufmengen – z.B. höherer Stückpreis bei geringerer Gesamtabrufmenge).

Der Vorteil für KMU besteht in der Möglichkeit, trotz des großen Beschaffungsvolumens an einer Ausschreibung teilnehmen zu können, der Vorteil für den Auftraggeber besteht darin, dass weder eine Abnahme- noch eine mengenmäßige Verpflichtung besteht.

ACHTUNG: Damit regionale KMU gegen große Anbieter bestehen können, sollte der Auftraggeber auch bei der Rahmenvereinbarung auf geeignete Eignungskriterien achten (3.10) und das Volumen der einzelnen Mengenabrufe KMU-freundlich gestalten.

Auszug aus dem BVergG

Definition der Rahmenvereinbarung
§ 31 Abs 7 Eine Rahmenvereinbarung ist eine Vereinbarung ohne Abnahmeverpflichtung zwischen einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmern, die zum Ziel hat, die Bedingungen für die Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den in Aussicht genommenen Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommene Menge. Aufgrund einer Rahmenvereinbarung wird nach Abgabe von Angeboten eine Leistung von einer Partei der Rahmenvereinbarung mit oder ohne erneuten Aufruf zum Wettbewerb bezogen.

Exkurs: Rahmenvertrag

Auch Rahmenverträge werden typischerweise für wiederkehrende Leistungen eingesetzt. Der wesentliche Unterschied zur Rahmenvereinbarung besteht im verbindlichen Charakter – der Auftraggeber verpflichtet sich zur Abnahme der ausgeschriebenen Leistung zu festen Konditionen. Sowohl der tatsächliche Umfang der Gesamtleistung als auch der Abrufzeitpunkt müssen bei Rahmenverträgen grundsätzlich noch nicht endgültig feststehen. Auch beim Rahmenvertrag gilt wie bei der Rahmenvereinbarung, dass der Auftraggeber für die Zwecke der Angebotspreiskalkulation ein verbindliches Mengengerüst vorzugeben hat.

3.9 Verschicken von Informationen über eine Ausschreibung an Unternehmen vor Ort

Sobald der Auftraggeber seine Ausschreibung erstellt und in den vorgeschriebenen Publikationsmedien bekannt gemacht hat, darf er Betrieben vor Ort eine Kurzinformation über die Veröffentlichung zukommen lassen.

Dies gilt für alle Verfahrensarten, die bekannt gemacht werden müssen (z.B. offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung, Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung oder Direktvergabe mit Bekanntmachung).

Die Kurzinformation könnte etwa folgende Angaben beinhalten:

- Veröffentlichungsdatum und Veröffentlichungsmedium
- spätester Angebotsabgabetermin (bei zweistufigen Verfahren Abgabefrist für den Teilnahmeantrag)
- Termin und Uhrzeit der Angebotsöffnung (bei einstufigen Verfahren)
- zuständiger Ansprechpartner
- Downloadanleitung bei online erhältlichen Ausschreibungsunterlagen
- Bestandteile der Ausschreibungsunterlagen (Allgemeine Bedingungen, Datenblätter, Leistungsverzeichnis)
- bei einer E-Vergabe den Hinweis, dass man sich als Unternehmer rechtzeitig um eine sichere elektronische Signatur kümmern muss (siehe Tipp Punkt 2) und mit der Abgabe der Unterlagen über die elektronische Plattform auch schon frühzeitig beginnen soll.

Der Auftraggeber kann durch die Aussendung an regionale Unternehmen vor Ort rechtskonform über die erfolgte Bekanntmachung informieren, damit diese die Angebotsfrist nicht versäumen und sich an der Ausschreibung beteiligen können. Bei der Informationsaussendung handelt es sich um eine wirkungsvolle Fördermöglichkeit von regionalen Anbietern.

ACHTUNG: Die Aussendung einer Kurzinformation ist immer erst nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung in den entsprechenden Publikationsmedien zulässig!

3.10 Eignungskriterien

Eine wichtige Vorgabe im Vergaberecht ist, Aufträge nur an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Betriebe zu vergeben. Die Eignungskriterien sollen diesen Grundsatz sicherstellen. Sie sollen außerdem abbilden, ob der Auftrag vom Unternehmen auch tatsächlich umgesetzt werden kann.

ACHTUNG: Wichtig ist die Unterscheidung zwischen Eignungskriterien und Zuschlagskriterien – diese dürfen nicht vermischt werden. Eignungskriterien sind immer unternehmensbezogen, Zuschlagskriterien immer auftragsbezogen. Das Nichterfüllen eines Eignungskriteriums führt zum Ausschluss des Unternehmers. Zuschlagskriterien können besser oder schlechter erfüllt werden und der Bieter bekommt dafür eine Bewertung bzw. eine Reihung seines Angebots im Rahmen der Ermittlung des Zuschlagsempfängers!

In Ausschreibungen, die einen regionalen Bezug haben, können sachgerechte Mindestanforderungen formuliert werden, die von örtlichen Bietern leichter erfüllbar sind als von überregionalen.

ACHTUNG: Aus dem Bestreben des Auftraggebers, anhand der Eignungskriterien einen geeigneten Bieterkreis auszuwählen, ergeben sich auch Konflikte: Die Eignungskriterien stellen die „Eintrittsschwelle" für einen Bieter dar – werden sie nicht erfüllt, ist ein Bieter automatisch aus dem Rennen. Das sollte bei Festsetzung der Eignungskriterien immer berücksichtigt werden – nicht zuletzt im Interesse des Auftraggebers, aus einem breiten Adressatenkreis den besten Anbieter zu ermitteln.

3.10.1 Wie können Eignungskriterien auf die Leistungsfähigkeit von KMU abgestimmt werden?

Die Eignung eines Unternehmens setzt sich zusammen aus den Elementen Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit.
Der Nachweis des Gesamtumsatzes bei Ausschreibungen dient der Angabe, ob Bieter die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit haben, einen Auftrag zu erfüllen.

Auszug aus dem BVergG

Gesamtumsatz – finanzielle Leistungsfähigkeit
§ 84 Abs 1: Als Nachweis für die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gemäß § 80 Abs. 1 Z 3 kann der öffentliche Auftraggeber insbesondere die Nachweise gemäß Anhang X verlangen.

Auszug Anhang X….
*(1) …. **5. eine Erklärung über den Gesamtumsatz** und gegebenenfalls über den Umsatz für den Tätigkeitsbereich, in den die gegenständliche Vergabe fällt, **höchstens für die letzten drei Geschäftsjahre oder für einen kürzeren Tätigkeitszeitraum, falls das Unternehmen noch nicht so lange besteht.***
*…. **7. den Nachweis eines Mindestgesamtjahresumsatzes und gegebenenfalls eines Mindestjahresumsatzes für den Tätigkeitsbereich, in den die gegenständliche Vergabe fällt.***

Der Gesamtumsatz ist grundsätzlich für die letzten drei Jahre anzugeben. Die Festsetzung der Höhe ist jetzt im Sinne der KMU im Gesetz geregelt. Der Auftraggeber darf nämlich die Höhe des verlangten Mindestjahresgesamtumsatzes grundsätzlich nicht höher ansetzen als das Zweifache des geschätzten Auftragswertes.

Zu hoch angesetzte Mindest(gesamt)jahresumsätze engen den Adressatenkreis ein und verdrängen damit potenziell geeignete Bieter – damit ist weder Auftraggebern noch Bietern gedient.

Jungunternehmerproblematik

Der Auftraggeber sollte auch junge Betriebe berücksichtigen, die in der Regel noch keine drei Jahre bestehen: Hier ist der Auftraggeber angehalten, einen Zusatz anzufügen; den Gesamtumsatz könnte man hier anhand des 12-fachen eines durchschnittlichen Monatsumsatzes berechnen.

Referenzen

Die Nachweise für die technische Leistungsfähigkeit sind in § 85 BVergG in Verbindung mit Anhang XI abschließend aufgezählt – das heißt, abgesehen von diesen möglichen Nachweisen dürfen keine anderen Nachweise gefordert werden!

Ein geeignetes Mittel zur Prüfung der technischen Leistungsfähigkeit ist die Forderung nach Erfahrungen des Bieters mit der Ausführung der ausschreibungsgegenständlichen Leistung.

Dies kann am besten in Form der Forderung nach Referenzen erfolgen.

Eignungsanforderungen müssen stets sachlich gerechtfertigt sein. So darf etwa die geforderte Referenz nicht wesentlich größer sein als die zu erbringende Leistung.

Schlüsselpersonal – technische Leistungsfähigkeit

Ein weiteres Beispiel wäre das „jährliche Mittel der Mitarbeiter" in den letzten drei Jahren bzw. die Anzahl der Führungskräfte: dieses darf zwar bei Bauaufträgen und Dienstleistungsaufträgen, aber nicht bei Lieferaufträgen gefordert werden.

Sehr viel aussagekräftiger für den Auftraggeber zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit sind ohnehin andere Kriterien als die bloße Mitarbeiteranzahl, die ein quantitatives Kriterium und damit bestenfalls ein Indiz für die fachkundige Ausführung ist.

Zielführender ist die Abstellung auf Ausbildung, Fachkunde und Erfahrung des Schlüsselpersonals.

Denkbar wären hier Kriterien wie eine mindestens 3-jährige Berufserfahrung, ein Hochschulabschluss, eine 3-jährige Erfahrung als Projektleiter, …

3.10.2 Die Eigenerklärung

Der Unternehmer kann und darf seine Eignung im Unterschwellenbereich mit einer so genannten Eigenerklärung nachweisen. Darin bestätigt er, über die vom Auftraggeber gewünschte Eignung zu verfügen. Die Eigenerklärung muss sich auf das konkrete Vergabeverfahren beziehen, eine „Standard Eigenerklärung" ist nicht ausreichend!

Somit müssen Eignungsnachweise grundsätzlich nicht mehr zu Anfang vorgelegt werden. Das ist eine wesentliche Erleichterung für Auftraggeber und Bieter.

Im gesamten Unterschwellenbereich reicht grundsätzlich die Vorlage einer Eigenerklärung aus.

Der Auftraggeber sollte die Eigenerklärung im Unterschwellenbereich in der Regel vorformulieren. Der Bieter muss auf jeden Fall seine Befugnisse angeben.

TIPP: Ein Musterbeispiel für eine solche Eigenerklärung im Unterschwellenbereich finden Sie unter Punkt 14 im Vergabehandbuch.

Bei Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich ist grundsätzlich die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) zu verwenden.

Unter folgendem Link findet man weitere Informationen und wird auch gleich zum EEE-Dienst verlinkt:
https://www.ankoe.at/einheitliche-europaeische-eigenerklaerung-eee/

Der Bieter hat das Recht, bei der Angebotsabgabe trotzdem zur Sicherheit seine Nachweise vorzulegen, z.B. wenn er sich nicht sicher ist, ob seine Gewerbeberechtigung ausreichend ist. Der Bieter kann auch auf seine Eintragung im ANKÖ verweisen (sofern der Auftraggeber eine elektronische Abrufberechtigung hat).

ACHTUNG: Ist der Bieterkreis nicht unbestimmt (offenes Verfahren), sondern bestimmt (z.B. nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung, in dem von vornherein nur eine Auswahl an potenziellen Bietern eingeladen wird), muss der Auftraggeber die Eignung bereits vor Einladung der Bieter zur Teilnahme am Verfahren prüfen! Ist der Bieter dem Auftraggeber bekannt, weil der Unternehmer Nachweise für die Eignung bereits in einem früheren Vergabeverfahren vorgelegt hat, so müssen diese Nachweise nicht neuerliche vorgelegt werden (z.B. Gewerbeberechtigung). Werden bisher unbekannte Bieter eingeladen, sollte sich der Auftraggeber vor dem Einladen eine Eigenerklärung des Bieters vorlegen lassen.

HINWEIS: Bei der Vergabe von Aufträgen im Oberschwellenbereich hat der öffentliche Auftraggeber vor Zuschlagserteilung die Vorlage der festgelegten Nachweise vom präsumtiven Zuschlagsempfänger jedenfalls zu verlangen.

WICHTIG: Grundsätzlich muss die Eignung spätestens beim offenen Verfahren etwa zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung, beim nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung etwa zum Zeitpunkt des Ablaufs der Teilnahmeantragsfrist oder beim nicht offenen Verfahren ohne Bekanntmachung etwa zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Angebotsabgabe vorliegen.

In der Praxis haben sich wiederholt Situationen ergeben, die ein größeres Ausmaß an zeitlicher Flexibilität hinsichtlich des maßgeblichen Eignungszeitpunktes erfordern. Dies wurde auch in den Erläuternden Bemerkungen zum Bundesvergabegesetz festgehalten. Aus diesem Grund wurde eine neue Bestimmung im § 79 Abs 2 BVergG aufgenommen.

Auszug aus dem BVergG

§ 79 Abs. 2: Abweichend von Abs 1 muss die Eignung hinsichtlich der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit gemäß § 80 Abs. 1 Z 2 bis 4

1. *spätestens zum Zeitpunkt des Ablaufes der für die Vorlage oder Vervollständigung von Nachweisen gemäß § 80 Abs. 3 gesetzten Frist,*
2. *spätestens zum Zeitpunkt des Zugriffes des öffentlichen Auftraggebers auf eine Datenbank gemäß § 80 Abs. 5, oder*
3. *spätestens zum Zeitpunkt des Ablaufes der für die Mängelbehebung betreffend die Eignung gesetzten Frist*

vorliegen

3.11 Das Bestbieterprinzip – Zuschlagskriterien

Zur Ermittlung des „Gewinners" einer Ausschreibung kennt das Vergaberecht zwei Zuschlagssysteme: das Bestbieter- und das Billigstbieterprinzip (manchmal auch Billigstangebotsprinzip bzw. Bestangebotsprinzip genannt).

Im Bestbieterverfahren soll nicht nur der Preis des Angebotes als Zuschlagskriterium herangezogen werden, sondern auch andere Kriterien wie etwa die Qualität oder die Nachhaltigkeit eines Produktes.

Das Bestbieterprinzip wird im Gesetz mit dem Begriff des „technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebotes" umschrieben. Die Anwendung des einen Prinzips schließt die Anwendung des anderen aus.

Ein Zuschlag auf das Angebot mit dem niedrigsten Preis ist nur zulässig, sofern es sich um eindeutig und vollständig beschriebene Leistungen handelt.

Wie komme ich als öffentlicher Auftraggeber zu optimalen Zuschlagskriterien?

Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen und dürfen nicht diskriminierend gestaltet sein. Sie müssen so festgelegt werden, dass ein Bieter weiß, wofür er Punkte bekommt. Das heißt, sie müssen transparent bereits in der Ausschreibungsunterlage bzw. schon in der Bekanntmachung niedergeschrieben werden.

Zuschlagskriterien dürfen dem Auftraggeber keine uneingeschränkte Wahlfreiheit übertragen und müssen die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbes gewährleisten.

Die Wahl von passenden Zuschlagskriterien kann sich für die öffentliche Hand in der Praxis oft als schwierig erweisen.

Hilfestellung geben etwa die EU-Vergaberichtlinien, in welchen demonstrativ einige zulässige Zuschlagskriterien genannt werden:

Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Design für Alle, soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften und Handel sowie die damit verbundenen Bedingungen, Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann oder Kundendienst und technische Hilfe, Lieferbedingungen wie und Liefertermin, Lieferverfahren sowie Liefer- oder Ausführungsfrist etc.

- **In der Praxis gut umsetzbare Zuschlagskriterien finden sich in den Praxisbeispielen unter Kapitel 9.**

Die Vorteile des Bestbieterprinzips sind zahlreich: Zwar muss sich der Auftraggeber sinnvolle Zuschlagskriterien und deren Gewichtung zueinander überlegen, allerdings erhält er dafür das beste Produkt – und nicht das billigste. Unternehmen, die gute Qualität, hohe Standards und innovative Produkte verwenden, werden in der Regel nicht das in der Anschaffung billigste Produkt liefern können, dafür das überzeugendste oder langlebigste.

WICHTIG: Qualitätskriterien müssen so gestaltet werden, dass sie auch einen tatsächlichen Einfluss auf die Bestbietermittlung haben. Welche Gewichtung ihnen dazu beigemessen werden muss (z.B. 3 %, 5 %, 10 % oder mehr), hängt nach der Rechtsprechung vom jeweiligen Einzelfall ab. „Feigenblattkriterien" – also Qualitätskriterien ohne Einfluss – sind jedenfalls unzulässig.

Das hat auch der Bund erkannt: Im „Aktionsplan für nachhaltige öffentliche Beschaffung", der mögliche Bestbieterkriterien für öffentliche Stellen (vorwiegend mit Umweltbezug) definiert. Dort wird auf die Lebenszykluskosten eingegangen: In den Preis des Produktes soll nicht nur der Angebotspreis, sondern auch die Anschaffungs-, Erhaltungs- und Entsorgungskosten mit eingerechnet werden.

Das BVergG enthält eine Definition des Begriffs „Lebenszyklus" sowie eine Bestimmung zur Berechnung von Lebenszykluskosten (siehe § 92 BVergG).

ACHTUNG: Beim Best- und Billigstbieterprinzip handelt es sich um Zuschlagssysteme. Dementsprechend sind die erwähnten Kriterien Zuschlagskriterien. Diese müssen auch weiterhin streng von den Eignungskriterien (siehe 3.10) unterschieden werden!

Erklärung des Bestbieterprinzips anhand eines Beispiels

Zuschlagskriterium **„Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis“:**
Es wird die Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis (insb. Lehrlingen), welche bei der Auftragsausführung zum Einsatz kommen, mit 5 % gewichtet. Der Preis wird mit 95 % gewichtet.

Um das Zuschlagskriterium Lehrlinge objektivierbar zu machen, muss eine Punkteskala erstellt werden:

- Mehr als 5 Personen 5 Punkte
- Mehr als 3 Personen 3 Punkte
- 1 Person 1 Punkt

Anmerkung: Die Häufigkeit von Personen im Ausbildungsverhältnis (insb. Lehrlinge) kann von Gewerk zu Gewerk stark differieren.

Ermittlung des Bestbieters anhand des Beispiels

Bei der Bestbieterermittlung werden maximal 95 Punkte im Zuschlagskriterium „Angebotspreis“ und maximal 5 Punkte im Zuschlagskriterium „Lehrlinge“ vergeben (insgesamt somit 100 Punkte).

Die Bieter erhalten für den Angebotspreis Punkte nach folgender Formel:

$$\text{Punkte} = \frac{GP_{min}}{GP_{Angebot}} \times 95$$

Punkte	zu vergebende Punktezahl für Gesamtpreis des konkret zu bewertenden Angebotes
GP_{min}	Gesamtpreis des monetär günstigsten Angebotes
$GP_{Angebot}$	Gesamtpreis des konkret zu bewertenden Angebotes

Im Zuschlagskriterium „Lehrlinge“ werden maximal 5 Punkte (für mehr als 5 Lehrlinge) vergeben.
Die erreichten Punkte je Zuschlagskriterium werden zusammengezählt. Der Bieter mit der höchsten Punktezahl ist der Bestbieter.

WICHTIG: Die Kriterien müssen sich auf den zu vergebenden Auftrag beziehen und mit diesem in direktem Zusammenhang stehen. Außerdem müssen sie näher erklärt werden (Konkretisierungsgebot).

Das Konkretisierungsgebot beinhaltet zwei Forderungen:

- Erstens müssen die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung aus Sicht eines fachkundigen Bieters im Zeitpunkt der Angebotserstellung so transparent sein, dass abschätzbar ist, wie sich seine Angebotsgestaltung auf die Gesamtbewertung seines Angebotes auswirken kann.
- Zweitens muss im Fall einer nachträglichen Kontrolle der Zuschlagsentscheidung durch eine Vergabekontrollbehörde anhand der Zuschlagskriterien objektiv nachvollziehbar sein, wieso gerade Bieter A und nicht Bieter B den Zuschlag erhalten soll.

Aus diesem Grund ist auch z.B. eine bloße Punktezuteilung grundsätzlich nicht ausreichend transparent; gefordert ist vielmehr eine detaillierte verbale Begründung einer solchen Punktezuteilung.

Es liegt im Ermessen des öffentlichen Auftraggebers, Zuschlagskriterien zu wählen, die die angebotene Leistung bewertbar machen und die Stärken der Betriebe vor Ort betonen. (z.B. Beratung bei Problemfällen, Kenntnis der regionalen Strukturen,..), aber auch die Einhaltung der Zuschlagskriterien im Leistungsvertrag verbindlich vorzuschreiben und unter Umständen sogar zu pönalisieren. So werden regionale Anbieter vergaberechtlich zulässig gefördert.

Die Zuschlagskriterien können auch als Teil der Leistungsbeschreibung in Form von Leistungskriterien formuliert werden, indem gewisse Mindestanforderungen vorgeschrieben werden.

Im Nachfolgendem haben wir einige Beispiele angeführt, die im Internet zu finden sind.

TIPPS: Bestbieterkriterien und Empfehlungen für KMU-freundliche Eignungs- und Auswahlkriterien der Geschäftsstelle Bau der Bundesinnung Bau und des Fachverbandes der Bauindustrie zu finden unter folgendem Link: https://www.wko.at/oe/gewerbe-handwerk/bau/vergaberecht

Zuschlagskriterien für Metallbauausschreibungen

Die RICHTLINIEN METALLBAU verstehen sich als Leitfaden, der Auftraggebern, Bauherren oder Architekten helfen soll, Qualitätsanforderungen sowohl an Metallkonstruktionen (RICHTLINIEN METALLBAUTECHNIK) als auch im Bereich der ausführenden Unternehmen (RICHTLINIEN METALLBAUBETRIEB) in Ausschreibungen entsprechend zu verankern, um so eine hochqualitative Abwicklung ihrer Projekte zu gewährleisten.

Detaillierte Informationen finden sich unter folgendem Link: https://www.amft.at/service/richtlinien-metallbau/

Zuschlagskriterien für energieeffiziente Geräte

Klimaaktiv bietet auf seiner Homepage https://www.klimaaktiv.at/private/topprodukte Ausschreibungshilfen für energieeffiziente Geräte an. Dies mit dem Hintergrund, wie auch schon in der Präambel erwähnt wurde, dass laut Bundesvergabegesetz auf „die Umweltgerechtheit der Leistung Bedacht zu nehmen ist“ (§ 20 Abs 5 BVergG).

So kann neben dem Preis und den technischen Anforderungen auch die Energieeffizienz und damit die Kostenersparnis als Zuschlagskriterium gewertet werden.

Auf der Homepage finden sich bei den konkreten Produktgruppen unter „unsere Kriterien“ grundsätzlich sogenannte „Auswahlkriterien“, die auch als Zuschlagskriterien verwendet werden können etwa für Drucker, Monitore, Leuchten, Kühl- und Gefriergeräte, Wärmepumpen, Dämmstoffe, Elektrofahrzeuge, Mobiltelefonie.

3.12 Vergaberecht als Instrument für Wirtschaftspolitik

Die öffentliche Hand hat grundsätzlich sehr viele unterschiedliche Aufgaben. Im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe geht es grundsätzlich um den Einkauf der öffentlichen Hand, damit die zahlreichen Aufgaben erfüllt werden können.

Der Bund, die Länder sowie die Gemeinden und alle Gesellschaften, an denen diese Gebietskörperschaften einen Mehrheitsanteil halten, haben als Nachfrager von Waren und Leistungen auf dem Markt eine geballte Finanzkraft. Das Vergaberecht soll u.a. durch standardisierte Verfahrensabläufe und transparente, nachprüfbare Entscheidungen die Effizienz der Mittelverwendung garantieren. Die Aufgabe des Vergaberechtes ist zum einen die Wirtschaftlichkeit des Einkaufs öffentlicher Auftraggeber sicherzustellen, zum anderen den Bietern aber auch der Öffentlichkeit Fairness, Transparenz und Wettbewerb nicht zuletzt durch spezifischen Vergaberechtschutz zu garantieren.

Im Regierungsprogramm Österreich 2025-2029 werden auch einige Punkte die öffentliche Beschaffung betreffend angeführt. Die „Europe First“ – Strategie im Rahmen von öffentlichen Beschaffungen setzt sich etwa für eine konsequente „Europe First“-Strategie gegenüber Asien und Amerika ein. Öffentliche Förderungen sollen vorwiegend für in Europa produzierte Güter fließen. Im öffentlichen Vergabewesen sollen EU-Produkte bevorzugt werden, indem ein Anteil von europäischer Mindestwertschöpfung für öffentliche Ausschreibungen und bei Inanspruchnahme europäischer Förderinstrumente verlangt wird.

In die öffentliche Beschaffung fließen aber oft auch weitere Themen ein wie die Förderung von Regionalität, Innovation oder Nachhaltigkeit.

Auszug aus dem BVergG

§ 91 Abs 5 Bei der Vergabe folgender Leistungen hat der öffentliche Auftraggeber qualitätsbezogene umweltgerechte, nachhaltige, soziale, innovationsbezogene oder die Teilnahme von kleineren und mittleren Unternehmern fördernde Aspekte im Sinne des § 20 Abs 5 bis 8 BVergG bei der Beschreibung der Leistung, der Festlegung der technischen Spezifikation, der Eignungs- oder der Zuschlagskriterien oder bei der Festlegung der Bedingungen für die Ausführung des Auftrags festzulegen:

1. *bei Dienstleistungen – ins. bei geistigen Dienstleistungen, die im Verhandlungsverfahren gemäß § 34 Z 2 bis 4 BVergG vergeben werden sollen oder*
2. *bei unmittelbar personenbezogenen besonderen Dienstleistungen im Gesundheits- und Sozialbereich gemäß Anhang XVI oder*
3. *bei Verkehrsdiensten im öffentlichen Straßenpersonenverkehr gemäß dem Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999 – ÖPNRV-G 1999, BGBl. I Nr. 204/1999, wobei hier soziale Aspekte zu berücksichtigen sind, oder*
4. *bei der Beschaffung von Lebensmitteln, oder*
5. *bei Gebäudereinigungsdienstleistungen oder*
6. *bei Bewachungsdienstleistungen.*

Exemplarische Initiativen für nachhaltige Beschaffung:

- **NÖ Fahrplan nachhaltige öffentliche Beschaffung**
  Die NÖ Landesregierung hat am 11.1.2022 unter dem Motto „Nachhaltig Beschaffen – Zukunft gestalten“ den „NÖ Fahrplan nachhaltige öffentliche Beschaffung 2.0“ samt Pflichtenheft „Energieeffizienz und Nachhaltigkeit für Landesgebäude 4.0“ beschlossen.

  Der Fahrplan gilt für öffentliche Ausschreibungen von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen von öffentlichen Dienststellen des Landes und ausgelagerter Dienststellen im Mehrheitseigentum des Landes und kann auch anderen öffentlichen Auftraggebern Unterstützung bei der Gestaltung ihrer Ausschreibungen liefern.

  Zu finden ist der Fahrplan zum Downloaden folgendem Link:
  https://www.noe.gv.at/noe/Nachhaltigkeit/NOe_Fahrplan_nachhaltige_oeffentliche_Beschaffung.html

  Das Pflichtenheft „Energieeffizienz und Nachhaltigkeit“ für NÖ Landesgebäude findet sich unter folgendem Link:
  https://www.noe.gv.at/noe/Energie/Pflichtenheft.html

- **Nachhaltiges Beschaffungsservice NÖ für Gemeinden und auch Landesdienststellen in NÖ**
  Das Nachhaltige Beschaffungsservice NÖ hilft bei Fragen zum nachhaltigen öffentlichen Einkauf in Niederösterreich. Das Beschaffungsteam hilft Gemeinden und Dienststellen bei individuellen Anfragen, stellt zielgruppengerecht aufbereitete Informationen zur Verfügung und arbeitet konkrete Angebote zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung aus.
  Angeboten werden auf einer eigenen Homepage etwa auch Produktblätter und Kriterien zur Unterstützung bei der Gestaltung von Ausschreibungsunterlagen (z.B. für e-Transporträder, Radabstellanlagen, Reinigungsmittel, etc.).

Unter folgendem Link stehen unter Kategorien und Produkte viele Informationen etwa über Qualitätskriterien zur Verfügung, die dann etwa für eine eigene Ausschreibung der Gemeinde verwendet werden können:
https://info.beschaffungsservice.at/#products_and_categories

- **Österreichischer Aktionsplan zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung (naBe-Aktionsplan) – Umweltkriterien**
  Die Bundesregierung hat im Ministerrat am 23.6.2021 den aktualisierten Aktionsplan zu einer nachhaltigen öffentlichen Beschaffung (naBe-Aktionsplan) zur Kenntnis genommen. Der naBe-Aktionsplan enthält neben Zielen und Maßnahmen auch konkrete Umweltkriterien für Produkte aus 16 Beschaffungsgruppen und ist grundsätzlich von öffentlichen Auftraggebern im Bereich des Bundes zu verwenden, wenn sie eine entsprechende Weisung oder Empfehlung erhalten haben.

  Weitere Informationen zum naBe-Aktionsplan findet man unter folgendem Link:
  https://www.nabe.gv.at/

3.13 Bietergemeinschaften

Die Bietergemeinschaft ist ein Zusammenschluss mehrerer Unternehmen zur Einreichung eines gemeinsamen Angebotes. Bietergemeinschaften ermöglichen es insbesondere kleineren Unternehmen, an „großen Ausschreibungen“ mit hohen Eignungsanforderungen teilzunehmen: Die technische, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit aller Mitglieder dieser Bietergemeinschaft wird addiert.
Fordert beispielsweise eine Ausschreibung einen Mindestumsatz von Euro 5 Mio. und vier Referenzprojekte, können zwei kleinere Unternehmen mit einem Umsatz von jeweils Euro 2,5 Mio. und jeweils zwei Referenzprojekten eine geeignete Bietergemeinschaft bilden und ein Angebot abgeben, wenn der öffentliche Auftraggeber dies in seiner Ausschreibung so vorsieht.

Zu beachten ist, dass jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft zuverlässig und für den ihm konkret zufallenden Leistungsteil befugt sein muss. Jeder Teilnehmer der Bietergemeinschaft muss die Eignung nur für den Leistungsteil haben, den er übernehmen soll!

Der Auftraggeber sollte die Bildung von Bietergemeinschaften grundsätzlich immer zulassen. Das ist für KMU nicht nur sinnvoll, sondern auch wichtig:

1. Gerade Jungunternehmen ist es durch die in der Ausschreibung geforderten Referenzprojekte und Mindestumsätze nicht möglich, Fuß am Markt zu fassen. In einer Bietergemeinschaft hat ein Unternehmen die Chance, für seine weitere Geschäftstätigkeit wertvolle Referenzen zu erwerben.
2. Können KMU in einer Ausschreibung geforderte Kapazitäten allein nicht erfüllen, muss das für sie nicht das Ende der Ausschreibung bedeuten: Ein Zusammenschluss mit anderen Unternehmen in einer Bietergemeinschaft ermöglicht ihnen dennoch die Teilnahme.

Die Zusammenfindung in Bietergemeinschaften kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Darauf sollte der Auftraggeber mit einer großzügigeren Angebotsfrist reagieren.

Auch Ein-Personen Unternehmen können sich bei einer Ausschreibung „zusammentun“ – Kooperationspartner finden sie etwa über das WKO Firmen A-Z
https://firmen.wko.at/Web/SearchSimple.aspx

Wird eine Bietergemeinschaft beauftragt, ist eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden. Der Auftraggeber kann verlangen, dass Arbeitsgemeinschaften eine bestimmte Rechtsform annehmen, aber nur soweit es für die Durchführung des Auftrags erforderlich ist. Die Arbeitsgemeinschaft haftet dem Auftraggeber solidarisch.[1]

Möchte sich ein Unternehmen nicht zu einer Bietergemeinschaft zusammentun, kann es sich für kleinere Leistungen auch einen Subunternehmer nehmen (siehe 3.14.)

3.14 Subunternehmer

3.14.1 Was ist ein Subunternehmer?

Der Bieter darf für Teile der Leistung andere Betriebe, sogenannte Subunternehmer, vorsehen. Subunternehmer werden vom Bieter mit Teilen der Leistungserbringung beauftragt und verrichten – im Unterschied zum Lieferanten – Tätigkeiten (z.B. Bauleistung eines bestimmten Gewerks). Dies ist vor allem dann der Fall, wenn es sich um einen größeren Auftrag handelt oder wenn der Bieter allein nicht über die geforderte Leistungsfähigkeit verfügt. Z.B. kann der Jahresumsatz beider Unternehmen zwecks Erfüllung des verlangten Gesamtjahresumsatzes zusammengerechnet werden.

Alternativ steht die Bildung einer Bietergemeinschaft zur Verfügung – der wichtigste Unterschied zum Subunternehmer besteht in der Haftung. Das Subunternehmen steht grundsätzlich nur mit dem Auftragnehmer, nicht jedoch mit dem Auftraggeber in einer Vertragsbeziehung. Rechtlich spricht man von einem Erfüllungsgehilfen. Der Auftraggeber kann deshalb nicht direkt auf den

[1] Vgl. den Gesetzestext § 891 ABGB „Versprechen mehrere Personen ein und dasselbe Ganze zur ungeteilten Hand dergestalt, dass sich einer für alle, und alle für einen ausdrücklich verbinden; so haftet jede einzelne Person für das Ganze. Es hängt dann von dem Gläubiger ab, ob er von allen, oder von einigen Mitschuldnern das Ganze, oder nach von ihm gewählten Anteilen; oder ob er es von einem einzigen fordern wolle.”

Subunternehmer zugreifen, sondern muss sich immer an den Auftragnehmer wenden. Ein Vorteil der Beteiligung eines Unternehmers „nur“ als Subunternehmer ist somit, dass dieser nicht für die Fehler des Auftragnehmers haftet (keine solidarische Haftung des Subunternehmers für den Auftragnehmer).

Der Auftraggeber kann allerdings in der Ausschreibung vorsehen, dass alle Unternehmer im Auftragsfall die solidarische Leistungserbringung schulden, sofern ein Unternehmer zum Nachweis der erforderlichen finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Subunternehmer in Anspruch nehmen möchte.

Der Bieter hat alle Teile des Auftrages, die er im Wege von Subaufträgen an Subunternehmer zu vergeben beabsichtigt, sowie die jeweils in Frage kommenden Subunternehmer bereits im Angebot bekannt zu geben.

Der öffentliche Auftraggeber kann jedoch aus sachlichen Gründen festlegen, dass Subunternehmer nur dann mit dem Angebot bekannt zu geben sind, wenn sie bei wesentlichen Teilen des Auftrages in Anspruch genommen werden sollen.

TIPP: Auch der Subunternehmer darf seine Eignung für das Vergabeverfahren mittels Eigenerklärung nachweisen.

TIPP: Auch der Subunternehmer kann die Leistungserbringung (obwohl diese vertraglich „nur“ an den Auftragnehmer erfolgte) in einem späteren Vergabeverfahren als eigene Referenz geltend machen.

3.14.2 „Erforderliche“ und „sonstige“ Subunternehmer

Von der Offenlegungspflicht betroffen sind sowohl „erforderliche“ Subunternehmer als auch „sonstige“ Subunternehmer.

„Erforderliche“ Subunternehmer:

Die Rede ist von Subunternehmen, die der Bieter zum Nachweis seiner (eigenen) Eignung benötigt. Diese Subunternehmer muss der Bieter immer angeben, weil er sich auf deren Eignung stützt.

ACHTUNG: Die Verfügbarkeitserklärung (=unterfertigter Nachweis vom Subunternehmer, dass der Bieter über die Leistung des Subunternehmens verfügen kann) muss bereits dem Angebot bzw. dem Teilnahmeantrag beigeschlossen sein.

Der Bieter muss angeben, welche Leistungen er an welche Subunternehmer weiterzugeben gedenkt (wobei auch die Nennung mehrerer Subunternehmer für einen Leistungsteil zulässig und empfehlenswert ist). Auch der Subunternehmer muss über die entsprechende Eignung verfügen (die für seinen Leistungsteil erforderlich ist)! Die Weitergabe des gesamten Auftrags an Subunternehmer ist grundsätzlich unzulässig – derartige Angebote sind zwingend auszuscheiden. Ausgenommen sind die Weitergabe von Kaufverträgen sowie die Weitergabe an verbundene Unternehmen.

„Sonstige“ Subunternehmer

Der Bieter bedient sich eines Subunternehmens, obwohl er selbst über die geforderte Eignung verfügt.

Ein Beispiel: Ein Unternehmen benötigt zur Erfüllung eines Auftrags Kräne mit Kranführern. Er selbst verfügt über die nötigen Mittel, möchte jedoch ein Subunternehmen benennen, falls es ihm zum Leistungszeitpunkt daran fehlt.

Grundsätzlich muss der Bieter das Subunternehmen bereits bei Legung des Angebots benennen, es sei denn der Auftraggeber hat aus sachlichen Gründen die Bekanntgabepflicht auf wesentliche Teile des Auftrages eingeschränkt. In diesem Fall muss das nicht notwendige Subunternehmen dem Auftraggeber vor Leistungserbringung schriftlich genannt werden und bedarf der Zustimmung des Auftraggebers! Die Zustimmung des Auftraggebers gilt als erteilt, sofern der Auftraggeber den Subunternehmer nicht binnen 3 Wochen nach Einlangen der schriftlichen Mitteilung abgelehnt hat.

Auszug aus dem BVergG

§ 127 BVergG (1) Jedes Angebot muss insbesondere enthalten:
***2. Bekanntgabe aller Subunternehmer**, auf deren Kapazitäten sich der Bieter zum Nachweis seiner Eignung stützt, samt Nachweis, dass der Bieter über deren Kapazitäten tatsächlich verfügt und der öffentliche Auftraggeber die zur Durchführung des Gesamtauftrages erforderlichen **Sicherheiten über die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat; Bekanntgabe aller Teile des Auftrages, die durch Subunternehmer ausgeführt werden sollen, oder – sofern der öffentliche Auftraggeber dies aus sachlichen Gründen in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen hat – nur hinsichtlich der vom öffentlichen Auftraggeber festgelegten wesentlichen Teile des Auftrages, die der Bieter im Wege von Subaufträgen an Subunternehmer zu vergeben beabsichtigt;** die in Frage kommenden Subunternehmer sind bekannt zu geben; die Nennung mehrerer Subunternehmer je Leistungsteil ist zulässig; die Haftung des Auftragnehmers wird durch diese Angaben nicht berührt.*

Subunternehmer oder Lieferant?

Lieferanten sind keine Subunternehmen im Sinne des Vergaberechts – sie müssen im Angebot nicht angegeben werden. Etwa stellt die bloße Lieferung von Waren oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, keine Subunternehmerleistung dar.[2]

3.14.3 Subunternehmer bei großen bzw. nicht teilbaren Leistungen

Sehr große Leistungen wie z.B. der Bau eines Tunnels oder eines Krankenhauses, verlangen Bietern enorme Kapazitäten ab. Für regionale KMU ist es wenig vielversprechend, bei so einer Ausschreibung ein Angebot zu legen. Deshalb ist es bei sehr großen und gleichzeitig technisch komplexen Aufträgen üblich, den Auftrag als Generalunternehmerleistung auszuschreiben. Doch auch regionale KMU können von solchen Ausschreibungen profitieren:

Für die Erfüllung der Leistung braucht das Generalunternehmen Subunternehmer und Lieferanten, die ihm die eine oder andere Leistung „abnehmen". Zur Auftragserfüllung muss das Generalunternehmen auf regionale Strukturen zurückgreifen können (z.B. Arbeitnehmerquartiere vor Ort, Versorgung mit Lebensmitteln, Nutzung örtlicher Lagerhallen und Transportleistungen). Regionale KMU können dem Generalunternehmen außerdem Nischen- und Spezialprodukte bieten.

Der öffentliche Auftraggeber kann regionale KMU bei großen Ausschreibungen folgendermaßen unterstützen:

- indem er der Ausschreibung ein Verzeichnis interessierter örtlicher Unternehmen samt deren Leistungsangebot beilegt
- indem er potenzielle regionale Subunternehmen anregt, ihre Leistung dem Generalunternehmen anzubieten
- indem er in seinen Ausschreibungsunterlagen festhält, dass Subunternehmen keine ungünstigeren Konditionen auferlegt werden dürfen, als der Auftraggeber selbst vorschreibt
- indem er vorsieht, dass ein bestimmter Prozentsatz der Gesamtleistung an Subunternehmen vergeben werden muss.

3.14.4 Weitere Festlegungen zu Subunternehmer durch den öffentlichen Auftraggeber

Der öffentliche Auftraggeber kann bei Bau- oder Dienstleistungsaufträge sowie bei Verlege- oder Installationsarbeiten im Zusammenhang mit einem Lieferauftrag vorschreiben, dass bestimmte, von ihm festgelegte kritische Aufgaben vom Bieter selbst ausgeführt werden müssen. Im Einzelfall kann der öffentliche Auftraggeber den Rückgriff auf Subunternehmer in der Ausschreibung beschränken, sofern dies durch den Auftragsgegenstand sachlich gerechtfertigt und angemessen ist.

3.15 Nachweis der Eignung durch andere Unternehmer

Darüber hinaus kann ein Bieter die erforderliche Befugnis oder die Leistungsfähigkeit – beispielsweise einen geforderten Mindestjahresumsatz zum Nachweis seiner wirtschaftlichen/finanziellen Leistungsfähigkeit – auch durch die Namhaftmachung eines dritten Unternehmens (z.B. eine verbundene Konzernmutter) nachweisen, ohne dass dieses dritte Unternehmen Subunternehmer ist (und Tätigkeiten erbringt).

[2] Siehe § 2 Z 34 BVergG – Begriffsbestimmungen

In der Folge werden nunmehr die verschiedenen Vergabeverfahren kurz vorgestellt.

4.1 Vergabe unter Euro 200.000 im Baubereich

4.1.1 Direktvergabe unter Euro 200.000

Die Direktvergabe ist eine weitgehend formfreie Vergabe an ein bestimmtes Unternehmen. Formfrei bedeutet, dass keine Ausschreibungsunterlage erstellt und kein förmliches Vergabeverfahren durchgeführt werden muss. Der Auftraggeber geht direkt auf das gewünschte Unternehmen zu und kauft grundsätzlich wie ein Privater ein. Eine zulässige Direktvergabe ist unter einem Schwellenwert von maximal Euro 200.000 bei Bauausschreibungen möglich.

WICHTIG: Übersteigt der geschätzte Auftragswert 50.000 Euro, hat sich der öffentliche Auftraggeber um die Einholung von zumindest drei Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften zu bemühen, sofern dem nicht sachliche Gründe entgegenstehen.

Bei der Beurteilung, ob ein Schwellenwert überschritten wird, sind alle zum Vorhaben gehörigen Leistungen einschließlich Optionen und etwaigen Vertragsverlängerungen mit zu berücksichtigen, aber auch Abschlagszahlungen für Präsentationen.

ACHTUNG: „Auftragssplitting“ mit der Absicht, durch mehrere Teilvergaben unter der Direktvergabeschwelle zu bleiben, ist eine Umgehungshandlung und vergaberechtlich nicht zulässig.

Trotz aller Formfreiheit müssen die Grundsätze des Bundesvergabegesetzes eingehalten werden.

- Gleichbehandlung aller in Frage kommender Betriebe
- Aufträge dürfen auch in der Direktvergabe grundsätzlich nur an geeignete (also befugte, leistungsfähige und zuverlässige) Unternehmen zu angemessenen Preisen vergeben werden.

Vertragsabschluss

Vor Vertragsabschluss ist – wie bei einem normalen Geschäftsabschluss – zwischen Unternehmen grundsätzlich alles zulässig, was für die Beschreibung und Festlegung der Leistung und des Entgelts und sonstiger Modalitäten erforderlich ist (Verhandlungen, Besprechung, Telefonate, …).

Für alle Arten notwendiger Beschaffungen sind grundsätzlich Preisvergleiche sinnvoll. Zu diesem Zweck können von befugten Unternehmen unverbindliche Preisanfragen oder Angebote abgerufen werden. Die eingeholten Auskünfte sollten dokumentiert, also gemeinsam mit dem Auftrag archiviert werden.

Meistens gibt es auch interne Richtlinien zur Direktvergabe, die regeln, wie viele vergleichende Preisanfragen bzw. Angebote eingeholt werden müssen. Auch diese sind vom Auftraggeber zu beachten.

Auszug aus dem BVergG

Definition der Direktvergabe
§ 31 (11) Bei der Direktvergabe wird eine Leistung, gegebenenfalls nach Einholung von Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften von einem oder mehreren Unternehmern, formfrei von einem ausgewählten geeigneten Unternehmer gegen Entgelt bezogen.

VORSICHT: Nach Vertragsabschluss kann es eventuell zu Meldeverpflichtungen von Bauaufträgen an die Baustellendatenbank kommen, wenn bei Bauaufträgen bzw. Losen eines Bauauftrages die Auftragssumme Euro 100.000 (ausnahmsweise brutto, da die Auftragssumme nach Legaldefinition des BVergG die Summe aus Gesamtpreis und Umsatzsteuer ist) übersteigt.

Beachte auch allfällige Bekanntgabepflichten nach Zuschlagserteilung bzw. statistische Verpflichtungen gemäß BVergG (siehe etwa Punkt 10.1.21 und 10.1.23).

4.2 Vergabe ab Euro 200.000 und unter Euro 5.404.000 im Baubereich

4.2.1 Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung unter Euro 2.000.000 (Bekanntmachung grundsätzlich in Österreich)

Das Verfahren der Direktvergabe mit vorheriger öffentlicher Bekanntmachung ist weitgehend formfrei. Nur wenige Bestimmungen des BVergG finden darauf Anwendung: Darunter die wichtigsten Grundsätze des öffentlichen Auftragsrechts wie etwa die Gleichbehandlung und das Diskriminierungsverbot.

Im Vergleich zur Direktvergabe (ohne Bekanntmachung) soll eine Bekanntmachung im Vorhinein die nötige, vom Unionsrecht geforderte Transparenz sicherstellen.

Veröffentlichung der Bekanntmachung

Der öffentliche Auftraggeber hat Bekanntmachungen im Unterschwellenbereich zu veröffentlichen, indem er die Metadaten bereitstellt sowie die Kerndatenquelle und das einschlägige Standardformular unter Beachtung der

Vorgaben gemäß Anhang VII zur Verfügung stellt. Der öffentliche Auftraggeber hat die Kerndatenquelle und das Standardformular in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format unter einer freien Lizenz vollständig zur Verfügung zu stellen. In der Praxis helfen meist die Beschaffungsplattformen (siehe Punkt 2) bei der Veröffentlichung.

Zukünftig sind jedoch die bisher im Oberschwellenbereich zu verwendenden „eForms" (standardisierte, maschinenlesbare EU-Formulare) auch im Unterschwellenbereich zu verwenden.

Sofern der öffentliche Auftraggeber ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse feststellt, hat er die beabsichtigte Vergabe eines Bauauftrages mittels einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung auf Unionsebene bekannt zu machen und auch nach Durchführung des Vergabeverfahrens den vergebenen Auftrag bekannt zu geben.

Das Land NÖ hat auch ein Online-Bekanntmachungstool für Auftraggeber, das bei der Veröffentlichung behilflich ist:
https://noe-einreichen.vemap.com/home/willkommen/

Folgende Mindestinhalte muss die Bekanntmachung grundsätzlich enthalten:
1. Bezeichnung des Auftraggebers
2. Gegenstand der Leistung sowie Erfüllungsort und Leistungsfrist
3. Hinweis, wo die Ausschreibungsunterlagen verfügbar sind und
4. ausdrückliche Bezeichnung als Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

Der Auftraggeber genießt bei der Festlegung des Verfahrensablaufs große Entscheidungsfreiheit. Er kann das Verfahren einstufig oder zweistufig gestalten, kann mit den Bietern verhandeln oder auch die Anzahl der Bieter im Laufe des Verfahrens reduzieren. Er kann aber auch nur ein einziges Angebot einholen.

Auch die sonst so strikte Trennung zwischen Auswahl- und Zuschlagskriterien soll hier nicht gelten.

Der Auftraggeber muss objektive, nicht diskriminierende und mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängende Kriterien festlegen, anhand derer die Auswahl des erfolgreichen Angebotes bestimmt wird. Diese Kriterien müssen keine Auswahl-, Eignungs- oder Zuschlagskriterien im Sinne des BVergG sein.

WICHTIG: Bekämpfbar von einem Unternehmen ist bei der Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung nur die Bekanntmachung – NICHT DIE ZUSCHLAGSENTSCHEIDUNG (das Verfahren der Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung sieht keine Zuschlagsentscheidung vor)!

Der Auftraggeber hat jedoch trotzdem den Unternehmern, die sich um eine Teilnahme am Verfahren zur Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung beworben oder ein Angebot gelegt haben, unverzüglich nach Zuschlagserteilung mitzuteilen, welchem Unternehmer der Zuschlag erteilt wurde. In dieser Mitteilung ist der Gesamtpreis anzugeben. Auch eine allfällige Widerrufserklärung muss allen am Verfahren Beteiligten bekannt gegeben werden.

Alle wesentlichen Festlegungen und Vorgänge bei diesem Vergabeverfahren sind schriftlich zu dokumentieren.

VORSICHT: Nach Vertragsabschluss kann es eventuell zu Meldeverpflichtungen von Bauaufträgen an die Baustellendatenbank kommen, wenn bei Bauaufträgen bzw. Losen eines Bauauftrages die Auftragssumme Euro 100.000 (ausnahmsweise brutto, da die Auftragssumme nach Legaldefinition des BVergG die Summe aus Gesamtpreis und Umsatzsteuer ist) übersteigt.

Beachte auch allfällige Bekanntgabepflichten nach Zuschlagserteilung bzw. statistische Verpflichtungen gemäß BVergG (siehe etwa Punkt 10.1.21 und 10.1.23).

4.2.2 Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung unter Euro 2.000.000

Das nicht offene Verfahren ohne Bekanntmachung eignet sich in der Praxis meist besonders gut für regionale Verfahren und kann unter Euro 2.000.000 für die Ausschreibung von Bauaufträgen gewählt werden. Da sich viele Gemeindevergaben in diesem Bereich bewegen, sei es hier besonders hervorgehoben.
Der Auftraggeber muss die Gründe für die Wahl des Verfahrens schriftlich festhalten (z.B. Relation Kosten – Nutzen: Die Wahl eines offenen Verfahrens, in dem voraussichtlich viele Angebote eingehen werden – die alle geprüft werden müssen – steht durch den dadurch entstehenden Aufwand und die damit entstehenden Kosten in keiner Relation zum erhofften Nutzen.)

Einladung geeigneter Unternehmen

Es handelt sich um ein einstufiges Verfahren.

Es erfolgt keine öffentliche Bekanntmachung, das Verfahren tritt damit nach außen hin nicht in Erscheinung. Der Auftraggeber kann sich grundsätzlich ohne Einhaltung von Publizitätsvorschriften an Betriebe wenden. Da der Auftraggeber die Unternehmen selbst zur Legung eines Angebotes einladen muss, sollten ihm selbst genügend geeignete Unternehmen bekannt sein, um einen freien und lauteren Wettbewerb sicherzustellen (§ 43 BVergG). Der Auftraggeber muss also über eine gewisse Marktübersicht verfügen oder sich eine solche verschaffen. Die Anzahl der einzuladenden Betriebe ist entsprechend der Leistung festzulegen und darf, sofern nicht sachliche Gründe für eine Unterschreitung vorliegen, nicht unter drei liegen.

Mit der Absendung der Einladung an geeignete Unternehmen gilt das Verfahren als eingeleitet.

Es dürfen nur geeignete, also befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zur Angebotsabgabe eingeladen werden. Diese Voraussetzungen sind vom Auftraggeber vor Einladung zur Angebotsabgabe zu prüfen. Die Eignung kann hier durch die Vorlage einer Eigenerklärung vom Unternehmen substituiert werden. Im gesamten Unterschwellenbereich reicht grundsätzlich auch für die Auftragsvergabe die Vorlage einer Eigenerklärung aus, Eignungsnachweise müssen nicht nachgefordert werden. Führt der Auftraggeber öfters Vergabeverfahren durch, ist der Bieterkreis so häufig wie möglich zu wechseln. Nach Möglichkeit sind insbesondere KMU zur Angebotsabgabe einzuladen.

Angebotsabgabe und Angebotsöffnung

Wurden Betriebe ausgewählt, sind sie zur Angebotsabgabe einzuladen – die Angebote müssen die in der Ausschreibungsunterlage vorgeschriebene Form aufweisen. Mit der Absendung der Einladung an geeignete Unternehmen gilt das Verfahren als eingeleitet. Wird ein Vergabeverfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt, sind jedem Unternehmer, der vom öffentlichen Auftraggeber zur Angebotsabgabe aufgefordert wurde, die Ausschreibungsunterlagen kostenlos elektronisch zu übermitteln oder bereitzustellen. Die Angebotsfrist beträgt mindestens 10 Tage.

ACHTUNG: Während des Verfahrens darf mit den Bietern nicht über eine Angebotsänderung verhandelt werden!

Stellt sich aufgrund einer Bieteranfrage während der Angebotsfrist heraus, dass die Angebotsunterlage berichtigt werden muss, kann der öffentliche Auftraggeber seine Ausschreibungsunterlage natürlich noch selbst ändern.

Nach Ablauf der Abgabefrist sind die Angebote zum bereits in der Ausschreibung festgesetzten Zeitpunkt und am festgesetzten Ort zu öffnen. Der öffentliche Auftraggeber kann eine Öffnung der Angebote unter Beteiligung der Bieter vornehmen, muss es aber nicht. Der öffentliche Auftraggeber hat über die Öffnung ein Protokoll zu verfassen und dieses jedem Bieter zu übermitteln bzw. bereitzuhalten. Das Protokoll hat z.B. folgende Angaben zu enthalten (Details siehe § 133 Abs 5 BVergG):

1. Name und Geschäftssitz des Bieters
2. Gesamtpreis oder Angebotspreis mit Angabe des Ausmaßes allfälliger Nachlässe und Aufschläge bzw. auch die Lospreise sowie die Variantenangebotspreise
3. wesentliche Erklärungen des Bieters
4. sonstige im Hinblick auf andere Zuschlagskriterien als dem Preis relevante in Zahlen ausgedrückte Bieterangaben, deren Bekanntgabe in den Ausschreibungsunterlagen angekündigt wurden
5. offensichtliche Angebotsmängel
6. Geschäftszahl

Prüfung der Angebote

Die abgegebenen Angebote werden hinsichtlich der in der Ausschreibung festgelegten Leistungskriterien überprüft. Es ist zu prüfen, ob das Angebot rechnerisch richtig ist, ob die Preise angemessen sind, ob das Angebot generell formrichtig und vollständig ist und ob Subunternehmen genannt wurden (Näheres dazu siehe 3.14).

Fehlerhafte oder unvollständige Angebote sind auszuscheiden, es sei denn, dass diese Mängel behebbar sind. Nach der Rechtsprechung sind nur solche Mängel behebbar, deren „Behebung“ nicht zu einem Wettbewerbsvorteil des Bieters gegenüber den Mitbietern führen würde, (z.B. er längere Zeit für seine Angebotsausarbeitung hätte, wenn etwa im Leistungsverzeichnis gefordert war, eine bestimmte Ausführungsqualität oder ein bestimmtes Produkt zu nennen und der Bieter durch die Mängelbehebung mehr Zeit hätte, den Inhalt seines Angebotes und damit auch seine Kosten zu kalkulieren). Eine nachträgliche Angebotsänderung zur Beseitigung der Mängel ist dabei auf keinen Fall möglich. Aufklärungsgespräche dürfen ausschließlich zu Fragen der Eignung und der Preisangemessenheit sowie zu Alternativangeboten geführt werden. Im Fall einer Ausscheidung hat der Auftraggeber seine Entscheidung detailliert zu begründen; der ausgeschiedene Bieter kann dagegen binnen 10 Tagen Einspruch bei den Vergabekontrollbehörden erheben.

Nach Prüfung der Angebote wird anhand der Zuschlagskriterien das beste bzw. billigste Angebot ermittelt.

Im Gegensatz zum Verhandlungsverfahren finden hier keine Verhandlungen mit den Bietern statt. **Der Best- oder Billigstbieter wird rein anhand der Zuschlagskriterien ermittelt.**

Verfahrensabschluss

Den im Verfahren verbliebenen Bietern (auch dem präsumtiven Zuschlagsempfänger – siehe Glossar) ist mitzuteilen, welchem Bieter der Zuschlag erteilt werden soll – die sogenannte **Zuschlagsentscheidung**. Die Zuschlagsentscheidung hat weiters das jeweilige Ende der Stillhaltefrist, eine detaillierte Begründung (Vergabesumme, Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes etc.) und generell alle Informationen zu enthalten, die ein Bieter für eine allfällige Anfechtung der Zuschlagsentscheidung benötigt.

Der öffentliche Auftraggeber darf den Zuschlag bei sonstiger absoluter Nichtigkeit nicht vor Ablauf der **Stillhaltefrist** erteilen.

Die Stillhaltefrist beginnt mit der Übermittlung bzw. Bereitstellung der Mitteilung der Zuschlagsentscheidung. Sie beträgt bei einer Übermittlung bzw. Bereitstellung auf elektronischem Weg **10 Tage**, bei einer Übermittlung über den Postweg oder einen anderen geeigneten Weg 15 Tage.

Der Tag des fristauslösenden Ereignisses (z.B. der Tag der Absendung der Zuschlagsentscheidung) wird nicht in die Frist mit einberechnet.

Für eine allfällige Anfechtung der Zuschlagsentscheidung hat der nicht zum Zuge gekommene Bieter während der **Anfechtungsfrist** Zeit, eine Beschwerde bei der zuständigen Nachprüfungsbehörde einzureichen. Diese Frist beträgt 10 Kalendertage.

Nach Ablauf der Stillhaltefrist ist dem Best- oder Billigstbieter der Zuschlag zu erteilen. Dann kann mit der Ausführung des Auftrages begonnen werden.

ACHTUNG: Die Zuschlagsfrist, die Zeit zwischen Ablauf der Angebotsfrist und Zuschlag, ist kurz zu halten und darf grundsätzlich fünf Monate nicht überschreiten (ausnahmsweise – aus zwingenden Gründen – sieben Monate). Ist in der Ausschreibung nichts angegeben, verkürzt sich die Zuschlagsfrist auf einen Monat.

VORSICHT: Nach Vertragsabschluss kann es eventuell zu Meldeverpflichtungen von Bauaufträgen an die Baustellendatenbank kommen, wenn bei Bauaufträgen bzw. Losen eines Bauauftrages die Auftragssumme Euro 100.000 (ausnahmsweise brutto, da die Auftragssumme nach Legaldefinition des BVergG die Summe aus Gesamtpreis und Umsatzsteuer ist) übersteigt.

Beachte auch allfällige Bekanntgabepflichten nach Zuschlagserteilung bzw. statistische Verpflichtungen gemäß BVergG (siehe etwa Punkt 10.1.21 und 10.1.23).

4.2.3 Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (unter Euro 5.404.000 >> Bekanntmachung in Österreich)

Im Unterschwellenbereich können Aufträge im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vergeben werden. Das Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung ist durch seine Zweistufigkeit komplex und kostenintensiv. Deshalb und aus regionalen Beweggründen ist das vorher beschriebene nicht offene Verfahren ohne Bekanntmachung bei Auftragsvergaben für Bauaufträge unter 2.000.000 Euro vorzuziehen.

Das Verhandlungsverfahren darf grundsätzlich immer verwendet werden, wenn die Bedürfnisse des Auftraggebers nicht ohne die Anpassung bereits verfügbarer Lösungen erfüllt werden können.

Vor allem im Verhandlungsverfahren sind der Gleichbehandlungsgrundsatz und das Transparenzgebot zu beachten. Jedem Bieter muss der gleiche Informationsstand gewährt werden. Da im Verhandlungsverfahren mit den Bietern einzeln verhandelt wird, muss das Verfahren durchschaubar und nachvollziehbar sein!

Öffentliche Bekanntmachung und Teilnahmeanträge

Der öffentliche Auftraggeber hat Bekanntmachungen im Unterschwellenbereich zu veröffentlichen, indem er die Metadaten bereitstellt sowie die Kerndatenquelle und das einschlägige Standardformular unter Beachtung der Vorgaben gemäß Anhang VII zur Verfügung stellt. Der öffentliche Auftraggeber hat die Kerndatenquelle und das Standardformular in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format unter einer freien Lizenz vollständig zur Verfügung zu stellen.

Zukünftig sind jedoch die bisher im Oberschwellenbereich zu verwendenden „eForms“ (standardisierte, maschinenlesbare EU-Formulare) auch im Unterschwellenbereich zu verwenden.

In der Praxis helfen meist die Beschaffungsplattformen (siehe Punkt 2) bei der Veröffentlichung.

Das Land NÖ hat auch ein Online-Bekanntmachungstool für Auftraggeber, das bei der Veröffentlichung behilflich ist:
https://noe-einreichen.vemap.com/home/willkommen/

WICHTIG: Die Teilnahmeantragsunterlagen und die Ausschreibungsunterlagen sind ausschließlich auf elektronischem Weg kostenlos, direkt, uneingeschränkt und vollständig zur Verfügung zu stellen, sobald die Bekanntmachung erstmalig verfügbar ist.

Im ersten Schritt bewerben sich die Betriebe dann um eine Teilnahme am Vergabeverfahren. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben. Der Auftraggeber definiert in seiner Teilnahmeantragsunterlage, wie viele Bewerber zum zweiten Schritt, der Angebotsabgabe, eingeladen werden (Mindesterfordernis: 3). Die Auswahl dieser Betriebe erfolgt anhand von Auswahlkriterien im Teilnahmeantrag. Mit diesen Kriterien wird die Qualität der Bewerber, etwa über Referenzen oder die technische Ausrüstung, beurteilt. Die Auswahlkriterien sind für jeden Auftrag individuell festzulegen und aufgrund des Transparenzgrundsatzes den Bewerbern vorweg bekannt zu geben.

Die Frist zur Abgabe eines Teilnahmeantrages muss immer angemessen sein, im Unterschwellenbereich mindestens aber 14 Tage sein. Sie beginnt mit der erstmaligen Verfügbarkeit der Bekanntmachung.

Öffnung der Teilnahmeanträge

Nach dem Einlangen werden die Teilnahmeanträge geprüft. Bewerber sind bei der Öffnung ausgeschlossen. Zunächst muss die Eignung geprüft werden – ist diese nicht ausreichend, ist der Teilnahmeantrag im Sinne eines K.O. Kriteriums auszuscheiden. Die Eignung kann durch die Vorlage einer Eigenerklärung vom Unternehmen substituiert werden.

Falls mehr Bewerber als die vom Auftraggeber definierte Mindestanzahl (mindestens drei) einen Teilnahmeantrag abgegeben haben, werden die Auswahlkriterien ausgewertet. Die so ausgewählten Betriebe werden gleichzeitig zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Die vom öffentlichen Auftraggeber festzusetzende Frist zur Angebotsabgabe muss immer angemessen sein, beträgt grundsätzlich aber mindestens 10 Tage.

Angebotsabgabe und Angebotsöffnung

Nach Ende der Angebotsfrist werden die Angebote geöffnet. Beim Verhandlungsverfahren ist keine formalisierte Öffnung der Angebote vorgesehen. Empfehlenswert wäre dennoch eine Öffnung der Angebote durch zwei sachkundige Vertreter des öffentlichen Auftraggebers und eine Dokumentation der Öffnung. Die Bieter dürfen dabei nicht anwesend sein! Dies aus dem Grund, dass mit den Bietern getrennt voneinander Verhandlungsrunden geführt werden und sie nicht wissen dürfen, welche und wie viele Konkurrenten es gibt.

Verhandlungen

Der Auftraggeber hat die von allen Angeboten einzuhaltenden Mindestanforderungen und die Zuschlagskriterien festzulegen. Die Mindestanforderungen und die Zuschlagskriterien dürfen nicht Gegenstand von Verhandlungen sein. Ansonsten ist für dieses Verfahren charakteristisch, dass ausgehend von einem abgegebenen Erstangebot Verhandlungen mit den Bietern durchgeführt werden. In der Regel muss zumindest eine Verhandlungsrunde durchgeführt werden. Der öffentliche Auftraggeber muss dem Bieter oder den Bietern auch den Abschluss der Verhandlungen vorab bekanntgeben. Dies kann etwa durch eine letztmalige Verhandlungsrunde oder durch Aufforderung zu einer letztmaligen Abgabe eines Angebotes erfolgen.

Verhandelt werden kann über die technischen und wirtschaftlichen Einzelheiten des Auftrages, aber grundsätzlich nicht über den Preis ohne Einbeziehung von inhaltlichen Änderungen.

Die Verhandlungen sind mit jedem Bieter getrennt durchzuführen.

Aufgrund des Transparenzgebotes müssen alle Unternehmen immer den gleichen Informationsstand haben, z.B. über alle Details der Leistungsbeschreibung und Kalkulationsgrundlagen oder ob es eine zweite Verhandlungsrunde geben wird. Aufgrund des **Gleichbehandlungsgebotes** sind die Bieter bei den Verhandlungsrunden gleich zu behandeln.

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, mit allen Bietern bis zur Auftragserteilung zu verhandeln – es ist auch ein **„shortlisting“** zulässig:
Anhand von Zwischenwertungen kann eine sukzessive Beschränkung auf immer weniger Verhandlungspartner erfolgen. In der Schlussphase eines Verhandlungsverfahrens mit mehreren Bietern müssen, sofern eine ausreichende Anzahl von geeigneten Bietern verbleibt, noch so viele Angebote vorliegen, dass ein echter Wettbewerb gewährleistet ist.

Der öffentliche Auftraggeber hat den verbliebenen Bietern den beabsichtigten Abschluss der Verhandlungen bekannt zu geben und eine einheitliche Frist für die Abgabe eines endgültigen Angebotes festzulegen.
Er kann allerdings auch in den Ausschreibungsunterlagen festlegen, dass nur eine Verhandlungsrunde pro Bieter geplant ist.

Wie die ersten Angebote sind auch die Letztangebote vom Auftraggeber zu prüfen und nach den in den Ausschreibungsunterlagen genannten Zuschlagskriterien zu bewerten. Eine Wiederholung dieser Letztangebotsrunde oder neuerliche Verhandlungen mit einem Bieter sind verboten!

HINWEIS: Der öffentliche Auftraggeber hat auch die Möglichkeit, den Auftrag auf der Grundlage des Erstangebotes zu vergeben, ohne in Verhandlungen einzutreten. Voraussetzung dafür ist, dass sich der öffentliche Auftraggeber diese Möglichkeit in der Bekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung vorbehalten hat und dass die Ausschreibungsunterlagen ausreichend konkretisiert sind (siehe § 114 Abs 3 BVergG).

Verfahrensabschluss

Der Auftraggeber ermittelt den Bestbieter (siehe 3.11) entsprechend den Zuschlagskriterien in seiner Ausschreibung. Wenn der präsumtive Zuschlagsempfänger feststeht, also das Unternehmen, welches den Zuschlag bekommen soll, ist dies den verbliebenen Bietern (auch dem präsumtiven Zuschlagsempfänger- siehe Glossar) in einer **Zuschlagsentscheidung** bekannt zu geben. Diese Mitteilung muss das jeweilige Ende der Stillhaltefrist eine detaillierte Begründung (Vergabesumme, Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes etc.) und generell alle Informationen enthalten, die ein nicht erstgereihtes Unternehmen für eine allfällige Anfechtung der Zuschlagsentscheidung benötigt.

Der öffentliche Auftraggeber darf den Zuschlag bei sonstiger absoluter Nichtigkeit nicht vor Ablauf der Stillhaltefrist erteilen.

Die **Stillhaltefrist** beginnt mit der Übermittlung bzw. Bereitstellung der Mitteilung der Zuschlagsentscheidung. Sie beträgt bei einer Übermittlung bzw. Bereitstellung auf elektronischem Weg **10 Tage**, bei einer Übermittlung über den Postweg oder einen anderen geeigneten Weg 15 Tage. Der Tag des fristauslösenden Ereignisses (z.B. der Tag der Absendung der Zuschlagsentscheidung) wird nicht in die Frist mit einberechnet.

Für eine allfällige Anfechtung der Zuschlagsentscheidung hat der nicht zum Zuge gekommene Bieter während der **Anfechtungsfrist** Zeit, eine Beschwerde bei

der zuständigen Nachprüfungsstelle einzureichen. Diese Frist beträgt 10 Kalendertage. Nach Ablauf der Stillhaltefrist ist dem Best- oder Billigstbieter der Zuschlag zu erteilen. Dann kann mit der Ausführung des Auftrages begonnen werden.

ACHTUNG: Die Zuschlagsfrist, also die Zeit zwischen Ablauf der Angebotsfrist und Zuschlag, ist kurz zu halten und darf grundsätzlich fünf Monate nicht überschreiten (ausnahmsweise – aus zwingenden Gründen – sieben Monate). Ist in der Ausschreibung nichts angegeben, verkürzt sich die Zuschlagsfrist auf einen Monat.

VORSICHT: Nach Vertragsabschluss kann es eventuell zu Meldeverpflichtungen von Bauaufträgen an die Baustellendatenbank kommen, wenn bei Bauaufträgen bzw. Losen eines Bauauftrages die Auftragssumme Euro 100.000 (ausnahmsweise brutto, da die Auftragssumme nach Legaldefinition des BVergG die Summe aus Gesamtpreis und Umsatzsteuer ist) übersteigt.

Beachte auch allfällige Bekanntgabepflichten nach Zuschlagserteilung bzw. statistische Verpflichtungen gemäß BVergG (siehe etwa Punkt 10.1.21 und 10.1.23).

4.2.4 Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung (unter Euro 5.404.000 >> Bekanntmachung in Österreich)

Öffentliche Auftraggeber können frei zwischen dem offenen und dem nicht offenen Verfahren mit Bekanntmachung wählen. Das nicht offene Verfahren mit Bekanntmachung dauert länger – es wird vor allem dann ausgewählt, wenn es einen großen Bieterkreis gibt. Der öffentliche Auftraggeber muss beim nicht offenen Verfahren mit Bekanntmachung alle Teilnahmeanträge prüfen – erst in weiterer Folge muss er dann auch die Angebote von den ausgewählten Bietern prüfen.

Beim nicht offenen Verfahren mit Bekanntmachung handelt es sich um ein „Regelverfahren“, da es grundsätzlich für jede Vergabe gewählt werden kann. Es ist zweistufig, das heißt gegliedert in eine erste (öffentliche) Runde, in der Bieter ihren Teilnahmeantrag abgeben können und eine zweite Runde, in der es zur Angebotseinreichung kommt. Nur eine begrenzte Unternehmensanzahl legt in der nächsten Runde ein Angebot, da eine Vorselektion der Teilnahmeanträge anhand der Auswahlkriterien erfolgt.

Öffentliche Bekanntmachung und Teilnahmeanträge

Der öffentliche Auftraggeber hat Bekanntmachungen im Unterschwellenbereich zu veröffentlichen, indem er die Metadaten bereitstellt sowie die Kerndatenquelle und das einschlägige Standardformular unter Beachtung der Vorgaben gemäß Anhang VII zur Verfügung stellt. Der öffentliche Auftraggeber hat die Kerndatenquelle und das Standardformular in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format unter einer freien Lizenz vollständig zur Verfügung zu stellen.

Zukünftig sind jedoch die bisher im Oberschwellenbereich zu verwendenden „eForms“ (standardisierte, maschinenlesbare EU-Formulare) auch im Unterschwellenbereich zu verwenden.

In der Praxis helfen meist die Beschaffungsplattformen (siehe Punkt 2) bei der Veröffentlichung.

Das Land NÖ hat auch ein Online-Bekanntmachungstool für Auftraggeber, das bei der Veröffentlichung behilflich ist:
https://noe-einreichen.vemap.com/home/willkommen/

WICHTIG: Der Teilnahmeantrag und die Ausschreibungsunterlagen sind ausschließlich auf elektronischem Weg kostenlos, direkt, uneingeschränkt und vollständig zur Verfügung zu stellen, sobald die Bekanntmachung erstmalig verfügbar ist.

In diesem ersten Schritt bewerben sich die Betriebe um die Teilnahme am Vergabeverfahren. Der Teilnahmeantrag wird eingereicht. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag legen.

Wie viele der Bewerber in der Folge ein Angebot legen können, muss in der Ausschreibung von vornherein festgelegt werden. Die Anzahl der Bieter, die zur Angebotsabgabe eingeladen werden, darf aus Wettbewerbsgründen nicht unter drei liegen. Anders verhält es sich natürlich, wenn weniger als drei Bieter Teilnahmeanträge abgeben. Dann kann der Auftraggeber von sich aus zusätzliche Betriebe in das Vergabeverfahren einbeziehen oder nur mit den Unternehmen das Verfahren weiterführen, die Teilnahmeanträge abgegeben haben.

Die Auswahl der Teilnehmer, die letztendlich ein Angebot legen dürfen, erfolgt anhand der Auswahlkriterien. Die Auswahlkriterien sind unternehmensbezogen, nach ihnen wird die Qualität des Unternehmens bewertet. Durch die Auswahlkriterien können die Teilnahmeanträge nach ihrer Qualität gereiht werden. Sie sind für jeden Auftrag individuell festzulegen und aufgrund des Transparenzgebotes den Bewerbern vorweg bekannt zu geben.

Mögliche Auswahlkriterien sind auftragsbezogene Referenzen, Ausbildung und Erfahrung des zum Einsatz gelangenden Schlüsselpersonals und die technische Ausrüstung zur Projektabwicklung.

Die Frist zur Abgabe eines Teilnahmeantrages muss immer angemessen sein, beträgt im Unterschwellenbereich aber mindestens 14 Tage. Sie beginnt mit der erstmaligen Verfügbarkeit der Bekanntmachung.

Angebotsabgabe und Angebotsöffnung

Nach dem Einlangen werden die Teilnahmeanträge geprüft. Bewerber sind bei der Öffnung der Teilnahmeanträge ausgeschlossen. Zunächst muss die Eignung der Betriebe geprüft werden – ist diese nicht ausreichend, ist der Teilnahmeantrag auszuscheiden. Falls mehr Bewerber als die vom Auftraggeber festgelegte Anzahl (mindestens drei) einen Teilnahmeantrag abgegeben haben, werden die Auswahlkriterien ausgewertet. Die so ausgewählten Unternehmen werden gleichzeitig zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Die vom öffentlichen Auftraggeber festzusetzende Frist zur Angebotsabgabe muss immer angemessen sein, beträgt aber mindestens 10 Tage.

Nach Ende der Angebotsfrist werden die Angebote geöffnet. Im Falle von Papierangeboten hat die Öffnung durch eine Kommission zu erfolgen, die aus mindestens zwei sachkundigen Vertretern des öffentlichen Auftraggebers besteht. Der öffentliche Auftraggeber kann eine Öffnung der Angebote unter Beteiligung der Bieter vornehmen. In diesem Fall dürfen die Bieter bei der Angebotsöffnung anwesend sein! Über die Öffnung der Angebote hat der öffentliche Auftraggeber jedenfalls ein Protokoll zu verfassen, in dem bestimmte Angaben wie Name des Bieters, Preise, wesentliche Bietererklärungen, Vermerke über offensichtliche Angebotsmängel und Geschäftszahl des Verfahrens sowie die Namen der Kommissionsmitglieder festzuhalten sind. Das Angebotsöffnungsprotokoll ist jedem Bieter zu übermitteln bzw. bereitzustellen.

Prüfung der Angebote

Es ist zu prüfen, ob das Angebot rechnerisch richtig ist, ob die Preise angemessen sind, ob das Angebot generell formrichtig und vollständig ist und ob Subunternehmer genannt wurden. (Näheres dazu siehe 3.14.)

Fehlerhafte oder unvollständige Angebote sind auszuscheiden, es sei denn, dass diese Mängel behebbar sind. Nach der Rechtsprechung sind nur solche Mängel behebbar, deren „Behebung“ nicht zu einem Wettbewerbsvorteil des Bieters gegenüber den Mitbietern führen würde (z.B. er länger Zeit für seine Angebotsausarbeitung hätte, wenn im Leistungsverzeichnis etwa gefordert war, eine bestimmte Ausführungsqualität oder ein bestimmtes Produkt zu nennen und der Bieter durch die Mängelbehebung mehr Zeit hätte, den Inhalt seines Angebotes und damit auch seine Kosten zu kalkulieren). Eine nachträgliche Angebotsänderung zur Beseitigung der Mängel ist dabei auf keinen Fall möglich. Aufklärungsgespräche dürfen ausschließlich zu Fragen der Eignung und der Preisangemessenheit sowie zu Alternativangeboten geführt werden. Im Fall einer Ausscheidung hat der Auftraggeber seine Entscheidung detailliert zu begründen; der ausgeschiedene Bieter kann dagegen binnen 10 Tagen – Einspruch bei den Vergabekontrollbehörden erheben.

Nach Prüfung der Angebote wird das beste bzw. billigste Angebot (siehe auch unter 3.11) ermittelt.

Im Gegensatz zum Verhandlungsverfahren finden hier keine Verhandlungen mit den Bietern statt. Der Best- oder Billigstbieter wird rein anhand der Zuschlagskriterien ermittelt.

Verfahrensabschluss

Den im Verfahren verbliebenen Bietern (auch dem präsumtiven Zuschlagsempfänger- siehe Glossar) ist mitzuteilen, welchem Bieter der Zuschlag erteilt werden soll – die sogenannte Zuschlagsentscheidung. Die **Zuschlagsentscheidung** hat weiters das jeweilige Ende der Stillhaltefrist, eine detaillierte Begründung (Vergabesumme, Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes etc.) und generell alle Informationen zu enthalten, die ein Bieter für eine allfällige Anfechtung der Zuschlagsentscheidung benötigt.

Der öffentliche Auftraggeber darf den Zuschlag bei sonstiger absoluter Nichtigkeit nicht vor Ablauf der Stillhaltefrist erteilen.

Die **Stillhaltefrist** beginnt mit der Übermittlung bzw. Bereitstellung der Mitteilung der Zuschlagsentscheidung. Sie beträgt bei einer Übermittlung bzw. Bereitstellung auf elektronischem Weg **10 Tage**, bei einer Übermittlung über den Postweg oder einen anderen geeigneten Weg 15 Tage. Der Tag des fristauslösenden Ereignisses (z.B. der Tag der Absendung der Zuschlagsentscheidung) wird nicht in die Frist mit einberechnet.

Für eine allfällige Anfechtung der Zuschlagsentscheidung hat der nicht zum Zuge gekommene Bieter während der **Anfechtungsfrist** Zeit, eine Beschwerde bei der zuständigen Nachprüfungsstelle einzureichen. Diese Frist beträgt 10 Kalendertage.

Nach Ablauf der Stillhaltefrist ist dem Best- oder Billigstbieter der Zuschlag zu erteilen. Dann kann mit der Ausführung des Auftrages begonnen werden.

ACHTUNG: Die Zuschlagsfrist, also die Zeit zwischen Ablauf der Angebotsfrist und Zuschlag, ist kurz zu halten und darf grundsätzlich fünf Monate nicht überschreiten (ausnahmsweise – aus zwingenden Gründen – sieben Monate). Ist in der Ausschreibung nichts angegeben, verkürzt sich die Zuschlagsfrist auf einen Monat.

VORSICHT: Nach Vertragsabschluss kann es eventuell zu Meldeverpflichtungen von Bauaufträgen an die Baustellendatenbank kommen, wenn bei Bauaufträgen bzw. Losen eines Bauauftrages die Auftragssumme Euro 100.000 (ausnahmsweise brutto, da die Auftragssumme nach Legaldefinition des BVergG die Summe aus Gesamtpreis und Umsatzsteuer ist) übersteigt.

Beachte auch allfällige Bekanntgabepflichten nach Zuschlagserteilung bzw. statistische Verpflichtungen gemäß BVergG (siehe etwa Punkt 10.1.21 und 10.1.23).

4.2.5 Offenes Verfahren (unter Euro 5.404.000 >> Bekanntmachung in Österreich)

Beim offenen Verfahren handelt es sich um ein „Regelverfahren“, da es grundsätzlich bei jeder Vergabe gewählt werden kann. Der Auftraggeber kann frei zwischen dem nicht offenen Verfahren mit Bekanntmachung und dem offenen Verfahren wählen.

Das offene Verfahren ist einstufig: Die Ausschreibung wird bekanntgemacht und die Bieter können bis zum Ende der Angebotsfrist ihre Angebote einreichen.

ACHTUNG: Anders als beim zweistufigen Verfahren gibt es im einstufigen Verfahren keine Auswahlkriterien.

Es gilt das strikte Verhandlungsverbot mit den Bietern.

Öffentliche Bekanntmachung

Der öffentliche Auftraggeber hat Bekanntmachungen im Unterschwellenbereich zu veröffentlichen, indem er die Metadaten bereitstellt sowie die Kerndatenquelle und das einschlägige Standardformular unter Beachtung der Vorgaben gemäß Anhang VII zur Verfügung stellt. Der öffentliche Auftraggeber hat die Kerndatenquelle und das Standardformular in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format unter einer freien Lizenz vollständig zur Verfügung zu stellen.

Zukünftig sind jedoch die bisher im Oberschwellenbereich zu verwendenden „eForms“ (standardisierte, maschinenlesbare EU-Formulare) auch im Unterschwellenbereich zu verwenden.

In der Praxis helfen meist die Beschaffungsplattformen (siehe Punkt 2) bei der Veröffentlichung.

Das Land NÖ hat auch ein Online-Bekanntmachungstool für Auftraggeber, das bei der Veröffentlichung behilflich ist:
https://noe-einreichen.vemap.com/home/willkommen/

Die öffentliche Bekanntmachung soll gewährleisten, dass jedes Unternehmen die Möglichkeit erhält, Aufträge von der öffentlichen Hand zu erlangen. Mit der Bekanntmachung gilt das offene Verfahren als eingeleitet.

Angebotsabgabe und Angebotsöffnung

Die **Frist zur Abgabe von Angeboten** muss immer angemessen sein, beträgt im Unterschwellenbereich aber **mindestens 20 Tage**. Nach Ablauf der Angebotsfrist werden die Angebote zum in der Ausschreibung angegebenen Termin und am in der Ausschreibung angegebenen Ort geöffnet. Die **Öffnung** erfolgt meist unmittelbar nach Ablauf der Angebotsfrist. Im Falle von Papierangeboten hat die Öffnung durch eine Kommission zu erfolgen, die aus mindestens zwei sachkundigen Vertretern des öffentlichen Auftraggebers besteht.

Der öffentliche Auftraggeber kann eine Öffnung der Angebote unter Beteiligung der Bieter vornehmen. In diesem Fall dürfen die Bieter bei der Angebotsöffnung anwesend sein! Über die Öffnung der Angebote hat der öffentliche Auftraggeber jedenfalls ein **Protokoll zu verfassen**, in dem bestimmte Angaben wie Name des Bieters, Preise, wesentliche Bietererklärungen, Vermerke über offensichtliche Angebotsmängel und Geschäftszahl des Verfahrens sowie die Namen der Kommissionsmitglieder festzuhalten sind. Das Angebotsöffnungsprotokoll ist jedem Bieter zu übermitteln bzw. bereitzustellen.

Prüfung der Angebote

Die Prüfung der Angebote erfolgt in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nach den in der Ausschreibung festgelegten Kriterien. Geprüft wird etwa auch die Eignung (siehe 3.10). Die Eignung kann durch die Vorlage einer Eigenerklärung vom Unternehmen substituiert werden. Im gesamten Unterschwellenbereich reicht grundsätzlich die Vorlage einer Eigenerklärung aus, dass die vom Auftraggeber verlangten Eignungskriterien erfüllt werden und die festgelegten Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beigebracht werden können. In einer solchen Eigenerklärung sind die Befugnisse anzugeben, über die der Unternehmer konkret verfügt.

Es ist zu prüfen, ob das Angebot rechnerisch richtig ist, ob die Preise angemessen sind, ob das Angebot generell formrichtig und vollständig ist und ob Subunternehmer genannt wurden. (Näheres dazu siehe 3.14)

Fehlerhafte oder unvollständige Angebote sind auszuscheiden, es sei denn, dass diese Mängel behebbar sind. Nach der Rechtsprechung sind nur solche Mängel behebbar, deren „Behebung“ nicht zu einem Wettbewerbsvorteil des Bieters gegenüber den Mitbietern führen würde (z.B. er länger Zeit für seine Angebotsausarbeitung hätte, wenn etwa im Leistungsverzeichnis gefordert war, eine bestimmte Ausführungsqualität oder Produkt zu nennen und der Bieter durch die Mängelbehebung mehr Zeit hätte, den Inhalt seines Angebotes und damit auch seine Kosten zu kalkulieren). Eine nachträgliche Angebotsänderung zur Beseitigung der Mängel ist dabei auf keinen Fall möglich. Aufklärungsgespräche dürfen ausschließlich zu Fragen der Eignung und der Preisangemessenheit sowie zu Alternativangeboten geführt werden. Im Fall einer Ausscheidung hat der Auftraggeber seine Entscheidung detailliert zu begründen; der ausgeschiedene Bieter kann dagegen binnen 10 Tagen – Einspruch bei den Vergabekontrollbehörden erheben.

Nach Prüfung der Angebote wird das beste bzw. billigste Angebot anhand der Zuschlagskriterien ermittelt.

Verfahrensabschluss

Den im Verfahren verbliebenen Bietern (auch dem präsumtiven Zuschlagsempfänger- siehe Glossar) ist mitzuteilen, welchem Bieter der Zuschlag erteilt werden soll

– die sogenannte **Zuschlagsentscheidung.** Die Zuschlagsentscheidung hat weiters das jeweilige Ende der Stillhaltefrist, eine detaillierte Begründung (Vergabesumme, Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes etc.) und generell alle Informationen zu enthalten, die ein Bieter für eine allfällige Anfechtung der Zuschlagsentscheidung benötigt.

Der öffentliche Auftraggeber darf den Zuschlag bei sonstiger absoluter Nichtigkeit nicht vor Ablauf der Stillhaltefrist erteilen.

Die **Stillhaltefrist** beginnt mit der Übermittlung bzw. Bereitstellung der Mitteilung der Zuschlagsentscheidung. Sie beträgt bei einer Übermittlung bzw. Bereitstellung auf elektronischem Weg **10 Tage**, bei einer Übermittlung über den Postweg oder einen anderen geeigneten Weg 15 Tage. Der Tag des fristauslösenden Ereignisses (z.B. der Tag der Absendung der Zuschlagsentscheidung) wird nicht in die Frist mit einberechnet.

Für eine allfällige Anfechtung der Zuschlagsentscheidung hat der nicht zum Zuge gekommene Bieter während der **Anfechtungsfrist** Zeit, eine Beschwerde bei der zuständigen Nachprüfungsstelle einzureichen. Diese Frist beträgt 10 Kalendertage.

Nach Ablauf der Stillhaltefrist ist dem Best- oder Billigstbieter der Zuschlag zu erteilen. Dann kann mit der Ausführung des Auftrages begonnen werden.

ACHTUNG: Die Zuschlagsfrist, also die Zeit zwischen Ablauf der Angebotsfrist und Zuschlag, ist kurz zu halten und darf grundsätzlich fünf Monate nicht überschreiten (ausnahmsweise -aus zwingenden Gründen sieben Monate). Ist in der Ausschreibung nichts angegeben, verkürzt sich die Zuschlagsfrist auf einen Monat.

VORSICHT: Nach Vertragsabschluss kann es eventuell zu Meldeverpflichtungen von Bauaufträgen an die Baustellendatenbank kommen, wenn bei Bauaufträgen bzw. Losen eines Bauauftrages die Auftragssumme Euro 100.000 (ausnahmsweise brutto, da die Auftragssumme nach Legaldefinition des BVergG die Summe aus Gesamtpreis und Umsatzsteuer ist) übersteigt.

Beachte auch allfällige Bekanntgabepflichten nach Zuschlagserteilung bzw. statistische Verpflichtungen gemäß BVergG (siehe etwa Punkt 10.1.21 und 10.1.23).

4.3 Vergabe über Euro 5.404.000 im Baubereich

Eine Vergabe im Oberschwellenbereich bedeutet, dass das Verfahren grundsätzlich voll elektronisch abgewickelt werden muss (siehe Punkt 2).

Grundsätzlich gilt, dass öffentliche Auftraggeber frei zwischen dem offenen Verfahren und dem nicht offenen Verfahren mit EU-weiter Bekanntmachung wählen können (siehe § 33 BVergG).

Darüber hinaus können nunmehr Aufträge im Wege eines Verhandlungsverfahren mit EU-weiter Bekanntmachung vergeben werden, wenn die Bedürfnisse des öffentlichen Auftraggebers nicht ohne Anpassung bereits verfügbarer Lösungen erfüllt werden können (siehe § 34 Z1 BVergG). Damit kann das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung in der Praxis sehr oft zum Einsatz kommen.

4.3.1 Offenes Verfahren (über Euro 5.404.000 >> Bekanntmachung auf EU-Ebene)

Die **Bekanntmachung des Auftrags hat auf EU-Ebene** zu erfolgen und die Angebotsfrist beträgt **mindestens 30 Tage** (siehe § 71 Abs.1 BVergG). Verfahren sind **grundsätzlich voll elektronisch** abzuwickeln.

Das gesamte Vergabeverfahren muss über eine geeignete Plattform abgewickelt werden (siehe Punkt 2)
Fragen sind auf der Plattform einzugeben und werden auch auf dieser Plattform beantwortet.

Angebote sind elektronisch mit einer sicheren elektronischen Signatur abzugeben. Der Auftraggeber darf vom Inhalt der Angebote erst nach Ablauf der Angebotsfrist Kenntnis erlangen. Angebote sind nach Ablauf der Angebotsfrist zu öffnen. Vor dem Öffnen muss geprüft werden, ob das Angebot zeitgerecht eingereicht wurde und ob kein unbefugter Zugriff erfolgt ist. Mit Hilfe der derzeit am Markt verfügbaren Vergabeplattformen (siehe Punkt 2) kann dies grundsätzlich sichergestellt werden.

Bei der **Angebotsöffnung** sind die Bieter in der Praxis meist nicht anwesend. Der öffentliche Auftraggeber hat über die Öffnung der Angebote ein **Protokoll** zu verfassen, welches jedem Bieter zu übermitteln ist bzw. bereitzustellen ist.

Nunmehr hat eine **Prüfung der abgegebenen Angebote** stattzufinden. Bei dieser ist grundsätzlich so vorzugehen wie beim offenen Verfahren im Unterschwellenbereich (siehe Punkt 4.2.5)

Das Verfahren wird unter Verwendung der elektronischen Plattform grundsätzlich auch so wie im Unterschwellenbereich abgeschlossen. Mit Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung an alle im Verfahren verbliebenen Bieter beginnt die Stillhaltefrist zu laufen.

Die Stillhaltefrist bei der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung beträgt bei einer Übermittlung auf elektronischem Weg oder mittels Telefax zehn Tage, bei einer Übermittlung auf brieflichem Weg 15 Tage. Nach Ablauf der Stillhaltefrist ist dem Best- oder Billigstbieter der Zuschlag zu erteilen.

VORSICHT: Nach Vertragsabschluss kann es eventuell zu Meldeverpflichtungen von Bauaufträgen an die Baustellendatenbank kommen, wenn bei Bauaufträgen bzw. Losen

eines Bauauftrages die Auftragssumme Euro 100.000 (ausnahmsweise brutto, da die Auftragssumme nach Legaldefinition des BVergG die Summe aus Gesamtpreis und Umsatzsteuer ist) übersteigt.

Beachte auch allfällige Bekanntgabepflichten nach Zuschlagserteilung bzw. statistische Verpflichtungen gemäß BVergG (siehe etwa Punkt 10.1.21 und 10.1.23).

4.3.2 Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung (über Euro 5.404.000 >> Bekanntmachung auf EU-Ebene)

Die **Bekanntmachung des Auftrags hat auf EU-Ebene** zu erfolgen. Die **Teilnahmefrist beträgt mindestens 30 Tage** (siehe § 70 BVergG).

Die **Angebotsfrist** kann zwischen Gemeinden (und nicht im Anhang III zum BVergG genannten öffentlichen Auftraggebern) und den ausgewählten Bewerbern im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt werden. Erfolgt keine Einigung so hat der öffentliche Auftraggeber eine Angebotsfrist von mindestens 10 Tagen festzusetzen (siehe § 71 Abs.3 BVergG).

Das nicht offene Verfahren mit Bekanntmachung läuft im Oberschwellenbereich grundsätzlich auch so ab wie im Unterschwellenbereich (siehe 4.2.4).
Das gesamte Verfahren ist allerdings grundsätzlich **voll elektronisch** abzuwickeln. Es empfiehlt sich der Einsatz der am Markt erprobten Vergabeplattformen (siehe Punkt 2).

Der **Teilnahmeantrag** und die Ausschreibungsunterlagen sind ausschließlich auf elektronischem Weg kostenlos, direkt, uneingeschränkt und vollständig zur Verfügung zu stellen, sobald die Bekanntmachung erstmalig verfügbar ist.

Nachdem die Teilnahmeanträge elektronisch abgegeben wurden, sind diese zu **prüfen**. Beim nicht offenen Verfahren mit Bekanntmachung im Oberschwellenbereich darf die Anzahl der **aufzufordernden Unternehmer zur Angebotsabgabe**, wenn genügend geeignete Unternehmer einen Teilnahmeantrag abgegeben haben, **nicht unter fünf** liegen.

Die Angebote müssen über die Plattform abgegeben und geöffnet werden. Bei der Angebotsöffnung sind die Bieter in der Praxis meist nicht anwesend. Der öffentliche Auftraggeber hat über die **Öffnung der Angebote** ein **Protokoll** zu verfassen, welches jedem Bieter zu übermitteln ist bzw. bereitzustellen ist.

Nunmehr hat eine Prüfung der abgegebenen Angebote stattzufinden. Bei dieser ist grundsätzlich so vorzugehen wie im Unterschwellenbereich (siehe Punkt 4.2.4).

Das Verfahren wird unter Verwendung der elektronischen Plattform grundsätzlich auch so wie im Unterschwellenbereich abgeschlossen. Mit Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung an alle im Verfahren verbliebenen Bieter beginnt die Stillhaltefrist zu laufen.

Die Stillhaltefrist bei der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung beträgt bei einer Übermittlung auf elektronischem Weg oder mittels Telefax zehn Tage, bei einer Übermittlung auf brieflichem Weg 15 Tage. Nach Ablauf der Stillhaltefrist ist dem Best- oder Billigstbieter der Zuschlag zu erteilen.

VORSICHT: Nach Vertragsabschluss kann es eventuell zu Meldeverpflichtungen von Bauaufträgen an die Baustellendatenbank kommen, wenn bei Bauaufträgen bzw. Losen eines Bauauftrages die Auftragssumme Euro 100.000 (ausnahmsweise brutto, da die Auftragssumme nach Legaldefinition des BVergG die Summe aus Gesamtpreis und Umsatzsteuer ist) übersteigt.

Beachte auch allfällige Bekanntgabepflichten nach Zuschlagserteilung bzw. statistische Verpflichtungen gemäß BVergG (siehe etwa Punkt 10.1.21 und 10.1.23).

4.3.3 Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung im OSB (über Euro 5.404.000 >> Bekanntmachung auf EU-Ebene)

Die **Bekanntmachung des Auftrags hat auf EU-Ebene** zu erfolgen. Die Teilnahmefrist beträgt **mindestens 30 Tage** (siehe § 70 BVergG).

Die Angebotsfrist kann zwischen Gemeinden (und nicht im Anhang III zum BVergG genannten öffentlichen Auftraggebern) und den ausgewählten Bewerbern im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt werden. Erfolgt keine Einigung so hat der öffentliche Auftraggeber eine Angebotsfrist von mindestens 10 Tagen festzusetzen (siehe § 71 Abs.3 BVergG).

Das Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung läuft im Oberschwellenbereich grundsätzlich auch so ab wie im Unterschwellenbereich (siehe 4.2.3).

Das gesamte Verfahren ist allerdings grundsätzlich voll elektronisch abzuwickeln. Es empfiehlt sich der Einsatz der am Markt erprobten Vergabeplattformen (siehe Punkt 2)

VORSICHT: Nach Vertragsabschluss kann es eventuell zu Meldeverpflichtungen von Bauaufträgen an die Baustellendatenbank kommen, wenn bei Bauaufträgen bzw. Losen eines Bauauftrages die Auftragssumme Euro 100.000 (ausnahmsweise brutto, da die Auftragssumme nach Legaldefinition des BVergG die Summe aus Gesamtpreis und Umsatzsteuer ist) übersteigt.

Beachte auch allfällige Bekanntgabepflichten nach Zuschlagserteilung bzw. statistische Verpflichtungen gemäß BVergG (siehe etwa Punkt 10.1.21 und 10.1.23).

Liefer- und Dienstleistungsaufträge 5

In der Folge werden nunmehr die verschiedenen Vergabeverfahren kurz vorgestellt bzw. auf die Beschreibung der Verfahren von Bauaufträgen verwiesen.

5.1 Vergabe unter Euro 216.000 im Liefer- und Dienstleistungsbereich

5.1.1 Direktvergabe unter Euro 140.000

Eine **Direktvergabe** bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ist mit Inkrafttreten der BVergG Novelle 2026 ausschließlich zulässig, **bis zum EU-Schwellenwert für zentrale öffentliche Auftraggeber**. Dieser beträgt **seit 1.1.2026 Euro 140.000 und wird voraussichtlich bis 31.12.2027** gelten.

Wichtig: Übersteigt der geschätzte Auftragswert 50.000 Euro, hat sich der öffentliche Auftraggeber um die Einholung von zumindest drei Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften zu bemühen, sofern dem nicht sachliche Gründe entgegenstehen.

Genaue Informationen über die Direktvergabe lesen Sie bitte unter 4.1.1 nach!

5.1.2 Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung unter Euro 140.000

Das Verfahren der **Direktvergabe mit vorheriger öffentlicher Bekanntmachung** ist weitgehend formfrei. Nur wenige Bestimmungen des BVergG finden darauf Anwendung: Darunter die wichtigsten Grundsätze des öffentlichen Auftragsrechts wie etwa die Gleichbehandlung und das Diskriminierungsverbot.

Im Vergleich zur Direktvergabe (ohne Bekanntmachung) soll eine Bekanntmachung im Vorhinein die nötige, vom Unionsrecht geforderte Transparenz sicherstellen.

Eine Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ist mit Inkrafttreten der BVergG Novelle 2026 ausschließlich zulässig **bis zum EU-Schwellenwert für zentrale öffentliche Auftraggeber.** Dieser beträgt **seit 1.1.2026 Euro 140.000 und wird voraussichtlich bis 31.12.2027** gelten.

Der öffentliche Auftraggeber hat Bekanntmachungen im Unterschwellenbereich zu veröffentlichen, indem er die Metadaten bereitstellt sowie die Kerndatenquelle und das einschlägige Standardformular unter Beachtung der Vorgaben gemäß Anhang VII zur Verfügung stellt. Der öffentliche Auftraggeber hat die Kerndatenquelle und das Standardformular in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format unter einer freien Lizenz vollständig zur Verfügung zu stellen.

Zukünftig sind jedoch die bisher im Oberschwellenbereich zu verwendenden „eForms“ (standardisierte, maschinenlesbare EU-Formulare) auch im Unterschwellenbereich zu verwenden.
In der Praxis helfen meist die Beschaffungsplattformen (siehe Punkt 2) bei der Veröffentlichung.

Sofern der öffentliche Auftraggeber ein **eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse** feststellt, hat er die beabsichtigte Vergabe eines Liefer- oder Dienstleistungsauftrages mittels einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung **auf Unionsebene bekannt** zu machen und auch nach Durchführung des Vergabeverfahrens den vergebenen Auftrag bekannt zu geben.

Das Land NÖ hat auch ein Online-Bekanntmachungstool für Auftraggeber, das bei der Veröffentlichung behilflich ist:
https://noe-einreichen.vemap.com/home/willkommen/

Folgende Mindestinhalte muss die Bekanntmachung grundsätzlich enthalten:
1. Bezeichnung des Auftraggebers
2. Gegenstand der Leistung sowie Erfüllungsort und Leistungsfrist
3. Hinweis, wo die Ausschreibungsunterlagen verfügbar sind und
4. ausdrückliche Bezeichnung als Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

Der Auftraggeber genießt bei der Festlegung des Verfahrensablaufs große Entscheidungsfreiheit. Er kann das Verfahren einstufig oder zweistufig gestalten, kann mit den Bietern verhandeln oder auch die Anzahl der Bieter im Laufe des Verfahrens reduzieren. Er kann aber auch nur ein einziges Angebot einholen.

Auch die sonst so strikte Trennung zwischen Auswahl- und Zuschlagskriterien soll hier nicht gelten.

Der Auftraggeber muss objektive, nicht diskriminierende und mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängende Kriterien festlegen, anhand derer die Auswahl des erfolgreichen Angebotes bestimmt wird. Diese Kriterien müssen keine Auswahl-, Eignungs- oder Zuschlagskriterien im Sinne des BVergG sein.

WICHTIG: Bekämpfbar von einem Unternehmen ist bei der Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung nur die Bekanntmachung – NICHT DIE ZUSCHLAGSENTSCHEIDUNG (das Verfahren der Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung sieht keine Zuschlagsentscheidung vor)!

Der Auftraggeber hat jedoch trotzdem den Unternehmern, die sich um eine Teilnahme am Verfahren zur Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung beworben oder ein Angebot gelegt haben, unverzüglich nach Zuschlagserteilung mitzuteilen, welchem Unternehmer der Zuschlag erteilt wurde. In dieser Mitteilung ist der Gesamtpreis anzugeben. Auch eine allfällige Widerrufserklärung muss allen am Verfahren Beteiligten bekannt gegeben werden.
Alle wesentlichen Festlegungen und Vorgänge bei diesem Vergabeverfahren sind schriftlich zu dokumentieren.

Beachte auch allfällige Bekanntgabepflichten nach Zuschlagserteilung bzw. statistische Verpflichtungen gemäß BVergG (siehe etwa Punkt 10.1.21 und 10.1.23).

Angesichts der Möglichkeit zur Direktvergabe ebenfalls bis zu unter Euro 140.000, erweckt es zurzeit den Anschein, als hätte die Direktvergabe mit Bekanntmachung bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nur eine untergeordnete Bedeutung.

5.1.3 Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung aufgrund einer besonders günstigen Gelegenheit im Unterschwellenbereich

Aufträge können gemäß § 44 Abs 2 BVergG im Unterschwellenbereich (< Euro 216.000) im Verhandlungsverfahren ohne vorheriger Bekanntmachung vergeben werden, wenn aufgrund einer besonders günstigen Gelegenheit, die sich für einen sehr kurzen Zeitraum ergeben hat, Waren oder Dienstleistungen von einem Unternehmer zu einem Preis beschafft werden können, der erheblich unter den marktüblichen Preisen liegt.

5.1.4 Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung

Das Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung kann im Unterschwellenbereich bis zur Unterschwellengrenze (< Euro 216.000) gewählt werden. Das Verhandlungsverfahren ist vor allem für geistige Dienstleistungen wie Kommunikationsdienstleistungen geeignet, da hier keine eindeutige und vollständige Beschreibung der Leistung möglich ist. Eine Ziel- und Aufgabenbeschreibung ist ausreichend (funktionale Leistungsbeschreibung).

Eine grobe Skizzierung des Verfahrens findet sich unter 4.2.3.

5.1.5 Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung

Dieses Verfahren ist grundsätzlich im gesamten Unterschwellenbereich einsetzbar. Durch seine Zweigliedrigkeit ist es zeitaufwendiger und komplizierter als das offene Verfahren – in manchen Fällen v.a. bei einem sehr großen Bieterkreis aber dennoch empfehlenswert.

Eine grobe Skizzierung des Verfahrens findet sich unter 4.2.4.

5.1.6 Offenes Verfahren

Das offene Verfahren ist ein Regelverfahren, das grundsätzlich im gesamten Unterschwellenbereich einsetzbar ist. Auftraggeber können zwischen dem nicht offenen Verfahren mit Bekanntmachung und dem offenen Verfahren frei wählen. Nach Bekanntmachung der Ausschreibung haben Betriebe innerhalb offener Angebotsfrist die Möglichkeit, Angebote abzugeben.

Eine grobe Skizzierung des Verfahrens findet sich unter 4.2.5.

5.2 Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Oberschwellenbereich (Gesamtauftragswert über Euro 216.000 >> Bekanntmachung auf EU-Ebene)

Eine Vergabe im Oberschwellenbereich bedeutet, dass das Verfahren grundsätzlich voll elektronisch abgewickelt werden muss (siehe Punkt 2).

Grundsätzlich gilt, dass öffentliche Auftraggeber frei zwischen dem offenen Verfahren und dem nicht offenen Verfahren mit EU-weiter Bekanntmachung wählen können (siehe § 33 BVergG).

Darüber hinaus können nunmehr Aufträge im Wege eines Verhandlungsverfahren mit EU-weiter Bekanntmachung vergeben werden, wenn die Bedürfnisse des öffentlichen Auftraggebers nicht ohne Anpassung bereits verfügbarer Lösungen erfüllt werden können (siehe § 34 Z 1 BVergG). Damit kann das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung in der Praxis sehr oft zum Einsatz kommen.

Informationen über den Ablauf der drei gängigsten Verfahren im Oberschwellenbereich finden sich:
- für das offene Verfahren unter Punkt 4.3.1,
- für das nicht offene Verfahren mit Bekanntmachung unter Punkt 4.3.2 und
- für das Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung unter Punkt 4.3.3.

Besonderheiten bei geistigen Dienstleistungen

6

Bei geistigen Dienstleistungen ist die Erstellung eines genauen Leistungsverzeichnisses, in dem der Auftraggeber beschreibt, was er will, nicht oder nur schwer möglich, da geistige Dienstleistungen ein kreatives Element innehaben.

Aus diesem Grund bieten sich für die Vergabe geistiger Dienstleistungen insbesondere die **Durchführung von Wettbewerben und Verhandlungsverfahren** bzw. wenn es vom geschätzten Auftragswert her zulässig ist, eventuell auch die **Direktvergabe mit Bekanntmachung** (eine grobe Skizzierung des Verfahrens findet sich siehe unter 5.1.2) oder die **Direktvergabe** (eine grobe Skizzierung des Verfahrens findet sich unter 4.1.1) an.

Grobe Skizzierung ausgewählter Vergabeverfahren:
- Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung unter 5.1.3. bei einer besonders günstigen Gelegenheit
- Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung im Unterschwellenbereich unter 4.2.3. – aber Vorsicht der geschätzte Auftragswert bis zu dem ein Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung im Unterschwellenbereich für Dienstleistungen gewählt werden darf ist geringer (< Euro 216.000)
- Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung im Oberschwellenbereich bei Dienstleistungsaufträgen von mindestens Euro 216.000 und darüber (siehe 4.3.3).

Auszug aus dem BVergG

Geistige Dienstleistungen
§ 2 Z 17 Geistige Dienstleistungen ***sind Dienstleistungen, die nicht zwingend zum gleichen Ergebnis führen, weil ihr wesentlicher Inhalt in der Lösung einer Aufgabenstellung durch Erbringung geistiger Arbeit besteht****. Für derartige Leistungen ist ihrer Art nach zwar eine Ziel- oder Aufgabenbeschreibung, nicht jedoch eine vorherige eindeutige und vollständige Beschreibung der Leistung (konstruktive Leistungsbeschreibung) möglich.*

6.1 Der Wettbewerb

Vorweg: Der Auftraggeber ist nicht zur Durchführung eines Wettbewerbs verpflichtet. Ein Wettbewerb kann aber eine sinnvolle Ergänzung zu einem Vergabeverfahren sein:

Besonders bei geistigen Dienstleistungen, die in einem Leistungsverzeichnis schwer zu beschreiben wären wie z.B. Werbung, Marketing und Public Relations, aber auch bei Planungsleistungen im Bau- und IKT-Bereich ist die Durchführung eines Wettbewerbes sinnvoll. Der Auftraggeber wird durch die vorgelegten Konzepte eine Vielfalt an Lösungsvorschlägen bekommen, aus denen er die für ihn geeignetste Leistung auswählen kann.

Das Verhandlungsverfahren bietet sich als optimale Ergänzung zum Wettbewerb an, um den Umfang und die Vertragsbedingungen mit dem/den Sieger(n) zu verhandeln.

Je nachdem, ob der Auftraggeber nur Pläne (Wettbewerbsentwürfe) einholen oder umfangreiche Leistungen im Anschluss vergeben will, kann er das Verfahren durch die Zahlung eines Preisgeldes an den/die Gewinner beenden oder mit dem/den Gewinner/n in ein Verhandlungsverfahren eintreten, um den Umfang und die Vertragsbedingungen mit dem/den Sieger/n zu verhandeln.

Beim Wettbewerb wird zwischen dem Ideen- und dem Realisierungswettbewerb unterschieden:

Realisierungswettbewerb

Der Wettbewerb dient zur Vorbereitung eines Vergabeverfahrens und ist diesem vorgeschalten. Im Anschluss an das Wettbewerbsverfahren wird ein Verhandlungsverfahren zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages mit dem/den Gewinnern durchgeführt. Das hat für den Auftraggeber den Vorteil, dass eine Leistung, die man nicht exakt beschreiben kann, durch den Wettbewerb konkretisierbarer wird.

Ideenwettbewerb

Diese Wettbewerbe eignen sich besonders gut, wenn sich der Auftraggeber auf den Gebieten der Raumplanung, Architektur, Werbung, Datenverarbeitung oder dem Bau- und Ingenieurswesen einen Plan oder eine Planung verschaffen will. Die besten Beiträge werden am Ende des Wettbewerbes mit der Auszahlung eines Preisgeldes prämiert.

An einen Wettbewerb muss sich also nicht zwingend ein Vergabeverfahren anschließen (z.B. wenn die finanziellen Mittel nicht ausreichend sind.) Es muss in den Wettbewerbsbedingungen zwingend darauf hingewiesen werden, dass dem Ideenwettbewerb kein Verhandlungsverfahren angeschlossen wird!

Wettbewerbe können im Wege eines offenen, eines nicht offenen oder eines geladenen Wettbewerbes durchgeführt werden.

Beachte auch allfällige Bekanntgabepflichten nach Zuschlagserteilung bzw. statistische Verpflichtungen gemäß BVergG (siehe etwa Punkt 10.1.21 und 10.1.23).

6.1.1 Offener Wettbewerb

Der Auftraggeber kann frei zwischen dem offenen und dem nicht offenen Wettbewerb wählen. Beim offenen Wettbewerb lädt er öffentlich eine unbestimmte Anzahl von Betrieben zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten ein.

6.1.2 Nicht offener Wettbewerb

Der Auftraggeber kann frei zwischen dem offenen und dem nicht offenen Wettbewerb wählen.

Der nicht offene Wettbewerb ist ein zweistufiges Verfahren. Das heißt, dass eine unbegrenzte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wird. Mithilfe der Auswahlkriterien wählt der Auftraggeber bei Existenz einer hinreichenden Anzahl von geeigneten Unternehmern mindestens drei davon zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten aus. Diese Auswahlkriterien sind unternehmensbezogen, nach ihnen wird die Qualität des Unternehmens bewertet. Sie dienen dazu, die Teilnahmeanträge nach ihrer Qualität zu reihen. Sie sind für jeden Auftrag individuell festzulegen und den Bewerbern aufgrund des Transparenzgebotes vorweg bekannt zu geben.

Die Anzahl der Betriebe, die in der zweiten Stufe präsentieren, darf bei Existenz einer hinreichenden Anzahl von geeigneten Unternehmern nicht unter drei liegen und ist in der Bekanntmachung anzugeben.

6.1.3 Geladener Wettbewerb

Das Verfahren des geladenen Wettbewerbes kann nur im Unterschwellenbereich gewählt werden. Mindestens drei geeignete Unternehmen werden unmittelbar zur Erstellung von Wettbewerbsarbeiten eingeladen. Dementsprechend muss der Auftraggeber eine ausreichende Anzahl von geeigneten Bewerbern kennen bzw. die Marktsituation im Vorfeld entsprechend erheben. Der Auftraggeber muss beachten, dass er nur befugte, leistungsfähige und zuverlässige Betriebe zur Teilnahme am Wettbewerb auffordern darf.

Hinzuweisen ist darauf, dass im Unterschwellenbereich stets ein geladener Wettbewerb durchgeführt werden darf (§ 45 BVergG). Der geladene Wettbewerb eignet sich daher besonders gut für eine gesetzlich zulässige Regionalpräferenz.

Ermittlung des/der Gewinner/s des Wettbewerbes

Die Entscheidung über den oder die Gewinner eines Wettbewerbs fällt ein Preisgericht aufgrund im Vorhinein festgelegter Beurteilungskriterien. Diese Jury muss von den Teilnehmern des Wettbewerbs unabhängig sein. Wird von den Wettbewerbsteilnehmern eine bestimmte berufliche Qualifikation verlangt, muss mindestens ein Drittel der Preisrichter über dieselbe oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

Damit die Vorgangsweise der Jury für die Wettbewerbsteilnehmer transparent wird, ist eine Wettbewerbsordnung mit folgendem Inhalt zu erstellen:

- Vorgangsweise des Preisgerichtes
- Preisgelder und Vergütungen
- Verwendungs- und Verwertungsrechte
- Rückstellung von Unterlagen
- Transparente Beurteilungskriterien
- Angabe, ob ein oder mehrere Gewinner ermittelt werden sollen
- Ausschlussgründe
- weitere Termine

Auszug aus dem BVergG

Arten des Wettbewerbes

*§ 32 (1) Wettbewerbe können als **Ideenwettbewerbe** oder als **Realisierungswettbewerbe** durchgeführt werden.*

*(2) **Ideenwettbewerbe** sind Verfahren, die dazu dienen, dem öffentlichen Auftraggeber insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, der Stadtplanung, der Architektur und des Bauwesens, der Werbung oder der Datenverarbeitung einen Plan oder eine Planung zu verschaffen, dessen oder deren Auswahl durch ein Preisgericht aufgrund vergleichender Beurteilung erfolgt.*

*(3) **Realisierungswettbewerbe** sind Verfahren, bei denen **im Anschluss** an die Durchführung eines Ideenwettbewerbes ein **Verhandlungsverfahren zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages** gemäß § 37 Abs.1 Z 7 durchgeführt wird.*

*(4) **Die Durchführung von Wettbewerben hat im Wege eines offenen, eines nicht offenen oder eines geladenen Wettbewerbes zu erfolgen.***

*(5) Beim **offenen Wettbewerb** wird eine **unbeschränkte Anzahl von Unternehmern und Personen** öffentlich zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten aufgefordert.*

*(6) Beim **nicht offenen Wettbewerb** werden, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmern und Personen öffentlich zur Abgabe von **Teilnahmeanträgen** aufgefordert wurde, ausgewählte geeignete Wettbewerbsteilnehmer zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten aufgefordert.*

*(7) Beim **geladenen Wettbewerb** wird eine beschränkte Anzahl von geeigneten Wettbewerbsteilnehmern unmittelbar zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten aufgefordert.*

Freie Wahl zwischen offenem und nicht offenem Wettbewerb

§ 42 Der öffentliche Auftraggeber kann bei der Durchführung von Wettbewerben frei zwischen dem offenen und dem nicht offenen Wettbewerb wählen.

Vergabe von besonderen Dienstleistungsaufträgen

7

Die besonderen Dienstleistungen sind im **Anhang XVI des BVergG**. Darunter fallen etwa Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens oder administrative Dienstleistungen im Sozial-, Bildungs-, Gesundheits- und kulturellen Bereich. Ein **konkretes Beispiel** wäre etwa die **Auslieferung von Schulmahlzeiten**. Auf die Vergabe dieser besonderen Dienstleistungsaufträge sind nur die in § 151 Abs. 1 BVergG genannten Bestimmungen anwendbar, während alle anderen – nicht im Anhang XVI genannten – Dienstleistungen dem „Vollregime“ des BVergG unterliegen.

Grundsätzlich kann der öffentliche Auftraggeber das Verfahren zur Vergabe von besonderen Dienstleistungsaufträgen frei gestalten und somit die Qualität, Kontinuität, Zugänglichkeit, Leistbarkeit und Verfügbarkeit der Dienstleistungen bzw. den Umfang des Leistungsangebotes bei der Vergabe berücksichtigen. Auch kann der öffentliche Auftraggeber im Rahmen der Vergabe den spezifischen Bedürfnissen verschiedener Nutzerkategorien, einschließlich benachteiligter und schutzbedürftiger Gruppen, der Einbeziehung und Ermächtigung der Nutzer der Dienstleistungen und dem Aspekt der Innovation Rechnung tragen (vgl. § 151 Abs. 3 BVergG).

Besondere Dienstleistungsaufträge können **bis zu einem geschätzten Auftragswert von Euro 200.000 im Wege einer Direktvergabe** und **bis zu einem geschätzten Auftragswert von Euro 300.000 im Wege einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung** vergeben werden.

Wenn keine der in § 37 Abs. 1 BVergG genannten Voraussetzungen vorliegt, sind im Oberschwellenbereich besondere Dienstleistungsaufträge in einem Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung mit mehreren Unternehmen zu vergeben.

Vergabeverfahren von öffentlichen Auftraggebern zur Vergabe von Aufträgen erfolgen im **Oberschwellenbereich**, wenn der geschätzte Auftragswert bei Dienstleistungen gemäß Anhang XVI **mindestens Euro 750.000** für klassische öffentliche Auftraggeber beträgt.

Grundsätzlich gilt auch für den Unterschwellenbereich, dass besondere Dienstleistungsaufträge in einem Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung mit mehreren Unternehmen zu vergeben sind. Diesfalls kann jedoch von einer Bekanntmachung abgesehen werden, wenn kein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse gegeben ist.

In der Folge hat der öffentliche Auftraggeber den im Verfahren verbliebenen Bietern mitzuteilen, welchem Bieter der Zuschlag erteilt werden soll. Unter bestimmten im BVergG genannten Voraussetzungen besteht keine Verpflichtung zur Mitteilung der Zuschlagsentscheidung (vgl. § 151 Abs. 7). Jedenfalls darf der öffentliche Auftraggeber den Zuschlag bei sonstiger absoluter Nichtigkeit nicht vor Ablauf der Stillhaltefrist erteilen. Die Stillhaltefrist bei der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung beträgt bei einer Übermittlung auf elektronischem Weg oder mittels Telefax zehn Tage, bei einer Übermittlung auf brieflichem Weg 15 Tage.

Das Vergabeverfahren kann der öffentliche Auftraggeber widerrufen, wenn dafür sachliche Gründe bestehen. Der Widerruf darf bei sonstiger Unwirksamkeit nicht vor Ablauf der Stillhaltefrist erklärt werden (zur Dauer der Stillhaltefrist siehe vorigen Absatz).

Beachte auch allfällige Bekanntgabepflichten nach Zuschlagserteilung bzw. statistische Verpflichtungen gemäß BVergG (siehe etwa Punkt 10.1.21 und 10.1.23).

8 Innovationspartnerschaften

Ziel der Innovationspartnerschaft ist die Entwicklung einer innovativen Ware, Bau- oder Dienstleistung sowie der anschließende Erwerb.

Der öffentliche Auftraggeber hat in der Ausschreibung den Bedarf nach einer innovativen Leistung zu beschreiben und Mindestanforderungen anzugeben, welche alle Angebote enthalten müssen. Im Vorfeld muss auch eine Kostenobergrenze festgelegt werden. Geregelt werden müssen auch die Rechte des geistigen Eigentums. Der öffentliche Auftraggeber hat in der Ausschreibung auch Auswahlkriterien festzulegen und ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung durchzuführen. Eine Innovationspartnerschaft kann mit einem oder mit mehreren Partnern durchgeführt werden.

VORSICHT: Nach Vertragsabschluss kann es eventuell zu Meldeverpflichtungen von Bauaufträgen an die Baustellendatenbank kommen, wenn bei Bauaufträgen bzw. Losen eines Bauauftrages die Auftragssumme Euro 100.000 (ausnahmsweise brutto, da die Auftragssumme nach Legaldefinition des BVergG die Summe aus Gesamtpreis und Umsatzsteuer ist) übersteigt.

Beachte auch allfällige Bekanntgabepflichten nach Zuschlagserteilung bzw. statistische Verpflichtungen gemäß BVergG (siehe etwa Punkt 10.1.21 und 10.1.23).

9.1 Errichtung einer Neuen Mittelschule mit Photovoltaikanlage im Oberschwellenbereich

Eine Gemeinde will die Errichtung einer Neuen Mittelschule mit Photovoltaikanlage vergeben. Bei der Ausschreibung sollen Lebenszykluskosten berücksichtigt werden. Kosten: ca. Euro 6 Mio. ohne USt.

Kurzbeschreibung: Die Gemeinde schreibt gewerksweise aus, wählt Vergabeverfahren mit Beteiligung regionaler Unternehmer und bewertet die kurze Reaktionszeit für Reparaturen während der Wartungsdauer und die Umweltgerechtheit der Transporte. Das Vergabeverfahren wird elektronisch durchgeführt.

Extratipp e-Vergabe: Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich sind verpflichtend elektronisch durchzuführen! Prüfen Sie vorab, mit welcher Vergabeplattform Ihre Bedürfnisse am besten erfüllt werden können.

Liegen keine Erfahrungswerte vor, empfiehlt es sich, für die erste elektronische Vergabe professionelle Unterstützung eines Rechtsanwaltes beizuziehen.

Legen Sie in den Teilnahme- bzw. Ausschreibungsunterlagen für das elektronische Vergabeverfahren fest, dass sich die Bewerber/Bieter rechtzeitig mit den technischen Voraussetzungen für die formrichtige Abgabe der Teilnahmeanträge/Angebote auseinanderzusetzen haben (z.B. elektronische Signatur). Die technischen Mitarbeiter Ihres Plattformbetreibers beraten Sie dazu gerne!

Extratipp: Lebenszykluskosten von Anfang an einzuplanen kann viel Geld sparen. Schon bei der Planung des Projekts, und jedenfalls bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen sind nicht nur Bau- und Beschaffungskosten, sondern auch Folgekosten (z.B. Betriebskosten, zu erwartende Sanierungskosten, Abrisskosten) zu berücksichtigen. Dies macht die Planung aufwendiger, ermöglicht langfristig aber erhebliche Einsparungen. Ein bei der Errichtung teureres Bauelement kann unter Berücksichtigung der Betriebskosten die günstigere Lösung sein. Voraussetzung für die erfolgreiche Berücksichtigung von Lebenszykluskosten ist ein genaues Verständnis der beabsichtigten Nutzung und betriebs- und bauwirtschaftliches Know-How bei der Planung.

Extratipp Fördermöglichkeiten: Es bestehen diverse Fördermöglichkeiten, auch für Gemeinden.

Nähere Informationen beispielsweise unter https://www.klimafonds.gv.at/foerderungen/?search&topics=Alle%20Themen&yearly-program=Alle%20Jahresp bzw. ist in Niederösterreich auch folgender Link hilfreich: https://www.dorf-stadterneuerung.at/

VORSICHT: Wenn das Bauvorhaben nach dem 30.6.2026 gestartet wird und der geschätzte Auftragswert im Oberschwellenbereich liegt, müssen die Vorgaben des Net Zero Industry Act – NZIA VO (EU) beachtet werden.

9.1.1 Gewerksweise Vergabe – Losregelung[3]

Für die einzelnen Gewerke des Bauvorhabens (Baumeister, Heizungs- und Lüftungstechniker, Spengler, Elektroinstallationen, Dachdecker, Zimmermann) wird jeweils ein gesonderter Auftrag (Los[4]) vergeben, da besonders klein- und mittelständische Unternehmen der Region zum Zuge kommen sollen. Dabei geht die Gemeinde folgendermaßen vor:

Baumeister	Euro	3.500.000
Heizungs- und Lüftungstechniker	Euro	1.200.000
Spengler	Euro	900.000
Elektroinstallationen	Euro	290.000
Dachdecker	Euro	75.000
Zimmermann	Euro	35.000
Geschätzter Gesamtwert	Euro	6.000.000

Erster Schritt

Zunächst stellt die Gemeinde fest, ob der geschätzte Gesamtwert aller für dieses Bauvorhaben[5] erforderlichen Gewerke den Wert von Euro 5.404.000 ohne USt. (Grenze für EU-Oberschwellenbereich) erreicht oder nicht. Mit einem geschätzten Auftragswert von Euro 6 Mio. ohne USt. liegt das Bauvorhaben im Oberschwellenbereich.

Folge: Es kommen daher auch bei getrennter Vergabe der einzelnen Gewerke, welche für sich allein betrachtet den Schwellenwert nicht erreichen, grundsätzlich

[3] Siehe genauer dazu unter Punkt 3.4 iVm 3.6.2
[4] Als Gewerke gelten auch gewerbliche Tätigkeiten im Sinne des Anhang I zum BVergG (z.B. Elektroinstallation als Teil der Bauinstallation, Vermietung von Baumaschinen und dgl.).
[5] Zur Frage, wann von einem Bauvorhaben die Rede sein kann bzw. muss sowie welche Gewerke jedenfalls zusammengerechnet werden müssen, stellt die Judikatur auf die wirtschaftliche und technische Funktion des Vorhabens ab. Ein Bauwerk ist demnach durch die drei Einheiten Ort, Zeit und Handlung eingegrenzt.

die strengeren vergaberechtlichen Bestimmungen für den Oberschwellenbereich – wie etwa die Pflicht zur EU-weiten Bekanntmachung – zur Anwendung.

Zweiter Schritt

Dann prüft die Gemeinde die Losregelung um festzustellen, ob nicht ausnahmsweise Verfahren im Unterschwellenbereich (unterhalb des EU-Schwellenwertes) gewählt werden können. Voraussetzung dafür[6]:

a) Der geschätzte Auftragswert des einzelnen Gewerks (ohne USt.) beträgt **weniger als Euro 1 Mio.** und
b) die Summe der von der Gemeinde dafür **ausgewählten Gewerke übersteigt 20 %** des Wertes aller Gewerke (Gesamtwert) **nicht**.

Vorgehen dabei: Die Gemeinde berechnet, wie viel 20 % des geschätzten Gesamtwertes ausmachen: Dies sind hier Euro 1,2 Mio. Dann prüft die Gemeinde welche jener Gewerke, deren geschätzter Auftragswert unter Euro 1 Mio. liegt, sie im Unterschwellenbereich vergeben kann.

Falls die Gemeinde nicht alle dieser „kleinen" Gewerke unterbringen kann, wählt sie aus, welche „kleinen" Gewerke von der Ausnahmeregelung profitieren sollen und welche nicht. Die Gemeinde wählt in unserem Beispiel das Gewerk Spengler nicht für die Ausnahmeregelung aus. Auf dieses Gewerk sind daher die strengeren vergaberechtlichen Bestimmungen für den Oberschwellenbereich anzuwenden.

Folge: Die übrigen „kleinen" Gewerke (Elektroinstallationen, Dachdecker, Zimmermann) können nach den grundsätzlich weniger strengen Bestimmungen für den Unterschwellenbereich (etwa maximal österreichweite Bekanntmachung) vergeben werden.

Dritter Schritt:

Nun stellt die Gemeinde fest, wie (nach welcher Verfahrensart) sie die Gewerke vergeben kann.

Gewerke im Oberschwellenbereich: Gewerke Baumeister, Heizungs- und Lüftungstechniker und Spengler kann die Gemeinde grundsätzlich nur in einem offenen Verfahren (ohne zahlenmäßige Teilnehmerbeschränkung), in einem nicht offenen Verfahren mit EU-weiter Bekanntmachung mit mindestens fünf Unternehmern[7] oder gegebenenfalls in einem Verhandlungsverfahren mit EU-weiter Bekanntmachung[8] vergeben.

Gewerke im Unterschwellenbereich: Für die übrigen Gewerke kommen folgende Verfahren in Frage:

a) Gewerke Elektroinstallationen, Dachdecker und Zimmermann: auch offenes und nicht offenes Verfahren mit österreichweiter Bekanntmachung, **Verhandlungsverfahren mit österreichweiter Bekanntmachung mit mindestens drei Unternehmern**[9].
b) Gewerke Elektroinstallationen, Dachdecker und Zimmermann: auch **Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung**[10]
c) Gewerke Elektroinstallationen, Dachdecker und Zimmermann: auch **nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung**, wobei die Gemeinde (mindestens) drei – insbesondere klein- und mittelständische – Unternehmer aus der Region zur Angebotsabgabe einladen darf[11].
d) Gewerke Dachdecker und Zimmermann: auch **Direktvergabe**[12] d.h. Vergabe an einen Unternehmer aus der Region ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens[13]. **BEACHTE:** beim Gewerk Dachdecker übersteigt der geschätzte Auftragswert 50.000 Euro, daher hat sich der öffentliche Auftraggeber um die Einholung von zumindest drei Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften zu bemühen, sofern dem nicht sachliche Gründe entgegenstehen.

9.1.2 Zuschlagskriterien

Um die regionalen Unternehmer verstärkt einzubeziehen, wird die Gemeinde das Bestbieterprinzip wählen und neben einem weniger stark gewichteten Preis geeignete Zuschlagskriterien festlegen:

Vergabe des Gewerkes Heizungs- und Lüftungstechniker

Zuschlagskriterium **„Ausfallsicherheit"**: Es wird die Reaktionszeit für Reparaturen während der Wartungsdauer bewertet, die aufgrund der Abhängigkeit der angeschlossenen öffentlichen Gebäude so kurz als möglich sein soll.

- **Gewichtung dieses ZK: 5 %** [Gewichtung Preis: 95 %]

Bewertet wird die zugesagte maximale Zeitdauer zwischen Einlangen der Störungsmeldung beim Auftragnehmer bis zum Einlangen eines qualifizierten Reparaturteams in der Heizungs-/Lüftungsanlage

- < 60 min = 5 Punkte
- < 120 min = 3 Punkte
- < 180 min = 1 Punkt

[6] § 14 Abs 3 BVergG
[7] § 33 BVergG: Gilt für sämtliche Gewerke im OSB unabhängig von Höhe des geschätzten Auftragswerts.
[8] § 34 BVergG
[9] § 44 Abs 1 BVergG
[10] § 47 Abs 2 Z 2 BVergG: Geschätzter Auftragswert des einzelnen Gewerks unter Euro 2.000.000
[11] § 43 BVergG: Geschätzter Auftragswert des einzelnen Gewerks unter Euro 2.000.000
[12] § 46 BVergG: Geschätzter Auftragswert des einzelnen Gewerks unter Euro 200.000
[13] Der Unternehmer muss gem § 46 Abs. 3 BVergG allerdings geeignet sein. Einholung von Vergleichsangeboten gemäß § 46 Abs. 4 BVergG zu beachten, wenn der geschätzte Auftragswert Euro 50.000 übersteigt.

Vergabe des Gewerkes Baumeister

Zuschlagskriterium **„Umweltgerechtheit des Transports“**: Es werden dabei die Emissionswerte der eingesetzten Transportfahrzeuge bewertet.

- **Gewichtung dieses ZK 5 %** [Gewichtung Preis: 95 %]
- Einsatz LKW, der Euro V Grenzwerte erfüllt – 1 Punkt
- Einsatz LKW, der Euro VI Grenzwerte erfüllt – 3 Punkte
- Einsatz PKW oder Kleintransporter, der Euro VI Grenzwerte erfüllt – 1 Punkt
- Einsatz PKW oder Kleintransporter, der besser als Euro VI ist – 3 Punkte
- Einsatz e-PKW oder e-Kleintransporter bis 3,5 t vollelektrisch (kein Hybrid) – 5 Punkte

(Anmerkung: stets technische Prüfung der Beispieldaten erforderlich)

Anmerkung: Um zu verhindern, dass die Bieter nicht nur die Erfüllung der Zuschlagskriterien versprechen, sondern bei Auftragsdurchführung auch tatsächlich einhalten, sollte die Nichteinhaltung der versprochenen Reaktionszeiten bzw. versprochenen maximalen Emissionswerte mit Vertragsstrafen sanktioniert werden.

9.1.3 Leistungskriterien

Die Zuschlagskriterien können auch als Teil der Leistungsbeschreibung in Form von Leistungskriterien formuliert werden, indem eine bestimmte Mindest-Reaktionszeit für Reparaturen während der Wartungsdauer und maximale Emissionswerte als Mindestanforderungen vorgeschrieben werden.

9.1.4 Weitere Anwendungsmöglichkeiten

Die genannten Zuschlagskriterien und Leistungskriterien können insbesondere auch bei der Vergabe folgender Gewerke und Aufträge herangezogen werden:

Ausfallsicherheit: Immer dort, wo rasche Anwesenheit des Auftragnehmers wichtig ist und Ausfälle große Auswirkungen (Kosten, Gefährdung usw.) hätten:

- Wartung, welche über Fernwartung hinausgeht: IT-Bereich (insbesondere in Krankenhäusern und Geriatriezentren, Kraftwerke), Versorgungssysteme (Trinkwassernetz, Abwasserreinigungsanlage usw.), Stromversorgung (Verkehrsleitanlagen, Straßenbeleuchtung) usw.
- Lieferaufträge, bei denen die Lieferzuverlässigkeit äußerst wichtig ist (z.B. Medikamente an Krankenhäuser, frische Lebensmittel an Schulen und Kindergärten usw.)
- Dienstleistungen, wo Reaktionszeit wichtig ist (Schneeräumdienst, Bewachung usw.)

Umweltgerechtheit der Transporte: Bei Aufträgen mit hohem Verkehrsanfall

- Rohstofflieferungen (Betreiben Biomasseanlage usw.)
- Abtransport Aushub, Abfall (Ausbaggerung von Teich usw.)
- Regelmäßige Lieferleistungen (Frischlebensmittellieferungen, Treibstofflieferungen usw.)
- Dienstleistungsaufträge, die täglich oder zumindest oft erbracht werden (Reinigung, Bewachung usw.)

9.1.5 Lebenszykluskosten

Lebenszykluskosten können sowohl bei den Zuschlagskriterien als auch in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt werden. Je nach Gewerk und beabsichtigter Nutzung des Gebäudes kann etwa der Einsatz **energieeffizienter Baumaterialien, wassersparender Sanitäreinrichtungen** oder **stromsparender Beleuchtungseinrichtungen** vorgeschrieben werden. Es können auch **Zielwerte für den Primärenergieverbrauch** vereinbart werden; Sinnvoll ist es auch, andere Faktoren zu berücksichtigen, die die **Betriebskosten des Gebäudes** senken, z.B. Boden- und Wandflächen und Fenster, die die Reinigung weniger aufwendig machen. Voraussetzung ist ein genaues Verständnis für die beabsichtigte Nutzung des Gebäudes und die Verfügbarkeit von betriebs- und bauwirtschaftlichem Know-How bei der Planung. Geeignete Vereinbarungen in den Verträgen stellen sicher, dass die Vertragspartner die vereinbarten Ziele auch ernst nehmen; bei langfristigen Vereinbarungen ist besonders auf geeignete Wertsicherungsklauseln zu achten.

9.2 Errichtung eines Kindergartens im Unterschwellenbereich

Eine Gemeinde hat beschlossen einen neuen Kindergarten zu errichten. Bei der Ausschreibung sollen Lebenszykluskosten berücksichtigt werden. Kosten ca. Euro 4,1 Mio. ohne USt.

Kurzbeschreibung: Die Gemeinde schreibt gewerksweise aus, wählt Vergabeverfahren mit Beteiligung regionaler Unternehmer und bewertet die Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis und die kurzfristige örtliche Verfügbarkeit (bzw. schreibt entsprechende Leistungskriterien vor).

Extratipp: Lebenszykluskosten von Anfang an einzuplanen kann viel Geld sparen. Schon bei der Planung des Projekts, und jedenfalls bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen sind nicht nur Bau- und Beschaffungskosten, sondern auch **Folgekosten** (z.B. Betriebskosten, zu erwartende Sanierungskosten, Abrisskosten) zu berücksichtigen. Dies macht die **Planung aufwendiger**, ermöglicht langfristig aber **erhebliche Einsparungen**. Ein bei der Errichtung teureres Bauelement kann unter Berücksichtigung der Betriebskosten die günstigere Lösung sein. Voraussetzung für die erfolgreiche Berücksichtigung von Lebenszykluskosten ist ein **genaues Verständnis der beabsichtigten Nutzung** und betriebs- und bauwirtschaftliches Know-How bei der Planung.

9.2.1 Gewerksweise Vergabe - Losregelung[14]

Die Gemeinde wird die einzelnen Gewerke des Bauvorhabens (Baumeister, Heizung- und Lüftungstechniker, Elektroinstallationen, Spengler, Dachdecker, Zimmermann) jeweils in einem **gesonderten Auftrag** (Los[15]) vergeben, um besonders klein- und mittelständische Unternehmen der Regionen erreichen zu können:

Baumeister	Euro	2.500.000
Heizungs- und Lüftungstechniker	Euro	900.000
Spengler	Euro	260.000
Elektroinstallationen	Euro	210.000
Dachdecker	Euro	200.000
Zimmermann	Euro	30.000
Geschätzter Gesamtwert	Euro	4.100.000

Erster Schritt

Zunächst stellt die Gemeinde fest, ob der geschätzte Gesamtwert aller für dieses Bauvorhaben[16] erforderlichen Gewerke den Wert von Euro 5.404.000 ohne USt. (Grenze für EU-Oberschwellenbereich) erreicht oder nicht. Dies ist hier mit geschätzten Euro von 4,1 Mio. ohne USt. nicht der Fall.

Folge: Daher gelten die **weniger strengen Bestimmungen** des BVergG für die Vergabe von Bauaufträgen im Unterschwellenbereich (d.h. etwa keine Pflicht zur EU-weiten Bekanntmachung) **für die Vergabe aller Lose** des geplanten Bauvorhabens.

Zweiter Schritt

Dann stellt die Gemeinde fest, welches Gewerk nach welcher Verfahrensart vergeben werden kann: Für die **Wahl des Verfahrens** bei Vergabe der einzelnen Gewerke gilt als geschätzter Auftragswert der **Wert des einzelnen Gewerks**[17]. Folgende Verfahren kommen daher für folgende Lose in Frage:

a) Gewerk Baumeister: Offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren mit österreichweiter Bekanntmachung oder **Verhandlungsverfahren mit österreichweiter Bekanntmachung**[18].
b) Alle Gewerke außer Baumeister: Auch **Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung**[19] und **nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung**, wobei die Gemeinde (mindestens) drei – insbesondere klein- und mittelständische – Unternehmer aus der Region zur Angebotsabgabe einladen darf[20].
c) Gewerk Zimmermann[21]: **Direktvergabe**, d.h. Vergabe an einen Unternehmer aus der Region ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens[22].

9.2.2 Zuschlagskriterien

Um die regionalen Unternehmen verstärkt einzubeziehen, legt die Gemeinde – neben der geeigneten Unterteilung des Auftrages in mehrere Lose – bei Wahl des Bestbieterprinzips neben dem Preis **geeignete Zuschlagskriterien mit entsprechender Gewichtung** fest.

Vergabe des Gewerks Spengler

Zuschlagskriterium **„Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis“**: Es wird die Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis (insbesondere Lehrlingen) bewertet:

- **Gewichtung 5 %** [Gewichtung Preis: 95 %]

Bewertet wird die Anzahl der Personen im Ausbildungsverhältnis, welche bei Auftragsausführung zum Einsatz kommen werden.

- Mehr als 1 Person: 5 Punkte
- 1 Person: 2,5 Punkte

Anmerkung: Die Häufigkeit von Personen im Ausbildungsverhältnis (insb. Lehrlinge) kann von Gewerk zu Gewerk stark differieren. Beispieldaten jedenfalls prüfen!

Vergabe des Gewerks Baumeister

Zuschlagskriterium **„Kurzfristige örtliche Verfügbarkeit“**: Es wird die kurzfristige örtliche Verfügbarkeit bewertet, wobei jedoch keine ortsfeste Büroeinrichtung verlangt werden darf.

- **Gewichtung 5 %** [Gewichtung Preis: 95 %]

Bewertet wird die Verfügbarkeit von bestimmten Mitarbeitern des Auftragnehmers (z.B. Projektleiter oder Projektteam) vor Ort während der Dauer der Leistungserbringung des gesamten Bauvorhabens.

---

[14] Siehe genauer dazu unter Punkt 3.4 iVm 3.6.1
[15] Als Gewerke gelten auch gewerbliche Tätigkeiten im Sinne des Anhang I zum BVergG (z.B. Elektroinstallation als Teil der Bauinstallation, Vermietung von Baumaschinen und dgl.).
[16] Zur Frage, wann von einem Bauvorhaben die Rede sein kann bzw. muss sowie welche Gewerke jedenfalls zusammengerechnet werden müssen, stellt die Judikatur auf die wirtschaftliche und technische Funktion des Vorhabens ab. Ein Bauwerk ist demnach durch die drei Einheiten Ort, Zeit und Handlung eingegrenzt.
[17] Gemäß § 14 Abs 4 letzter Satz BVergG
[18] § 44 Abs 1 BVergG
[19] § 47 Abs 2 Z 2 BVergG: Geschätzter Auftragswert des einzelnen Gewerks unter Euro 2.000.000
[20] Geschätzter Auftragswert des einzelnen Gewerks unter Euro 2.000.000 (§ 43 BVergG)
[21] Das Gewerk Dachdecker liegt mit einem geschätzten Auftragswert von Euro 200.000 nicht unter Euro 200.000.
[22] Der Unternehmer muss gem § 46 Abs. 3 BVergG allerdings geeignet sein. Einholung von Vergleichsangeboten gemäß § 46 Abs 4 BVergG zu beachten, wenn der geschätzte Auftragswert Euro 50.000 übersteigt.

- Verfügbarkeit binnen 180 Min: 2,5 Punkte
- Verfügbarkeit binnen 60 Min: 5 Punkte

Anmerkung: Um zu verhindern, dass die Bieter nicht nur die Erfüllung der Zuschlagskriterien versprechen, sondern bei Auftragsdurchführung auch tatsächlich einhalten, sollte die Nichteinhaltung der versprochenen Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis und der versprochenen kurzfristigen örtlichen Verfügbarkeit mit Vertragsstrafen sanktioniert werden.

9.2.3 Leistungskriterien

Die Zuschlagskriterien können auch als Teil der Leistungsbeschreibung in Form von Leistungskriterien formuliert werden, indem die Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis und die kurzfristige örtliche Verfügbarkeit als Mindestanforderungen vorgeschrieben werden.

9.2.4 Weitere Anwendungsmöglichkeiten

Die genannten Zuschlagskriterien und Leistungskriterien können insbesondere auch bei der Vergabe folgender Gewerke und Aufträge herangezogen werden:

Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis: In jenen Gewerken, für welche Lehrberufe (z.B. Dachdecker, Elektroinstallateur, Baumeister) oder sonstige Ausbildungsverhältnisse (Lehrgänge, Studien) vorgesehen sind.

Anmerkung: Die Häufigkeit von Personen im Ausbildungsverhältnis (insbesondere Lehrlinge) kann von Gewerk zu Gewerk stark differieren. Beispieldaten jedenfalls prüfen!

Kurzfristige örtliche Verfügbarkeit: Dieses Zuschlagskriterium ist immer dann – aber auch nur dann – zulässig, wenn eine rasche Verfügbarkeit sachlich begründbar ist (z.B.: weil viele Gewerke gleichzeitig auf der Baustelle arbeiten).

9.2.5 Lebenszykluskosten

Lebenszykluskosten können sowohl bei den Zuschlagskriterien als auch in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt werden. Je nach Gewerk und beabsichtigter Nutzung des Gebäudes kann etwa der **Einsatz energieeffizienter Baumaterialien, wassersparender Sanitäreinrichtungen** oder **stromsparender Beleuchtungseinrichtungen** vorgeschrieben werden. Es können auch **Zielwerte für den Primärenergieverbrauch** vereinbart werden; Sinnvoll ist es auch, andere Faktoren zu berücksichtigen, die die **Betriebskosten des Gebäudes** senken, z.B. Boden- und Wandflächen und Fenster, die die Reinigung weniger aufwendig machen. Voraussetzung ist ein genaues Verständnis für die beabsichtigte Nutzung des Gebäudes und die Verfügbarkeit von betriebs- und bauwirtschaftlichem Know-How bei der Planung. Geeignete Vereinbarungen in den Verträgen stellen sicher, dass die Vertragspartner die vereinbarten Ziele auch ernst nehmen; bei langfristigen Vereinbarungen ist besonders auf geeignete Wertsicherungsklauseln zu achten.

9.3 Errichtung eines Gemeindezentrums in nachhaltiger Holzbauweise und Entsiegelung von Parkplätzen

Eine Gemeinde hat beschlossen, ein neues Gemeindezentrum in nachhaltiger Holzbauweise zu errichten. Im Zuge dessen sollen auch die am Grundstück vorhandenen Parkplätze entsiegelt und durch eine versickerungsfähige Oberflächenbefestigung ersetzt werden. Projektvolumen des Bauvorhabens in Summe Euro 2 Mio. exkl. USt.

Kurzbeschreibung: Die Gemeinde führt lediglich ein Vergabeverfahren für die Generalplanerleistungen durch. Die Gemeinde gibt in der Leistungsbeschreibung für die GP-Leistungen die Bauart „Holzbauweise“ sowie die Verwendung einer versickerungsfähigen Oberfläche für die zu entsiegelnden Parkflächen vor. Die Vergabe der ausführenden Leistungen ist Teil des Leistungsumfanges des Generalplaners. Die Gemeinde legt gleichzeitig Maßnahmen und Regeln für die Vergabe der ausführenden Leistungen fest.

9.3.1 Vergabe der GP-Leistungen

Die Gemeinde trennt die GP-Leistungen (Planungsleistungen) von den Bauleistungen. Die Leistungen des Generalplaners (geschätzter Auftragswert Euro 125.000,- exkl. USt.) werden in einem vereinfachten Verfahren im Wege einer **Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung** vergeben, wobei grundsätzlich auch eine **Direktvergabe** zulässig wäre, bei der sich der öffentliche Auftraggeber um drei Angebote oder unverbindliche Preisauskünfte von Unternehmern (aus der Region) zu bemühen hat[23].

Extratipp Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung: Das BVergG ist auf Direktvergaben mit vorheriger Bekanntmachung nur eingeschränkt anwendbar. Es gelten besondere Bestimmungen für den Rechtsschutz, die Auswahl des Auftragnehmers und es besteht keine Verpflichtung zur Mitteilung der Zuschlagsentscheidung. Die Bekanntmachung des Verfahrens erfolgt grundsätzlich gemäß § 64 Abs 1 und 2 BVergG.

[23] § 46 Abs 4 BVergG

Extratipp Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung: Die Auswahl des Auftragnehmers erfolgt anhand objektiver, nicht diskriminierender und mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängender Kriterien. Die strengen Anforderungen an Zuschlagskriterien gelten nur eingeschränkt.

Kriterien für die Auswahl der GP-Leistung

Die Gemeinde ermittelt den erfolgreichen Generalplaner auf Grundlage eines Ausführungskonzeptes. Bewertet werden die Eingliederung in und die Kenntnis der örtlichen Rahmenbedingungen, die inhaltliche Qualität des Ausführungskonzepts, die Qualität der Umsetzung der nachhaltigen Aspekte der Leistungsbeschreibung und die Funktionalität und Wirtschaftlichkeit der Gestaltung.

Extratipp Bewertungskommission: Die Beurteilung von Zuschlagskriterien durch eine Bewertungskommission räumt dem Auftraggeber die Möglichkeit der Berücksichtigung eines vergaberechtlich zulässigen subjektiven Bewertungselements ein. Es besteht die Möglichkeit einer einheitlichen Bewertung durch alle Mitglieder der Bewertungskommission gemeinsam (mit entsprechenden Begründungspflichten). Daneben kann – bei entsprechender Festlegung in den Ausschreibungsunterlagen – die Bewertung auch autonom durch die einzelnen Mitglieder der Bewertungskommission erfolgen. In diesem Fall entfällt die Pflicht zur verbalen Begründung.

9.3.2 Vergabe der Bauleistungen

Erster Schritt

Die Gemeinde legt als Leistungsgegenstand des Generalplaners (unter anderem) die Vergabe der ausführenden Bauleistungen nach den Bestimmungen des BVergG fest.

Folge: Die Gemeinde muss nur ein einziges Vergabeverfahren (zur Vergabe der GP-Leistungen) durchführen. Die Vergabeverfahren für die ausführenden Leistungen führt der Generalplaner eigenverantwortlich (mit entsprechender Einbindung der Gemeinde in strategischen Fragen) durch – die Gemeinde „erspart“ sich das Durchführen mehrerer Vergabeverfahren.

Zweiter Schritt

Um regionalen Unternehmern den Zugang zu Leistungsteilen zu ermöglichen, verpflichtet die Gemeinde den GP zur gewerkweisen Vergabe. Die Gemeinde gibt dem GP verbindlich das Bestbieterprinzip und die Verwendung nachhaltiger qualitativer Zuschlagskriterien im Gewerk „Baumeister“ vor. Die Gemeinde verpflichtet den GP zur Abstimmung der Zuschlagskriterien mit der Gemeinde.

9.3.3 Gewerksweise Vergabe – Losregelung[24]

Für die **einzelnen Gewerke** des Bauvorhabens (Baumeister, Heizungs- und Lüftungstechniker, Spengler, Elektroinstallationen, Dachdecker, Zimmermann) wird **jeweils ein gesonderter Auftrag (Los[25]) vergeben**, da besonders klein- und mittelständische Unternehmen der Region zum Zuge kommen sollen. Dabei geht der GP folgendermaßen vor:

Baumeister	Euro	950.000
Heizungs- und Lüftungstechniker	Euro	700.000
Spengler	Euro	150.000
Elektroinstallationen	Euro	90.000
Dachdecker	Euro	80.000
Zimmermann	Euro	30.000
Geschätzter Gesamtwert	Euro	2.000.000

Erster Schritt

Zunächst stellt der GP fest, ob der geschätzte Gesamtwert aller für dieses Bauvorhaben[26] erforderlichen Gewerke den Wert von Euro 5.404.000 ohne USt. (Grenze für EU-Oberschwellenbereich) erreicht oder nicht. Dies ist hier mit geschätzten Euro 2 Mio. ohne USt. nicht der Fall.

Folge: Daher gelten die **weniger strengen Bestimmungen** des BVergG für die Vergabe von Bauaufträgen **im Unterschwellenbereich** (d.h. etwa keine Pflicht zur EU-weiten Bekanntmachung) **für die Vergabe aller Lose** des geplanten Bauvorhabens.

Zweiter Schritt

Dann stellt der GP fest, welches Gewerk nach welcher Verfahrensart vergeben werden kann: Für die Wahl des Verfahrens bei Vergabe der einzelnen Gewerke gilt als geschätzter Auftragswert der Wert des einzelnen Gewerks[27]. Folgende Verfahren kommen daher für folgende Lose in Frage:

[24] Siehe genauer dazu unter Punkt 3.4 iVm 3.6.1
[25] Als Gewerke gelten auch gewerbliche Tätigkeiten im Sinne des Anhang I zum BVergG (z.B. Elektroinstallation als Teil der Bauinstallation, Vermietung von Baumaschinen und dgl.).
[26] Zur Frage, wann von einem Bauvorhaben die Rede sein kann bzw. muss sowie welche Gewerke jedenfalls zusammengerechnet werden müssen, stellt die Judikatur auf die wirtschaftliche und technische Funktion des Vorhabens ab. Ein Bauwerk ist demnach durch die drei Einheiten Ort, Zeit und Handlung eingegrenzt.
[27] Gemäß § 14 Abs 4 letzter Satz BVergG

a) Alle Gewerke: offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren mit österreichweiter Bekanntmachung oder Verhandlungsverfahren mit österreichweiter Bekanntmachung mit mindestens drei Unternehmern[28].
b) Alle Gewerke: auch nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung, wobei der GP (mindestens) drei – insbesondere klein- und mittelständische – Unternehmer aus der Region zur Angebotsabgabe einladen darf[29] oder auch Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung[30].
c) Gewerke Spengler, Elektroinstallationen, Dachdecker, Zimmermann: Direktvergabe, d.h. Vergabe an einen Unternehmer aus der Region ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens[31].
   BEACHTE: bei den Gewerken Spengler, Elektroinstallationen und Dachdecker übersteigt der geschätzte Auftragswert 50.000 Euro, daher hat sich der öffentliche Auftraggeber um die Einholung von zumindest drei Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften zu bemühen, sofern dem nicht sachliche Gründe entgegenstehen.

9.3.4 Zuschlagskriterien

Um die regionalen Unternehmen verstärkt einzubeziehen, legt der GP – neben der geeigneten Unterteilung des Auftrages in mehrere Lose – bei Wahl des Bestbieterprinzips neben dem Preis **geeignete (nachhaltige) Zuschlagskriterien mit entsprechender Gewichtung** fest. Der GP stimmt sich dabei mit der Gemeinde ab.

Vergabe des Gewerks Baumeister

Zuschlagskriterium **„Geringe Anzahl an Transportkilometer des Baustoffes Holz“**: Bewertet wird die Anzahl der Transportkilometer des verwendeten Holzes (vom Sägewerk bis zur Baustelle) im Verhältnis zu den von den weiteren Bietern angeführten Transportkilometern.

Anmerkung: Festlegung aufnehmen, wie und mit welchem Tool die Transportkilometer zu messen sind, um die Vergleichbarkeit der Angaben sicherzustellen.
- **Gewichtung: 5 %**

Zuschlagskriterium **„Erhöhung des Anteils des zu verbauenden zertifizierten Holzes“**: Bewertet wird der Anteil des zu verbauenden zertifizierten Holzes im Verhältnis zu dem von den weiteren Bietern angeführten Anteil.
- **Gewichtung: 5 %** [Gewichtung Preis: 90 %]

Vergabe des Gewerks Heizungs- und Lüftungstechniker

Zuschlagskriterium **„Kurzfristige örtliche Verfügbarkeit“**: Es wird die kurzfristige örtliche Verfügbarkeit bewertet, wobei jedoch keine ortsfeste Büroeinrichtung verlangt werden darf.
- **Gewichtung 5 %** [Gewichtung Preis: 95 %]

Bewertet wird die Verfügbarkeit von bestimmten Mitarbeitern des Auftragnehmers (z.B. Facharbeiter) vor Ort während der Dauer der Leistungserbringung des gesamten Bauvorhabens.
- Verfügbarkeit binnen 180 Min: 2,5 Punkte
- Verfügbarkeit binnen 60 Min: 5 Punkte

Vergabe des Gewerks Spengler

Zuschlagskriterium **„Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis“**: Es wird die Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis (insbesondere Lehrlingen) bewertet:
- **Gewichtung 5 %** [Gewichtung Preis: 95 %]

Bewertet wird die Anzahl der Personen im Ausbildungsverhältnis, welche bei Auftragsausführung zum Einsatz kommen werden.
- Mehr als 1 Person: 5 Punkte
- 1 Person: 2,5 Punkte

Anmerkung: Die Häufigkeit von Personen im Ausbildungsverhältnis (insb. Lehrlinge) kann von Gewerk zu Gewerk stark differieren. Beispieldaten jedenfalls prüfen!

Anmerkung: Um zu verhindern, dass die Bieter nicht nur die Erfüllung der Zuschlagskriterien versprechen, sondern bei Auftragsdurchführung auch tatsächlich einhalten, sollte die Nichteinhaltung der versprochenen Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis mit Vertragsstrafen sanktioniert werden.

9.3.5 Leistungskriterien

Die Zuschlagskriterien können auch als Teil der Leistungsbeschreibung in Form von Leistungskriterien formuliert werden, indem die Verwendung von zertifiziertem Holz und die Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis als Mindestanforderungen vorgeschrieben werden.

9.3.6 Weitere Anwendungsmöglichkeiten

Die genannten Zuschlagskriterien und Leistungskriterien können insbesondere auch bei der Vergabe folgender Gewerke und Aufträge herangezogen werden:

Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis: In jenen Gewerken, für welche Lehrberufe (z.B. Dachdecker, Elektroinstallateur, Baumeister) oder sonstige Ausbildungsverhältnisse (Lehrgänge, Studien) vorgesehen sind.

[28] § 44 Abs 1 BVergG
[29] Geschätzter Auftragswert des einzelnen Gewerks unter Euro 2.000.000 (§ 43 BVergG)
[30] § 47 Abs 2 Z 2 BVergG: Geschätzter Auftragswert des einzelnen Gewerks unter Euro 2.000.000
[31] Der Unternehmer muss gem § 46 Abs. 3 BVergG allerdings geeignet sein.

Anmerkung: Die Häufigkeit von Personen im Ausbildungsverhältnis (insbesondere Lehrlinge) kann von Gewerk zu Gewerk stark differieren. Beispieldaten jedenfalls prüfen!

Kurzfristige örtliche Verfügbarkeit: Dieses Zuschlagskriterium ist immer dann – aber auch nur dann – zulässig, wenn eine rasche Verfügbarkeit sachlich begründbar ist (z.B.: weil viele Gewerke gleichzeitig auf der Baustelle arbeiten).

9.4 Thermische Sanierungen eines Amtsgebäudes

Eine Gemeinde beschließt die thermische Sanierung des Gemeindeamtes. Kosten ca. Euro 2.590.000 ohne USt.

Kurzbeschreibung: Die Gemeinde prüft die Wahl einer gewerksweisen oder einer Gesamtvergabe, wählt Vergabeverfahren mit Beteiligung regionaler Unternehmer und bewertet die Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis und die kurzfristige örtliche Verfügbarkeit (bzw. schreibt entsprechende Leistungskriterien vor).

9.4.1 Gewerksweise Vergabe – Losregelung[32]

Die Gemeinde kann das Bauvorhaben entweder als Gesamtauftrag an einen Baumeister aus der Region – in einem Verfahren mit österreichweiter Bekanntmachung, siehe dazu unter „Zweiter Schritt" – oder die einzelnen Gewerke des Bauvorhabens (Baumeister, Heizungs- und Lüftungstechniker, Dachdecker/Zimmermann, Maler/Anstreicher, Bodenleger) jeweils in einem getrennten Auftrag (Los[33]) vergeben, um besonders klein- und mittelständische Unternehmen der Region erreichen zu können:

Baumeister	Euro	1.660.000
Maler/Anstreicher	Euro	500.000
Dachdecker/Zimmermann	Euro	200.000
Heizungs- und Lüftungstechniker	Euro	190.000
Bodenleger	Euro	40.000
Geschätzter Gesamtwert	Euro	2.590.000

Erster Schritt

Zunächst stellt die Gemeinde fest, ob der geschätzte Gesamtwert aller für dieses Bauvorhaben[34] erforderlichen Gewerke den Wert von Euro 5.404.000 ohne USt. (Grenze für EU-Oberschwellenbereich) erreicht. Dies ist hier mit geschätzten Euro 2.590.000 ohne USt. nicht der Fall.

Folge: Daher gelten die **weniger strengen Bestimmungen** des BVergG für die Vergabe von Bauaufträgen im **Unterschwellenbereich** (d.h. etwa keine Pflicht zur EU-weiten Bekanntmachung) **für die Vergabe aller Lose** des geplanten Bauvorhabens.

Zweiter Schritt

Dann entscheidet die Gemeinde bzw. der Bürgermeister, nach welcher Variante ausgeschrieben werden soll: Gesamtauftrag (Variante 1) oder einzelnen Gewerke (Variante 2)

Gesamtauftrag (Variante 1)
Als geschätzter Auftragswert gilt der Gesamtwert, folgende Verfahren kommen daher in Frage: Offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren mit österreichweiter Bekanntmachung mit mindestens drei Unternehmern oder Verhandlungsverfahren mit österreichweiter Bekanntmachung mit mindestens drei Unternehmern.

Einzelne Gewerke (Variante 2)
Als geschätzter Auftragswert gilt der Wert des konkreten Gewerks[35].

a) Alle Gewerke: Offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren mit österreichweiter Bekanntmachung, Verhandlungsverfahren mit österreichweiter Bekanntmachung[36], **Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung**[37] oder **nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung**, wobei die Gemeinde (mindestens) drei – insbesondere klein- und mittelständische – Unternehmer aus der Region zur Angebotsabgabe einladen darf[38].
b) Gewerk Maler/Anstreicher und Bodenleger[39]: Auch **Direktvergabe**, d.h. Vergabe an einen Unternehmer aus der Region ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens[40]. Beim Gewerk Maler/Anstreicher übersteigt der geschätzte Auftragswert 50.000 Euro, somit hat sich der öffentliche Auftraggeber um die Einholung von zumindest drei Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften zu bemühen, sofern dem nicht sachliche Gründe entgegenstehen.

[32] Siehe genauer dazu unter Punkt 3.4.iVm 3.6.1
[33] Als Gewerke gelten auch gewerbliche Tätigkeiten im Sinne des Anhang I zum BVergG (z.B. Elektroinstallation als Teil der Bauinstallation, Vermietung von Baumaschinen und dgl.).
[34] Zur Frage, wann von einem Bauvorhaben die Rede sein kann bzw. muss sowie welche Gewerke jedenfalls zusammengerechnet werden müssen, stellt die Judikatur auf die wirtschaftliche und technische Funktion des Vorhabens ab. Ein Bauwerk ist demnach durch die drei Einheiten Ort, Zeit und Handlung eingegrenzt.
[35] Gemäß § 14 Abs 4 letzter Satz BVergG
[36] § 44 Abs 1 BVergG
[37] § 47 BVergG
[38] § 43 BVergG
[39] Das Gewerk Dachdecker/Zimmermann liegt mit einem geschätzten Auftragswert von Euro 200.000 nicht unter Euro 200.000
[40] Der Unternehmer muss gem § 46 Abs 3 BVergG allerdings geeignet sein. Geschätzter Auftragswert des einzelnen Gewerks unter Euro 200.000

9.4.2 Zuschlagskriterien

Um die regionalen Unternehmen verstärkt einzubeziehen, legt die Gemeinde bei Wahl des Bestbieterprinzips neben dem Preis **geeignete Zuschlagskriterien mit entsprechender Gewichtung** fest:

Vergabe des Gewerks Heizungs- und Lüftungstechnikers

Zuschlagskriterium **„Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis“**: Es wird die Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis (insbesondere Lehrlingen) bewertet:
- **Gewichtung 5 %** [Anmerkung: Gewichtung Preis: 95 %]

Bewertet wird die Anzahl der Personen im Ausbildungsverhältnis, welche bei Auftragsausführung zum Einsatz kommen werden.
- Mehr als 1 Person: 5 Punkte
- 1 Person: 2,5 Punkte

Anmerkung: Die Häufigkeit von Personen im Ausbildungsverhältnis (insb. Lehrlinge) kann von Gewerk zu Gewerk stark differieren. Beispieldaten jedenfalls prüfen!

Vergabe des Gewerks Dachdecker / Zimmermann

Zuschlagskriterium **„Kurzfristige örtliche Verfügbarkeit“**: Es wird die kurzfristige örtliche Verfügbarkeit bewertet, wobei jedoch keine ortsfeste Büroeinrichtung verlangt werden darf.
- **Gewichtung 5 %** [Anmerkung: Gewichtung Preis: 95 %]

Bewertet wird die Verfügbarkeit von bestimmten Mitarbeitern des Auftragnehmers vor Ort während der Dauer der Leistungserbringung des gesamten Bauvorhabens.
- Verfügbarkeit binnen 180 Min: 2,5 Punkte
- Verfügbarkeit binnen 60 Min: 5 Punkte

Anmerkung: Um zu verhindern, dass die Bieter nicht nur die Erfüllung der Zuschlagskriterien versprechen, sondern bei Auftragsdurchführung auch tatsächlich einhalten, sollte die Nichteinhaltung der versprochenen Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis und der versprochenen kurzfristigen örtlichen Verfügbarkeit mit Vertragsstrafen sanktioniert werden.

9.4.3 Leistungskriterien

Die Zuschlagskriterien können auch als Teil der Leistungsbeschreibung in Form von Leistungskriterien formuliert werden, indem die Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis und die kurzfristige örtliche Verfügbarkeit als Mindestanforderungen vorgeschrieben werden.

9.4.4 Weitere Anwendungsmöglichkeiten

Die genannten Zuschlagskriterien und Leistungskriterien können insbesondere auch bei der Vergabe folgender Gewerke und Aufträge herangezogen werden:

Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis

In jenen Gewerken, für welche Lehrberufe (z.B. Dachdecker, Elektroinstallateur, Baumeister) oder sonstige Ausbildungsverhältnisse (Lehrgänge, Studien) vorgesehen sind.

Anmerkung: Die Häufigkeit von Personen im Ausbildungsverhältnis (insb. Lehrlinge) kann von Gewerk zu Gewerk stark differieren. Beispieldaten jedenfalls prüfen!

Kurzfristige örtliche Verfügbarkeit: Dieses Zuschlagskriterium ist immer dann – aber auch nur dann – zulässig, wenn eine rasche Verfügbarkeit sachlich begründbar ist (z.B.: weil viele Gewerke gleichzeitig auf der Baustelle arbeiten).

9.5 Laufende kleine Aufträge im Bau- und Bau- und Baunebengewerbe: Reparaturen und Sanierungen von Amtshäusern

Eine Gemeinde bereitet die Vergabe diverser kleine Reparatur- und Sanierungsaufträge an Amtshäusern im kommenden Jahr vor. Kosten insgesamt ca. Euro 259.500 ohne USt.

Kurzbeschreibung: Die Gemeinde schreibt gewerksweise aus, wählt Vergabeverfahren mit **Beteiligung regionaler Unternehmer** und bewertet die **Verwendung umweltfreundlicher Materialien** bzw. **Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis** (bzw. schreibt entsprechende Leistungskriterien vor).

9.5.1 Gewerksweise Vergabe – Losregelung[41]

Um besonders klein- und mittelständische Unternehmen der Region erreichen zu können, sieht die Gemeinde die **getrennte Vergabe** sowohl der **einzelnen (Klein-) Reparatur- oder Sanierungsfälle als auch jedes Gewerks** darin (falls mehrere Gewerke in einem Reparatur- oder Sanierungsfall) vor[42].

[41] Siehe genauer dazu unter Punkt 3.4 iVm 3.6.1

[42] Da das BVergG für regelmäßig wiederkehrende Bauaufträge – anders als bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen – keine Zusammenrechnungsregelung vorsieht, ist die getrennte Vergabe zulässig

1. Auftrag: Volksschule Sanierung Fassade West: Dämmung	Euro	90.000
2. Auftrag: Volksschule Sanierung Fassade West: Maler/Anstreicher	Euro	70.000
3. Auftrag: Volksschule Sanierung Fassade Ost Süd: Fassadenreiniger:	Euro	40.000
4. Auftrag: Gemeindeamt Sanierung Fußboden 1 Stock: Bodenleger	Euro	30.000
5. Auftrag: Gemeindeamt Sanierung Fußboden 1 Stock: Heizungs- und Lüftungstechniker	Euro	20.000
6. Auftrag: Gemeindeamt Reparatur Beleuchtungsinstallation Treppe, Stiegenhaus: Elektriker	Euro	1.500
7. Auftrag: Kindergarten Reparatur Einbauküche: Tischler	Euro	8.000

Erster Schritt

Zunächst stellt die Gemeinde den **geschätzten Auftragswert** fest und prüft, ob dieser den Wert von Euro 5.404.000 ohne USt. (Grenze für EU-Oberschwellenbereich) erreichen wird. Diese Prüfung nimmt die Gemeinde für jeden Auftrag einzeln (z.B. 1. Auftrag Volksschule Sanierung Fassade West: Dämmung) samt Optionen und Vertragsverlängerungen vor. Keiner der Aufträge in diesem Beispiel erreicht Euro 5.404.000.

HINWEIS: Denn obwohl es sich um laufende (somit regelmäßig wiederkehrende bzw. gleichartige) Bauleistungen handelt, muss der **Wert der einzelnen Aufträge nicht zusammengezählt** werden[43].

Folge: Daher gelten die **weniger strengen Bestimmungen** des BVergG für die Vergabe von Bauaufträgen im **Unterschwellenbereich** (d.h. etwa keine Pflicht zur EU-weiten Bekanntmachung) **für die getrennte Vergabe aller Lose** des geplanten Bauvorhabens.

Zweiter Schritt

Dann stellt die Gemeinde fest, nach welcher Verfahrensart die einzelnen Aufträge jeweils zu vergeben sind: Auch dafür gilt als geschätzter Auftragswert jeweils der Wert des einzelnen Auftrags. Folgende Verfahren kommen daher für folgende Aufträge in Frage:

Offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren mit österreichweiter Bekanntmachung, Verhandlungsverfahren mit österreichweiter Bekanntmachung, nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung[44]. Für alle Gewerke darf auch die Direktvergabe mit Bekanntmachung gewählt werden. Für alle Gewerke darf auch die Direktvergabe als Verfahren gewählt werden d.h. Vergabe an einen Unternehmer aus der Region ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens.

BEACHTE: bei den Aufträgen 1 und 2 (Volksschule Sanierung Fassade West: Dämmung und Volksschule Sanierung Fassade West: Maler/Anstreicher) **übersteigt der geschätzte Auftragswert 50.000 Euro**, daher hat sich der öffentliche Auftraggeber bei Durchführung einer **Direktvergabe** um die **Einholung von zumindest drei Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften zu bemühen**, sofern dem nicht sachliche Gründe entgegenstehen.

9.5.2 Zuschlagskriterien

Um die regionalen Unternehmen verstärkt einzubeziehen, legt die Gemeinde – neben der geeigneten Unterteilung eines Gesamtauftrages in mehrere Einzelaufträge oder der geeigneten Wahl des Verfahrens – bei Wahl des Bestbieterprinzips neben dem Preis auch **geeignete Zuschlagskriterien mit entsprechender Gewichtung** fest.

Vergabe des 1. Auftrags Volksschule Sanierung Fassade West: Dämmung

Zuschlagskriterium **„Verwendung umweltfreundlicher Materialien“**: Es wird die Vermeidung bestimmter umweltschädlicher Materialien bewertet:

- **Gewichtung 5 %** [Gewichtung Preis: 95 %]
  Verwendung von **Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen**.

Vergabe des 2. Auftrags Volksschule Sanierung Fassade West: Maler/Anstreicher

Zuschlagskriterium **„Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis“**: Es wird die Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis (insbesondere Lehrlinge) bewertet:

- **Gewichtung 5 %** [Gewichtung Preis: 95 %]

Bewertet wird die Anzahl der Personen im Ausbildungsverhältnis, welche bei Auftragsausführung zum Einsatz kommen werden.

- Mehr als 2 Personen: 5 Punkte
- 2 Personen: 3 Punkte
- 1 Person: 1 Punkt

Anmerkung: Die Häufigkeit von Personen im Ausbildungsverhältnis (insbesondere Lehrlinge) kann von Gewerk zu Gewerk stark differieren. Beispieldaten jedenfalls prüfen!

Anmerkung: Um zu verhindern, dass die Bieter nicht nur die Erfüllung der Zuschlagskriterien versprechen, sondern bei Auftragsdurchführung auch tatsächlich einhalten, sollte die Nichteinhaltung der versprochenen Verwendung umweltfreundlicher Materialien bzw. Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis mit Vertragsstrafen sanktioniert werden.

[43] Im Gegensatz zu den Zusammenrechnungsregeln für Liefer- und Dienstleistungen (zB §§ 15 Abs 2 und 16 Abs 3 BVergG)
[44] Geschätzter Auftragswert des einzelnen Gewerks unter Euro 2.000.000 (§ 43 BVergG)

9.5.3 Leistungskriterien

Die Zuschlagskriterien können auch als Teil der Leistungsbeschreibung in Form von Leistungskriterien formuliert werden, indem die Verwendung umweltfreundlicher Materialien bzw. die Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis als Mindestanforderungen vorgeschrieben werden.

9.5.4 Weitere Anwendungsmöglichkeiten

Die genannten Zuschlagskriterien und Leistungskriterien können insbesondere auch bei der Vergabe folgender Gewerke und Aufträge herangezogen werden:

Verwendung umweltfreundlicher Materialien: In all jenen Bereichen, in welchen oft umweltschädliche Produkte zum Einsatz kommen:

- Bauleistung: Tischler, Spengler, Glaser, Platten- und Fliesenleger, Heizungs- und Lüftungstechniker, Kältetechniker
- Lieferleistung: Büropapier
- Dienstleistung: Reinigung, Druckerleistungen

Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis: In jenen Gewerken, für welche Lehrberufe (z.B. Dachdecker, Elektroinstallateur, Baumeister) oder sonstige Ausbildungsverhältnisse (Lehrgänge, Studien) vorgesehen sind.

Anmerkung: Die Häufigkeit von Personen im Ausbildungsverhältnis (insbesondere Lehrlinge) kann von Gewerk zu Gewerk stark differieren. Beispieldaten jedenfalls prüfen!

9.6 Errichtung eines Thermalbades – Förderung Regionalvergabe trotz Generalunternehmer-Ausschreibung

Eine Gemeinde will zur Förderung des Tourismus in der Region ein Thermalbad errichten. Aufgrund der **Komplexität des Bauprojekts**, insbesondere in Zusammenschau mit den hohen Hygieneanforderungen, ist aus Sicht der Gemeinde eine Totalunternehmer-Ausschreibung sinnvoll. Die Gemeinde will alle Leistungen – von der ersten Planung bis zur Bauausführung in einer zentralen Hand wissen. **Trotz Totalunternehmer-Ausschreibung** trifft die Gemeinde Maßnahmen zur **Förderung regional ansässiger Unternehmer**.

Kurzbeschreibung: Die Gemeinde vergibt einen Totalunternehmer-Auftrag im Wege eines Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung im EU-Oberschwellenbereich. Das Vergabeverfahren wird elektronisch durchgeführt. Die Gemeinde legt gleichzeitig Maßnahmen und Regeln für die Weitergabe von Teilen der Leistung an Subunternehmer fest.

Extratipp e-Vergabe: Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich sind verpflichtend elektronisch durchzuführen! Prüfen Sie vorab, mit welcher Vergabeplattform Ihre Bedürfnisse am besten erfüllt werden können.

Liegen keine Erfahrungswerte vor, empfiehlt es sich, für die erste elektronische Vergabe professionelle Unterstützung eines Rechtsanwaltes beizuziehen.

Legen Sie in den Teilnahme- bzw. Ausschreibungsunterlagen für das elektronische Vergabeverfahren fest, dass sich die Bewerber/Bieter rechtzeitig mit den technischen Voraussetzungen für die formrichtige Abgabe der Teilnahmeanträge/Angebote auseinanderzusetzen haben (z.B. elektronische Signatur). Die technischen Mitarbeiter Ihres Plattformbetreibers beraten Sie dazu gerne!

9.6.1 Teilnahmephase – erste Verfahrensstufe

In der **Teilnahmephase** prüft die Gemeinde die Eignung der sich bewerbenden Totalunternehmer anhand **unternehmensbezogener Eignungskriterie**n.

Die Gemeinde möchte regionale Unternehmer dadurch fördern, indem sie auf die Auswahl der Subunternehmer durch den Totalunternehmer Einfluss nimmt. Dazu legt die AG in einem ersten Schritt fest, dass nicht wesentliche Subunternehmer (also solche, die der Bewerber nicht zum Nachweis der Eignung benötigt) erst zu einem späteren Verfahrenszeitpunkt – mit dem Angebot in der zweiten Verfahrensstufe – zu nennen sind.

Folge: Die Bewerber haben länger Zeit, ihre (nicht wesentlichen, weil nicht eignungsrelevanten) Subunternehmer zu wählen. Dadurch wird es den Bewerbern ermöglicht, Unternehmer in der Region anzusprechen und Angebote einzuholen.

9.6.2 Angebotsphase – zweite Verfahrensstufe – Zuschlagskriterien

Um regionalen Unternehmern trotz Totalunternehmer-Ausschreibung den Zugang zu einzelnen Leistungsteilen als Subunternehmer zu ermöglichen, wird die Gemeinde in einem zweiten Schritt das Bestbieterprinzip wählen und neben dem Preis anderen **geeignete Zuschlagskriterien** festlegen:

Die Gemeinde verlangt und bewertet ein Konzept, in dem darzustellen ist:

- die vom Bieter vorgesehene Aufbauorganisation,
- der Umfang der Einbindung von Subunternehmern (welche Leistungen sollen in welchem Umfang von Subunternehmern erbracht werden),
- der Ablauf der Auswahl weiterer (d.h. nicht-eignungsrelevanter) Subunternehmer, sowie Art und Umfang

der Einbindung der Auftraggeberin in diese Auswahl

Eine **Bewertungskommission** beurteilt, inwieweit die geplante Aufbau- und Ablauforganisation eine ordnungsgemäße Umsetzung, ein hohes Qualitätsniveau und eine nachhaltige Vorgangsweise sicherstellt bzw. begünstigt, insbesondere durch

- eine schlüssige Organisation und eine klare und wohlabgestimmte Zuordnung von Funktionen und Verantwortlichkeiten,
- eine möglichst umfangreiche und zweckentsprechende Einbindung der Gemeinde in die Auswahl der Subunternehmer,
- Art und Umfang der Berücksichtigung ökologischer Aspekte bei der Auswahl der Subunternehmer.

Extratipp Bewertungskommission: Die Beurteilung von Zuschlagskriterien durch eine Bewertungskommission räumt der AG die Möglichkeit der Berücksichtigung eines vergaberechtlich zulässigen subjektiven Bewertungselements ein. Es besteht die Möglichkeit einer einheitlichen Bewertung durch alle Mitglieder der Bewertungskommission gemeinsam (mit entsprechenden Begründungspflichten). Daneben kann – bei entsprechender Festlegung in den Ausschreibungsunterlagen – die Bewertung auch autonom durch die einzelnen Mitglieder der Bewertungskommission erfolgen. In diesem Fall entfällt die Pflicht zur verbalen Begründung.

9.7 Reinigung von Amtsgebäuden – Dienstleistungsaufträge im Unterschwellenbereich

Eine Stadt beabsichtigt, die Reinigung diverser Amtsgebäude in den nächsten Jahren zu vergeben. Kosten voraussichtlich insgesamt ca. Euro 670.000 ohne USt. (zur Berechnung siehe gleich unter „erster Schritt“).

Kurzbeschreibung: Die Stadt vergibt die Aufträge getrennt, lädt nach Möglichkeit regionale Unternehmer ein und bewertet die **Emissionswerte der Transportmittel** oder die **Beschäftigung von Personen mit Behinderung**.

9.7.1 Getrennte Auftragsvergabe

Es handelt sich dabei um folgende Aufträge mit folgendem 3-Jahres Auftragswert:

Auftrag 1 Schulzentrum Nord	Euro	150.000
Auftrag 2 Schulzentrum Süd	Euro	150.000
Auftrag 3 Sozialzentrum	Euro	140.000
Auftrag 4 Rathaus und Bücherei	Euro	90.000
Auftrag 5 Mehrzwecksaal und Sportanlagen	Euro	70.000
Auftrag 6 Feuerwehrhaus und Vereinslokale	Euro	50.000
Auftrag 7 Rettungszentrale	Euro	20.000
Geschätzter Gesamtwert	Euro	670.000

Erster Schritt

Bei Vorliegen eines Dienstleistungsauftrages, welcher aus der Erbringung mehrerer, gleichartiger Leistungen besteht, müsste für die Berechnung des Auftragswertes eine Zusammenrechnung aller Leistungen erfolgen[45]. Im hier vorliegenden Beispiel würde der EU-Schwellenwert[46] überschritten werden.

Eine **Zusammenrechnung ist jedoch nicht erforderlich**, wenn die Vergabe der Reinigungsleistungen nicht von einer „einheitlichen“ Vergabeabsicht getragen wird, wenn also mit anderen Worten die Reinigungsleistungen in getrennten Aufträgen zu unterschiedlichen Zeitpunkten und jeweils mit einer eigenen Beschlussfassung vergeben werden sollen. In diesem Fall kann nicht von einem Dienstleistungsauftrag gesprochen werden.

Folge: Die Stadt kann die Reinigung der einzelnen Amtsgebäude jeweils getrennt – in einem gesonderten Vergabeverfahren – vergeben; für die Wahl des Vergabeverfahrens ist jeweils der Auftragswert der Reinigung des konkreten Amtsgebäudes ausschlaggebend.

Zweiter Schritt

Die Stadt stellt daher zu jedem Auftrag gesondert fest, ob der geschätzte Auftragswert den Schwellenwert von Euro 216.000 ohne USt. (Grenze für EU-Oberschwellenbereich) erreicht oder nicht:
Die Stadt beabsichtigt, die Aufträge jeweils befristet auf drei Jahre zu vergeben. Es ist daher jeweils der geschätzte Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages anzusetzen[47]. Dies ergibt hier die geschätzten Auftragswerte laut der Tabelle oben. Keiner dieser Aufträge erreicht den Schwellenwert.

Folge: Daher können hier sämtliche Aufträge nach den **weniger strengen vergaberechtlichen Bestimmungen für den Unterschwellenbereich** – wie etwa keine Pflicht zur EU-weiten Bekanntmachung – vergeben werden.

[45] § 16 Abs 4 BVergG.
[46] Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge: Euro 216.000 ohne USt.
[47] § 16 Abs 2 Z 1 BvergG. Bei befristeten Aufträgen mit einer Laufzeit von höchstens 48 Monaten ist als geschätzter Auftragswert der geschätzte Gesamtauftragswert für die Laufzeit des Vertrages anzusetzen (Für unbefristete Aufträge oder Aufträge mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monate wäre gemäß § 16 Abs 2 Z 2 BVergG das 48fache des zu leistenden Monatsentgelts anzusetzen.)

Dritter Schritt

Nun muss die Stadt noch feststellen, nach welchen Verfahrensarten sie die einzelnen Aufträge vergeben kann.

a) Alle Aufträge: Neben dem offenen und dem nicht offenen Verfahren mit Bekanntmachung[48] auch Verhandlungsverfahren mit österreichweiter Bekanntmachung mit mindestens drei Unternehmern[49]
b) Aufträge 4-7[50]: Auch Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung[51] und Direktvergabe[52]
   BEACHTE: bei den Aufträgen 4 und 5 (Reinigungsdienstleistungen Rathaus und Bücherei bzw. Mehrzwecksaal und Sportanlagen) **übersteigt der geschätzte Auftragswert 50.000 Euro**, daher hat sich der öffentliche Auftraggeber bei Durchführung einer **Direktvergabe** um die **Einholung von zumindest drei Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften zu bemühen**, sofern dem nicht sachliche Gründe entgegenstehen.

9.7.2 Zuschlagskriterien

Um die regionalen Unternehmer verstärkt einzubeziehen, legt die Stadt bei Wahl des Bestbieterprinzips neben einem weniger stark gewichteten Preiskriterium **geeignete Zuschlagskriterien** fest:

Vergabe Auftrag 1

Erstes Qualitätskriterium **„Umweltgerechtheit der Anfahrt“**: Es werden dabei die **Emissionswerte der eingesetzten Transportfahrzeuge** bewertet.

- **Gewichtung dieses ZK 5 %** [Anmerkung: Gewichtung Preis: 90 %, zweites Qualitätskriterium „Beschäftigung von Personen mit Behinderung“ 5 % (siehe unten)]
- Einsatz PKW oder Kleintransporter, der Euro VI Grenzwerte erfüllt – 1 Punkt
- Einsatz PKW oder Kleintransporter, der besser als Euro VI ist – 3 Punkte
- Einsatz e-PKW oder e-Kleintransporter bis 3,5 t vollelektrisch (kein Hybrid) – 5 Punkte

(**Anmerkung:** stets technische Prüfung der Beispieldaten erforderlich)

Zweites Qualitätskriterium **„Beschäftigung von Personen mit Behinderung“**: Es wird die Beschäftigung von Personen mit Behinderung bewertet:

- **Gewichtung dieses ZK 5 %** [Anmerkung: Gewichtung Preis: 90 %, erstes Qualitätskriterium „Umweltgerechtheit der Anfahrt“ 5 %]

Bewertet wird die Anzahl der Personen mit Behinderung, welche bei Auftragsausführung zum Einsatz kommen werden.

- Mehr als 5 Personen: 5 Punkte
- Mehr als 3 Personen: 3 Punkte
- 1 Person: 1 Punkt

Für das Zuschlagskriterium „Umweltgerechtheit“ könnte etwa auch eine **Marge**[53] – also eine **Gewichtung dieses Zuschlagskriteriums innerhalb einer Bandbreite festgelegt** werden. Die Größe der Marge wird abhängig von der Art der auszuschreibenden Leistung festzusetzen, in der Regel jedoch sehr klein sein. Die Stadt ist dann bei der Angebotsbewertung berechtigt, die tatsächliche Gewichtung dieses Zuschlagskriteriums „Umweltgerechtheit“ innerhalb der angegebenen Bandbreite festzulegen – und damit gegebenenfalls auch einen Bietersturz zugunsten eines lokalen Anbieters vorzunehmen.

Anmerkung: Um zu verhindern, dass die Bieter nicht nur die Erfüllung der Zuschlagskriterien versprechen, sondern bei Auftragsdurchführung auch tatsächlich einhalten, sollte die Nichteinhaltung der zugesagten Transportmittel mit geringeren Emissionswerten oder die Nichteinhaltung der versprochenen Beschäftigung von Personen mit Behinderung mit Vertragsstrafen sanktioniert werden.

9.7.3 Leistungskriterien

Die Zuschlagskriterien können auch als Teil der Leistungsbeschreibung in Form von Leistungskriterien formuliert werden, indem bestimmte Transportmittel mit geringeren Emissionswerten oder die Beschäftigung von Personen mit Behinderung als Mindestanforderungen vorgeschrieben werden.

9.7.4 Weitere Anwendungsmöglichkeiten

Die genannten Zuschlagskriterien und Leistungskriterien können insbesondere auch bei der Vergabe folgender Gewerke und Aufträge herangezogen werden:

Beschäftigung von Personen mit Behinderung: Besonders Dienstleistungsaufträge, die viel Personal erfordern, aber z.B. keine gefährlichen Tätigkeiten umfassen.

Umweltgerechtheit: Bei jeder Art von Straßenfahrzeugen sowie bei Aufträgen mit hohem Verkehrsanfall:

[48] § 33 BVergG: Sämtliche Aufträge können unabhängig von Höhe des geschätzten Auftragswerts grundsätzlich in einem offenen Verfahren oder in einem nicht offenen Verfahren mit EU-weiter Bekanntmachung vergeben werden.
[49] Geschätzter Auftragswert des einzelnen Auftrages unter Euro 216.000 (= Unterschwellenbereich, siehe erster Schritt); § 44 Abs 1 BVergG
[50] Der Auftrag 3 liegt mit einem geschätzten Auftragswert von Euro 140.000 nicht unter Euro 140.000
[51] Geschätzter Auftragswert des einzelnen Auftrages unter Euro 140.000 (§ 47 Abs 2 Z 1 BVergG)
[52] Geschätzter Auftragswert des einzelnen Auftrages unter Euro 140.000 (§ 46 Abs 2 BVergG)
[53] § 91 Abs. 7 Z 2 BVergG

- Rohstofflieferungen (Betreiben Biomasseanlage usw.)
- Abtransport Aushub, Abfall (Ausbaggerung von Teich usw.)
- Regelmäßige Lieferleistungen (Frischlebensmittellieferungen, Treibstofflieferungen usw.)
- Dienstleistungsaufträge, die täglich oder zumindest oft erbracht werden (Reinigung, Bewachung usw.)

9.8 Werbestrategie „Waldviertel“ im Oberschwellenbereich

Ein Gemeindeverband beabsichtigt eine neue Werbestrategie für das Waldviertel entwickeln zu lassen. Kosten ca. Euro 280.000 ohne USt.:

Kurzbeschreibung: Der Gemeindeverband führt ein Verhandlungsverfahren durch und bewertet die Qualität des Werbekonzeptes unter Berücksichtigung lokaler Besonderheiten des Waldviertels im Rahmen eines Hearings.

9.8.1 Wahl des Verhandlungsverfahrens[54]

Erster Schritt

Bei diesem Auftrag handelt es sich um eine **geistige Dienstleistung**, da der wesentliche Inhalt des Auftrages in der Lösung einer Aufgabenstellung durch Erbringung geistiger Arbeit besteht.

Mit einem geschätzten Auftragswert von Euro 280.000 befindet sich dieser Auftrag im EU-Oberschwellenbereich[55].

Folge: Es kommen daher grundsätzlich die strengeren vergaberechtlichen Bestimmungen für den Oberschwellenbereich – wie etwa die Pflicht zur EU-weiten Bekanntmachung – zur Anwendung.

Extratipp e-Vergabe: Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich sind verpflichtend elektronisch durchzuführen! Prüfen Sie vorab, mit welcher Vergabeplattform Ihre Bedürfnisse am besten erfüllt werden können.

Liegen keine Erfahrungswerte vor, empfiehlt es sich, für die erste elektronische Vergabe professionelle Unterstützung eines Rechtsanwaltes beizuziehen.

Legen Sie in den Teilnahme- bzw. Ausschreibungsunterlagen für das elektronische Vergabeverfahren fest, dass sich die Bewerber/Bieter rechtzeitig mit den technischen Voraussetzungen für die formrichtige Abgabe der Teilnahmeanträge/Angebote auseinanderzusetzen haben (z.B. elektronische Signatur). Die technischen Mitarbeiter Ihres Plattformbetreibers beraten Sie dazu gerne!

Zweiter Schritt

Nun muss festgestellt werden, wie (nach welcher Verfahrensart) der Auftrag vergeben werden kann:

Bei geistigen Dienstleistungen kann für die Vergabe dann ein Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung gewählt werden, wenn die Leistungsbeschreibung (insbesondere Art und Umfang der konkreten Werbemaßnahmen) nicht genau festgelegt werden kann. Dann sind – um die Angebote miteinander vergleichen zu können – vor endgültiger Angebotsbewertung Verhandlungen erforderlich.

9.8.2 Zuschlagskriterien

Um die regionalen Unternehmer verstärkt einzubeziehen, besteht bei Wahl des **Bestbieterprinzips** die Möglichkeit neben einem weniger stark gewichteten Preiskriterium **geeignete Zuschlagskriterien** (insbesondere Hearingkriterien) festzulegen:

- **„Qualität des Werbekonzepts“** mit einer **Gewichtung ZK: 60 %** [Preis 40 %]

Die Bieter haben ihr Werbekonzept durch das Schlüsselpersonal im Rahmen eines mündlichen Hearings zu präsentieren und Fragen zu beantworten. Die Bewertung wird durch eine dreiköpfige fachkundige Jury des Auftraggebers vorgenommen und verbal begründet.

- Qualität des Werbekonzepts: 60 Punkte
- Bewertungsgesichtspunkt 1: Werbewirksamkeit, insb. Transport der gewünschten Botschaft zum Konsumenten, Ansprechen der gewünschten Emotionen, Einprägsamkeit der Werbebotschaft: 30 Punkte
- Bewertungsgesichtspunkt 2: Berücksichtigung lokaler Besonderheiten des Waldviertels: 20 Punkte
- Bewertungsgesichtspunkt 3: Auftreten des Schlüsselpersonals, Schlüssigkeit der Ausführungen und Antworten: 10 Punkte

(Hinweis: Diese Referenzen dürfen nicht bereits als Nachweis der Eignung vorgelegt worden sein!)

Für das Zuschlagskriterium **„Berücksichtigung lokaler Besonderheiten des Waldviertels“** könnte etwa auch eine **Marge**[56] festgelegt werden. Die Größe der Marge wird abhängig von der Art der auszuschreibenden Leistung festzusetzen, in der Regel jedoch sehr klein sein. Auch die Bandbreite muss angemessen sein. Der Gemeindeverband ist dann bei der Angebotsbewertung berechtigt, die tatsächliche Gewichtung dieses Bewertungsgesichtspunkts innerhalb der angegebenen Bandbreite festzulegen – und damit gegebenenfalls auch einen Bietersturz zugunsten eines lokalen Anbieters vorzunehmen.

[54] Siehe genauer dazu unter Punkt 5.2 iVm 4.3.3
[55] Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungsaufträge: Euro 216.000 ohne USt
[56] § 91 Abs 7 Z 2 BVergG

9.8.3 Leistungskriterien

Die Zuschlagskriterien können auch als Teil der Leistungsbeschreibung in Form von Leistungskriterien formuliert werden, indem eine bestimmte Qualität des Werbekonzeptes bzw. die Werbewirksamkeit und die Berücksichtigung lokaler Besonderheiten des Waldviertels als Mindestanforderungen vorgeschrieben werden.

9.8.4 Präklusion

Sollte sich eine Bestimmung der Ausschreibung (egal ob Leistungskriterium, Zuschlagskriterium, Eignungskriterium) wider Erwarten als rechtswidrig herausstellen, so bleibt sie trotzdem bestehen und ist anzuwenden, wenn kein Bieter innerhalb von sieben Tagen vor Ablauf der Angebotsfrist diese Bestimmung bei der zuständigen Vergabekontrollbehörde anficht (sogenannte **Präklusion rechtswidriger Ausschreibungsbestimmungen**)[57].

Hinzuweisen ist auch darauf, dass in **Österreich keine amtswegige Kontrolle der Vergabe öffentlicher Aufträge** besteht.

9.8.5 Weitere Anwendungsmöglichkeiten

Die genannten Zuschlagskriterien und Leistungskriterien können insbesondere auch bei der Vergabe folgender Gewerke und Aufträge herangezogen werden:

Berücksichtigung lokaler Besonderheiten des Waldviertels/Lokale Kenntnisse: Immer dort, wo einschlägige Kenntnis zweckmäßig ist:

- Bauplanung, Gewerk Baumeister: Gebäude (Kenntnis der regionalen Bauvorschriften, der örtlichen bodenmechanischen Gegebenheiten, Witterung, Klima)
- Dienstleistungen, bei denen Spezialkenntnisse der Befindlichkeiten der örtlichen Bevölkerung benötigt werden (Werbung, Marketing, PR)

9.9 Rahmenvertrag Lieferung von Kopierpapier und sonstigem Bürobedarf im Unterschwellenbereich

Eine Stadt will die Lieferung von Kopierpapier und sonstigem Bürobedarf für ihre Amts- und sonstigen Gebäude in den nächsten Jahren in **Form von Rahmenverträgen** für die Dauer von jeweils zwei Jahren vergeben, da der genaue Bedarf noch nicht endgültig feststeht. Kosten insgesamt ca. Euro 195.000 ohne USt.

Kurzbeschreibung: Die Stadt vergibt die Rahmenverträge getrennt, lädt nach Möglichkeit regionale Unternehmer ein und bewertet die Emissionswerte der eingesetzten Transportmittel.

9.9.1 Getrennte Auftragsvergabe

Es handelt sich dabei um folgende Aufträge mit folgendem 2-Jahres Auftragswert:

1. Rahmenvertrag Rathaus und Bücherei	Euro	120.000
2. Rahmenvertrag Sozialzentrum	Euro	50.000
3. Rahmenvertrag Kindergarten	Euro	25.000
Gesamtbetrag	Euro	195.000

Erster Schritt

Bei Vorliegen einer **Lieferung, welche aus der Beschaffung mehrerer, gleichartiger[58] Leistungen** besteht, müsste für die Berechnung des Auftragswertes eine Zusammenrechnung aller Lieferungen erfolgen. Im hier vorliegenden Beispiel würde der EU-Schwellenwert[59] nicht überschritten werden.

Eine **Zusammenrechnung** ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Vergabe der Lieferungen von Büromaterial und Kopierpapier nicht von einer „einheitlichen" Vergabeabsicht getragen wird, wenn also mit anderen Worten die Lieferleistungen in getrennten Aufträgen zu unterschiedlichen Zeitpunkten und jeweils mit einer eigenen Beschlussfassung vergeben werden sollen. In diesem Fall kann nicht von einer Lieferung gesprochen werden. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Bedarfsstellen „Organisationseinheiten mit selbständiger Beschaffungskompetenz" sind (§ 13 Abs 4 BVergG 2018, siehe Punkt 10.1.3 zur Zusammenrechnung von Leistungen).

Folge: Die Stadt kann die Lieferungen von Büromaterial und Kopierpapier für die einzelnen Amtsgebäude jeweils getrennt – in einem gesonderten Vergabeverfahren – vergeben; für die Wahl des Vergabeverfahrens ist jeweils der Auftragswert der Lieferung für das konkrete Amtsgebäude ausschlaggebend.

Zweiter Schritt

Die Stadt stellt daher zu jedem Rahmenvertrag (Auftrag) gesondert fest, ob der geschätzte Auftragswert den Schwellenwert von Euro 216.000 ohne USt. (Grenze für EU-Oberschwellenbereich) erreicht oder nicht:

[57] Außer eine Billigst- oder Bestbieterermittlung ist unmöglich, dann ist der Widerruf der Ausschreibung zwingend.
[58] § 15 Abs 3 BVergG. Gleichartige Lieferungen liegen dann vor, wenn von einem im Wesentlichen einheitlichen Bieterkreis nach den gleichen Fertigungsmethoden aus vergleichbaren Stoffen Erzeugnisse hergestellt werden, die einem im Wesentlichen einheitlichen oder gleichen oder ähnlichen Verwendungszweck dienen.
[59] Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge derzeit: Euro 216.000 ohne USt

Die Stadt beabsichtigt, die Rahmenverträge jeweils befristet auf zwei Jahre (somit mehr als 12 Monate)[60] zu vergeben. Es ist daher jeweils der geschätzte Gesamtbetrag für die Laufzeit des Vertrages anzusetzen. Dies ergibt hier die geschätzten Auftragswerte laut der Tabelle oben. Keiner dieser Aufträge erreicht den Schwellenwert.

Folge: Daher können hier sämtliche Aufträge nach den **weniger strengen vergaberechtlichen Bestimmungen für den Unterschwellenbereich** – wie etwa keine Pflicht zur EU-weiten Bekanntmachung – vergeben werden.

Dritter Schritt

Nun muss die Stadt noch feststellen, nach welchen Verfahrensarten sie die einzelnen Aufträge vergeben kann.

Sämtliche Aufträge: Offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung[61], Verhandlungsverfahren mit österreichweiter Bekanntmachung mit mindestens drei Unternehmern[62], Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung[63] oder Direktvergabe d.h. Vergabe an einen Unternehmer aus der Region ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens[64].

BEACHTE: beim Auftrag 1 (Lieferung von Kopierpapier und sonstigem Bürobedarf für das Rathaus und Bücherei) **übersteigt der geschätzte Auftragswert 50.000 Euro**, daher hat sich der öffentliche Auftraggeber bei Durchführung einer **Direktvergabe** um die **Einholung von zumindest drei Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften zu bemühen**, sofern dem nicht sachliche Gründe entgegenstehen.

9.9.2 Zuschlagskriterien

Um die regionalen Unternehmen verstärkt einzubeziehen, hat die Stadt auch die Möglichkeit etwa bei der Wahl des Bestbieterprinzips neben dem Preis **geeignete Zuschlagskriterien mit entsprechender Gewichtung** festzulegen.

Vergabe 1. Rahmenvertrag Rathaus und Bücherei

Zuschlagskriterium **„Umweltgerechtheit des Transportes“**: Es werden dabei die **Emissionswerte der eingesetzten Transportfahrzeuge** bewertet.

- **Gewichtung dieses ZK 5 %** [Anmerkung: Gewichtung Preis: 95 %]
- Einsatz LKW, der Euro V Grenzwerte erfüllt – 1 Punkt
- Einsatz LKW, der Euro VI Grenzwerte erfüllt – 3 Punkte
- Einsatz PKW oder Kleintransporter, der Euro VI Grenzwerte erfüllt – 1 Punkt
- Einsatz PKW oder Kleintransporter, der besser als Euro VI ist – 3 Punkte
- Einsatz e-PKW oder e-Kleintransporter bis 3,5 t vollelektrisch (kein Hybrid) – 5 Punkte

(Anmerkung: stets technische Prüfung der Beispieldaten erforderlich)

Anmerkung: Um zu verhindern, dass die Bieter nicht nur die Erfüllung der Zuschlagskriterien versprechen, sondern bei Auftragsdurchführung auch tatsächlich einhalten, sollte die Nichteinhaltung der versprochenen Transportmittel mit Vertragsstrafen sanktioniert werden.

9.9.3 Leistungskriterien

Die Zuschlagskriterien können auch als Teil der Leistungsbeschreibung in Form von Leistungskriterien formuliert werden, indem die Einhaltung der versprochenen emissionsarmen Transportmittel als Mindestanforderungen vorgeschrieben werden.

9.9.4 Weitere Anwendungsmöglichkeiten

Die genannten Zuschlagskriterien und Leistungskriterien können insbesondere auch bei der Vergabe folgender Gewerke und Aufträge herangezogen werden:

Umweltgerechtheit der Transporte: Bei Aufträgen mit hohem Verkehrsanfall

- Rohstofflieferungen (Betreiben Biomasseanlage usw.)
- Abtransport Aushub, Abfall (Ausbaggerung von Teich usw.)
- Regelmäßige Lieferleistungen (Frischlebensmittellieferungen, Treibstofflieferungen usw.)
- Dienstleistungsaufträge, die täglich oder zumindest oft erbracht werden (Reinigung, Bewachung usw.)

9.10 Bauplanung Wettbewerb im Unterschwellenbereich

Eine Stadt beschließt, für die Planung eines Brunnens am Hauptplatz einen Wettbewerb abzuhalten. Der Gewinner soll anschließend mit der Planung beauftragt werden. Kosten insgesamt ca. Euro 160.000.

Kurzbeschreibung: Die Stadt führt einen **Wettbewerb mit anschließendem Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung mit dem Wettbewerbsgewinner** durch, lädt drei Unternehmer aus der Region ein und bewertet die Qualität der Planung unter Berücksichtigung lokaler Besonderheiten im Rahmen eines Hearings (bzw. schreibt entsprechende Leistungskriterien vor).

[60] § 15 Abs 1 Z 2 BVergG
[61] § 33 BVergG: Sämtliche Aufträge können unabhängig von Höhe des geschätzten Auftragswerts in einem offenen Verfahren oder in einem nicht offenen Verfahren mit EU-weiter Bekanntmachung vergeben werden.
[62] Geschätzter Auftragswert des einzelnen Auftrages unter Euro 216.000 (= Unterschwellenbereich, siehe erster Schritt); § 44 Abs 1 BVergG
[63] § 47 Abs 2 Z 1 BVergG
[64] § 46 Abs 2 BVergG: Geschätzter Auftragswert des einzelnen Auftrages unter Euro 140.000

9.10.1 Wahl eines geladenen Wettbewerbs ohne Bekanntmachung[65]

Erster Schritt:

Zuerst ist zu prüfen, ob sich die **Durchführung eines Wettbewerbes** für die geplante Beschaffung grundsätzlich eignet und damit vergaberechtlich zulässig ist. Da insbesondere die Planung auf den Gebieten der Raumplanung, der Stadtplanung, der Architektur und des Bauwesens im Bundesvergabegesetz angeführt wird[66], ist die Abhaltung eines Wettbewerbes über die Planung eines Brunnens am Hauptplatz zulässig.

HINWEIS: Der Gesetzgeber geht hier von einem **weiten Planungsbegriff** aus, d.h. nicht nur die Planung im engeren Sinn (im Bereich Architektur, Bauwesen) sondern auch in der Datenverarbeitung oder in der Werbung sind davon umfasst[67]. Jedenfalls aber muss es sich um geistige Dienstleistungen handeln.

Zur Berechnung des geschätzten Auftragswertes sind der geschätzte Wert der Planung ohne USt. samt Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer heranzuziehen. Diesen schätzt die Stadt als Ausloberin auf ca. Euro 160.000. Damit befindet sich dieser Auftrag im EU-Unterschwellenbereich[68].

Folge: Es kommen daher grundsätzlich die **weniger strengen vergaberechtlichen Bestimmungen für den Unterschwellenbereich** – etwa keine Pflicht zur EU-weiten Bekanntmachung – zur Anwendung.

Zweiter Schritt

Da nicht nur Ideen gesammelt, sondern die tatsächliche Beauftragung des Gewinners des Wettbewerbes mit der Planung direkt daran anschließen soll, wird die Ausloberin einen Realisierungswettbewerb durchführen. D.h., dass nach der Durchführung eines Ideenwettbewerbes ein Verhandlungsverfahren mit nur einem Unternehmer (dem Gewinner) zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages durchgeführt wird[69].

Dritter Schritt

Nun muss noch festgestellt werden, wie (nach welcher Wettbewerbsart) die Auslobung durchgeführt werden kann:

Sind der Ausloberin **mindestens drei geeignete Unternehmer** aus der Region bekannt, so kann sie mit diesen einen **geladenen Wettbewerb** durchführen[70]. Es ist daher keine Bekanntmachung erforderlich.

9.10.2 Beurteilungskriterien

Um die regionalen Unternehmer verstärkt einzubeziehen, besteht auch die Möglichkeit **geeignete Beurteilungskriterien**[71] festzulegen und diese der anonymen Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten durch das Preisgericht zugrunde zu legen:

- Bewertungsgesichtspunkt 1: Qualität der Architektur
- Bewertungsgesichtspunkt 2: Einpassung in das lokale Stadt- und Landschaftsbild

Anmerkung: der Preis wird erst im anschließenden Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung mit dem Wettbewerbsgewinner verhandelt und ist insofern kein Beurteilungskriterium im Wettbewerbsverfahren.

9.11 Lieferauftrag Straßendienstfahrzeuge für Winterdienst im Oberschwellenbereich

Ein Gemeindeverband beabsichtigt, vier Straßenfahrzeuge für den Winterdienst zu beschaffen. Bei der Ausschreibung sollen **Lebenszykluskosten** berücksichtigt werden. Kosten insgesamt ca. Euro 240.000 ohne USt.

Kurzbeschreibung: Der Gemeindeverband wird die vier Straßenfahrzeuge getrennt in Losen ausschreiben, kurze Teilnahme- und Angebotsfristen sowie umweltfreundliche Leistungs- und Zuschlagskriterien wählen, um die Teilnahme regionaler Unternehmen zu fördern.

Extratipp: Das Einplanen von Lebenszykluskosten erlaubt bei der Beschaffung von Fahrzeugen erhebliche Einsparungen. Neben den Beschaffungskosten können der Energieverbrauch, die Wartungskosten und durch Ausfälle verursachte Kosten (z.B. für die Miete eines Ersatzgeräts) berücksichtigt werden.

Wichtig: Für die Beschaffung bzw. den Einsatz von Straßenfahrzeugen im Oberschwellenbereich sind die Mindestanteile für saubere Straßenfahrzeuge des **Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetzes (SFBG)** im aufrechten Bezugszeitraum zu beachten[72].

[65] Siehe genauer dazu unter Punkt 6.1.3.
[66] § 32 BVergG
[67] Die tatsächliche bauliche Umsetzung der Planung ist aber ein Bauauftrag und wird anschließend in einem getrennten regulären Vergabeverfahren vergeben.
[68] Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungsaufträge: Euro 216.000 ohne USt.
[69] § 32 Abs 3 BVergG
[70] § 45 iVm § 164 Abs 7 BVergG
[71] Bei geladenen Wettbewerben sind die Beurteilungskriterien in der Reihenfolge ihrer Bedeutung vorab bekannt zu geben
[72] § 3 SFBG: Der Anwendungsbereich des Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetzes umfasst auch die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen über die Nachrüstung von Straßenfahrzeugen zu sauberen Straßenfahrzeugen.

Für den **zweiten Bezugszeitraum (Zeitraum 1.1.2026 bis 31.12.2030)** werden die Mindestanteile für saubere Straßenfahrzeuge wie folgt festgelegt:

- 38,5 % für saubere leichte Straßenfahrzeuge
- 15 % für saubere schwere Straßenfahrzeuge der Klassen N2 und N3
- 65 % für saubere schwere Straßenfahrzeuge der Klasse M3. Die Hälfte dieses Mindestanteils entfällt auf emissionsfreie schwere Straßenfahrzeuge.

Das Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz sieht in § 4 einige **Ausnahmen vom Geltungsbereich**, wie zB für folgende Fahrzeuge vor:

- Fahrzeuge, die für den Einsatz durch den Katastrophenschutz, die Feuerwehr und die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräfte konstruiert und gebaut oder dafür angepasst wurden (zB Feuerwehr- oder Polizeifahrzeuge)[73]
- Fahrzeuge, die speziell für die Errichtung von Arbeiten konstruiert und gebaut wurden und bauartbedingt nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern geeignet sind und die keine auf einem Kraftfahrgestell montierte Maschinen sind (zB Schneepflüge, Kehr- oder Streufahrzeuge)[74]
- etc.

9.11.1 Vergabe in Losen[75]

Um besonders klein- und mittelständische Unternehmen der Region erreichen zu können, beabsichtigt der Gemeindeverband drei Lose (aufgeteilt nach Art des Straßenfahrzeugs) zu bilden und damit drei Lose zu vergeben:

Los 1 Schneeräumfahrzeuge	Euro	120.000
Los 2 Streufahrzeug	Euro	80.000
Los 3 Unimog (gebraucht)	Euro	40.000
Gesamtwert	Euro	240.000

Um festzustellen, welche rechtlichen Bestimmungen bei Vergabe dieser Aufträge anzuwenden sind, geht der Gemeindeverband schrittweise vor:

Erster Schritt

Es ist der geschätzte Auftragswert zu bestimmen. Da es sich dabei um die Beschaffung **gleichartiger[76] Lieferleistungen** handelt, ist als **geschätzter Auftragswert dieser einzelnen Lose der geschätzte Gesamtwert aller Lose anzusetzen**[77] und zu prüfen, ob dieser Wert den Schwellenwert von Euro 216.000 (Grenze für EU-Oberschwellenbereich) erreicht oder nicht. Der EU-Oberschwellenbereich ist erreicht, da hier der geschätzte Gesamtauftragswert Euro 240.000 beträgt.

HINWEIS: Die einzelnen „Lose" könnten nur dann getrennt – somit als selbständige Aufträge, für welche als geschätzter Auftragswert der Wert des einzelnen Loses gilt – vergeben werden, wenn es sich dabei um kein „Vorhaben" bzw. um keine „gleichartige Leistungen" handelt. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn sowohl der Bestell- als auch der Lieferzeitpunkt wesentlich abweicht oder der Bieterkreis für Streufahrzeuge ein anderer wäre als jener für Schneeräumfahrzeuge.

Folge: Bei einem geschätzten Gesamtauftragswert von Euro 240.000 kommen daher auch bei getrennter Vergabe der einzelnen Lose, welche für sich allein betrachtet den Schwellenwert nicht erreichen, grundsätzlich die strengeren vergaberechtlichen Bestimmungen für den Oberschwellenbereich – wie etwa die Pflicht zur EU-weiten Bekanntmachung – zur Anwendung[78].

Zweiter Schritt

Dann prüft der Gemeindeverband die Losregelung, um festzustellen, ob nicht ausnahmsweise Verfahren im Unterschwellenbereich gewählt werden können. Voraussetzung dafür:

a) Der geschätzte Auftragswert des einzelnen Loses (ohne USt.) beträgt **weniger als Euro 80.000** und
b) die **Summe** der vom Gemeindeverband dafür **ausgewählten Lose übersteigt 20 % des Wertes aller Lose (Gesamtwert) nicht.**

Vorgehen dabei: Der Gemeindeverband berechnet, wie viel 20 % des geschätzten Gesamtwertes ausmachen. Dies sind hier Euro 48.000. Dann prüft der Gemeindeverband welche jener Lose, deren geschätzter Auftragswert unter Euro 80.000 liegt, sie darin unterbringen kann. Siehe oben Tabelle zum Beispiel: Hier liegt nur Los 3 „Unimog (gebraucht)" unter Euro 80.000, dieses kann in den Euro 48.000 untergebracht werden.

Folge: Nur das Los 3 Unimog kann nach den grundsätzlich weniger strengen Bestimmungen für den **Unterschwellenbereich** (etwa maximal österreichweite Bekanntmachung) vergeben werden.

Dritter Schritt

Dann stellt der Gemeindeverband fest, nach welcher Verfahrensart die einzelnen Lose jeweils vergeben werden können:

[73] Art 2 Abs 3 lit b Verordnung (EU) 2018/858
[74] Art 2 Abs 3 lit c Verordnung (EU) 2018/858
[75] Siehe genauer dazu unter Punkt 3.4 iVm 3.7.2
[76] Gleichartige Leistung liegen dann vor, wenn von einem im Wesentlichen einheitlichen Bieterkreis nach den gleichen Fertigungsmethoden aus vergleichbaren Stoffen Erzeugnisse hergestellt werden, die einem im Wesentlichen einheitlichen oder gleichen oder ähnlichen Verwendungszweck dienen.
[77] § 15 Abs 3 BVergG
[78] § 15 Abs 4 BVergG

Lose im Oberschwellenbereich:
Die Lose 1 „Schneeräumfahrzeuge“ und 2 „Streufahrzeug“ können in einem offenen Verfahren (ohne zahlenmäßige Teilnehmerbeschränkung), in einem nicht offenen Verfahren mit EU-weiter Bekanntmachung mit mindestens fünf Unternehmern[79] oder gegebenenfalls in einem Verhandlungsverfahren mit EU-weiter Bekanntmachung[80] vergeben werden.

TIPP: Daneben kann aber **lokalen Unternehmen die Bekanntmachung bzw. die Ausschreibungsunterlagen direkt (proaktiv) zugesendet** werden, damit diese jedenfalls auf die Ausschreibung aufmerksam gemacht werden.

Beachte: Für die Beschaffung von Straßenfahrzeugen im Oberschwellenbereich sind grundsätzlich die Bestimmungen des Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetzes zu berücksichtigten (siehe einleitend).

Beschaffungen von Schneeräum- und Streufahrzeugen sind jedoch **nach § 4 Z 1 SFBG** (mit Verweis auf Art 2 Abs 3 Verordnung (EU) 2018/858) als *„Fahrzeuge mit eigenem Antrieb, die speziell für die Verrichtung von Arbeiten konstruiert und gebaut wurden und bauartbedingt nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern geeignet sind“* **vom Anwendungsbereich des Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetzes ausgenommen.**

TIPP: Beschaffungen im Unterschwellenbereich fallen nicht unter das Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz (vgl. § 3 Z 1 SFBG)

Los im Unterschwellenbereich:
Für Los 3 „Unimog (gebraucht)“ kommen folgende Verfahren in Frage:

a) offenes Verfahren (ohne zahlenmäßige Teilnehmerbeschränkung) oder nicht offenes Verfahren mit österreichweiter Bekanntmachung oder Verhandlungsverfahren mit österreichweiter Bekanntmachung mit mindestens drei Unternehmern[81], Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung[82], **Direktvergabe**[83], d.h. Vergabe an einen Unternehmer aus der Region ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens.
b) Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung, wenn aufgrund einer besonders günstigen Gelegenheit, die sich für einen sehr kurzen Zeitraum ergeben hat, Waren von einem Unternehmer zu einem Preis beschafft werden können, der erheblich unter den marktüblichen Preisen liegt[84]

9.11.2 Kurze Teilnahme- und Angebotsfristen

Der Gemeindeverband darf zudem kurze Teilnahme- und Angebotsfristen wählen. So kann im EU-Oberschwellenbereich die Angebotsfrist[85] im offenen Verfahren auf mindestens 15 Tage verkürzt werden, wenn mindestens 35 Tage vorher[86] eine jährliche Vorinformation veröffentlicht wird.[87]

Aus **Gründen der Dringlichkeit** können weitere Fristverkürzungen vorgenommen werden (z.B. Teilnahmefrist im nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung mindestens 15 Tage, Angebotsfrist im nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung mindestens 10 Tage)[88]. Gründe für die Dringlichkeit liegen etwa dann vor, wenn die Lieferung der (Schneeräum-) Fahrzeuge aufgrund des bevorstehenden Winterbeginns dringend erforderlich wird und die vorhandenen (Schneeräum-) Fahrzeuge etwa durch eine Naturkatastrophe (z.B. Hochwasser) zerstört wurden.
Im EU-Unterschwellenbereich können die Fristen noch weiter verkürzt werden[89].

HINWEIS: Der Gemeindeverband darf **nach Absendung der Bekanntmachung des Auftrages gezielt und proaktiv lokale Anbieter auf das Vergabeverfahren aufmerksam machen** und die Ausschreibungsunterlagen zusenden, wodurch lokalen Unternehmern die Teilnahme erleichtert werden kann.

9.11.3 Zuschlagskriterien

Um die regionalen Unternehmen verstärkt einzubeziehen, kann der Gemeindeverband[90] – neben der geeigneten Unterteilung eines Gesamtauftrages in mehrere (Lose) oder der geeigneten Wahl des Verfahrens – auch entsprechende Mussanforderungen in technischen Spezifikationen (Leistungskriterium), Eignungskriterien oder bei Wahl des Bestbieterprinzips neben dem Preis **geeignete Zuschlagskriterien mit entsprechender Gewichtung** festlegen.

[79] § 33 BVergG: Gilt für sämtliche Lose im OSB unabhängig von Höhe des geschätzten Auftragswerts
[80] § 34 BVergG
[81] Geschätzter Auftragswert des einzelnen Loses unter Euro 216.000 (= Unterschwellenbereich, siehe erster Schritt); § 44 Abs 1 BVergG
[82] Geschätzter Auftragswert des einzelnen Loses unter Euro 140.000; § 47 Abs 2 Z 1 BVergG
[83] Geschätzter Auftragswert des einzelnen Loses unter Euro 140.000; § 46 Abs 2 BVergG
[84] § 44 Abs 2 BVergG – im gesamten Unterschwellenbereich zulässig
[85] Offenes Verfahren: Angebotsfrist 30 Tage; nicht offenes Verfahren: Teilnahmefrist 30 Tage, Angebotsfrist 25 Tage bzw. 10 Tage (§§ 70 und 71 BVergG)
[86] Vor Absendung der Bekanntmachung (§ 73 BVergG)
[87] Höchstens 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung einer Bekanntmachung (§ 73 BVergG)
[88] § 74 BVergG
[89] § 77 BVergG
[90] Jedes die Vergabe vorbereitende Organ des öffentlichen Auftraggebers bzw dessen vergebende Stelle.

HINWEIS: Sollte sich eine Bestimmung der Ausschreibung (egal ob Leistungskriterium, Zuschlagskriterium, Eignungskriterium) wider Erwarten als rechtswidrig herausstellen, so bleibt sie trotzdem bestehen und ist anzuwenden, wenn kein Bieter innerhalb von sieben Tagen vor Ablauf der Angebotsfrist diese Bestimmung bei der zuständigen Vergabekontrollbehörde anficht (sogenannte Präklusion rechtswidriger Ausschreibungsbestimmungen)[91].

ACHTUNG: Bei **Beschaffung von Straßenfahrzeugen** müssen[92] **zumindest gewisse[93] betriebsbedingte Energie- und Umweltauswirkungen während der gesamten Lebensdauer berücksichtigt werden.** Dies kann entweder

a) in der **technischen Spezifikation** geschehen: betriebsbedingte Energie- und Umweltauswirkungen als Mussanforderung vorsehen, oder
b) bei **Bewertung der Angebote** festgelegt werden
   - **Energie- und Umweltauswirkungen als Qualitätskriterium** nach Bestbieterprinzip (Bewertung Variante 1, siehe gleich unten) oder
   - Kosten dieser **Auswirkungen über die gesamte Lebensdauer als Qualitätskriterium** oder in den Preis einfließen lassen (Bewertung Variante 2)[94].

Vergabe Los 1 Schneeräumfahrzeuge

Erstes Qualitätskriterium **„Betriebsbedingte Energie- und Umweltauswirkungen“**. Bewertet wird die Unterschreitung gewisser Emissionsniveaus[95].

- **Gewichtung: 10 %** [Preis 85 %, zweites Qualitätskriterium 5 %]
- Energieverbrauch (Kraftstoffverbrauch /Km) – maximal 33 MJ/Liter – 10 Punkte
- CO_2-Emission mg/km – entsprechend/< Euro VI Grenzwert – 5 Punkte
- CO_2-Emission mg/km – 10 % unter Euro VI Grenzwert – 10 Punkte
- Stickstoffoxide, NMHC, Partikel – entsprechend/< Euro VI Grenzwerten – 5 Punkte
- Stickstoffoxide, NMHC, Partikel – 10 % unter Euro VI Grenzwerten – 10 Punkte

HINWEIS: statt diesem Zuschlagskriterium kann auch jenes von 9.1.2 „Umweltgerechtheit des Transports“ verwendet werden.

Zweites Qualitätskriterium **„Werkstättennähe“**: Es wird dabei die Strecke vom Einsatz/Lieferort zur nächsten Werkstätte für das konkret angebotene Schneeräumfahrzeug (Typ/Marke) bewertet und dieser eine relativ hohe Gewichtung zugeordnet.

- **Gewichtung dieses ZK 5 %** [Preis 85 %, erstes Qualitätskriterium 10 %]

Bewertet wird die Länge dieser Strecke:

- Weniger 10 km: 5 Punkte
- Weniger 20 km: 3 Punkte
- Weniger 30 km: 1 Punkt

Vergabe Los 2 Streufahrzeug (neben erstem Qualitätskriterium „Betriebsbedingte Energie- und Umweltauswirkungen“ – siehe dazu oben Vergabe Los 1 Schneeräumfahrzeuge)

Zweites Qualitätskriterium **„Kurze Lieferfrist für bevorstehenden Wintereinsatz“**: Es wird dabei die Länge der Lieferfrist bewertet und dieser eine relativ hohe Gewichtung zugeordnet.

- **Gewichtung dieses ZK 5 %** [Preis 85 %, erstes Qualitätskriterium 10 %]
- Lieferfrist 6 wo: 5 Punkte
- Lieferfrist 10 wo: 3 Punkte
- Lieferfrist 20 wo: 1 Punkt

Anmerkung: Um zu verhindern, dass die Bieter nicht nur die Erfüllung der Zuschlagskriterien versprechen, sondern bei Auftragsdurchführung auch tatsächlich einhalten, sollte die Nichteinhaltung der versprochenen kurzen Lieferfristen, Werkstättennähe und geringen betriebsbedingten Energie- und Umweltauswirkungen mit Vertragsstrafen sanktioniert werden.

9.11.4 Leistungskriterien

Die Zuschlagskriterien können auch als Teil der Leistungsbeschreibung in Form von Leistungskriterien formuliert werden, indem kurze Lieferfristen, Werkstättennähe (soweit sachlich gerechtfertigt) sowie geringe betriebsbedingte Energie- und Umweltauswirkungen vorgeschrieben werden.

9.11.5 Weitere Anwendungsmöglichkeiten

Die genannten Zuschlagskriterien und Leistungskriterien können insbesondere auch bei der Vergabe folgender Gewerke und Aufträge herangezogen werden:

Kurze Lieferfrist für bevorstehenden Wintereinsatz
Wenn Dringlichkeit sachlich gerechtfertigt: Einsatz zu bestimmtem Termin erforderlich

Betriebsbedingte Energie- und Umweltauswirkungen
Bei Beschaffung jeder Art von Straßenfahrzeug verpflichtend[96]; bei Aufträgen mit hohem Verkehrsanfall zweckmäßig:

[91] Außer eine Billigst- oder Bestbieterermittlung ist unmöglich, dann ist der Widerruf der Ausschreibung zwingend.
[92] § 94 BVergG: Gilt auch für Miete und Leasing
[93] Es sind dies Energieverbrauch, CO_2-Emissionen und Emissionen von Stickstoffoxiden, Nichtmethan-Kohlenwasserstoffen und Partikeln.
[94] Berechnung der Kosten erfolgt gemäß § 94 Abs 4-7 BVergG
[95] Diese müssen jedenfalls unter dem gesetzlichen Emissionsniveau liegen (z.B. besser als Euro VI Norm. Seit 2013 dürfen nur mehr EURO VI LKW und Busse zugelassen werden).
[96] § 94 BVergG

- Rohstofflieferungen (Betreiben von Biomasseanlagen usw.)
- Abtransport Aushub, Abfall (Ausbaggerung von Teich usw.)
- Regelmäßige Lieferleistungen (Frischlebensmittellieferungen, Treibstofflieferungen usw.)
- Dienstleistungsaufträge, die täglich oder zumindest oft erbracht werden (Reinigung, Bewachung usw.)

Werkstättennähe
Wenn Reparatur/Wartung nicht von Auftrag umfasst:
- Lieferleistungen aller Art, wenn der Auftraggeber die regelmäßige Wartung und/oder Reparaturen selbst organisieren muss

9.11.6 Lebenszykluskosten

Lebenszykluskosten können bei den Zuschlagskriterien und bei den Leistungskriterien berücksichtigt werden. Bei Sonderfahrzeugen kann es sinnvoll sein, den angestrebten **Kraftstoffverbrauch** zu vereinbaren. Wird dieser über- bzw. unterschritten, kommt es zu Pönalzahlungen bzw. Bonuszahlungen an den Lieferanten. **Wartungskosten** können durch Pauschalierungen im Vertrag berücksichtigt werden (z.B. ein fester Betrag für die Wartung während der ersten 60.000 Betriebskilometer). Für Ausfälle kann vereinbart werden, dass der Lieferant ein Pönale zu zahlen hat, wenn die Dauer oder Häufigkeit der Ausfälle eine bestimmte Schwelle überschreitet. Voraussetzung für die erfolgreiche Berücksichtigung von Lebenszykluskosten sind wiederum ein genaues Verständnis der beabsichtigten Nutzung und ein Verständnis des Marktes. Geeignete Vereinbarungen in den Verträgen stellen sicher, dass die Vertragspartner die vereinbarten Ziele auch ernst nehmen; **bei langfristigen Vereinbarungen** ist besonders auf **geeignete Wertsicherungsklauseln** zu achten.

9.12 Gemeindeübergreifende gemeinsame Vergabe des Winterdienstes

Zwei benachbarte Gemeinden wollen den Betrieb des Winterdienstes auf den Gemeindestraßen in den beiden Gemeindegebieten an einen externen Dienstleister auslagern. Die Gemeinden erhoffen sich durch die gemeinsame Vergabe und der damit verbundenen Erhöhung des Auftragsvolumens Synergieeffekte im Vergleich zu getrennten Vergaben. Kosten im vorangegangenen Kalenderjahr: Gemeinde A ca. Euro 70.000,- ohne USt., Gemeinde B ca. Euro 50.000,- ohne USt.

Da es sich um regelmäßig wiederkehrende Dienstleistungen handelt, wird als geschätzter Auftragswert der tatsächliche Gesamtwert der Leistungen im vorangegangenen Kalenderjahr angesetzt.

Die Gemeinden führen – anstatt jeweils einer Direktvergabe je Gemeinde – gemeinsam eine Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung durch. Beide Gemeinden werden als Auftraggeber angeführt, jede Gemeinde schließt einen eigenständigen Vertrag mit dem Dienstleister ab. Die Gemeinden wiederholen die Vergabe jährlich nach demselben Schema, wechseln sich dabei jedoch als vergebende Stelle ab und reduzieren so ihren Verwaltungsaufwand. Die Gemeinden dürften auch gemeinsam eine Direktvergabe durchführen, da insgesamt der geschätzte Auftragswert für die Direktvergabe von Euro 140.000 für beide geplanten Beschaffungen nicht erreicht wird.

HINWEIS: Derzeit werden öffentliche Auftraggeber die Direktvergabe mit Bekanntmachung für Liefer- und Dienstleistungen eher nicht als Verfahren wählen, weil sie auch gleich eine Direktvergabe durchführen könnten.

Extratipp Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung[97]: Das BVergG ist auf Direktvergaben mit vorheriger Bekanntmachung nur eingeschränkt anwendbar. Es gelten besondere Bestimmungen für den Rechtsschutz, die Auswahl des Auftragnehmers und es besteht keine Verpflichtung zur Mitteilung der Zuschlagsentscheidung. Die Bekanntmachung des Verfahrens erfolgt nur im jeweiligen nationalen Publikationsmedium.

Extratipp „Gemeinsame Auftragsvergabe“: Gemeinden können sich zur Befriedigung ihres Bedarfs auch mit anderen Gemeinden zusammenschließen und eine gemeinsames Vergabeverfahren durchführen.

9.12.1 Auswahl des Auftragnehmers

Die beiden Gemeinden **fördern die Beteiligung regionaler Anbieter** durch die **Bewertung möglichst kurzer Reaktionszeiten** für die Aufnahme der Winterdienstleistungen im Anlassfall. Daneben ist der Preis ausschlaggebend.

Extratipp Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung: Die Auswahl des Auftragnehmers erfolgt anhand objektiver, nicht diskriminierender und mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängender Kriterien. Die strengen Anforderungen an Zuschlagskriterien gelten nur eingeschränkt.

Dem ausgewählten Unternehmer wird unmittelbar der Zuschlag erteilt. Andere Bieter werden von der Zuschlagserteilung verständigt. Es erfolgt vorab keine Zuschlagsentscheidung mit Stillhaltefrist!

[97] Siehe 5.1.2

9.13 Rahmenvertrag Abfallentsorgung im Oberschwellenbereich

Eine Stadt will die Übernahme und Verwertung von Restmüll und Altpapier für die nächsten fünf Jahre vergeben. Die Kosten dafür betragen insgesamt circa Euro 398.000 ohne USt. (Zur richtigen Berechnung des Auftragswerts siehe gleich unter „erster Schritt").

Kurzbeschreibung: Die Stadt teilt den Auftrag in zwei Lose und wählt kurze Angebotsfristen, um die Teilnahme regionaler Unternehmen zulässig zu fördern, bewertet die **Umweltgerechtheit kurzer Transportwege** von lokalen Anbietern.

9.13.1 Vergabe in Losen[98]

Um auch kleineren und mittelständischen Unternehmen die Teilnahme am Vergabeverfahren zu ermöglichen, beabsichtigt die Stadt eine **Unterteilung in Lose**. Die Stadt ist dabei weitgehend frei, in welche Lose sie den Auftrag teilt, soweit die Losteilung nicht zu einer unsachlichen Beschränkung des Wettbewerbs führt. Hier ist die Einteilung nach unterschiedlicher Spezialisierung der Abfallentsorger sinnvoll: Die Stadt teilt die zu beschaffenden Leistungen daher nach Abfallart in zwei Lose, welche **jeweils als Rahmenvertrag** vergeben werden: 1. Rahmenvertrag Restmüll, 2. Rahmenvertrag Altpapier.

Erster Schritt

Zuerst stellt die Stadt fest, ob der geschätzte Auftragswert aller Lose den Schwellenwert von Euro 216.000 ohne USt. (Grenze für EU-Oberschwellenbereich) erreicht oder nicht:

Da es sich jeweils um einen befristeten Auftrag mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten (siehe Sachverhalt: Fünf Jahre) handelt, ist dazu das 48fache des zu leistenden Monatsentgelts anzusetzen[99]. Das ergibt:

1. Rahmenvertrag Restmüll	Euro	320.000
2. Rahmenvertrag Altpapier	Euro	78.000
Gesamtwert	Euro	398.000

Da es sich dabei um die Beschaffung einer Dienstleistung aus mehreren Losen handelt, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, ist als geschätzter Auftragswert dieser einzelnen Lose der geschätzte Gesamtwert aller Lose – somit Euro 398.000 ohne USt. – anzusetzen[100].

Folge: Es kommen daher auch bei getrennter Vergabe der einzelnen Lose, welche für sich allein betrachtet den Schwellenwert nicht erreichen (siehe gleich unten), grundsätzlich die strengeren vergaberechtlichen Bestimmungen für den Oberschwellenbereich – wie etwa die Pflicht zur EU-weiten Bekanntmachung – zur Anwendung.

Zweiter Schritt

Dann prüft die Stadt die Losregelung, um festzustellen, ob nicht ausnahmsweise Verfahren im Unterschwellenbereich gewählt werden können[101].

Voraussetzung dafür:

a) Der geschätzte **Auftragswert des einzelnen Loses** (ohne USt.) beträgt **weniger als Euro 80.000** und
b) die **Summe** der von der Stadt dafür **ausgewählten Lose übersteigt 20 % des Wertes aller Lose (Gesamtwert) nicht**.

Vorgehen dabei: Die Stadt berechnet, wie viel 20 % des geschätzten Gesamtwertes ausmachen. Dies sind hier Euro 79.600. Dann prüft die Stadt, welche jener Lose, deren geschätzter Auftragswert unter Euro 79.600 liegt, sie darin unterbringen kann (siehe oben Tabelle zum Beispiel). Nur Los 2 Rahmenvertrag Altpapier liegt unter Euro 78.000 und übersteigt damit Euro 79.600 auch nicht.

Folge: Nur das **Los 2 „Rahmenvertrag Altpapier"** kann nach den grundsätzlich **weniger strengen Bestimmungen für den Unterschwellenbereich** (etwa maximal österreichweite Bekanntmachung) vergeben werden.

Dritter Schritt

Dann stellt die Stadt fest, nach welcher Verfahrensart die einzelnen Rahmenverträge jeweils vergeben werden können:

Lose im Oberschwellenbereich
Die Lose 1 „Rahmenvertrag Restmüll" kann in einem offenen Verfahren (ohne zahlenmäßige Teilnehmerbeschränkung), in einem nicht offenen Verfahren mit EU-weiter Bekanntmachung mit mindestens fünf Unternehmern[102] oder gegebenenfalls in einem Verhandlungsverfahren mit EU-weiter Bekanntmachung[103] vergeben werden.

[98] Siehe genauer dazu unter Punkt 3.4
[99] § 16 Abs 2 Z 2 2. Fall BVergG
[100] § 16 Abs 4 BVergG
[101] § 16 Abs 5 BVergG
[102] § 33 BVergG: Gilt für sämtliche Lose im OSB unabhängig von Höhe des geschätzten Auftragswerts
[103] § 34 BVergG

Beachte: Für die **Beschaffung von Straßenfahrzeugen im Oberschwellenbereich** sind grundsätzlich die Bestimmungen des **Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetzes** zu berücksichtigen.

Auch **Dienstleistungsaufträge über die Abholung von Siedlungsabfällen** sind nach § 3 iVm Anhang II Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz **vom Anwendungsbereich des Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz erfasst**.

Lose im Unterschwellenbereich
Für Los 2 „Rahmenvertrag Altpapier“ kommen auch folgende Verfahren in Frage:

a) Verhandlungsverfahren mit österreichweiter Bekanntmachung mit mindestens drei Unternehmern[104], oder
b) Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung[105]
c) Direktvergabe[106], d.h. Vergabe an einen Unternehmer aus der Region ohne Durchführung eines formalen Vergabeverfahrens.
   BEACHTE: beim Los 2 (Rahmenvertrag Altpapier) **übersteigt der geschätzte Auftragswert 50.000 Euro**, daher hat sich der öffentliche Auftraggeber bei Durchführung einer **Direktvergabe** um die **Einholung von zumindest drei Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften zu bemühen**, sofern dem nicht sachliche Gründe entgegenstehen.

9.13.2 Kurze Teilnahme- und Angebotsfristen

Die Stadt darf zudem kurze Teilnahme- und Angebotsfristen wählen. So kann im EU-Oberschwellenbereich die Angebotsfrist[107] im offenen Verfahren auf mindestens 15 Tage verkürzt werden, wenn mindestens 35 Tage vorher[108] eine **Vorinformation** veröffentlicht wird[109].

Aus **Gründen der Dringlichkeit** können weitere Fristverkürzungen vorgenommen werden (z.B. Teilnahmefrist im nicht offenen Verfahren mindestens 15 Tage, Angebotsfrist im nicht offenen Verfahren mindestens 10 Tage)[110].

VORSICHT: Gründe der Dringlichkeit werden von der **Rechtsprechung stets kritisch hinterfragt**. Sie dürfen nicht vom Auftraggeber schuldhaft herbeigeführt worden sein. Im Bereich der Abfallentsorgung könnte ein solche „Dringlichkeit“ etwa dann vorliegen, wenn der derzeitige Vertragspartner insolvent wird, dadurch seine Leistung nicht mehr erbringen kann und eine Seuchengefahr droht.

Im EU-Unterschwellenbereich können die Fristen noch weiter verkürzt werden[111].

HINWEIS: Die Stadt darf **nach Absendung der Bekanntmachung** des Auftrages gezielt und **proaktiv lokale Anbieter auf das Vergabeverfahren aufmerksam** machen und die Ausschreibungsunterlagen zusenden, wodurch lokalen Unternehmern die Teilnahme erleichtert werden kann.

9.13.3 Zuschlagskriterien

Um die regionalen Unternehmen verstärkt einzubeziehen, hat die Stadt auch die Möglichkeit etwa bei Wahl des Bestbieterprinzips neben dem Preis **geeignete Zuschlagskriterien mit entsprechender Gewichtung** festzulegen.

Vergabe Los 1 Rahmenvertrag Restmüll

Zuschlagskriterium **„Umweltgerechtheit der Transportwege“**: Es wird dabei die Strecke der Abfalltransporte bewertet und dieser eine relativ hohe Gewichtung zugeordnet.

- **Gewichtung dieses ZK 10 %** [Gewichtung Preis: 90 %]

Bewertet wird die Länge des Transportweges (= Strecke zwischen Stadtgrenze und Deponie bzw. Entsorgungsanlage)

- Strecke – maximal 10 km – 10 Punkte
- Strecke – maximal 20 km – 5 Punkte

Zusätzlich könnten auch Emissionswerte der eingesetzten Transportfahrzeuge bewertet werden (siehe Beispiele zuvor).

Anmerkung: Um zu verhindern, dass die Bieter nicht nur die Erfüllung der Zuschlagskriterien versprechen, sondern bei Auftragsdurchführung auch tatsächlich einhalten, sollte die Nichteinhaltung der versprochenen Umweltgerechtheit mit Vertragsstrafen sanktioniert werden.

9.13.4 Leistungskriterien

Die Zuschlagskriterien können auch als Teil der Leistungsbeschreibung in Form von Leistungskriterien formuliert werden, indem eine bestimmte Ortsnähe der Deponie (soweit sachlich gerechtfertigt) bzw. Höchstwerte für Schadstoffemissionen als Mindestanforderungen vorgeschrieben werden.

[104] Geschätzter Auftragswert des einzelnen Loses unter Euro 216.000 (= Unterschwellenbereich, siehe erster Schritt); § 44 Abs 1 BVergG
[105] Geschätzter Auftragswert des einzelnen Loses unter Euro 140.000; § 47 Abs 2 Z 1 BVergG
[106] Geschätzter Auftragswert des einzelnen Loses unter Euro 140.000; § 46 Abs 2 BVergG
[107] Offenes Verfahren: Angebotsfrist 30 Tage; nicht offenes Verfahren: Teilnahmefrist 30 Tage, Angebotsfrist 25 Tage bzw. 10 Tage (§§ 70f BVergG)
[108] Vor Absendung der Bekanntmachung (§ 73 BVergG)
[109] Höchstens 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung einer Bekanntmachung (§ 73 BVergG)
[110] § 74 BVergG
[111] § 77 BVergG

9.13.5 Präklusion

Sollte sich eine Bestimmung der Ausschreibung (egal ob Leistungskriterium, Zuschlagskriterium oder Eignungskriterium) wider Erwarten als rechtswidrig herausstellen, so bleibt sie trotzdem bestehen und ist anzuwenden, wenn kein Bieter innerhalb von sieben Tagen vor Ablauf der Angebotsfrist diese Bestimmung bei der zuständigen Vergabekontrollbehörde anficht (sogenannte **Präklusion rechtswidriger Ausschreibungsbestimmungen**)[112].

Hinzuweisen ist auch darauf, dass in **Österreich keine amtswegige Kontrolle der Vergabe öffentlicher Aufträge** besteht. Das heißt, die Rechtsschutzbehörden prüfen die Unterlagen nur aufgrund des Vorbringens des Antragstellers und nicht von sich aus.

9.13.6 Weitere Anwendungsmöglichkeiten

Die genannten Zuschlagskriterien und Leistungskriterien können insbesondere auch bei der Vergabe folgender Gewerke und Aufträge herangezogen werden:

Umweltgerechtheit der Transportwege: Bei Aufträgen mit hohem Verkehrsanfall

- Rohstofflieferungen (Betreiben Biomasseanlage usw.)
- Abtransport Aushub, Abfall (Ausbaggerung von Teich usw.)
- Regelmäßige Lieferleistungen (Frischlebensmittellieferungen, Treibstofflieferungen usw.)
- Dienstleistungsaufträge, die täglich oder zumindest oft erbracht werden (Reinigung, Bewachung usw.)

9.14 Gemeinsame Aufgabe Wirtschaftsdienste

Zwei benachbarte Gemeinde wollen durch die **Zusammenlegung der Wirtschaftsdienste Synergien erzielen**. Die beiden Gemeinden entschließen sich dazu, die Wirtschaftsdienste zukünftig gemeinsam zu erbringen. Eine Gemeinde stellt die Gebäude für die Wirtschaftsdienste (Wirtschaftshof) zu Verfügung, die andere Gemeinde bringt Fahrzeuge bei und entsendet Personal.

9.14.1 Prüfung, ob das BVergG anwendbar ist

Das Bundesvergabegesetz kennt den **Ausnahmetatbestand der öffentlich-öffentlichen Partnerschaft**. Erbringen zwei öffentliche Auftraggeber eine ihnen beiden obliegende Aufgabe im Allgemeininteresse gemeinsam, so kommen die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes nicht zur Anwendung.

Extratipp: Öffentliche Auftraggeber können ihren Bedarf auch gemeinsam/wechselseitig durch Eigenleistungen befriedigen. Ausnahmebestimmungen vom Geltungsbereich des BVergG sind eng auszulegen. Im Vorfeld muss eine sach- und fachkundig durchgeführte Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Ausnahmetatbestand erfolgen. Diese Prüfung ist entsprechend zu dokumentieren.

Liegen keine Erfahrungswerte vor, empfiehlt es sich, professionelle Unterstützung eines Rechtsanwaltes beizuziehen. Selbstverständlich steht es den Gemeinden aber frei, die Leistungen einem Wettbewerb zu unterwerfen und eine Ausschreibung zu starten.

9.15 Lieferauftrag Frischlebensmitteln – Rahmenvereinbarung im Oberschwellenbereich

Eine Krankenanstalt will die Belieferung von zwei Kantinen sowie eines Cafés mit Frischlebensmitteln für die Dauer von zwei Jahren vergeben. Kosten insgesamt ca. Euro 540.000 ohne USt. (zur Berechnung siehe gleich unter „erster Schritt“).

Kurzbeschreibung: Die Krankenanstalt wird den Auftrag in Lose teilen, eine kurze Lieferzeit sowie die Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis bewerten.

9.15.1 Vergabe in Losen[113]

Um auch kleineren und mittelständischen Unternehmen die Teilnahme am Vergabeverfahren zu ermöglichen, teilt die Krankenanstalt die zu liefernden Frischlebensmittel in **Lose** auf. Die Krankenanstalt ist dabei weitgehend frei, in welche Lose sie den Auftrag teilt, soweit die Losteilung nicht zu einer unsachlichen Beschränkung des Wettbewerbs führt. Hier ist die **Unterteilung nach unterschiedlicher Spezialisierung** der Frischlebensmittellieferanten einerseits und **nach örtlichen Kriterien** andererseits sinnvoll:

Los 1 Kantine Nord Backwaren/ Milchprodukte	Euro	120.000
Los 2 Kantine Nord Gemüse/Obst	Euro	110.000
Los 3 Kantine Süd Backwaren/ Milchprodukte	Euro	130.000
Los 4 Kantine Süd Gemüse/Obst	Euro	90.000
Los 5 Cafe Backwaren/Milchprodukte	Euro	55.000
Los 6 Cafe Gemüse/Obst	Euro	35.000
Gesamtwert	Euro	540.000

[112] Außer eine Billigst- oder Bestbieterermittlung ist unmöglich, dann ist der Widerruf der Ausschreibung zwingend.
[113] Siehe genauer dazu unter Punkt 3.4 iVm 3.7.2

Um eine Vielzahl an Unternehmen zu erreichen, soll je Los eine **Rahmenvereinbarung mit je einem Unternehmer**[114] geschlossen werden. Besonderer Vorteil der Rahmenvereinbarung ist, dass **keine Abnahmeverpflichtung** seitens der Krankenanstalt besteht und dass während der **Laufzeit der Rahmenvereinbarung auch Änderungen** (z.B. Lieferung anderer Lebensmittel) mit dem Auftragnehmer vereinbart werden dürfen.

Darüber hinaus wird festgelegt, dass mit ein und demselben Unternehmer Rahmenvereinbarungen in nur maximal zwei Losen abgeschlossen werden. Dadurch werden möglichst viele unterschiedliche Unternehmer Rahmenvereinbarungspartner.

Erster Schritt

Zuerst ist festzustellen, ob der geschätzte Auftragswert aller Lose den Schwellenwert von Euro 216.000 (Grenze für EU-Oberschwellenbereich) erreicht oder nicht. Da es sich um **befristete Aufträge mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten** (siehe Sachverhalt: zwei Jahre) handelt[115], ist dazu der geschätzte Gesamtbetrag der während der Vertragsdauer voraussichtlichen zu leistenden Entgelte einschließlich des geschätzten Restwertes heranzuziehen.

Da es sich bei den Losen Backwaren/Milchprodukte (Lose 1, 3 und 5) sowie den Losen Gemüse/Obst (Lose 2, 4 und 6) um die **Beschaffung gleichartiger**[116] **Lieferleistungen** handelt, ist als geschätzter Auftragswert dieser einzelnen Lose der geschätzte Gesamtwert aller gleichartigen Lose – somit für die Lose Backwaren/Milch Euro 305.000 und für die Lose Gemüse/Obst Euro 235.000 anzusetzen[117].

Folge: Es kommen daher auch bei getrennter Vergabe der einzelnen Lose, welche für sich allein betrachtet den Schwellenwert nicht erreichen (siehe gleich unten), grundsätzlich die strengeren vergaberechtlichen Bestimmungen für den Oberschwellenbereich – wie etwa die Pflicht zur EU-weiten Bekanntmachung – zur Anwendung.

Zweiter Schritt

Dann prüft die Krankenanstalt die Losregelung[118] um festzustellen, ob nicht ausnahmsweise Verfahren im Unterschwellenbereich gewählt werden können. Voraussetzung dafür:

a) Der **geschätzte Auftragswert des einzelnen Loses** (ohne USt.) beträgt **weniger als Euro 80.000** und

b) die **Summe** der von der Krankenanstalt dafür **ausgewählten Lose übersteigt 20 % des Wertes aller Lose (Gesamtwert) nicht.**

Gleichartige Lose Backwaren/Milchprodukte
Die Krankenanstalt berechnet, wie viel 20 % des geschätzten Gesamtwertes ausmachen. Dies sind hier Euro 61.000. Dann prüft die Krankenanstalt welche jener Lose, deren geschätzter Auftragswert unter Euro 80.000 liegt, sie darin unterbringen kann (siehe oben Tabelle zum Beispiel: Nur das Los 5 Café Backwaren/ Milchprodukte liegt unter Euro 80.000). Falls die Krankenanstalt nicht alle dieser „kleinen“ Lose unterbringen könnte, müsste sie entscheiden, welche „kleinen“ Lose von der Ausnahmeregelung profitieren sollten und welche nicht. Dies ist hier nicht nötig, da das einzige „kleine“ Los untergebracht werden kann.

Gleichartige Lose Gemüse/Obst
Die Krankenanstalt berechnet, wie viel 20 % des geschätzten Gesamtwertes ausmachen. Dies sind hier Euro 47.000. Dann prüft die Krankenanstalt welche jener Lose, deren geschätzter Auftragswert unter Euro 80.000 liegt, sie darin unterbringen kann (siehe oben Tabelle zum Beispiel: Nur das Los 6 Café Gemüse/Obst liegt unter Euro 80.000 und kann auch in den 20 % untergebracht werden kann).

Folge: Nur das Los 5 Café Backwaren/Milchprodukte kann von den gleichartigen Losen Backwaren/Milchprodukte und nur das Los 6 Café Gemüse/Obst kann von den gleichartigen Losen Gemüse/Obst nach den grundsätzlich weniger strengen Bestimmungen für den Unterschwellenbereich (etwa maximal österreichweite Bekanntmachung) vergeben werden.

Dritter Schritt

Dann wird festgestellt, nach welcher Verfahrensart die einzelnen Rahmenvereinbarungen (= Lose) jeweils vergeben werden können:

Lose im Oberschwellenbereich
Die Rahmenvereinbarungen zu den Losen 1 bis 4 können im offenen (ohne zahlenmäßige Teilnehmerbeschränkung) oder im nicht offenen Verfahren mit EU-weiter Bekanntmachung mit mindestens fünf Unternehmern vergeben werden[119]. In Frage kommt eventuell auch das Verhandlungsverfahren mit EU-weiter Bekanntmachung mit mindestens drei Unternehmern[120]. Aufgrund dieser Rahmenvereinbarungen kann dann entweder direkt nach Abgabe eines Angebotes eine Leistung von einem

[114] Eine Rahmenvereinbarung ist eine Vereinbarung ohne Abnahmeverpflichtung, durch welche die Bedingungen für die Aufträge festgelegt werden (siehe § 31 Abs 7 BVergG).
[115] § 15 Abs 1 Z 2 BVergG
[116] Auch wenn sich die Leistungen je Los geringfügig unterscheiden: Gleichartige Leistung liegen dann vor, wenn von einem im Wesentlichen einheitlichen Bieterkreis nach den gleichen Fertigungsmethoden aus vergleichbaren Stoffen Erzeugnisse hergestellt werden, die einem im Wesentlichen einheitlichen oder gleichen oder ähnlichen Verwendungszweck dienen.
[117] § 15 Abs 3 BVergG
[118] § 15 Abs 4 BVergG
[119] § 33 BVergG: Gilt für sämtliche Lose im OSB unabhängig von Höhe des geschätzten Auftragswerts
[120] § 34 Z 1 BVergG

Unternehmer bezogen werden oder aber jeweils zur Angebotsabgabe für einen konkreten Auftrag aufgerufen werden[121].

Lose im Unterschwellenbereich
Die restlichen Lose (Los 5 „Café Backwaren/Milchprodukte“ und Los 6 „Café Gemüse/Obst“) können zusätzlich folgende Verfahrensarten gewählt werden:

a) offenes Verfahren (ohne zahlenmäßige Teilnehmerbeschränkung) oder nicht offenen Verfahren mit österreichweiter Bekanntmachung oder
b) Verhandlungsverfahren mit österreichweiter Bekanntmachung mit mindestens drei Unternehmern[122], oder
c) Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung[123]
b) Direktvergabe[124], d.h. Vergabe an einen Unternehmer aus der Region ohne Durchführung eines formalen Vergabeverfahrens.
BEACHTE: beim Los 5 (Cafe Backwaren/Milchprodukte) **übersteigt der geschätzte Auftragswert 50.000 Euro**, daher hat sich der öffentliche Auftraggeber bei Durchführung einer **Direktvergabe** um die **Einholung von zumindest drei Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften zu bemühen**, sofern dem nicht sachliche Gründe entgegenstehen.

9.15.2 Zuschlagskriterien

Für die Beschaffung von Lebensmitteln sieht das Bundesvergabegesetz verpflichtend vor, dass entweder entsprechende Mussanforderungen in technischen Spezifikationen (Leistungskriterien), Eignungskriterien oder bei Wahl des Bestbieterprinzips neben dem Preis **geeignete Zuschlagskriterien mit entsprechender Gewichtung** festgelegt werden[125].

Vergabe Los 1
„Kantine Nord Backwaren/Milchprodukte“

Erstes Qualitätskriterium **„Lieferzeit“**: Es wird die Anfahrtszeit für Lieferungen bewertet, die aufgrund der Eigenschaft der zu liefernden Produkte als frische (Grund-) Lebensmittel und aufgrund kurzfristiger Bedarfsschwankungen (Umfang der Bettenbelegung) so kurz als möglich sein soll.

- **Gewichtung dieses ZK: 5 %** [Gewichtung Preis: 90 %, zweites Qualitätskriterium 5 %]

Bewertet wird die Strecke zwischen Produktionsbetrieb und Lieferort

- < 15 km = 5 Punkte
- < 35 km = 2 Punkte

Zweites Qualitätskriterium **„Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis“**: Es wird die Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis (insb. Lehrlinge) bewertet:

- **Gewichtung 5 %** [Gewichtung Preis: 90 %, erstes Qualitätskriterium 5 %]

Bewertet wird die Anzahl der Personen in einem Ausbildungsverhältnis, welche bei Auftragsausführung zum Einsatz kommen werden.

- Mehr als 2 Personen: 2 Punkte
- 1 Person: 1 Punkt

Anmerkung: Die Häufigkeit von Personen im Ausbildungsverhältnis (insb. Lehrlinge) kann von Gewerk zu Gewerk stark differieren. Beispieldaten jedenfalls prüfen!

Anmerkung: Um zu verhindern, dass die Bieter nicht nur die Erfüllung der Zuschlagskriterien versprechen, sondern bei Auftragsdurchführung auch tatsächlich einhalten, sollte die Nichteinhaltung der versprochenen Leistungszeit sowie die versprochene Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis mit Vertragsstrafen sanktioniert werden.

9.15.3 Leistungskriterien

Die Zuschlagskriterien können auch als Teil der Leistungsbeschreibung in Form von Leistungskriterien formuliert werden, indem eine bestimmte Leistungszeit sowie die Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis als Mindestanforderungen vorgeschrieben werden.

9.15.4 Weitere Anwendungsmöglichkeiten

Die genannten Zuschlagskriterien und Leistungskriterien können insbesondere auch bei der Vergabe folgender Gewerke und Aufträge herangezogen werden:

Leistungszeit: Immer dort, wo rasche Anwesenheit des Auftragnehmers wichtig ist und Ausfälle große Auswirkungen (Kosten, Gefährdung usw.) hätten:

- Wartung, welche über Fernwartung hinausgeht: IT-Bereich (insbesondere in Krankenhäusern und Geriatriezentren, in Kraftwerken), Versorgungssysteme (Trinkwassernetz, Abwasserreinigungsanlage usw.), Stromversorgung (Verkehrsleitanlagen, Straßenbeleuchtung) usw.
- Lieferaufträge, bei denen die Lieferzuverlässigkeit äußerst wichtig ist (z.B. Medikamente an Krankenhäuser, frische Lebensmittel an Schulen und Kindergärten usw.)
- Dienstleistungen, wo Reaktionszeit wichtig ist (Schneeräumdienst, Bewachung usw.)

[121] § 39 iVm §§ 153ff BVergG
[122] Geschätzter Auftragswert des einzelnen Loses unter Euro 216.000 (= Unterschwellenbereich, siehe erster Schritt); § 44 Abs 1 BVergG
[123] Geschätzter Auftragswert des einzelnen Loses unter Euro 140.000; § 47 Abs 2 Z 1 BVergG
[124] Geschätzter Auftragswert des einzelnen Loses unter Euro 140.000; § 46 Abs 2 BVergG
[125] § 91 Abs 5 BVergG

Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis
In jenen Gewerken andenken, wo Lehrberufe (z.B. Dachdecker, Elektroinstallateur, Baumeister) oder sonstige Ausbildungsverhältnisse (Lehrgänge, Studien) am Markt vorhanden sind.

Anmerkung: Die Häufigkeit von Personen im Ausbildungsverhältnis (insb. Lehrlinge) kann von Gewerk zu Gewerk stark differieren. Beispieldaten jedenfalls prüfen!

9.16 Bewachung von Amtsgebäuden – Besondere Dienstleistungen

Eine Gemeinde will die Bewachung der Amtsgebäude auf ein Jahr vergeben. Kosten insgesamt ca. Euro 210.000 ohne USt. (zur Berechnung siehe gleich unter „erster Schritt").

Kurzbeschreibung: Die Gemeinde führt ein formfreies Verfahren mit Bekanntmachung in einem elektronischen Publikationsmedium mit mehreren Unternehmern aus der Region durch und bewertet die Einsatzzeit und die Umweltgerechtheit (Emissionswerte) der Kontrollfahrten.

Extratipp: Kommunale Dienstleistungen unterliegen als **besondere Dienstleistungen nicht dem strengen Regime des BVergG.** Für sie gelten gelockerte Verfahrensvorschriften. Es empfiehlt sich, vor Einleitung eines Vergabeverfahrens in den Katalog der besonderen Dienstleistungen in Anhang XVI BVergG zu werfen.

9.16.1 Geschätzter Auftragswert und Vergabeverfahren

Erster Schritt

Zuerst ist festzustellen, ob eine so genannte „besondere" Dienstleistung[126] vorliegt. Bewachungsleistungen sind – genauso wie Dienstleistungen im Gesundheits-, Sozial- und Veterinärbereich (z.B. Hauskrankenpflege), Unterrichtswesen und Berufsausbildung, Erholung, Kultur und Sport – als „besondere" Dienstleistung – konkret als besondere Dienstleistung – zu qualifizieren.

Folge: Die Vergabe kann daher dem stark vereinfachten Vergaberegime für „besondere Dienstleistungsaufträge" folgen[127].

Zweiter Schritt

Dann wird die Gemeinde den geschätzten Auftragswert feststellen. Da es sich um einen befristeten Auftrag mit einer Laufzeit von höchstens 48 Monaten handelt, ist der geschätzte Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages anzunehmen[128]. Der geschätzte Auftragswert beträgt daher Euro 210.000 (und liegt damit im EU-Unterschwellenbereich[129]).

Folge: Die **Gemeinde kann ein weitgehend frei gestaltbares Verfahren durchführen.** Im Unterschwellenbereich sind besondere Dienstleistungsaufträge grundsätzlich in einem Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung mit mehreren Unternehmern zu vergeben (§ 151 Abs 5 BVergG). Von einer Bekanntmachung kann nur abgesehen werden, wenn kein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse besteht. Bei einem Auftrag über Euro 210.000 ist wohl von einer **überregionalen Bedeutung** auszugehen und somit **eine Bekanntmachung** durchzuführen. In Frage kommen könnte etwa die Durchführung einer Direktvergabe mit Bekanntmachung[130].

9.16.2 Zuschlagskriterien

Um die regionalen Unternehmer verstärkt einzubeziehen, können bei Wahl des Bestbieterprinzips neben dem Preis **geeignete Zuschlagskriterien mit entsprechender Gewichtung** festgelegt werden.

Vergabe des Auftrages

Erstes Zuschlagskriterium **„Einsatzzeit"**: Es wird die Einsatzzeit für stillen Alarm bewertet, die so kurz als möglich sein soll.

- **Gewichtung dieses ZK: 5 %** [Gewichtung Preis: 90 %, zweites Qualitätskriterium 5 %]

Bewertet wird die zugesagte maximale Zeitdauer zwischen Einlangen des stillen Alarms beim Auftragnehmer bis zum Einlangen beim Einsatzort.

- < 15 min = 5 Punkte
- < 25 min = 2,5 Punkte

Zweites Zuschlagskriterium **„Umweltgerechtheit der Kontrollfahrten"**: Bewertet werden die Emissionswerte der für die täglichen Kontrollfahrten des Wachpersonals eingesetzten Kontrollfahrzeuge.

- **Gewichtung dieses ZK 5 %** [Gewichtung Preis: 90 %, erstes Qualitätskriterium 5 %]:
- Einsatz PKW oder Kleintransporter, der Euro VI Grenzwerte erfüllt – 1 Punkt
- Einsatz PKW oder Kleintransporter, der besser als Euro VI ist – 3 Punkte

[126] § 151 iVm Anhang XVI Kat L BVergG
[127] § 151 BVergG
[128] § 16 Abs 2 Z1 BVergG
[129] Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungsaufträge: Euro 216.000 ohne USt
[130] § 151 Abs 6 BVergG Direktvergabe mit Bekanntmachung bis zu einem geschätzten Auftragswert von Euro 300.000 ohne Ust.

- Einsatz e-PKW oder e-Kleintransporter bis 3,5 t vollelektrisch (kein Hybrid) – 5 Punkte

(Anmerkung: stets technische Prüfung der Beispieldaten erforderlich)

Anmerkung: Um zu verhindern, dass die Bieter nicht nur die Erfüllung der Zuschlagskriterien versprechen, sondern bei Auftragsdurchführung auch tatsächlich einhalten, sollte die Nichteinhaltung der versprochenen Einsatzzeit bzw. versprochenen Maximalemissionswerte mit Vertragsstrafen sanktioniert werden.

9.16.3 Leistungskriterien

Die Zuschlagskriterien können auch als Teil der Leistungsbeschreibung in Form von Leistungskriterien formuliert werden, indem eine bestimmte Mindest-Einsatzzeit und maximale Emissionswerte als Mindestanforderungen vorgeschrieben werden.

9.16.4 Weitere Anwendungsmöglichkeiten

Die genannten Zuschlagskriterien und Leistungskriterien können insbesondere auch bei der Vergabe folgender Gewerke und Aufträge herangezogen werden:

Einsatzzeit:
Immer dort, wo rasche Anwesenheit des Auftragnehmers wichtig ist und Ausfälle große Auswirkungen (Kosten, Gefährdung usw.) hätten:

- Wartung, welche über Fernwartung hinausgeht: IT-Bereich (insbesondere in Krankenhäusern und Geriatriezentren, in Kraftwerken), Versorgungssysteme (Trinkwassernetz, Abwasserreinigungsanlage usw.), Stromversorgung (Verkehrsleitanlagen, Straßenbeleuchtung) usw.
- Lieferaufträge, bei denen die Lieferzuverlässigkeit äußerst wichtig ist (z.B. Medikamente an Krankenhäuser, frische Lebensmittel an Schulen und Kindergärten usw.)
- Dienstleistungen, wo Reaktionszeit wichtig ist (Schneeräumdienst, Bewachung usw.)

Umweltgerechtheit:
Aufträgen mit hohem Verkehrsanfall:

- Rohstofflieferungen (z.B. Betreiben Biomasseanlage)
- Abtransport Aushub, Abfall (Ausbaggerung von Teich)
- Regelmäßige Lieferleistungen (Frischlebensmittellieferungen, Treibstofflieferungen)
- Dienstleistungsaufträge, die täglich oder zumindest oft erbracht werden (z.B. Reinigung)

9.17 Errichtung und Instandhaltung Trinkwassernetz – Sektorenbauauftrag im Unterschwellenbereich

Eine Gemeinde beabsichtigt, einen Bauauftrag zur Errichtung und Instandhaltung ihres Trinkwassernetzes für die nächsten zwei Jahre zu vergeben. Kosten insgesamt ca. Euro 2,5 Mio. ohne USt.

Kurzbeschreibung: Die Gemeinde vergibt den Auftrag gewerksweise und bewertet dabei die **Reaktionszeiten** bzw. **Ersatzteilzusage**.

9.17.1 Gewerksweise Vergabe und Wahl des Verfahrens

Zuerst ist festzustellen, ob es sich bei der zu vergebenden Leistung um eine sogenannte **Sektorentätigkeit**[131] handelt. Dies ist hier der Fall, da ein **Netz zur Versorgung der Allgemeinheit mit Trinkwasser bereitgestellt und betrieben** werden soll.

HINWEIS: Anwendungsbereich der **Sektorentätigkeit** sind ausschließlich bestimmte Leistungen im Bereich **Gas, Wärme, Elektrizität, Wasser, Verkehrsleistungen, Postdienste, das Aufsuchen und die Förderung von Erdöl, Gas, Kohle und anderen festen Brennstoffe sowie Häfen und Flughäfen**[132].

Folge: Die Vergabe folgt daher einem (im Vergleich zum so genannten klassischen Bereich des BVergG) vereinfachten Vergaberegime[133].

Erster Schritt

Die Gemeinde wird für die einzelnen Gewerke des Bauvorhabens (Baumeister, Heizungs- und Lüftungstechnik, Elektroinstallationen,) jeweils einen gesonderten Auftrag (Los[134]) vergeben, da besonders klein- und mittelständische Unternehmen der Region zum Zuge kommen sollen.

Baumeister	Euro	1.500.000
Heizungs- und Lüftungstechniker	Euro	910.000
Elektroinstallationen	Euro	90.000
Geschätzter Gesamtwert	Euro	2.500.000

[131] § 171 Abs 1 Z 1 BVergG
[132] §§ 170-175 BVergG
[133] 3. Teil des BVergG
[134] § 187 Abs 1 BVergG: Als Gewerke gelten auch gewerbliche Tätigkeiten im Sinne des Anhang I des BVergG (z.B. Elektroinstallation als Teil der Bauinstallation, Vermietung von Baumaschinen und dgl).

Zunächst stellt die Gemeinde fest, ob der geschätzte Gesamtwert aller für dieses Bauvorhaben[135] erforderlichen Gewerke den Wert von Euro 5.404.000 ohne USt. (Grenze für EU-Oberschwellenbereich) erreicht oder nicht. Dies ist hier mit geschätzten Euro 2,5 Mio. ohne USt. nicht der Fall.

Folge: Daher gelten die **weniger strengen Bestimmungen des BVergG** für die Vergabe von Bauaufträgen im **Unterschwellenbereich** für die Vergabe aller Lose des geplanten Bauvorhabens[136].

HINWEIS: Beachte, dass im (hier nicht einschlägigen) Oberschwellenbereich auch für Sektorentätigkeiten eine Losregelung besteht[137], wonach Kleinlose nach den Bestimmungen für den Unterschwellenbereich vergeben werden können.

Zweiter Schritt

Dann stellt die Gemeinde fest, welches Gewerk nach welcher Verfahrensart vergeben werden kann: Für die Wahl des Verfahrens bei Vergabe der einzelnen Gewerke gilt als geschätzter Auftragswert der Wert des einzelnen Gewerks[138]. Folgende Verfahren kommen daher für folgende Lose in Frage:

a) Alle Gewerke: Offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren mit österreichweiter Bekanntmachung und Verhandlungsverfahren mit österreichweiter Bekanntmachung mit mindestens drei Unternehmern[139], nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung, Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung[140] und Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung[141]
b) Gewerk Elektroinstallationen: Direktvergabe[142]
   BEACHTE: beim Gewerk Elektroinstallationen **übersteigt der geschätzte Auftragswert 50.000 Euro**, daher hat sich der Sektorenauftraggeber bei Durchführung einer **Direktvergabe** um die **Einholung von zumindest drei Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften zu bemühen**, sofern dem nicht sachliche Gründe entgegenstehen.

9.17.2 Zuschlagskriterien

Um die regionalen Unternehmer verstärkt einzubeziehen, können bei Wahl des Bestbieterprinzips neben dem Preis **geeignete Zuschlagskriterien mit entsprechender Gewichtung** festgelegt werden.

Vergabe des Loses Heizungs- und Lüftungstechniker

Zuschlagskriterium **„Ausfallsicherheit“**: Es wird die **Reaktionszeit für Reparaturen während der Instandhaltung** bewertet, wobei diese aufgrund der potentiellen Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung durch Betriebsunterbrechung oder verunreinigtes Trinkwasser so kurz als möglich sein soll.

- **Gewichtung dieses ZK: 5 %** [Gewichtung Preis: 95 %]

Bewertet wird die zugesagte maximale Zeitdauer zwischen Einlangen der Störungsmeldung beim Auftragnehmer bis zum Einlangen eines qualifizierten Reparaturteams im Gemeindegebiet.

- < 30 min = 5 Punkte
- < 60 min = 3 Punkte
- < 120 min = 1 Punkt

Vergabe des Loses Elektroinstallationen

Zuschlagskriterium **„Ersatzteilzusage“**: Es wird die Zusage von Ersatzteillieferungen für bestimmte bezeichnete Teile über einen bestimmten Zeitraum bewertet, wobei dieser möglichst groß sein soll:

- **Gewichtung dieses ZK: 5 %** [Gewichtung Preis: 95 %]

Bewertet wird die minimale Garantiefrist für alle geforderten Ersatzteile

- 15 Jahre = 5 Punkte
- < 10 Jahre = 2,5 Punkt

Anmerkung: Um zu verhindern, dass die Bieter nicht nur die Erfüllung der Zuschlagskriterien versprechen, sondern bei Auftragsdurchführung auch tatsächlich einhalten, sollte die Nichteinhaltung der versprochenen Reaktionszeiten bzw. Ersatzteilzusage mit Vertragsstrafen sanktioniert werden.

9.17.3 Leistungskriterien

Die Zuschlagskriterien können auch als Teil der Leistungsbeschreibung in Form von Leistungskriterien formuliert werden, indem eine bestimmte Mindest-Reaktionszeit für Reparaturen bzw. Ersatzteilzusage als Mindestanforderungen vorgeschrieben werden.

9.17.4 Weitere Anwendungsmöglichkeiten

Die genannten Zuschlagskriterien und Leistungskriterien können insbesondere auch bei der Vergabe folgender Gewerke und Aufträge herangezogen werden:

[135] Zur Frage, wann von einem Bauvorhaben die Rede sein kann bzw. muss sowie welche Gewerke jedenfalls zusammengerechnet werden müssen, stellt die Judikatur auf die wirtschaftliche und technische Funktion des Vorhabens ab. Ein Bauwerk ist demnach durch die drei Einheiten Ort, Zeit und Handlung eingegrenzt.
[136] § 187 Abs 4 BVergG
[137] § 187 Abs 3 BVergG
[138] § 187 Abs 4 letzter Satz BVergG
[139] § 212 Abs 1 BVergG
[140] § 212 Abs 2 BVergG
[141] § 214 Abs 2 Z 2 BVergG
[142] Geschätzter Auftragswert des einzelnen Gewerks unter Euro 200.000 (§ 213 BVergG)

Ausfallsicherheit: Immer dort, wo rasche Anwesenheit des Auftragnehmers wichtig ist und Ausfälle große Auswirkungen (Kosten, Gefährdung usw.) hätten:

- Wartung, welche über Fernwartung hinausgeht: IT-Bereich (insbesondere in Krankenhäusern und Geriatriezentren, in Kraftwerken), Versorgungssysteme (Trinkwassernetz, Abwasserreinigungsanlage usw.), Stromversorgung (Verkehrsleitanlagen, Straßenbeleuchtung) usw.
- Lieferaufträge, bei denen die Lieferzuverlässigkeit äußerst wichtig ist (z.B. Medikamente an Krankenhäuser, frische Lebensmittel an Schulen und Kindergärten usw.)
- Dienstleistungen, wo Reaktionszeit wichtig ist (Schneeräumdienst, Bewachung usw.)

Ersatzteilzusage: Immer dort, wo es sich um Spezialanfertigungen handelt bzw. nicht sämtliche Komponenten auf Dauer am Markt erhältlich oder durch andere Produkte am Markt ersetzbar sind und ein Gesamtsystem durch Ausfall einzelner Teile gefährdet wäre. Spezialanfertigungen besonders im Bereich Maschinenbau.

9.18 Ausbesserung Straßenbelag – Dringender Bauauftrag im Unterschwellenbereich

Eine Stadt will die **dringenden Ausbesserungsarbeiten am Straßenbelag** eines bestimmten Straßenabschnittes rasch vergeben. Kosten ca. Euro 210.000 ohne USt.

Kurzbeschreibung: Die Stadt führt dazu ein nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung durch, kürzt die Mindestangebotsfristen und bewertet die Beförderungsleistung.

9.18.1 Geschätzter Auftragswert und Wahl des Verfahrens

Zuerst ist festzustellen, ob es sich bei der zu vergebenden Leistung um eine sogenannte Sektorentätigkeit handelt. Dies ist hier nicht der Fall. Die Bereitstellung oder das Betreibung eines Verkehrsnetzes etwa für Verkehrsleistungen auf Schienen[143], wäre eine Sektorentätigkeit – nicht aber der Bau oder die Sanierung von öffentlichen Straßen, die auch dem Individualverkehr dienen[144].

Erster Schritt

Da es sich ausschließlich um Asphaltierarbeiten handelt, kommt eine getrennte Vergabe nach inhaltlichen Aspekten nicht in Frage. Auch eine gebietsweise Trennung ist nicht sinnvoll, da es sich um ein einheitliches Vorhaben handelt. Die Stadt wird daher nur einen Bauauftrag vergeben.

Der geschätzte Auftragswert erreicht den Wert von Euro 5.404.000 ohne USt. (Grenze für EU-Oberschwellenbereich) jedenfalls nicht.

Folge: Daher gelten die **weniger strengen Bestimmungen des BVergG** für die Vergabe von Bauaufträgen **im Unterschwellenbereich** (d.h. etwa keine Pflicht zur EU-weiten Bekanntmachung) für die Vergabe des Auftrages.

Zweiter Schritt

Dann stellt die Stadt fest, nach welchem Verfahren der Auftrag vergeben werden kann (im BVergG auch vorgesehen[145]):

a) nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung, wobei die Stadt (mindestens) drei – insbesondere klein- und mittelständische – Unternehmer aus der Region zur Angebotsabgabe einladen darf[146], oder
b) Direktvergabe mit Bekanntmachung[147]

Aufgrund der **Dringlichkeit** könnte die Stadt dabei grundsätzlich sogar die **Mindestangebotsfristen und die Teilnahmefristen verkürzen**[148]. Das bedeutet, dass der Auftrag ohne Einhaltung von Mindestfristen vergeben werden kann[149].

9.18.2 Zuschlagskriterien

Um die regionalen Unternehmer verstärkt einzubeziehen, können bei Wahl des Bestbieterprinzips neben dem Preiskriterium **geeignete Zuschlagskriterien mit entsprechender Gewichtung** festgelegt werden.

Zuschlagskriterium **„Beförderungsleistung“**: Diese bemisst sich an dem Produkt der transportierten Masse in Tonnen (t) und der dabei zurückgelegten Wegstrecke in Kilometern (km). Je geringer die Strecke zwischen Abtransport und Deponie bzw. Abtransport und Einsatzort, umso höher die Punktezahl:

- **Gewichtung dieses ZK: 5 %** [Gewichtung Preis: 95 %]
- Angebot mit niedrigstem Tonnenkilometerwert: 5 Punkte
- Angebot mit zweitniedrigstem Tonnenkilometerwert: 2,5 Punkt

Anmerkung: Um zu verhindern, dass die Bieter nicht nur die Erfüllung der Zuschlagskriterien versprechen, sondern bei Auftragsdurchführung auch tatsächlich einhalten, sollte die Nichteinhaltung der versprochenen Beförderungsleistung mit Vertragsstrafen sanktioniert werden.

[143] § 172 Abs 1 BVergG
[144] Die Vergabe folgt daher nicht dem vereinfachten Vergaberegime des 3. Teils des BVergG.
[145] Ebenso wären ein offenes Verfahren, ein nicht offenes Verfahren und ein Verhandlungsverfahren mit österreichweiter Bekanntmachung zulässig.
[146] Geschätzter Auftragswert unter Euro 2.000.000 (§ 43 BVergG)
[147] Geschätzter Auftragswert unter Euro 2.000.000 (§ 47 Abs 2 Z 2 BVergG)
[148] § 77 BvergG (siehe dazu die gesetzlichen Erläuterungen)
[149] Nicht außer Acht gelassen werden sollte allerdings der Grundsatz der Angemessenheit von Fristen § 68 BVergG

9.18.3 Leistungskriterien

Die Zuschlagskriterien können auch als Teil der Leistungsbeschreibung in Form von Leistungskriterien formuliert werden, indem bestimmte Beförderungsleistungen als Mindestanforderungen vorgeschrieben werden.

9.18.4 Weitere Anwendungsmöglichkeiten

Die genannten Zuschlagskriterien und Leistungskriterien können insbesondere auch bei der Vergabe folgender Gewerke und Aufträge herangezogen werden:

Beförderungsleistung: Immer dort, wo Lasten transportiert werden:

- Bauaufträge: Tiefbau Aushub usw.
- Rohstofflieferungen (Betreiben Biomasseanlage usw.)
- Dienstleistungsaufträge: Beförderung z.B. Abfallentsorgung

9.19 Leasing eines Wohnheims für „betreutes Wohnen“

Eine Stadt beabsichtigt, ein Haus für „betreutes Wohnen“ nach ihren Erfordernissen errichten zu lassen und anschließend zu leasen. Ziel ist es, dass sich der **öffentliche Schuldenstand der Stadt nach den „Maastricht-Kriterien“ nicht erhöht**.

Kurzbeschreibung: Die Stadt führt ein Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich durch, um einen optimalen Anbieter von Mietflächen für betreutes Wohnen zu ermitteln. Dem Zuschlagsempfänger wird ein 99-jähriges Baurecht (im Sinn des Baurechtsgesetzes) eingeräumt. Auf dieser Grundlage wird das Gebäude nach den Vorgaben der Stadt errichtet. Anschließend schließt die Stadt einen langfristigen Mietvertrag über das Gebäude ab.

Anmerkung: nach der Rechtsprechung des EuGH kommt in vergleichbaren Konstellationen die „Immobilienausnahme“ nach § 9 Abs 1 Z 10 BVergG nicht zur Anwendung. Es liegt ein vergaberelevanter Sachverhalt vor.

9.19.1 Die „Maastricht“-Neutralität der Verträge

Für die Stadt ist entscheidend, dass die Schulden, die im Rahmen der Errichtung des Gebäudes aufgenommen werden, den eigenen Schuldenstand nicht erhöhen. Dies ist der Fall, wenn diese Schulden nicht der Stadt, sondern dem Leasinggeber zugerechnet werden, der das Gebäude an die Stadt vermietet.

Die Regeln über die Zurechnung von Schulden werden vom Statistischen Amt der Europäischen Union, EUROSTAT, festgelegt[150]. Eine Zuordnung der Schulden zum Errichter des Gebäudes kann dann erfolgen, wenn der Errichter des Gebäudes das überwiegende Kostenrisiko trägt, also ein „operating leasing“ vorliegt. Wird das überwiegende Kostenrisiko hingegen von der Stadt übernommen, liegt ein bloßes „Finanzierungsleasing“ vor und sind ihr die im Rahmen der Errichtung eingegangenen Schulden selbst zuzurechnen.

HINWEIS: Um das gewünschte Ergebnis für die Stadt sicherzustellen, ist eine sorgfältige Abstimmung der geplanten Verträge erforderlich. Bei wirtschaftlicher Gesamtbetrachtung muss die Risikoverteilung zwischen der Stadt und ihrem im Vergabeverfahren ausgewählten Partner den Anforderungen von EUROSTAT entsprechen.

9.19.2 Mitwirkung der Stadt an der Auftragsvergabe durch den Leasinggeber

Der Leasinggeber führt selbst die Vergabeverfahren durch, die zur Errichtung des Gebäudes nötig sind. In den Vertrag mit dem Leasinggeber können Bestimmungen aufgenommen werden, die dabei eine Berücksichtigung regionaler Aspekte sicherstellen. So kann etwa vereinbart werden,

- dass die **Stadt in die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen einzubinden** ist und sie schriftlich freizugeben hat, bevor die Vergabeverfahren eingeleitet werden, sowie Vertreter der Stadt an der Durchführung der Vergabeverfahren mitzuwirken haben, insbesondere an der Bewertung der Angebote
- dass sich der Leasinggeber verpflichtet, auch regionale Anbieter von Ausschreibungen zu verständigen bzw. dazu einzuladen (siehe 3.9). **Betriebe vor Ort in einer Kurzinformation über eine Ausschreibung zu informieren**, ist ein wirkungsvolles Instrument zur Förderung regionaler Anbieter. Der Leasinggeber darf die Information erst nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung in den entsprechenden Publikationsmedien versenden.
- dass sich der Leasinggeber verpflichtet, die Losregelung anzuwenden und **gewerksweise auszuschreiben** (siehe 3.4). Die Ausschreibung wird damit nach handwerklichen Aspekten unterteilt. Dies begünstigt KMU, die innerhalb ihres Geschäftsfelds – ihres Gewerks – anbieten können.
- dass der Leasinggeber **bei der Formulierung der Eignungs- und der Zuschlagskriterien regionale Aspekte** berücksichtigt (siehe 9.1.2). Dies kann etwa durch Aufnahme von Zuschlagskriterien bzw. Leistungskriterien wie der „Umweltgerechtheit des Transports“ und die Definition von kurzen Reaktionszeiten bei zeitkritischen Leistungen (z.B. bei Wartungsarbeiten im Gebäude) erfolgen.

[150] Europäisches System Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (ESVG 1995), insb. Anhang II „Leasing und Teilzahlungkauf“, sowie die dazu ergangene Auslegungshilfe „Methods and Nomenclature: long-term contracts between government units and non-government partners (Public Private Partnerships), 2004.

9.19.3 Weitere Vorteile der Konstruktion für die Stadt

Leasingverträge können der Stadt neben der Maastricht-Neutralität noch weitere Vorteile bringen: Durch die Einräumung eines Baurechts ist es für die Stadt nicht erforderlich, Eigentum zu veräußern. Außerdem erlaubt das „Hereinnehmen“ eines „operating-leasing“-Partners, Know How eines Partners hereinzubringen, über das die Stadt selber nicht verfügt. Auch **Lebenszykluskosten** lassen sich in solchen Vertragskonstruktionen optimal berücksichtigen, insbesondere da es sich um langfristige Verträge handelt und alle Leistungen von einem Vertragspartner der Stadt erbracht werden.

Auch hier ist jedoch ein genaues Verständnis der beabsichtigten Nutzung, sowie betriebs- und bauwirtschaftliches Know How unverzichtbar. Besonders zu beachten ist das Risiko nicht vorhergesehener Nutzungsänderungen: Die Stadt muss sicherstellen, dass alle möglicherweise zu erwartenden Änderungen in den Verträgen berücksichtigt werden, insb. durch Kündigungsrechte.

9.20 Kreditvergabe an die Hausbank

Eine Gemeinde will bei ihrer Hausbank einen Kassenkredit in Höhe von Euro 250.000 aufnehmen, um sich ihre Ausgaben rechtzeitig leisten zu können.

Kurzbeschreibung: Die Gemeinde prüft, ob das Bundesvergabegesetz auf die Kreditaufnahme anzuwenden ist. Ist die Ausnahme anwendbar, kann die Gemeinde den Kredit aufnehmen, ohne ein Vergabeverfahren durchzuführen.

Auszug aus dem BVergG

Ausgenommene Vergabeverfahren
§ 9 Abs 1 Z 15: Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Aufträge über Kredite und Darlehen, unabhängig davon, ob sie im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf, dem Kauf oder der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten stehen oder nicht

Das BVergG ist nicht anwendbar >> kein Vergabeverfahren erforderlich

HINWEIS: Ausnahmebestimmungen vom Geltungsbereich des BVergG sind stets eng auszulegen. Versicherungsleistungen fallen etwa nicht unter die Ausnahmebestimmung und sind daher jedenfalls auszuschreiben.

Werden Verträge über Finanzdienstleistungen abgeschlossen, die nicht von der Ausnahmebestimmung des BVergG erfasst sind, ist ein Vergabeverfahren für Dienstleistungen durchzuführen. Der geschätzte Auftragswert ist unter Berücksichtigung aller Gebühren, Provisionen, Zinsen und anderer vergleichbarer Vergütungen zu schätzen. Bei unbefristeten Verträgen ist das 48-fache des monatlich zu leistenden Entgelts anzusetzen.

Dies wird bei vielen Finanzdienstleistungen (z.B. Versicherungsleistungen) dazu führen, dass der geschätzte Auftragswert unter dem Wert bleibt, bei dem Direktvergaben zulässig sind (Euro 140.000).

9.21 Sanierung des Freibads – Baukonzession

Eine Gemeinde ist Eigentümerin und Betreiberin eines Freibades. Das **Freibad** befindet sich nach Jahren des Betriebs in einem **sanierungsbedürftigen Zustand.** Mangels ausreichender finanzieller Mittel ist es der Gemeinde nicht möglich, das Freibad selbst zu sanieren.

Die Gemeinde beabsichtigt daher, einen **privaten Partner („Konzessionsnehmer“) zu gewinnen**, der
- die bestehende Anlage von der Gemeinde übernimmt,
- die Anlage durch Sanierung auf eigene Rechnung und eigenes Risiko attraktiviert;
- die Anlage im Anschluss selbst im Rahmen eines langfristigen Vertrages auf eigene Rechnung und eigenes Risiko betreibt.

Zu den Aufgaben des Konzessionsnehmers zählen die Planung, Finanzierung, der Umbau und der Betrieb der Anlage. Diese Aufgaben hat der Konzessionsnehmer umfassend in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

Die Gemeinde konzentriert sich auf die Festlegung und Kontrolle der Ziele und der Qualität der Leistungen. Sie wird keine planerischen, sondern lediglich funktionale Vorgaben für den Umbau und den Betrieb der Freibadanlage zur Verfügung stellen. Voraussichtlich werden Vorgaben bzw. Mechanismen zur Festlegung der Eintrittspreise vereinbart werden.

Extratipp Konzessionen: Die Vergabe von Konzessionen wird durch das **Bundesvergabegesetz Konzessionen** geregelt. Darin werden vereinfachte Regelungen für die Verfahrensführung festgelegt. Es bestehen dabei wesentliche Unterschiede zum BVergG.

Wesentlicher Unterschied einer Konzessionsvergabe zur Vergabe eines öffentlichen Auftrages ist, dass der **Konzessionsnehmer bei der Konzessionsvergabe die Leistung auf eigene Rechnung und eigenes Risiko erbringt**. Der Auftraggeber leistet in der Regel kein Entgelt für die Leistungserbringung. Als **Gegenleistung** für die Leistungserbringung erhält der **Konzessionsnehmer das Recht, die Einnahmen zu verwehrten**.

Extratipp e-Vergabe: Konzessionsvergaben können wahlweise als elektronisches Vergabeverfahren oder als „Papierverfahren“ geführt werden.

9.21.1 Festlegung der Verfahrensart

Die Gemeinde führt das Verfahren einstufig (in Anlehnung an ein offenes Verfahren) mit vorheriger europaweiter Bekanntmachung durch und legt gleichzeitig fest, dass sie mit dem nach den Zuschlagskriterien erstgereihten Bieter Verhandlungen führen wird.

Extratipp Konzessionen: Das BVergG-Konz legt keine zwingenden Verfahrenstypen fest. Konzessionsvergaben sind aber grundsätzlich in einem Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung abzuwickeln.

9.21.2 Zuschlagskriterien

Die Gemeinde verlangt und bewertet ein Konzept, in dem darzustellen ist:

- das gestalterische Konzept für das Freibad,
- die vorgesehenen Hygienemaßnahmen,
- in welchem Umfang Wartungs- und Revitalisierungsleistungen während der Betriebsperiode vorgesehen sind.

Eine **Bewertungskommission** beurteilt, inwieweit durch die geplante Umsetzung ein hohes Qualitätsniveau in Errichtung und Betrieb des Freibades sichergestellt bzw. begünstigt wird.

Extratipp Bewertungskommission: Die Beurteilung von Zuschlagskriterien durch eine Bewertungskommission räumt dem Auftraggeber die Möglichkeit der **Berücksichtigung eines vergaberechtlich zulässigen subjektiven Bewertungselements** ein. Es besteht die Möglichkeit einer einheitlichen Bewertung durch alle Mitglieder der Bewertungskommission gemeinsam (mit entsprechenden Begründungspflichten). Daneben kann – bei entsprechender Festlegung in den Ausschreibungsunterlagen – die Bewertung auch autonom durch die einzelnen Mitglieder der Bewertungskommission erfolgen. In diesem Fall entfällt die Pflicht zur verbalen Begründung.

9.22 Gründung einer Energiegemeinschaft

Eine **Gemeinde forciert den Ausbau erneuerbarer Energien** und möchte in Form einer Energiegemeinschaft mit regionalen Unternehmern zusammenarbeiten.

TIPP: Der Gesetzgeber hat mit dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz (kurz: ElWG) viele neue Regelungen geschaffen, um Energie einfacher und auch regional unter Marktteilnehmern zu teilen und um eine gemeinsame Energienutzung zu forcieren. Hervorgehoben sei an dieser Stelle etwa die beiden Modelle **Bürgerenergiegemeinschaft (BEG)** und **Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (EEG)**. Während eine BEG berechtigt ist, ihre Energie sowohl aus erneuerbaren, als auch aus fossilen Quellen zu beziehen, darf eine EEG ausschließlich erneuerbare Energien nutzen.

Die Gründung einer Energiegemeinschaft hat für die Gemeinde folgenden wesentlichen Vorteil: Die selbst erzeugte Energie wird selbst verbraucht und nur allfälliger Überschuss wird den weiteren Mitgliedern der Energiegemeinschaft zu vergünstigten Konditionen weiterverkauft. Die Gemeinde kann dadurch von weiteren Mitgliedern ebenfalls Überschüsse zu vergünstigten Konditionen beziehen.

- **Auszug § 68 Abs 6 ElWG**
  (Inkrafttreten mit 1.10.2026):
  Gemeinsame Energienutzung

  Sofern eine Gebietskörperschaft mit einer Stromerzeugungsanlage, die im Eigentum der Gebietskörperschaft steht, an der gemeinsamen Energienutzung teilnimmt, hat die Gebietskörperschaft sicherzustellen, dass schutzbedürftige Haushalte gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 EnDG an der gemeinsamen Energienutzung teilnehmen können und für diese schutzbedürftigen Haushalte oder für karitative oder soziale Einrichtungen, die schutzbedürftige Endkundinnen und Endkunden beherbergen, zumindest 10 % der jährlich durch die Stromerzeugungsanlage für die Zwecke der gemeinsamen Energienutzung erzeugten und eingespeisten Strommengen zur Verfügung stehen.

Weitere und nähere Informationen zur Gründung einer Energiegemeinschaft sind unter https://energiegemeinschaften.gv.at/ abrufbar.

Kurzbeschreibung: Die **Gemeinde prüft**, ob das **Bundesvergabegesetz auf die Gründung einer Energiegemeinschaft mit regionalen Unternehmern** im Rahmen der Energiegemeinschaft **anwendbar** ist. Ist das Bundesvergabegesetz nicht anwendbar, kann die Gründung der Energiegemeinschaft erfolgen, ohne ein Vergabeverfahren durchzuführen.

Es ist zu prüfen, ob es sich bei der Gründung einer Energiegemeinschaft um einen entgeltlichen, öffentlichen Auftrag über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen handelt, der die Anwendbarkeit des BVergG begründet[151].

[151] Einen Ausnahmetatbestand für die Gründung von Energiegemeinschaften gibt es nicht (vgl. § 9 BVergG).

HINWEIS: Allgemein ist die Vergabe eines Auftrags über die Lieferung von Energie als öffentlicher Auftrag zu qualifizieren und unterliegt den Bestimmungen des BVergG.

Bei der Gründung einer Energiegemeinschaft handelt es sich in aller Regel um einen gemischten Auftrag. Ein gemischter Auftrag ist ein Auftrag, bei dem Leistungsteile dem BVergG unterliegen, andere wiederum nicht.

Nach § 3 BVergG sind gemischte Aufträge dann gänzlich vom Anwendungsbereich ausgenommen, wenn diese Leistungsteile objektiv nicht trennbar sind und jene Leistungsteile, die vom Anwendungsbereich ausgenommen sind, den Hauptgegenstand des Auftrags bilden.

- Als entgeltfremder Vertrag ist der Gründungsakt über die Gründung einer EEG/BEG für sich betrachtet nicht ausschreibungspflichtig, sofern das Hauptmotiv der Gemeinde für die Gründung der Energiegemeinschaft ein entgeltfremdes Ziel ist, wie z.B. das Leisten eines Beitrags zur Verfolgung von Klimazielen, die Förderung erneuerbarer Energien in der Region etc.
- Da jedoch mit der Gründung einer Energiegemeinschaft auch die Vereinbarung über einen Leistungsaustausch mit weiteren Mitgliedern der Energiegemeinschaft einhergeht (z.B. im Gesellschaftsvertrag), ist folgendes zu beachten: Liegt das Hauptmotiv der Gemeinde für die Gründung einer Energiegemeinschaft in der Deckung des eigenen Energiebedarfs durch Bezug von vergünstigter Energie, ist der Gründungsakt der Energiegemeinschaft als entgeltlicher (ausschreibungspflichtiger) öffentlicher Auftrag zu qualifizieren und das BVergG anwendbar.

9.23 Errichtung eines Tagesbetreuungszentrums in nachhaltiger Holzbauweise

Eine Gemeinde beschließt eine **neue Tagesbetreuungseinrichtung** zu errichten. Bei der Ausschreibung soll eine **nachhaltige Holzbauweise** zur Ausführung kommen. Kosten ca. Euro 2,5 Mio. ohne USt.

Kurzbeschreibung:
Die Gemeinde schreibt gewerksweise und funktional den Holzbau aus, wählt Vergabeverfahren mit Beteiligung regionaler Unternehmer.

Extratipp:
Zur Sicherstellung eines offenen und wettbewerblichen Vergabeverfahrens sowie zur Erhöhung der Angebotsdichte werden die Wand- und Deckenbauteile im Holzbau funktional ausgeschrieben.

Die **funktionale Leistungsbeschreibung** ermöglicht es, neben klassischen Zimmereibetrieben auch Systemholzbauer (z. B. Fertighaushersteller) am Vergabeverfahren zu beteiligen, ohne einzelne Bauweisen oder Herstellersysteme vorzugeben. Systemholzbauer verfügen über eigene, geprüfte und regelmäßig fremdüberwachte Holzbausysteme und erfüllen die geforderten technischen, bauphysikalischen und statischen Anforderungen. Durch die funktionale Ausschreibung wird der Grundsatz der Produkt- und Herstellerneutralität gewahrt, während gleichzeitig die Gleichbehandlung aller Bieter sowie ein möglichst breiter Wettbewerb sichergestellt werden.

Die Ausführungs- und Detailplanung erfolgt im Rahmen der Ausführungsphase durch den Systemholzbauer unter Nachweis der Einhaltung der vorgegebenen funktionalen Anforderungen.

Bei den Außenwänden ist bei Systemholzbauern die Integration der Fenster- und Beschattungssysteme regelmäßig Bestandteil des jeweiligen Holzbausystems. Der Einbau der Fenster- und Beschattungselemente erfolgt im Regelfall werksseitig im Zuge der Vorfertigung der Wandbauteile.

Durch die werkseitige Integration und Vorfertigung können standardisierte, geprüfte und qualitätsgesicherte Prozesse angewendet werden. Dies trägt maßgeblich zur Sicherstellung einer hohen technischen Ausführungsqualität und vor allem zur Reduzierung von Schnittstellenrisiken.

Daher ist der Fenstereinbau stets als integraler Bestandteil zu verstehen, der die jeweiligen funktionalen Anforderungen der Einbauelemente und des Einbaues selbst vollständig berücksichtigt.

Unter einer funktionalen Ausschreibung wird eine Leistungsbeschreibung verstanden, bei der keine konstruktiven Details oder konkreten Systeme vorgegeben werden, sondern ausschließlich der zu erfüllenden funktionalen Anforderungen beschrieben werden.

Hierzu zählen insbesondere die bauphysikalischen Anforderungen an die Wand-, Decken- und Dachbauteile:

- Wärmeschutz (z. B. gemäß EAW),
- Schallschutz,
- Brandschutz

Darüber hinaus werden die Qualitäten der Oberflächen festgelegt, beispielsweise: außen eine Putz- oder Holzfassade oder gleichwertige Fassadensysteme, innen definierte Oberflächenqualitäten (z. B. sichtbare oder beplankte Wandoberflächen).

Die konkrete konstruktive Ausbildung, Materialwahl und Systemlösung bleibt dem Bieter überlassen, sofern die vorgegebenen funktionalen Anforderungen vollständig erfüllt und nachgewiesen werden.

Die funktionale Ausschreibung der Wand-, Decken- und Dachkonstruktionen ermöglicht es, systembedingte Vorteile technisch und wirtschaftlich zu nutzen sowie Schnittstellen zwischen den Gewerken zu reduzieren. Dies erfolgt ohne Festlegung auf einzelne Produkte oder Hersteller und steht im Einklang mit den vergaberechtlichen Grundsätzen wie etwa dem freien und lauteren Wettbewerb, der Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz.

9.23.1 Gewerksweise Vergabe - Losregelung[152]

Die Gemeinde wird die einzelnen Gewerke des Bauvorhabens Baumeister für Unterbau, Heizung- und Lüftungstechniker, Elektroinstallationen, Systemholzbau (inkl. Fenster- und Türelementen, Fassade und Dacheindeckung) und die Innenausbauarbeiten (unterteilt in Gewerken) jeweils in einem gesonderten Auftrag (Los[153]) vergeben, um besonders klein- und mittelständische Unternehmen der Regionen erreichen zu können:

Baumeister	Euro	550.000
Systemholzbauer	Euro	1.020.000
Elektroinstallationen	Euro	150.000
HKLS-Arbeiten	Euro	375.000
Innenausbauarbeiten	Euro	405.000
Gesamtwert	Euro	2.500.000

Erster Schritt

Zunächst stellt die Gemeinde fest, ob der geschätzte Gesamtwert aller für dieses Bauvorhaben erforderlichen Gewerke den Wert von Euro 5.404.000 ohne USt. (Grenze für EU-Oberschwellenbereich) erreicht oder nicht. Dies ist hier mit geschätzten Euro von ca. 2,5 Mio. ohne USt. nicht der Fall.

Folge: Daher gelten die **weniger strengen Bestimmungen des BVergG** für die Vergabe von Bauaufträgen im **Unterschwellenbereich** (d.h. etwa keine Pflicht zur EU-weiten Bekanntmachung) für die Vergabe aller Lose des geplanten Bauvorhabens

Zweiter Schritt

Dann stellt die Gemeinde fest, welches Gewerk nach welcher Verfahrensart vergeben werden kann: Für die Wahl des Verfahrens bei Vergabe der einzelnen Gewerke gilt als geschätzter Auftragswert der Wert des einzelnen Gewerks[154].

Folgende Verfahren kommen daher für folgende Lose in Frage:

a) Alle Gewerke: Offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren mit österreichweiter Bekanntmachung, Verhandlungsverfahren mit österreichweiter Bekanntmachung[155], **Direktvergabe mit österreichweiter Bekanntmachung**[156] oder **nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung**, wobei die Gemeinde (mindestens) drei– insbesondere klein- und mittelständische – Unternehmer aus der Region zur Angebotsabgabe einladen darf[157].

b) Gewerk Elektroinstallationen: Auch **Direktvergabe**, d.h. Vergabe an einen Unternehmer aus der Region ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens[158].
BEACHTE: Beim Gewerk Elektroinstallationen **übersteigt der geschätzte Auftragswert 50.000 Euro**, somit hat sich der öffentliche Auftraggeber um die **Einholung von zumindest drei Angeboten** oder **unverbindlichen Preisauskünften** zu bemühen, sofern dem nicht sachliche Gründe entgegenstehen.

c) Gewerke Innenausbau: Bei Aufteilung der Innenausbauarbeiten in weitere Fachlose; wenn der geschätzte Auftragswert der einzelnen Fachlosen < Euro 200.000 kann auch für diese Lose die Direktvergabe gewählt werden. Zu beachten ist aber auch hier, wie bereits beim Gewerk Elektroinstallationen festgehalten, dass wenn der geschätzte Auftragswert 50.000 Euro übersteigt, sich der öffentliche Auftraggeber um die Einholung von zumindest drei Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften zu bemühen hat, sofern dem nicht sachliche Gründe entgegenstehen.

9.23.2 Zuschlagskriterien

Um die regionalen Unternehmer verstärkt einzubeziehen, legt die Gemeinde – neben der geeigneten Unterteilung des Auftrages in mehrere Lose – bei Wahl des Bestbieterprinzips neben dem weniger stark gewichteten Preis **geeignete Zuschlagskriterien mit entsprechender Gewichtung** festlegen.

Vergabe des Gewerks Baumeister

Zuschlagskriterium **„Umweltgerechtheit des Transportes“**: Es werden dabei die **Emissionswerte der eingesetzten Transportfahrzeuge** bewertet.

- **Gewichtung dieses ZK 5 %** [Anmerkung: Gewichtung Preis: 95 %]
- Einsatz LKW, der Euro V Grenzwerte erfüllt – 1 Punkt
- Einsatz LKW, der Euro VI Grenzwerte erfüllt – 3 Punkte
- Einsatz PKW oder Kleintransporter, der Euro VI Grenzwerte erfüllt – 1 Punkt
- Einsatz PKW oder Kleintransporter, der besser als Euro VI ist – 3 Punkte
- Einsatz e-PKW oder e-Kleintransporter bis 3,5 t vollelektrisch (kein Hybrid) – 5 Punkte

(Anmerkung: stets technische Prüfung der Beispieldaten erforderlich)

[152] Siehe genauer dazu unter Punkt 3.4 iVm 3.6.1
[153] Als Gewerke gelten auch gewerbliche Tätigkeiten im Sinne des Anhang I zum BVergG (z.B. Elektroinstallation als Teil der Bauinstallation, Vermietung von Baumaschinen und dgl.).
[154] § 14 Abs 4 BVergG
[155] § 44 Abs 1 BVergG
[156] § 47 BVergG
[157] § 43 BVergG
[158] Der Unternehmer muss gem § 46 Abs 3 BVergG allerdings geeignet sein. Geschätzter Auftragswert des einzelnen Gewerks unter Euro 200.000

Anmerkung: Um zu verhindern, dass die Bieter nicht nur die Erfüllung der Zuschlagskriterien versprechen, sondern bei Auftragsdurchführung auch tatsächlich einhalten, sollte die Nichteinhaltung der versprochenen Transportmittel mit Vertragsstrafen sanktioniert werden.

Vergabe des Gewerks Systemholzbauer

Zuschlagskriterium **„Erhöhung des Anteils des zu verbauenden zertifizierten Holzes“**:
PEFC zertifiziertes Konstruktionsholz. Bewertet wird der Anteil des zu verbauenden zertifizierten Holzes im Verhältnis zu dem von den weiteren Bietern angeführten Anteil.

- **Gewichtung: 10 %** [Gewichtung Preis: 90 %]

9.23.3 Leistungsbeschreibung

Die Zuschlagskriterien können auch als Teil der Leistungsbeschreibung in Form von Leistungskriterien formuliert werden, indem maximale Emissionswerte bei den eingesetzten Transportmitteln und die Verwendung von zertifiziertem Holz als Mindestanforderungen vorgeschrieben werden.

9.23.4 Weitere Anwendungsmöglichkeiten

Die genannten Zuschlagskriterien und Leistungskriterien können insbesondere auch bei der Vergabe folgender Gewerke und Aufträge herangezogen werden:

Umweltgerechtheit der Transportwege: Bei Aufträgen mit hohem Verkehrsanfall

- Rohstofflieferungen (Betreiben Biomasseanlage usw.)
- Abtransport Aushub, Abfall (Ausbaggerung von Teich usw.)
- Regelmäßige Lieferleistungen (Frischlebensmittellieferungen, Treibstofflieferungen usw.)
- Dienstleistungsaufträge, die täglich oder zumindest oft erbracht werden (Reinigung, Bewachung usw.)

Verwendung umweltfreundlicher Materialien: In all jenen Bereichen, in welchen oft umweltschädliche Produkte zum Einsatz kommen:

- Bauleistung: Tischler, Spengler, Glaser, Platten- und Fliesenleger, Heizungs- und Lüftungstechniker, Kältetechniker
- Lieferleistung: Büropapier
- Dienstleistung: Reinigung, Druckerleistungen

Tipps für den öffentlichen Auftraggeber 10

10.1 FAQ – Häufig gestellte Fragen

10.1.1 Darf ein Unternehmer, der den öffentlichen Auftraggeber bei der Vorbereitung des Vergabeverfahren beraten hat, bei der Ausschreibung noch mitbieten?

Gerade bei Ausschreibungen regionaler Auftraggeber besteht besondere Gefahr, in Berührung mit der Vorarbeitenregelung zu kommen. Im Regelfall wird der örtliche Wissensträger, der in vielen Fällen auch ein regionaler Bieter ist, in gutem Glauben **zur Vorbereitung einer Ausschreibung herangezogen** oder zumindest teilweise eingebunden.

Das kann aber zu Problemen führen. Um eine Ausschreibung vorzubereiten, braucht es oft umfangreiche Vorarbeiten. Diese kann nur jemand durchführen, der sich in der Materie auskennt – in den meisten Fällen ein Unternehmen. Nimmt das Unternehmen, welches Vorarbeiten geleistet hat, an einer Ausschreibung teil, kommt es zu einem Konflikt mit dem Vergaberecht, dass die Gleichbehandlung aller Bieter gefährdet sieht.

Auszug aus dem BVergG

Vorarbeiten
§ 25. (1) Hat ein Bewerber oder Bieter oder ein mit diesen in Verbindung stehendes Unternehmen den öffentlichen Auftraggeber beraten oder war er auf andere Weise an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligt, so hat der öffentliche Auftraggeber alle erforderlichen Maßnahmen zu setzen, um sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieses Bewerbers oder Bieters nicht verzerrt wird. Als Maßnahmen kommen insbesondere die Übermittlung oder Bereitstellung aller Informationen, die im Zusammenhang mit den Vorarbeiten ausgetauscht wurden oder die aus den Vorarbeiten resultieren, an alle Teilnehmer des Vergabeverfahrens oder die Festlegung angemessener Angebotsfristen in Betracht. Die vom öffentlichen Auftraggeber gesetzten Maßnahmen sind im Vergabevermerk festzuhalten.
(2) Bewerber, Bieter sowie mit diesen in Verbindung stehende Unternehmen, die im Sinne des Abs. 1 an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligt waren, sind, soweit durch ihre Teilnahme der faire und lautere Wettbewerb unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung verzerrt werden würde, von der Teilnahme am Vergabeverfahren auszuschließen. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Unternehmer die Möglichkeit zu geben, nachzuweisen, dass seine Beteiligung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens den Wettbewerb nicht verzerren konnte.

HINWEIS: Nicht jede Beteiligung eines Unternehmens an Vorarbeiten ist ein zwingender Ausscheidensgrund. Sie muss gleichzeitig dem Wettbewerbs- und Gleichheitsgrundsatz widersprechen.

Wenn ein Bieter oder ein mit diesem in Verbindung stehendes Unternehmen den öffentlichen Auftraggeber beraten hat oder er auf andere Weise an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligt war, dann ist der Auftraggeber verpflichtet, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieses Bieters nicht verzerrt wird. Der Ausschluss vom Verfahren ist als äußerstes Mittel zu sehen.

Diese **Vorkehrungen**, die der öffentliche Auftraggeber im Vergabevermerk festzuhalten hat, sind:

- **Alle Informationen**, die einen Wettbewerbsvorteil des Vorarbeitenden begründen könnten, werden gesammelt und **der Ausschreibungsunterlage beigelegt bzw. zur Einsicht freigegeben**. Aus diesem Grund sollte sich der Auftraggeber das Nutzungsrecht an den urheberrechtlich geschützten Ausarbeitungen einräumen lassen!
- Den Bietern sind **Fragen zu Vorarbeiten schriftlich zu beantworten**; bei entsprechenden Anfragen bzw. Aufträgen sind **Teststellungen einzuräumen**.
- Da alle anderen Bieter Zeit brauchen, sich in die zusätzlichen Unterlagen einzuarbeiten, muss **möglicherweise die Angebotsfrist großzügiger** angesetzt werden.
- Erstellung einer neutralen, wettbewerbsoffenen Leistungsbeschreibung (erforderlichenfalls durch einen unabhängigen Dritten).

Dem Vorarbeitenden ist vor einem drohenden Ausschluss die Möglichkeit zur Rechtfertigung zu geben, warum er den Wettbewerb durch seine Teilnahme nicht verfälscht.

10.1.2 Wie ist mit Interessenkonflikten umzugehen?

Gerade bei Ausschreibungen regionaler Auftraggeber besteht besondere Gefahr von **Interessenkonflikten**. Nicht selten sind Gemeindemitarbeiter mit regionalen Bietern/Auftragnehmern verwandt, verschwägert oder in sonstiger Weise verbunden.

Das BVergG definiert den Begriff des Interessenkonflikts sehr weit.

Auszug aus dem BVergG

Vermeidung von Interessenkonflikten
§ 26 (2) Ein Interessenkonflikt liegt jedenfalls dann vor, wenn Mitarbeiter

1. *eines öffentlichen Auftraggebers,*
2. *einer vergebenden Stelle oder*
3. *eines Unternehmers, der Nebenbeschaffungstätigkeiten für einen öffentlichen Auftraggeber ausführt,*

an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können und direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

Der **öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet geeignete Maßnahmen** zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten zu treffen. Nur dann können Wettbewerbsverzerrungen vermieden und die Gleichbehandlung der Bieter gewährleistet werden.

Ein öffentlicher Auftraggeber kann sich durch vorherige Einholung von Erklärungen seiner unmittelbar am Vergabeverfahren beteiligten Mitarbeiter absichern, in der diese bestätigen, dass kein Interessenkonflikt vorliegt.

Anmerkung: § 26 Abs 2 BVergG gilt auch für die Durchführung von Direktvergaben.

10.1.3 Ab wann müssen Leistungen zusammengerechnet werden?

Die Wahl einer Berechnungsmethode und die Aufteilung des Beschaffungsvolumens dürfen nicht mit dem Hintergrund gewählt werden, das BVergG zu umgehen.

Die Frage der gemeinsamen oder getrennten Vergabe von Leistungen ist von der Berechnung des geschätzten Auftragswertes zu unterscheiden.

Bei der Berechnung des geschätzten Gesamtauftragswertes sind alle zum Vorhaben gehörigen Leistungen einschließlich Optionen und Vertragsverlängerungen mit einzubeziehen. Der Gesamtauftragswert ist immer ohne USt. zu berechnen.

Für den Auftraggeber stellt sich die Frage, was ein „Vorhaben“ umfasst, wann Aufträge zusammen gerechnet gehören und wann voneinander getrennte Aufträge vorliegen.

Bei der Berechnung des Gesamtauftragswertes geht es in erster Linie nicht um die Frage, ob und in wie vielen Losen eine Leistung ausgeschrieben werden darf, sondern darum, wie hoch der Gesamtauftragswert einer Gesamtleistung (also insbesondere eines Bauvorhabens) ist. Je nach Auftragswert liegt die Gesamtsumme im Ober- oder Unterschwellenbereich. Danach richten sich die Fristen, Publizitätsvorschriften und Verfahren, die gewählt werden dürfen oder müssen (vgl. etwa die Kleinlosregelung im Oberschwellenbereich unter 3.6.2 und 3.7.2).

Diese zusammengerechnete Leistung – das Vorhaben – darf wie unter 3.3 beschrieben in Losen oder auch getrennt und mit zeitlichem Abstand in separaten Ausschreibungen ausgeschrieben werden.

Zusammenrechnung von Bauaufträgen

Besteht ein **Bauvorhaben** aus mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, so ist als geschätzter Auftragswert der geschätzte Gesamtwert aller dieser Lose anzusetzen. Als Lose gelten auch gewerbliche Tätigkeiten im Sinne des Anhanges I zum BVergG. Ein Bauvorhaben ist eine wirtschaftlich und technisch funktionale Einheit. Zu einem Bauvorhaben können etwa auch mit dem Gebäude verbundene Einbauten (z.B. Einbauküche, ortsfeste Computertomograph für ein Spital) oder funktionsrelevante Anlagen der Haustechnik wie Heizung, Lüftung, Klima, Sanitär, Elektro, Sicherheitstechnik gehören.

Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes von Bauaufträgen ist neben dem Auftragswert der Bauleistung, auch der geschätzte Gesamtwert aller für die Ausführung der Bauleistung erforderlichen Waren und Dienstleistungen einzubeziehen, die dem Unternehmer vom öffentlichen Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

Zusammenrechnung von Lieferaufträgen

Grundlage für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes eines Auftrages ist auch bei Lieferaufträgen der „Vorhabensbegriff“.

Berechnung des Auftragswertes

- **Einmalige Leistung**
  Bei Lieferaufträgen wird zur Berechnung der Gesamtauftragswert ohne USt. herangezogen, sofern die Leistung vom Auftraggeber nur einmal bezogen wird. Bsp: Beschaffung von Büromöbeln.
- **Dauerauftrag**
  Weiß der Auftraggeber nicht genau, für wie lange er einen Vertrag abschließen möchte oder handelt es sich um einen unbefristeten Vertrag, berechnet sich die Gesamtsumme nach dem 48fachen des voraussichtlich zu leistenden Monatsentgelts.
- **Regelmäßig wiederkehrende Leistung**
  Bei Lieferaufträgen, die regelmäßig wiederkehren, ist entweder der tatsächliche Gesamtwert des vorangegangenen Jahres oder der geschätzte Gesamtwert der folgenden zwölf Monate zu berechnen[159].

Weiteres Splitting der Leistung möglich?

„Gleichartige“ Lieferaufträge sind zu einem Gesamtauftragswert zusammenzurechnen. Sind die Lieferaufträge

[159] Siehe § 15 Abs 2 BVergG

nicht gleichartig, dürfen sie getrennt ausgeschrieben und auch getrennt berechnet werden. Eine Vergabenachprüfungsinstanz (damals noch das Bundesvergabeamt) beschreibt die Gleichartigkeit folgendermaßen[160] **wenn von einem im wesentlichen einheitlichen Bieterkreis nach gleichen Fertigungsmethoden aus vergleichbaren Stoffen Erzeugnisse hergestellt werden, die einem im wesentlichen einheitlichen Verwendungszweck dienen.**

Sachlicher oder zeitlicher Zusammenhang von Aufträgen

Stehen die Beschaffungen in einem Zusammenhang, muss die Auftragssumme zusammengerechnet werden. Dies ist nicht der Fall, wenn keine einheitliche Vergabeabsicht vorliegt.

Zusammenrechnung von Dienstleistungsaufträgen

Grundlage für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes eines Auftrages ist auch bei Dienstleistungsaufträgen der „Vorhabensbegriff".

Berechnung des Auftragswertes

- **Einmalige Leistung**
  Bei Dienstleistungsaufträgen gilt eine ganz ähnliche Berechnungsmethode wie bei Lieferaufträgen. Wird eine Leistung nur einmal vom Auftraggeber bezogen, muss nur der Wert dieser Leistung herangezogen werden. Kosten wie Präsentationshonorare müssen in die Schätzung miteingerechnet werden.
- **Dauerauftrag**
  Verträge, die länger als 48 Monate laufen bzw. unbefristete Verträge berechnen sich aus dem 48fachen des monatlichen Entgelts.
- **Regelmäßig wiederkehrende Leistung**
  Bei Dienstleistungsaufträgen, die regelmäßig wiederkehren, ist entweder der tatsächliche Gesamtwert des vorangegangenen Jahres oder der geschätzte Gesamtwert der folgenden zwölf Monate zu berechnen.

Weiteres Splitting der Leistung möglich?

Werden unterschiedliche Fachgebiete oder Berufszweige bedient, ist ein weiteres Splitting der Leistung möglich. Inhaltlich völlig unterschiedliche Dienstleistungsaufträge, wie Architekturplanung, Projektsteuerung, rechtliche Beratungsleistungen oder Vermessungsleistungen müssen nicht zusammengerechnet werden.

Bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen, die für ein Vorhaben unterschiedliche Dienstleistungsarten mit gesonderter Vergabe umfassen, sind nur dann zusammenzurechnen, wenn es sich um Dienstleistungen desselben Fachgebietes handeln[161].

Exkurs: Berechnung des Auftragswertes für Auftraggeber, die über mehrere eigenständige Organisationseinheiten verfügen

Institutionelle Auftraggeber bestehen aus Unternehmenseinheiten, die mehrere vergebende Stellen haben, die selbständig Beschaffungen durchführen. (Bsp: Wirtschaftskammer).

Für eine **„selbständige Zuständigkeit"** einer Organisationseinheit sprechen etwa folgende Faktoren:

- Organisationseinheit führt ihre Vergabefahren unabhängig durch und
- trifft die Kaufentscheidungen unabhängig,
- verfügt über eine getrennte Haushaltslinie für die betreffenden Auftragsvergaben,
- vergibt die Aufträge unabhängig und finanziert diese aus ihr zur Verfügung stehenden Budgetmitteln

Bei derartigen Auftraggebern orientieren sich die Berechnungsregeln für den Gesamtauftragswert von Leistungen nach **„Organisationseinheiten mit selbständiger Beschaffungskompetenz"**. Das Vergabevolumen der jeweiligen Einheit ist für eine Berechnung des Auftragswertes maßgeblich.

Ob eine eigenständige Organisationseinheit vorliegt, ist immer nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen.

10.1.4 Wo finde ich eine Definition bzw. Unterscheidung zwischen Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrag?

In der Praxis stellt sich der Auftraggeber oft die Frage, in welcher Form die zu beschaffende Leistung auszuschreiben ist. Die **richtige Einordnung einer Leistung** ist **nicht unwesentlich**, leiten sich daraus doch unter anderem die erlaubten Verfahrenstypen und die Frage nach der Erforderlichkeit einer europaweiten Bekanntmachung ab.

Auszug aus dem BVergG

Bauaufträge

§ 5: Bauaufträge sind entgeltliche Verträge, die einen der folgenden Vertragsgegenstände haben:

1. *die Ausführung oder die gleichzeitige Ausführung und Planung von Bauleistungen im Zusammenhang mit einer der in Anhang I genannten Tätigkeiten oder*
2. *die Ausführung oder die gleichzeitige Ausführung und Planung eines Bauvorhabens oder*
3. *die Erbringung einer Bauleistung durch Dritte gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen, gleichgültig mit welchen Mitteln die Erbringung erfolgt, sofern der öffentliche Auftraggeber einen entscheidenden Einfluss auf die Art und die Planung des Vorhabens hat.*

[160] BVA 28.12.1995, N-12/95-10

[161] So eine Stellungnahme des Verfassungsausschusses zum Vergaberechtsreformgesetz 2018, die allenfalls als Interpretationshilfe des Gesetzes anzusehen ist. Hinweis: diese Ansicht ist nicht unmittelbar aus dem Gesetz ableitbar und daher vergaberechtlich zwar vertretbar, jedoch nicht unumstritten.

Lieferaufträge
§ 6: Lieferaufträge sind entgeltliche Verträge, deren Vertragsgegenstand der Kauf, das Leasing, die Miete, die Pacht oder der Ratenkauf von Waren, mit oder ohne Kaufoption, einschließlich von Nebenarbeiten wie dem Verlegen und der Installation, ist.

Dienstleistungsaufträge
§ 7: Dienstleistungsaufträge sind entgeltliche Verträge, die keine Bau- oder Lieferaufträge sind.

Mein Auftrag enthält mehr als eine Art von Leistung (Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsanteile). In welche Kategorie gehört mein Beschaffungsvorhaben?

Im Gesetz ist festgelegt, dass nach den Regelungen jener Leistungsart zu vergeben ist, die den Hauptgegenstand des Auftrages bildet.

Ausgenommen von diesem Grundsatz sind Aufträge, die Liefer- und Dienstleistungsanteile enthalten.

Mein Auftrag enthält Liefer- und Dienstleistungsanteile. In welche Kategorie gehört mein Beschaffungsvorhaben?

Bei dieser Abgrenzung wird abweichend von der generellen Regelung oben vorgegangen. Ein Auftrag ist als Dienstleistungsauftrag einzuordnen, wenn der finanzielle Wert der im Auftrag enthaltenen Dienstleistung höher ist als der finanzielle Wert aller zu liefernden Waren (und umgekehrt).

10.1.5 Gibt es Muster für Leistungsbeschreibungen?

Bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlage ist der Auftraggeber verpflichtet, allfällig bestehende Muster-Leistungsbeschreibungen (wie insb. die LB-Hochbau oder LB-HKLS) und Muster-Leistungsverträge (wie insb. die Bauwerkvertragsnorm B 2110) in der jeweils geltenden Fassung zwingend heranzuziehen.

Auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus findet man **Standardisierte Leistungsbeschreibungen des BMWET**, welche der Allgemeinheit zum Download kostenfrei zur Verfügung stehen unter folgendem Link:
https://www.bmaw.gv.at/Services/Bauservice/StandardisierteLeistungsbeschreibungen.html

Die Standardisierte Leistungsbeschreibung Verkehr und Infrastruktur liegt ab 1. November 2024 in der Version 7 vor und stellt für den Tiefbau eine Standardisierung der textlichen Positionsbeschreibungen als auch eine Klarheit für Abrechnungen von Leistungen mit Hilfe der Regelblätter dar.

Weitere Informationen findet man auf der Homepage der Forschungsgesellschaft Straße-Schien-Verkehr unter:
https://www.fsv.at/cms/default.aspx?ID=422b9d15-5b75-4631-8aab-02be145641fc

Abweichungen von diesen Normen und Standards (so genannte Z-Positionen, oder Verschlechterungen etwa der Gewährleistungsbedingungen für den Auftragnehmer) sind nur ausnahmsweise zulässig und in der Ausschreibung mit einem vorangestellten „Z“ zu kennzeichnen!

10.1.6 Verträge mit langen Laufzeiten – vergaberechtswidrig?

Dem Auftraggeber stellt sich bei langfristigen Verträgen die Frage, wann er eine Leistung wieder ausschreiben muss. Das **BVergG bietet hier keine abschließende Regelung**.

Es lässt jedenfalls langfristige und sogar unbefristete Verträge zu, spricht es doch z.B. in **§ 15 Abs 1 Z 3 BVergG von „unbefristeten Verträgen** oder unklarer Vertragsdauer.“

Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes sind unbefristete Verträge grundsätzlich nicht EU – vergaberechtswidrig[162]. In der Bewertung des Einzelfalles wird jedenfalls stark auf den Inhalt der zu vergebenden Leistung abzustellen sein.

Es gibt aber eine **Empfehlung des Rechnungshofes**[163], nach der **bei mehr als 10 Jahre** alten Verträgen Richtangebote einzuholen und Neuvergaben durchzuführen sind, um die Angemessenheit der Kosten sicherzustellen.

Wird ein Vertrag so geändert, dass die Umgestaltung „wesentlich andere Merkmale“ aufweist und „damit den Willen der Parteien zur Neuverhandlung wesentlicher Bestimmungen dieses Vertrages“[164] erkennen lässt, muss jedenfalls neu ausgeschrieben werden.

10.1.7 Kann der Auftraggeber nach Ende der Angebotsfrist noch etwas an seiner Ausschreibungsunterlage ändern?

Allgemeines

Unter Bindung an gewisse Fristen können Bieter bestimmte Entscheidungen bei der zuständigen Vergabenachprüfungsstelle anfechten (z.B. die Angebotsunterlage, das Ausscheiden des Bieters, die Zuschlagsentscheidung).
Sind diese Fristen abgelaufen, ist eine Anfechtung dieser Entscheidungen nicht mehr möglich.

[162] Laut EuGH 19.6.2006, Rs C-454/06 Rz 74
[163] Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofs 2008/5, 26
[164] EuGH 19.6.2008, Rs C-454/06

Präklusionsfrist und Bindungswirkung der Ausschreibung

Der Bieter kann grundsätzlich binnen sieben Tagen vor Ablauf der Teilnahme- und Angebotsfrist einen Nachprüfungsantrag gegen die Teilnahme- bzw. Angebotsunterlage einbringen. Ist diese Frist abgelaufen, ist die **Ausschreibungsunterlage präkludiert und kann damit von beiden Seiten nicht mehr abgeändert** werden.

Diese strenge Fristenregelung **bindet auch den Auftraggeber an seine Ausschreibung**: Sobald die Möglichkeit, eine Ausschreibungsunterlage zu bekämpfen vorbei ist, wird sie bestandsfest. Das heißt aber auch, dass der Auftraggeber selbst die Ausschreibungsunterlage nach Ablauf der Angebotsfrist nicht mehr ändern kann – selbst, wenn er dies möchte (etwas anderes gilt nur im Verhandlungsverfahren). Diese Regelung dient unter anderem zum Zweck der Gleichbehandlung aller Bieter. Diese dürfen sich darauf verlassen, dass die Ausschreibungsunterlage für alle Mitbietenden gleichermaßen gilt. Daraus ergibt sich aber auch, dass der Auftraggeber etwaige Mängel in der Ausschreibungsunterlage nach Ablauf der Angebotsfrist nicht mehr ändern kann.

TIPP: Aus diesem Grund sind **Berichtigungsersuchen von Unternehmen in der Ausschreibungsunterlage besondere Aufmerksamkeit zu widmen.** So kann der Auftraggeber rechtzeitig auf Unstimmigkeiten in der Ausschreibung aufmerksam werden und erforderlichenfalls Berichtigungen durchführen.
Berichtigungen kosten in der Regel nicht viel Zeit und können langwierige Verfahren vor Vergaberechtsschutzinstanzen ersparen.

Auszug aus dem BVergG

Auskunftsfristen
§ 69 Abs 1 BVergG
*Sofern das Ersuchen zeitgerecht gestellt wird, hat der öffentliche Auftraggeber oder die dafür zuständige Stelle **zusätzliche Auskünfte über die Ausschreibung** allen Teilnehmern am Vergabeverfahren **unverzüglich, jedenfalls aber spätestens sechs Tage**, bei beschleunigten Verfahren gemäß den §§ 74 und 77 spätestens vier Tage, **vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote zu übermitteln bzw. bereitzustellen.***

An dieser Stelle sei auch auf die **Möglichkeit** hingewiesen, dass **öffentliche Auftraggeber ihre Angebotsfrist grundsätzlich verlängern können.**

Exkurs: Verhandlungsverfahren

Das Verhandlungsverfahren stellt eine Ausnahme dar: Hier können auch die Ausschreibungsbedingungen geändert werden, wenn die Änderung in Einklang mit den Vergabeprinzipien steht (Gleichbehandlungsgebot, Transparenzgebot etc.).

Keinesfalls geändert werden dürfen die sogenannten Mindestanforderungen (also die Eckparameter der Leistung) und die Eignungs-, Auswahl- und Zuschlagskriterien.

10.1.8 Ist eine Markterkundung vor Einleitung eines Vergabeverfahrens zulässig?

Ja[165]. Ein öffentlicher Auftraggeber darf **vor Einleitung eines Vergabeverfahrens eine Markterkundung** durchführen und potenziell interessierte Unternehmer über seine Pläne und Anforderungen informieren. Er kann sich auch beraten lassen. Im Hinterkopf sollte man allerdings immer die Vergabegrundsätze behalten, die Transparenz und Gleichbehandlung aller Bieter verlangen.

10.1.9 Ist eine Ausschreibung zur Markterkundung zulässig?

Es ist **unzulässig**, ein Vergabeverfahren **nur in der Absicht** durchzuführen, die **Marktlage oder das Preisniveau** für eine Leistung **zu erkunden.**

Auftraggeber sind verpflichtet, vor Durchführung eines Vergabeverfahrens alle Umstände zu regeln, die für eine erfolgreiche Auftragsvergabe nötig sind. Das beinhaltet auch die Abklärung des internen Bedarfs und der budgetären Deckung. Ein Auftraggeber, der Ausschreibungen nur zur Erkundung und nicht mit der Absicht einen Auftrag zu vergeben durchführt, wird – wenn er das Vergabeverfahren aus diesem Grund ungerechtfertigt widerruft – schadenersatzpflichtig.

Auszug aus dem BVergG

Grundsätze des Vergabeverfahrens
*§ 20 Abs 4: Verfahren zur Vergabe von Aufträgen und Realisierungswettbewerbe sind **nur dann durchzuführen, wenn die Absicht besteht, die Leistung auch tatsächlich zu vergeben**. Der Auftraggeber ist jedoch nicht verpflichtet, ein Vergabeverfahren durch Zuschlag zu beenden.*

Davon zu unterscheiden sind Umstände, die einen Widerruf, also eine Zurücknahme der Ausschreibung, rechtfertigen. Ein Umstand, der zum Widerruf berechtigt, kann die ungenügende Vorbereitung einer Ausschreibung sein.

[165] § 24 BVergG regelt die Markterkundung

10.1.10 Dürfen öffentliche Auftraggeber gemeinsame Vergabeverfahren durchführen?

Ja, öffentliche Auftraggeber dürfen einzelne Vergabeverfahren gänzlich oder teilweise gemeinsam durchführen. Wie im gesamten Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe gilt auch hier das **Transparenzgebot**. Das heißt, in der Ausschreibung muss angegeben sein, dass es sich um eine gemeinsame Auftragsvergabe handelt, welche öffentliche Auftraggeber beteiligt sind und gegebenenfalls welcher öffentliche Auftraggeber das Vergabeverfahren allein für alle anderen durchführt.

10.1.11 Was versteht man unter öffentlich-öffentlicher Partnerschaft?

Dabei handelt es sich um eine **Zusammenarbeit ausschließlich zwischen öffentlichen Auftraggebern**, also um eine sogenannte „öffentlich-öffentliche Kooperation". In diesem Fall haben **alle beteiligten öffentlichen Auftraggeber gemeinsam zur Leistungserbringung beizutragen** – ein bloßer entgeltlicher Vertrag, mit dem eine Gemeinde ein andere mit der Erbringung einer (z.B. Müllentsorgungs-) Leistung beauftragt, wäre demgegenüber nicht zulässig. Wesentlich ist auch, dass die zu erbringende Leistung im Aufgabenbereich („öffentliches Interesse") der jeweiligen öffentlichen Auftraggeber liegen muss.

10.1.12 Was passiert, wenn sich während der Laufzeit eines Vertrages etwas ändert?

Wesentliche Änderungen von Verträgen und Rahmenvereinbarungen während ihrer Laufzeit sind grundsätzlich nur nach einer erneuten Durchführung eines Vergabeverfahrens zulässig. Eine Änderung ist wesentlich, wenn sie dazu führt, dass sich der Vertrag oder die Rahmenvereinbarung erheblich vom ursprünglichen Vertrag oder der ursprünglichen Rahmenvereinbarung unterscheidet (Details siehe § 365 BVergG).

10.1.13 Darf ich mir als öffentlicher Auftraggeber meine Zahlungsfristen beliebig aussuchen?

Die Zahlungsfrist, die der öffentliche Auftraggeber festlegen kann, darf **grundsätzlich 30 Tage nicht** überschreiten[166].

Nur in zwei Fällen darf der Auftraggeber die Zahlungsfrist auf bis zu 60 Tage verlängern:

1. wenn auf Grund besonderer Merkmale des Auftrages eine längere Frist sachlich gerechtfertigt ist oder
2. wenn die überwiegende Tätigkeit des Auftraggebers in der Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen besteht.

Gibt der Auftraggeber keine Zahlungsfrist an, so gilt die allgemeine Regel des § 907a ABGB (d.h. der Schuldner hat den Überweisungsauftrag ohne unnötigen Aufschub nach Eintritt des für die Fälligkeit maßgeblichen Umstands zu erteilen).

10.1.14 Mein Ausschreibungsvorhaben wird EU-gefördert muss ich als öffentlicher Auftraggeber etwas Besonderes beachten?

Öffentliche Beschaffungsvorhaben, die EU-gefördert werden, unterliegen auch dem BVergG allerdings verlangen **die Förderrichtlinien der EU noch mehr Transparenz** als das BVergG.

Dadurch besteht die Verpflichtung zur Sicherstellung einer angemessenen Bekanntmachung der Auftragsvergabe – grundsätzlich müssten **in jedem Strukturfondsprogramm die Fördervoraussetzungen nachgelesen** werden, ab welchem Auftragswert zu publizieren ist.

Besondere Vorsicht ist geboten, wenn ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse vom Auftraggeber festgestellt wird. In dem Fall hat die beabsichtigte Vergabe des Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrages etwa mittels einer Direktvergabe mit vorheriger, europaweiter Bekanntmachung zu erfolgen.

10.1.15 Was tun, wenn Unternehmen ihre Eignung über eine ANKÖ - Führungsbestätigung nachweisen?

Was ist eine ANKÖ Führungsbestätigung/ein ANKÖ-Nummer (Firmencode)?

Die ANKÖ Führungsbestätigung bestätigt, dass der Unternehmer seine Eignungsnachweise elektronisch in der Liste geeigneter Unternehmer® hinterlegt hat. Mithilfe des angeführten Firmencodes kann der Auftraggeber die Nachweise in der Datenbank elektronisch abrufen und auch als Dokument abspeichern.

Eignungsnachweise über den ANKÖ abrufen

Wenn ein Unternehmen seine ANKÖ Nummer bekannt gibt, können öffentliche Auftraggeber sämtliche Nachweise des Unternehmens online abrufen. Es ist nicht nötig, diese zusätzlich in Papierform vom Bieter/Bewerber nachzuverlangen.

[166] Siehe §§ 100 und 111 BVergG

Zugang zur Eignungsprüfung

Wenn Sie als öffentlicher Auftraggeber keinen ANKÖ Zugang besitzen, können Sie sich gerne von Mitarbeiter des ANKÖ beraten lassen bzw. finden Sie Informationen unter:
https://www.ankoe.at/auftraggeber/eignung-pruefen/

Liste geeigneter Unternehmer®

Systematisierte und laufend aktualisierte Evidenz der Eignungsnachweise von über 13.000 registrierten Unternehmen: Da der ANKÖ über zahlreiche Schnittstellen verfügt, sind die entsprechenden Daten top aktuell.

Diese **Schnittstellen** bietet der ANKÖ etwa: Firmenbuch, Gewerbeinformationssystem Austria, Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse, Abfrage nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, alle Gebietskrankenkassen sowie Bonitätsmonitoring durch den Kreditschutzverband 1870.

Zusätzlich werden die vom Unternehmen angegebenen Eigennachweise geführt.

Vorteile für Auftraggeber

- Minimierung des Aufwandes für Eignungsprüfung
- Online verfügbare Aufbereitung der Eignungsnachweise
- Rechtliche Sicherheit durch nachweisbare Prüfung
- Einfache Suche nach geeigneten Unternehmen für Verhandlungsverfahren und Direktvergaben

TIPP: Öffentliche Auftraggeber mit ANKÖ Zugang können Auskünfte aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums Lohn- und Sozialdumping einfach online abrufen.

10.1.16 Lohn- und Sozialdumping im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe – welche Schritte muss ich als Gemeinde setzen?

Eine Gemeinde hat über die für den Zuschlag in Betracht kommenden Bewerber, Bieter und deren Subunternehmer eine **Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz der Österreichischen Gesundheitskasse als Kompetenzzentrum Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfung** einzuholen, ob gegen das Unternehmen eine rechtskräftige Bestrafung vorliegt.

Dieses Auskunftsersuchen öffentlicher Auftraggeber kann **einfach per Mail** an lsdb-evidenz@oegk.at erfolgen. Angegeben werden muss die Art des Vergabeverfahrens, voraussichtlicher Tag der Auftragsvergabe, eine Geschäftszahl und genaue Angaben zu den Firmen (Firmenname, Firmenadresse, Firmenbuchnummer bzw. Geburtsdatum bei Nichtvorliegen einer FN). Die Auskunft darf nicht älter als sechs Monate sein. **Der Unternehmer selbst bekommt diesen Nachweis nicht.**

10.1.17 Muss ich als Auftraggeber eine Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Finanzen gemäß Ausländerbeschäftigungsgesetz einholen?

Ja. Öffentliche Auftraggeber haben eine Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Finanzen gemäß Ausländerbeschäftigungsgesetz einzuholen, ob eine rechtskräftige Bestrafung gemäß § 28 AuslBG gegen ein Unternehmen vorliegt. Diese Anfrage kann ein öffentlicher Auftraggeber per Mail an Post.ABB-Finpol-ZKO@bmf.gv.at schicken.

10.1.18 Was heißt e-Rechnung?

Rechnungen mit strukturiertem Datenformat werden elektronisch an den Vertragspartner übermittelt. Dadurch soll die Rechnungsbearbeitung bei den Vertragspartnern optimiert wird.

Alle Bundesdienststellen sind seit 1. 1. 2014 verpflichtet, im Rahmen des Waren- und Dienstleistungsverkehrs e-Rechnungen zu akzeptieren.

E-Rechnungen an den Bund können grundsätzlich elektronisch über das Unternehmensservice Portal (USP) unter folgendem Link https://www.erechnung.gv.at/erb/precond_usp oder über die Peppol Netzwerk (https://www.erechnung.gv.at/erb/channel_peppol) eingebracht werden.

Weiters können an die unter folgendem Link angegebenen Empfänger e-Rechnungen im Wege des USP übermittelt werden, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht: https://www.erechnung.gv.at/erb/de_AT/recipients_others

Weitere Informationen zum Thema e-Rechnung finden sich im Internet unter https://www.erechnung.gv.at/erb/home

Konkrete Anfragen können an folgende E-Mail-Adresse geschickt werden: support-erb@brz.gv.at

10.1.19 Welche Dokumentationspflichten treffen mich als Gemeinde?

Grundsätzlich gilt, dass alle wesentlichen Entscheidungen und Vorgänge im Zusammenhang mit einem Vergabeverfahren zu dokumentieren sind, sodass sie nachvollzogen werden können. Die Mitwirkung von Dritten an der Vorbereitung einer Ausschreibung ist festzuhalten (siehe auch unter 10.1.1). Die **Dokumentation** ist **für mindestens drei Jahre ab Zuschlagserteilung** aufzubewahren.

Diese gesetzlich vorgegebene Frist ist eine Minimalfrist. Weiters findet sich eine Bestimmung wonach die Dokumentation **jedenfalls solange aufzubewahren bis der Vertrag zur Gänze erfüllt worden ist.**

Bei EU-geförderten Projekten ist die Aufbewahrungspflicht der Dokumentation meist noch länger, bitte sich hier entsprechend zu erkundigen.

Ein Muster für eine Dokumentation finden Sie nach dem Durchlaufen des Vergabeonlineratgebers (https://ratgeber.wko.at/vergabe/) unter dem Link „Vergabevermerk".

Darüber hinaus sieht das BVergG eine Vielzahl an Melde- und Statistikpflichten vor – beispielsweise auch, ob sich KMU am Vergabeverfahren beteiligt haben (siehe § 147 und Anhang VIII).

10.1.20 Trifft mich als öffentlicher Auftraggeber die Meldepflicht bei Bauaufträgen nach Abschluss eines Vergabeverfahrens?

Ja, immer dann, wenn die Auftragssumme eines vergebenen Bauauftrages bzw. eines vergebenen Loses eines Bauauftrages 100.000 Euro brutto übersteigt, sind bestimmte Daten an die Baustellendatenbank der Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) zu melden.

VORSICHT: hier sprechen wir ausnahmsweise von einem Brutto-Betrag, da die Auftragssumme nach Legaldefinition des BVergG die Summe aus Gesamtpreis und Umsatzsteuer ist

Die Meldung erfolgt elektronisch mittels Webanwendung. Die dafür erforderlichen Zugangsdaten und weitere Informationen erhält der Auftraggeber über die Homepage der BUAK unter https://buak.at/. Dem Auftraggeber wird nach seiner Meldung von der BUAK die Kennzahl des Auftrages bekannt gegeben.

10.1.21 Welche Bekanntgabepflichten treffen mich als öffentlichen Auftraggeber nach Abschluss meines Vergabeverfahrens?

Nach der erfolgten Ausschreibung ist zu beachten, dass **Informationen** über das abgeschlossene Vergabeverfahren und die vergebene Leistung **grundsätzlich bekannt gemacht** werden müssen. Bekanntgaben im Zusammenhang mit Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich haben sowohl auf Unionsebene als auch in Österreich zu erfolgen.

Auch für abgeschlossene Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich gibt es gewisse Bekanntgabeverpflichtungen.

Bekanntgaben vergebener Aufträge – für den Oberschwellenbereich

Auf Unionsebene sind Bekanntgaben dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter Verwendung der **sogenannte eForms** zu übermitteln[167]. In der Praxis kann dies in der Regel über die Vergabeplattformen erfolgen, über die auch die Ausschreibungen vollelektronisch abgewickelt wurden.

Zusätzlich hat der Auftraggeber Bekanntmachungen in Österreich durchzuführen[168].

Achtung: Auch Aufträge, die aufgrund von abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen vergeben wurden und einen Auftragswert von mindestens 50.000 Euro haben, sind bekannt zu geben.

Besondere Vorschriften für Bekanntgaben – auch für den Unterschwellenbereich

Ein öffentlicher Auftraggeber und Sektorenauftraggeber im Vollziehungsbereich des Bundes hat nach Durchführung eines Vergabeverfahrens (auch nach einer Direktvergabe), dessen Auftragswert oder Wertumfang oder Summe der Preisgelder mindestens 50.000 Euro beträgt, jeden vergebenen Auftrag und das Ergebnis jedes Ideenwettbewerbes bekannt zu geben, indem er die Metadaten bereitstellt sowie die Kerndatenquelle und das Standardformular unter Beachtung der Vorgaben gemäß Anhang VII zur Verfügung stellt[169].

Diese Verpflichtung gilt derzeit nicht für Auftraggeber im Vollziehungsbereich der Länder.

10.1.22 Was passiert, wenn ich Bekanntgabepflichten verletzte?

Wer als öffentlicher Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber seine Bekanntmachungs-, Bekanntgabe-, Mitteilungs- oder Auskunftspflichten verletzt, begeht eine **Verwaltungsübertretung** und ist mit einer **Geldstrafe bis zu 50.000 Euro** zu bestrafen. Zuständig sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Verwaltungsstrafrechtlich ist primär verantwortlich, wer im Tatzeitpunkt satzungsgemäß zur Vertretung nach außen berufen ist (Verantwortlichkeit außenvertretungsbefugter Organe).

[167] § 61 BVergG
[168] § 62 BVergG
[169] § 66 BVergG, § 232 BVergG

10.1.23 Was versteht man unter den statistischen Verpflichtungen laut Bundesvergabegesetz?

Jeder Auftraggeber hat bis zum 10.2 jeden Jahres dem zuständigen Bundesminister bzw. für bei Auftraggebern, die in den Vollziehungsbereich eines Landes fallen, der jeweiligen Landesregierung gewisse statistische Aufstellungen wie im § 360 BVergG angeführt über die im vorangegangenen Jahr vergebenen Aufträge bzw. Preisgelder zu übermitteln.

10.1.24 Wie kann ich mich im Vergaberecht auf dem Laufendem halten?

Auf der Homepage des Bundesministeriums Justiz finden sich vergaberechtliche Rundschreiben, die öffentliche Auftraggeber stets mit aktuellen Informationen rund um die öffentliche Auftragsvergabe versorgen.

Details finden sich unter folgendem Link:
https://www.bmj.gv.at/themen/Vergaberecht/dokumente-zum-vergaberecht/vergaberechtliche-rundschreiben.html

10.2 Freiwilliges Selbstbekenntnis zur regionalfreundlichen Vergabe – Muster für eine Vergabeordnung

10.2.1 Die Vorreiter

Bereits 2002 gab es in Niederösterreich einen Beschluss der NÖ Landesregierung, bei Bauvorhaben des Landes gewerkeweise zu vergeben.

Auszug aus dem Originaltext

„Bei Bauvorhaben des Landes erfolgt die Auftragsvergabe grundsätzlich nach Gewerken. Die Beauftragung von Generalunternehmern soll nur dann erfolgen, wenn dies aus wichtigen Gründen erforderlich ist.“

Dieser Beschluss wird seit 2002 erfolgreich gelebt. Dieses Beispiel zeigt am besten, dass es nicht nötig ist, einen einzigen Generalunternehmer mit der Ausführung eines Bauprojektes zu betrauen.

Auch im Land Salzburg gibt es seit September 2011 Bestrebungen für die regionale Wirtschaft: Gemeinsam mit Wirtschaftskammer und Arbeiterkammer wurde ein Fairnesskatalog ausgearbeitet. Dieser soll auf die Anforderungen kleiner regionaler Unternehmen Rücksicht nehmen. Totalunternehmerausschreibungen sollen demnach nur mehr im Ausnahmefall erfolgen. Erhält ein Generalunternehmer den Auftrag, muss er Schutzklauseln für (regionale) Subunternehmer akzeptieren.

10.2.2 Regionale Beschaffung: Muster für eine Vergabeordnung

Dieses Muster ist vorrangig für Gemeinden gedacht. Dadurch soll das **Bekenntnis zur regionalen Vergabe ausdrücklich dokumentiert** werden. Es entspricht dem geltenden Vergabegesetz und ist so formuliert, dass es auch bei künftigen Änderungen des Vergabegesetzes grundsätzlich nicht geändert werden muss.

Vorgaben der Gemeinde zur Vergabeordnung

1. Die Gemeinde verpflichtet sich auf freiwilliger Basis, ihre öffentliche Beschaffung – soweit als gesetzlich möglich – KMU freundlich zu gestalten.
2. Leistungen verschiedener Zweige der Wirtschaft werden unter Beachtung wirtschaftlicher und technischer Gesichtspunkte getrennt vergeben.
3. Bei Bauvorhaben der Gemeinde erfolgt die Auftragsvergabe grundsätzlich nach Gewerken. Die Beauftragung von Generalunternehmern soll nur dann erfolgen, wenn dies aus wichtigen Gründen erforderlich ist. Diese wichtigen Gründe sind im Vergabeakt festzuhalten.
4. Besonders umfangreiche Leistungen, insbesondere Liefer- und Dienstleistungen, können zeitlich oder nach Art und Menge getrennt ausgeschrieben bzw. in einer Rahmenvereinbarung mit einem oder mehreren Unternehmen vergeben werden.
5. Vergaben erfolgen wenn möglich nach dem Bestbieterprinzip.
6. Bei Direktvergaben gemäß § 46 BVergG wird die Gemeinde nach Überprüfung der Eignung (= Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 46 Abs 3 BVergG), wann immer möglich, regionale Unternehmen zur Legung einer Preisauskunft einladen.
7. Sofern vergaberechtlich zulässig, verpflichtet sich die Gemeinde, passende regionalfreundliche Verfahrensarten gemäß BVergG, wie etwa das nicht offene Verfahren ohne Bekanntmachung (§ 43 BVergG) zu wählen. Im Bereich größerer Vorhaben im Bau – Oberschwellenbereich macht der Auftraggeber von der Kleinlosregelung gemäß § 14 Abs 3 BVergG Gebrauch.
8. Ist aufgrund der Vorgaben des BVergG eine Ausschreibung öffentlich bekannt zu machen, verpflichtet sich die Gemeinde, zusätzlich zur vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung auch eine Publikation über ihr offizielles Internetportal durchzuführen, um potenziell interessierten Unternehmer aus der Region bzw. KMU den Zugang zu erleichtern. Diese Information darf nicht vor der öffentlichen Bekanntmachung geschehen, erfolgt aber zeitnah zur Kundmachung.

ACHTUNG: Die NÖ Gemeindeordnung verlangt bei Einführung einer Vergabeordnung die Erlassung eines Gemeinderatsbeschlusses.

Auszug aus der NÖ Gemeindeordnung

Gemeinderat
§ 35 NÖ GO Z 1 „Dem Gemeinderat sind, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt wird, folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur selbständigen Erledigung vorbehalten:
1.Die Erlassung genereller Richtlinien (über Subventions-, Auftragsvergaben etc.)“

10.3 Spezifikum NÖ Gemeindeordnung

Gemeinden sind selbständige Wirtschaftskörper, die grundsätzlich das Recht haben Vermögen aller Art zu erwerben, darüber zu verfügen und wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben.

Den verschiedenen Organen der Gemeinde wie dem Bürgermeister, dem Gemeinderat und dem Gemeindevorstand (Stadtrat) sind per Gesetz unterschiedliche Wirkungsbereiche übertragen.

Dem Bürgermeister obliegt im eigenen Wirkungsbereich die laufende Verwaltung, insbesondere hinsichtlich des Gemeindevermögens, jedenfalls Ersatzanschaffungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes, soweit die damit verbundenen Mittelverwendungen im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt ordnungsgemäß veranschlagt und nicht fremdfinanziert sind, wobei die Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten sind.

Dem Gemeindevorstand obliegt etwa der Erwerb beweglicher Sachen sowie die Vergabe von Leistungen (Herstellungen, Anschaffungen, Lieferungen und Arbeiten) wenn der Wert bei Vorhaben des ordentlichen Haushalts 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Haushalts, höchstens jedoch € 100.000 nicht übersteigt.

Details können der NÖ Gemeindeordnung entnommen werden, welche im Rechtsinformationssystem des Bundes zu finden ist http://www.ris.bka.gv.at.

11 Grafische Übersicht: Ablauf von E-Vergabeverfahren im OSB

11.1 Offenes Verfahren im OSB

(siehe 4.3.1 bzw. 5.2)

	Auftraggeber	Bieter
	Vorinformation (optional bei Aufträgen im OSB aber auch im USB) • Absendung spätestens 35 Tage und frühestens 12 Monate vor Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe	
Angebotsfrist[AF]	**Bekanntmachung** • Eignungskriterien • Zuschlagskriterien • technische und wirtschaftliche Kriterien • allenfalls Mindestanforderungen für Alternativ- oder Abänderungsangebote • allenfalls Mindestanforderungen für Bieterlücken • weitere notwendige Kerndaten siehe Anhang VIII BVergG und gleichzeitig **Hochladen der Ausschreibungsunterlagen auf die Vergabeplattform** **Information an Unternehmen vor Ort** (optional)	**Zugang zur Vergabeplattform beschaffen** **Herunterladen der Ausschreibungsunterlagen Fragestellung bei Unklarheiten** **Rechtzeitige Besorgung einer sicheren elektronischen Signatur für die elektronische Angebotsabgabe** **Rechtzeitige Auseinandersetzung mit der Vergabeplattform** **Rechtzeitiges Signieren und Hochladen des erstellten Angebots**
Zuschlagsfrist[ZF] / Stillhaltefrist[SF]	**Angebotsöffnung elektronisch** Protokoll wird allen Bietern übermittelt bzw. bereitgestellt **Angebotsprüfung** • Prüfung der Eignung gemäß Eignungskriterien • Prüfung des Angebots gemäß technischer und wirtschaftlicher Kriterien sowie Mindestanforderungen **Zuschlagsentscheidung** • gemäß Zuschlagskriterien • Mitteilung an alle Bieter mit anschließender Stillhaltefrist	**Angebotsöffnung** (Anwesenheit soweit zugelassen, in der Praxis oft keine Anwesenheit) **Verbesserungsmöglichkeit** • Nachbringen von Nachweisen • Beantwortung von Aufklärungsersuchen
	Zuschlagserteilung (schriftlich) **Bekanntgabeverpflichtung**	**Auftragsausführung**

[AF] OSB: 30 Tage; 15 Tage nach Vorinformation
[ZF] grundsätzlich nicht länger als 5 Monate
[SF] 10 Tage: beginnt mit der Mitteilung der Zuschlagsentscheidung

11.2 Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung im OSB

(siehe 4.3.2 bzw. 5.2)

	Auftraggeber	Bieter
	Vorinformation (optional) • Absendung spätestens 35 Tage und frühestens 12 Monate vor Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe	
Teilnahmefrist[TF]	**Bekanntmachung** • Eignungskriterien • Auswahlkriterien • weitere notwendige Kerndaten siehe Anhang VIII BVergG und gleichzeitig **Hochladen der Teilnahmeunterlagen und der Ausschreibungsunterlage auf die Vergabeplattform** **Information an Unternehmen vor Ort** (optional)	**Zugang zur Vergabeplattform beschaffen** **Herunterladen der Teilnahmeunterlagen und der Ausschreibungsunterlage** **Fragestellung bei Unklarheiten** **Rechtzeitige Besorgung einer sicheren elektronischen Signatur** **Rechtzeitige Auseinandersetzung mit der Vergabeplattform** **Rechtzeitiges Signieren und Hochladen des Teilnahmeantrages**
	Auswahl der Bewerber (ohne Bewerber) • Prüfung der Eignung gemäß Eignungskriterien • Prüfung gemäß Auswahlkriterien • Mitteilung der Auswahlentscheidung, bei Nicht-zulassung binnen 1 Woche nach Auswahl	
Angebotsfrist[AF]	**Einladung zur Angebotslegung** (min. 5) • Zuschlagskriterien • technische und wirtschaftliche Kriterien • allenfalls Mindestanforderungen für Alternativ- oder Abänderungsangebote • allenfalls Mindestanforderungen für Bieterlücken	**Fragestellung bei Unklarheiten** **Rechtzeitiges Signieren und Hochladen des erstellten Angebots**

[TF] 30 Tage;
[AF] Einvernehmliche Festlegung zwischen Gemeinde (bzw. andere nicht in Anhang III genannten öffentlichen Auftraggebern) und den ausgewählten Bewerbern. Wenn kein Einvernehmen, dann mindestens 10 Tage; 10 Tage nach Vorinformation

Fortsetzung

	Auftraggeber	Bieter
Zuschlagsfrist[ZF] / Stillhaltefrist[SF]	**Angebotsöffnung elektronisch** Protokoll wird allen Bietern übermittelt bzw. bereitgestellt **Angebotsprüfung** • Prüfung des Angebots gemäß technischer und wirtschaftlicher Kriterien sowie Mindestanforderungen **Zuschlagsentscheidung** • gemäß Zuschlagskriterien • Mitteilung an alle Bieter mit anschließender Stillhaltefrist	**Angebotsöffnung** (Anwesenheit soweit zugelassen, in der Praxis oft keine Anwesenheit) **Verbesserungsmöglichkeit** • Nachbringen von Nachweisen • Beantwortung von Aufklärungsersuchen
	Zuschlagserteilung (schriftlich) **Bekanntgabeverpflichtung**	**Auftragsausführung**

[ZF] grundsätzlich nicht länger als 5 Monate
[SF] 10 Tage: beginnt mit der Mitteilung der Zuschlagsentscheidung

11.3 Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung im OSB

(siehe 4.3.3 bzw. 5.2)

	Auftraggeber	Bieter
	Vorinformation (optional) • Absendung spätestens 35 Tage und frühestens 12 Monate vor Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe	
Teilnahmefrist[TF]	**Bekanntmachung** • Eignungskriterien • Auswahlkriterien • weitere notwendige Kerndaten siehe Anhang VIII BVergG und gleichzeitig **Hochladen der Teilnahmeunterlagen und der Ausschreibungsunterlage auf die Vergabeplattform** **Information an Unternehmen vor Ort** (optional)	**Zugang zur Vergabeplattform beschaffen** **Herunterladen der Teilnahmeunterlagen und der Ausschreibungsunterlage** **Fragestellung bei Unklarheiten** **Rechtzeitige Besorgung einer sicheren elektronischen Signatur** **Rechtzeitige Auseinandersetzung mit der Vergabeplattform** **Rechtzeitiges Signieren und Hochladen des Teilnahmeantrages**
	Auswahl der Bewerber (ohne Bewerber) • Prüfung der Eignung gemäß Eignungskriterien • Prüfung gemäß Auswahlkriterien • Mitteilung der Auswahlentscheidung, bei Nicht-zulassung binnen 1 Woche nach Auswahl	
Angebotsfrist[AF]	**Einladung zur Angebotslegung** (min. 3) • Zuschlagskriterien • technische und wirtschaftliche Kriterien • allenfalls Mindestanforderungen für Alternativ- oder Abänderungsangebote • allenfalls Mindestanforderungen für Bieterlücken	**Fragestellung bei Unklarheiten** **Rechtzeitiges Signieren und Hochladen des erstellten Angebots**

[TF] 30 Tage

[AF] Einvernehmliche Festlegung zwischen Gemeinde (bzw. andere nicht in Anhang III genannten öffentlichen Auftraggebern) und den ausgewählten Bewerbern. Wenn kein Einvernehmen, dann mindestens 10 Tage; 10 Tage nach Vorinformation

Fortsetzung

	Auftraggeber	Bieter
Zuschlagsfrist[ZF] / Stillhaltefrist[SF]	**Angebotsöffnung elektronisch und -prüfung** (ohne Bieter) • Prüfung des Angebots gemäß technischer und wirtschaftlicher Kriterien sowie Mindestanforderungen **Verhandlung** • Gleichbehandlungsgrundsatz • Transparenzgebot **Mehrere Verhandlungsrunden möglich; Aufforderung zur Abgabe des Letztangebots, wenn notwendig** • einheitliche Ausschreibungsunterlagen für alle verbliebenen Bieter **Zuschlagsentscheidung** • gemäß Zuschlagskriterien • Mitteilung an alle Bieter mit anschließender Stillhaltefrist	**Verbesserungsmöglichkeit** • Nachbringen von Nachweisen • Beantwortung von Aufklärungsersuchen **Verhandlung** **Rechtzeitiges Signieren und Hochladen des Letztangebots, wenn verlangt**
	Zuschlagserteilung (schriftlich) **Bekanntgabeverpflichtung**	**Auftragsausführung**

[ZF] grundsätzlich nicht länger als 5 Monate
[SF] 10 Tage: beginnt mit der Mitteilung der Zuschlagsentscheidung

12 Grafische Übersicht: Ablauf von Vergabeverfahren im USB in Papierform

12.1 Offenes Verfahren

(siehe 4.2.5. bzw. 5.1.6.)

	Auftraggeber	Bieter
	Vorinformation (optional bei Aufträgen im OSB aber auch im USB) • Absendung spätestens 35 Tage und frühestens 12 Monate vor Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe	
Angebotsfrist[AF]	**Bekanntmachung** z.B. • Eignungskriterien • Zuschlagskriterien • technische und wirtschaftliche Kriterien • weitere notwendige Kerndaten siehe Anhang VIII BVergG **Information an Unternehmen vor Ort** (optional)	**Durchgehen der Ausschreibungsunterlagen** **Fragestellung bei Unklarheiten** (schriftlich) **Erstellung und Einreichung des Angebots**
Zuschlagsfrist[ZF] / Stillhaltefrist[SF]	**Angebotsöffnung** Protokoll wird allen Bietern übermittelt bzw. bereitgestellt **Angebotsprüfung** • Prüfung der Eignung gemäß Eignungskriterien • Prüfung des Angebots gemäß technischer und wirtschaftlicher Kriterien sowie Mindestanforderungen **Zuschlagsentscheidung** • gemäß Zuschlagskriterien • Mitteilung an alle Bieter mit anschließender Stillhaltefrist	**Angebotsöffnung** (Anwesenheit soweit zugelassen, in der Praxis oft keine Anwesenheit) **Verbesserungsmöglichkeit** • Nachbringen von Nachweisen • Beantwortung von Aufklärungsersuchen
	Zuschlagserteilung (schriftlich) **Allfällige Bekanntgabeverpflichtungen**	**Auftragsausführung**

[AF] 20 Tage
[ZF] grundsätzlich nicht länger als 5 Monate
[SF] 10 Tage: beginnt mit der Mitteilung der Zuschlagsentscheidung

12.2 Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung

(siehe 4.2.4. bzw. 5.1.5.)

	Auftraggeber	Bieter
	Vorinformation (optional) • Absendung spätestens 35 Tage und frühestens 12 Monate vor Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe	
Teilnahmefrist[TF]	**Bekanntmachung** z.B. • Eignungskriterien • Zuschlagskriterien • technische und wirtschaftliche Kriterien • weitere notwendige Kerndaten siehe Anhang VIII BVergG und gleichzeitig elektronische Zurverfügungstellung des Teilnahmeantrages und der Ausschreibungsunterlage auf der elektronischen Publikationsplattform **Information an Unternehmen vor Ort** (optional)	**Herunterladen der Teilnahme- und Ausschreibungsunterlagen** **Fragestellung bei Unklarheiten** (schriftlich) **Erstellung und Einreichung des Teilnahmeantrags**
	Auswahl der Bewerber (ohne Bewerber) • Prüfung der Eignung gemäß Eignungskriterien • Prüfung gemäß Auswahlkriterien • Mitteilung der Auswahlentscheidung, bei Nichtzulassung binnen 1 Woche nach Auswahl	
Angebotsfrist[AF]	**Einladung zur Angebotslegung** (min. 3) • Zuschlagskriterien • technische und wirtschaftliche Kriterien • allenfalls Mindestanforderungen für Alternativ- oder Abänderungsangebote • allenfalls Mindestanforderungen für Bieterlücken	**Fragestellung bei Unklarheiten** (schriftlich) **Erstellung und Einreichung des Angebots**

[TF] 14 Tage
[AF] 10 Tage

Fortsetzung

	Auftraggeber	Bieter
Zuschlagsfrist[ZF] / Stillhaltefrist[SF]	**Angebotsöffnung** Protokoll wird allen Bietern übermittelt bzw. bereitgestellt **Angebotsprüfung** • Prüfung des Angebots gemäß technischer und wirtschaftlicher Kriterien sowie Mindest-anforderungen **Zuschlagsentscheidung** • gemäß Zuschlagskriterien • Mitteilung an alle Bieter mit anschließender Stillhaltefrist	**Angebotsöffnung** (Anwesenheit soweit zugelassen, in der Praxis oft keine Anwesenheit) **Verbesserungsmöglichkeit** • Nachbringen von Nachweisen • Beantwortung von Aufklärungsersuchen
	Zuschlagserteilung (schriftlich) **Allfällige Bekanntgabeverpflichtung**	**Auftragsausführung**

[ZF] grundsätzlich nicht länger als 5 Monate
[SF] 10 Tage: beginnt mit der Mitteilung der Zuschlagsentscheidung

12.3 Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung

(siehe 4.2.2.)

	Auftraggeber	Bieter
	Auswahl der möglichen Bewerber • Prüfung der Eignung gemäß Eignungskriterien vor Einladung bzw. Einholung einer Eigenerklärung von potenziellen Bietern	**Evtl. Erbringung von Nachweisen/Eigenerklärung**
Angebotsfrist[AF]	**Einladung zur Angebotslegung** (min. 3) • Zuschlagskriterien • technische und wirtschaftliche Kriterien • allenfalls Mindestanforderungen für Alternativ- oder Abänderungsangebote • allenfalls Mindestanforderungen für Bieterlücken	**Fragestellung bei Unklarheiten** (schriftlich) **Erstellung und Einreichung des Angebots**
Zuschlagsfrist[ZF] / Stillhaltefrist[SF]	**Angebotsöffnung** Protokoll wird allen Bietern übermittelt bzw. bereitgestellt **Angebotsprüfung** • Prüfung des Angebots gemäß technischer und wirtschaftlicher Kriterien sowie Mindestanforderungen **Zuschlagsentscheidung** • gemäß Zuschlagskriterien • Mitteilung an alle Bieter mit anschließender Stillhaltefrist	**Angebotsöffnung** (Anwesenheit soweit zugelassen, in der Praxis oft keine Anwesenheit) **Verbesserungsmöglichkeit** • Nachbringen von Nachweisen • Beantwortung von Aufklärungsersuchen
	Zuschlagserteilung (schriftlich) **Allfällige Bekanntgabeverpflichtungen**	**Auftragsausführung**

[AF] 10 Tage
[ZF] grundsätzlich nicht länger als 5 Monate
[SF] 10 Tage: beginnt mit der Mitteilung der Zuschlagsentscheidung

12.4 Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung

(siehe 4.2.3. bzw. 5.1.4.)

	Auftraggeber	Bieter
	Vorinformation (optional) • Absendung spätestens 35 Tage und frühestens 12 Monate vor Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe	
Teilnahmefrist[TF]	**Bekanntmachung** z.B. • Eignungskriterien • Zuschlagskriterien • weitere notwendige Kerndaten siehe Anhang VIII BVergG und gleichzeitig elektronische Zurverfügungstellung des Teilnahmeantrages und der Ausschreibungsunterlage auf der elektronischen Publikationsplattform **Information an Unternehmen vor Ort** (optional)	**Herunterladen der Teilnahme- und Ausschreibungsunterlagen** **Fragestellung bei Unklarheiten** (schriftlich) **Erstellung und Einreichung des Teilnahmeantrags**
	Auswahl der Bewerber (ohne Bewerber) • Prüfung der Eignung gemäß Eignungskriterien • Prüfung gemäß Auswahlkriterien • Mitteilung der Auswahlentscheidung, bei Nichtzulassung binnen 1 Woche nach Auswahl	
Angebotsfrist[AF]	**Einladung zur Angebotslegung** (min. 3) • Zuschlagskriterien • technische und wirtschaftliche Kriterien • allenfalls Mindestanforderungen für Alternativ- oder Abänderungsangebote • allenfalls Mindestanforderungen für Bieterlücken	**Fragestellung bei Unklarheiten** (schriftlich) **Erstellung und Einreichung des Angebots**

[TF] 14 Tage
[AF] 10 Tage

Fortsetzung

	Auftraggeber	Bieter
Zuschlagsfrist[ZF] / Stillhaltefrist[SF]	**Angebotsöffnung und -prüfung** (ohne Bieter) • Prüfung des Angebots gemäß technischer und wirtschaftlicher Kriterien sowie Mindestanforderungen **Verhandlung** **Möglich mehrere Verhandlungsrunden; Aufforderung zur Abgabe des Letztangebots, wenn notwendig** • einheitliche Ausschreibungsunterlagen für alle verbliebenen Bieter **Zuschlagsentscheidung** • gemäß Zuschlagskriterien • Mitteilung an alle Bieter mit anschließender Stillhaltefrist	**Verbesserungsmöglichkeit** • Nachbringen von Nachweisen • Beantwortung von Aufklärungsersuchen **Verhandlung** **Erstellung und Einreichung des Letztangebots, wenn verlangt**
	Zuschlagserteilung (schriftlich) **Allfällige Bekanntgabeverpflichtungn**	**Auftragsausführung**

[ZF] grundsätzlich nicht länger als 5 Monate
[SF] 10 Tage: beginnt mit der Mitteilung der Zuschlagsentscheidung

12.5 Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung[170]

(siehe bsp. 5.1.3.)

	Auftraggeber	Bieter
	Auswahl der möglichen Bieter • Prüfung der Eignung gemäß Eignungskriterien vor Einladung bzw. Einholung einer Eigenerklärung von potenziellen Bietern	**Evtl. Erbringung von Nachweisen/Eigenerklärung**
Angebotsfrist[AF]	**Einladung zur Angebotslegung** (grundsätzlich mind. 3) • Zuschlagskriterien • technische und wirtschaftliche Kriterien • allenfalls Mindestanforderungen für Alternativ- oder Abänderungsangebote • allenfalls Mindestanforderungen für Bieterlücken	**Fragestellung bei Unklarheiten** (schriftlich) **Erstellung und Einreichung des Angebots**
Zuschlagsfrist[ZF]	**Angebotsöffnung und -prüfung** (ohne Bieter) • Prüfung des Angebots gemäß technischer und wirtschaftlicher Kriterien sowie Mindestanforderungen **Verhandlung** • Gleichbehandlungsgrundsatz • Transparenzgebot **Möglichkeit mehrere Verhandlungsrunden; Aufforderung zur Abgabe des Letztangebots, wenn notwendig** • einheitliche Ausschreibungsunterlagen für alle verbliebenen Bieter **Zuschlagsentscheidung** • gemäß Zuschlagskriterien • Mitteilung an alle Bieter mit anschließender Stillhaltefrist	**Verbesserungsmöglichkeit** • Nachbringen von Nachweisen • Beantwortung von Aufklärungsersuchen **Verhandlung** **Erstellung und Einreichung des Angebots**
Stillhaltefrist[SF]		
	Zuschlagserteilung (schriftlich) **Allfällige Bekanntgabeverpflichtung**	**Auftragsausführung**

[AF] keine gesetzlich normierte Frist, empfohlen mindestens 10 Tage
[ZF] grundsätzlich nicht länger als 5 Monate
[SF] 10 Tage

[170] §§ 35-37 BVergG, § 44 Abs 2 BVergG

12.6 Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

(siehe 4.2.1. bzw. 5.1.2.)

	Auftraggeber	Bieter
	Festlegung von Kriterien zur Unternehmensauswahl und zur Bestimmung des erfolgreichen Angebots • objektiv • nicht diskriminierend • mit Auftragsgegenstand zusammenhängend	
Angebotsfrist[AF]	**Bekanntmachung** z.B. • Bezeichnung des Auftraggebers, • Gegenstand der Leistung sowie Erfüllungsort und Leistungsfrist, • Hinweis, wo Ausschreibungsunterlagen verfügbar sind und • ausdrückliche Bezeichnung als Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung • weitere notwendige Kerndaten siehe Anhang VIII BVergG **Information an Unternehmen vor Ort** (optional)	**Bewerbung für die Teilnahme am Verfahren** **Erstellung und Einreichung des Angebots**
	Prüfung der Angebote und Vorgehen wie in Ausschreibungsunterlage festgelegt **>> keine Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung**	
	Zuschlagserteilung • an den erfolgreichen Bieter • Mitteilung mit Gesamtpreis an alle Bieter **Allfällige Bekanntgabeverpflichtungen**	**Auftragsausführung**

[AF] keine gesetzlich normierte Frist

13 Glossar

Auswahlkriterien

In einem zweistufigen Verfahren wie etwa dem Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung darf nur eine bestimmte Anzahl von Unternehmern zur Angebotslegung eingeladen werden. Die genaue Anzahl muss der Auftraggeber festlegen, sie darf jedoch im Regelfall bei **Verhandlungsverfahren nicht unter 3** liegen. Das Gleiche gilt für das **nicht offene Verfahren mit Bekanntmachung im Unterschwellenbereich** (kurz: USB). Beim nicht offenen Verfahren mit Bekanntmachung im Oberschwellenbereich (kurz: OSB) grundsätzlich **nicht unter 5**.
Durch **Abgabe eines Teilnahmeantrags** bekunden Unternehmen ihr Interesse am Vergabeverfahren. Die Auswahlkriterien dienen als Vorselektion: Falls mehr als die zugelassene Unternehmenszahl für die zweite Runde einen Teilnahmeantrag legt, sind die Auswahlkriterien auszuwerten. Die **Auswahlkriterien** sind für jeden Auftrag individuell festzulegen und im Teilnahmeantrag bekannt zu geben. Es handelt sich dabei um vom Auftraggeber in der Reihenfolge ihrer Bedeutung festgelegte, objektive, nicht diskriminierende mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehende und zu diesem verhältnismäßigen **unternehmensbezogenen Kriterien**, nach welchen die **Qualität der Bewerber beurteilt** wird. Bei Nichterfüllung der Auswahlkriterien kommt es nicht zum Ausscheiden des Bewerbers die Auswahlkriterien dienen dazu, die Teilnahmeanträge nach der Qualität zu reihen.

Bekanntmachungen und Bekanntgaben

Bekanntmachungen: Ein Vergabegrundsatz betrifft die Transparenz von Vergabeverfahren. Aus diesem Grund sind beabsichtigte Vergaben von öffentlichen Aufträgen ab gewissen Schwellenwerten bekannt zu machen, damit sich möglichst viele Unternehmer an der Ausschreibung beteiligen können und ein fairer transparenter Leistungswettbewerb möglich ist.

Bekanntgaben: Nach der erfolgten Ausschreibung ist zu beachten, dass Informationen über das abgeschlossene Vergabeverfahren und die vergebene Leistung grundsätzlich auch bekannt gegeben werden müssen.

Bekanntmachung im Oberschwellenbereich

Öffentliche Ausschreibungen im Oberschwellenbereich müssen **EU-weit unter Verwendung der eForms** bekanntgemacht werden. In der Praxis kann dies in der Regel über die Vergabeplattformen erfolgen, über die auch die Ausschreibungen vollelektronisch abgewickelt werden sollen.

Innerhalb Österreichs darf die Ankündigung der Ausschreibung grundsätzlich nicht vor jener auf EU-Ebene erfolgen.

Bekanntmachung im Unterschwellenbereich

Abgesehen von der Direktvergabe und Verfahren ohne Bekanntmachung, werden Vergabeverfahren durch eine Bekanntmachung eingeleitet.

Öffentliche Auftraggeber haben Bekanntmachungen auch im Unterschwellenbereich zu veröffentlichen.

Der öffentliche Auftraggeber hat Bekanntmachungen im Unterschwellenbereich zu veröffentlichen, indem er die Metadaten bereitstellt sowie die Kerndatenquelle und das einschlägige Standardformular unter Beachtung der Vorgaben gemäß Anhang VII zur Verfügung stellt. Der öffentliche Auftraggeber hat die Kerndatenquelle und das Standardformular in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format unter einer freien Lizenz vollständig zur Verfügung zu stellen.

Zukünftig sind jedoch die bisher im Oberschwellenbereich zu verwendenden „eForms“ (standardisierte, maschinenlesbare EU-Formulare) auch im Unterschwellenbereich zu verwenden.

In der Praxis helfen meist die Beschaffungsplattformen (siehe Punkt 2) bei der Veröffentlichung.

Besondere Dienstleistungen

In Anhang XVI des BVergG werden Dienstleistungen angeführt, die dem Vergabegesetz nur in Grundzügen unterworfen sind. Zu ihnen zählen etwa das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, die Rechtsberatung, die Arbeitsvermittlungsdienste sowie Dienstleistungen im Sozial-, Bildungs-, Gesundheits- und kulturellen Bereich. Bei besonderen Dienstleistungen kann der öffentliche Auftraggeber das Verfahren zur Vergabe grundsätzlich frei gestalten. Ein Beispiel für die Vergabe einer besonderen Dienstleistung finden Sie unter Punkt 9.16 (Bewachung von Amtsgebäuden – besondere Dienstleistungen).

Bieter

Ein Unternehmen, welches ein Angebot im Vergabeverfahren eingereicht hat.

BVergG

= Bundesvergabegesetz (StF: BGBl. I Nr. 65/2018). Das Vergaberechtsgesetz 2026 ist im BGBl. I Nr. 8/2026 publiziert. Das BVergG regelt nur Beschaffungen bestimmter Auftraggeber (§ 4 BVergG) sowie die Vergabe bestimmter Leistungen wie Bau-, Liefer- und Dienstleistungen (§§ 5 – 11 BVergG). Die klassischen öffentlichen Auftraggeber sind Bund, Länder und Gemeinden. Diese unterliegen jedenfalls dem BVergG. Unterliegt eine Auftragsvergabe den Bestimmungen des BVergG, ist dies vom Auftraggeber in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben.

Eignung

Der Bieter hat seine Eignung, die sich aus **Befugnis, technischer, wirtschaftlicher und finanzieller Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit** zusammensetzt, im Vergabeverfahren nachzuweisen. Es handelt sich um „drop out Kriterien" – nur jene Betriebe, die über die vom Auftraggeber festgesetzten Eignungskriterien verfügen, werden zum Verfahren zugelassen. Nachweise der Eignung sind Bescheinigungen, Erklärungen, Auskünfte etc. aus denen hervorgeht, dass die vom Auftraggeber verlangten, unternehmensbezogenen Mindestanforderungen erfüllt werden. Die Liste der möglichen zu fordernden Nachweise ist in §§ 80 ff BVergG zu finden.

ACHTUNG: Dieser Katalog ist abschließend. Andere oder über diesen Katalog hinausgehende Nachweise dürfen nicht verlangt werden!

Ein vom Bieter geforderter Eignungsnachweis darf keinesfalls zur Bestbieterermittlung, also als Zuschlagskriterium herangezogen werden.

Nachweise der Leistungsfähigkeit und der Befugnis können grundsätzlich auch über andere Betriebe bzw. Bietergemeinschaften oder Subunternehmer erbracht werden.

Eigenerklärung

Unternehmen können ihre Eignung grundsätzlich auch durch die bloße Vorlage einer Eigenerklärung belegen. Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Abforderung der Eignungsnachweise vom Zuschlagsempfänger ist auf den Oberschwellenbereich eingeschränkt – das heißt im gesamten Unterschwellenbereich reicht grundsätzlich die Vorlage einer Eigenerklärung aus.

- OSB: Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) abrufbar unter: https://www.usp.gv.at/themen/betrieb-und-umwelt/laufender-betrieb/weitere-informationen-laufender-betrieb/vergaberecht/einheitliche-europaeische-eigenerklaerung.html
- USB: Eigenerklärung gemäß § 80 Abs. 2 BVerg (siehe Muster unter Pkt. 14)

EU-Schwellenwerte

Für die Berechnung des Schwellenwertes ist der geschätzte Auftragswert ohne USt. maßgeblich. Nach dem Schwellenwert bestimmt sich, welches Verfahren gewählt werden darf/muss und ob und wo Publikationen zu erfolgen haben:

- im Unterschwellenbereich reicht eine nationale Veröffentlichung aus (siehe „Bekanntmachung im Unterschwellenbereich")
- im Oberschwellenbereich muss eine EU-weite Bekanntmachung des Verfahrens erfolgen (siehe „Bekanntmachung im Oberschwellenbereich")

Ein aus den EU-Schwellenwerten resultierender Unterschied sind etwa unterschiedliche Verfahrensfristen.
Die Schwellenwerte werden zwischen EU und WTO alle zwei Jahre mittels Verordnung neu festgelegt. Die derzeitigen Schwellenwerte gelten seit 1.1.2026.

VORSICHT: ab 1.1.2028 ist mit neuen Schwellenwerten zu rechnen. Wir werden diese auf unserer Homepage https://www.wko.at/noe/wirtschaftsrecht-gewerberecht/vergabe veröffentlichen!

Lieferaufträge	Euro	216.000
Dienstleistungsaufträge	Euro	216.000
Wettbewerbe	Euro	216.000
Bauaufträge	Euro	5.404.000

Die angegebenen Schwellenwerte gelten für klassische Auftraggeber wie Länder und Gemeinden. Für Bundesministerien, die Bundesbeschaffung GmbH und Sektorenauftraggeber gelten andere Schwellenwerte. Bei besonderen Dienstleistungsaufträgen gemäß Anhang XVI ist der EU-Schwellenwert derzeit 750.000 Euro für klassische öffentliche Auftraggeber.

Gleichbehandlungsgebot

Einer der Grundsätze im Vergabeverfahren ist nach §§ 20ff BVergG die unparteiische Behandlung aller Bieter. Ein Ausfluss des Gleichbehandlungsgebotes ist die Vorarbeitenproblematik (siehe 10.1.1).

KMU

Eine verbindliche Definition für kleine und mittlere Unternehmen gibt es nicht. Als Anhaltspunkt für die Zuordnung der Betriebe nach ihrer Größe dient die Empfehlungsdefinition der EU Kommission. Sie ist in der Praxis gebräuchlich.
Die Empfehlung nennt insgesamt drei ausschlaggebende Kriterien:

- Mitarbeiteranzahl
- Umsatz oder Bilanzsumme
- Unabhängigkeit

	Mitarbeiter	Umsatz	Bilanzsumme	Unabhängigkeit
Kleinstunternehmen	bis 9	≤ Euro 2 Mio	≤ Euro 2 Mio	Kapitalanteile oder Stimmrechte im Fremdbesitz < 25 Prozent
Kleinunternehmen	10 bis 49	≤ Euro 10 Mio	≤ Euro 10 Mio	
Mittlere Unternehmen	50 bis 249	≤ Euro 50 Mio	≤ Euro 43 Mio	
Großunternehmen	ab 250	> Euro 50 Mio	> Euro 43 Mio	

Idealerweise sollten alle Kriterien zugleich erfüllt sein, was aber in der Realität selten der Fall ist. Vielmehr ist

die Anzahl der Mitarbeiter in der Praxis meist das ausschlaggebende Kriterium für die Abgrenzung.

Konzessionen

Bei Konzessionen handelt es sich um entgeltliche Verträge, bei denen der öffentliche Auftraggeber einen oder mehrere Unternehmer mit der Erbringung einer Leistung beauftragt. Die Gegenleistung besteht entweder allein in dem Recht der Nutzung der Leistung bzw. in dem Recht der Nutzung zuzüglich der Zahlung eines Preises. Durch das Vergaberechtsreformgesetz 2018 wurde ein eigenes Bundesgesetz über die Vergabe von Konzessionsverträgen erlassen.

Nachhaltige öffentliche Beschaffung

Das Thema der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung entwickelt sich ständig weiter.

Unter Punkt 3.11 Bestbieterprinzip und auch im Punkt 3.12 werden auch einige Aktionen im Bereich nachhaltiger öffentlicher Beschaffung angeführt. Viele öffentliche Auftraggeber in Österreich widmen sich dem Thema der Nachhaltigkeit im Rahmen ihrer Beschaffungsvorhaben.

Nachhaltigkeit kann im Rahmen von Beschaffungsvorhaben Eingang finden über die Beschreibung der Leistung, bei der Festlegung der technische Spezifikation, durch die Festlegung von passenden Eignungs-, Auswahl- oder Zuschlagskriterien oder durch Festlegungen von Bedingungen im Leistungsvertrag.

Im Auge behalten werden müssen auch stets die Entwicklungen im Bereich der Nachhaltigkeit auf europäischer Ebene, die auch in Österreich umgesetzt werden müssen.

Beispielhaft sei hier etwa angeführt:

- **Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz** setzt in Österreich eine Richtlinie über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge um und regelt Mindestziele für Auftraggeber bei der Beschaffung bzw. dem Einsatz sauberer Straßenfahrzeuge.
  - Enthält Bezugszeiträume und Mindestanteile an „sauberen“ Straßenfahrzeugen
  - Berichterstattungspflichten
  - Bei Nichteinhaltung der Bestimmung drohen Geldbußen
- **„Heavy-Duty Vehicles Regulation“** HDV-VO (EU) 2024/1610, die seit 1.7.2024 unmittelbar anwendbar ist. Sie betrifft Beschaffung von (neuen) **Stadtbussen** und Vergabe von Dienstleistungsaufträgen bzw. -konzessionen bei denen Hauptgegenstand die Verwendung von Stadtbussen ist
- Net Zero Industry Act – NZIA VO (EU) 2024/1735
  - Neue vergaberechtliche Verpflichtungen seit dem 29.6.2024 für Aufträge und Konzessionen, die Netto-Null-Technologien umfassen z.B. Kauf einer PV-Anlage oder einer Wärmepumpe,…
  - gilt bis 30.6.2026 nur für Aufträge bzw. Konzessionen von
    - Zentralen Beschaffungsstellen und
    - für Aufträge bzw. Konzessionen, deren Wert 25 Mio Euro erreicht oder übersteigt
  - Ab dem 30.6.2026 gelten festgelegten Mindestanforderungen grundsätzlich für Beschaffungen im Oberschwellenbereich

Informationen über gesetzliche Anforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit für Unternehmen findet man etwa unter folgendem Link:
https://www.wko.at/nachhaltigkeit/nachhaltig-wirtschaften

Option

Rechtlich ein **„formloses einseitiges Gestaltungsrecht“**. Neben der ausgeschriebenen Hauptleistung kann der Auftraggeber Optionen festlegen, deren Abruf er sich vorbehält. Auf den Abruf einer Option besteht kein Anspruch des Auftragnehmers. Eine Option wäre z.B. eine Vertragsverlängerung.

ACHTUNG: Die Option muss **bei der Berechnung des Auftragswertes mit eingerechnet** werden.

Präsumtiver Zuschlagsempfänger

So wird der Bieter genannt, der das beste/billigste Angebot abgegeben hat und damit aller Voraussicht nach den Zuschlag erhalten wird. Da die nachgereihten Bieter die Zuschlagsentscheidung des Auftraggebers während der Anfechtungsfrist, bekämpfen können, wird nicht vom Zuschlagsempfänger sondern vom präsumtiven (=als wahrscheinlich angenommenen) Zuschlagsempfänger gesprochen.

Oberschwellenbereich (kurz: OSB)

Aufträge im Oberschwellenbereich müssen vom Auftraggeber EU-weit bekannt gemacht werden. Das Verfahren muss grundsätzlich vollelektronisch abgewickelt werden (siehe Punkt 2). Bis zum Erhalt des Auftrags dauert es meist länger als das Verfahren im Unterschwellenbereich, da andere – in der Regel längere – Fristen gelten. Weitere Informationen können unter „EU-Schwellenwerte“ nachgelesen werden.

Stillhaltefrist

Der Auftraggeber hat am Ende des Vergabeverfahrens allen verbliebenen Bietern schriftlich mitzuteilen, welchem Bieter der Zuschlag erteilt werden soll. Durch diese Mitteilung wird die Stillhaltefrist ausgelöst. Innerhalb dieser Frist darf der Auftraggeber dem präsumtiven Zuschlagsempfänger noch nicht den Zuschlag erteilen, um den anderen im Verfahren verbliebenen Bietern eine Bekämpfung der Zuschlagsentscheidung vor der Vergabenachprüfungsinstanz zu ermöglichen.

Stillhaltefrist: **grundsätzlich 10 Kalendertage bzw. 15 Tage bei der brieflichen Übermittlung.**
Der erste Tag der Frist ist der auf die Mitteilung an die Bieter folgende Kalendertag. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, endet die Frist am nächsten Arbeitstag.

Transparenzgebot

Das Transparenzgebot ist ein wichtiger Grundsatz im Vergaberecht. Die Forderung nach Transparenz findet sich in vielen Bestimmungen des BVergG wieder – ob direkt oder indirekt. In einem transparenten Vergabeverfahren hat der Bieter nicht das Gefühl, dass der Auftraggeber „macht, was er will“. Eine transparente Entscheidungsfindung erleichtert auch allfällige Nachprüfungsverfahren – sei es vor einem Gericht oder durch interne Revision.

Unterschwellenbereich (kurz: USB)

Bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte können bestimmte, regionalfreundliche Verfahren gewählt werden, die ab Überschreiten der Schwellenwerte nicht mehr bzw. nur eingeschränkt zur Verfügung stehen. Eine Übersicht über diese Verfahren findet sich in unserer Navigationshilfe zu Anfang des Handbuchs. Die regionalfreundlichen Verfahren sind entsprechend gekennzeichnet.
Vergaben oberhalb der EU Schwellenwerte müssen in der Regel EU-weit ausgeschrieben werden. Eine Ausnahme ist im Ausmaß von 20 % des Auftragswertes möglich.

Vergabekontrollbehörden

In den Bundesländern sind grundsätzlich die jeweiligen Landesverwaltungsgerichte Vergabekontrollbehörden.
Auf Bundesebene ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig.

Ein Unternehmer kann sich gegen bestimmte Entscheidungen des Auftraggebers (z.B. Ausschreibungsbedingungen, Zuschlagsentscheidung, Ausscheiden) im Vergabeverfahren mittels eines speziellen Antrags an eine Vergabekontrollbehörde wehren. Das Vergabeverfahren stoppt meist mit der Einbringung einer einstweiligen Verfügung und ein Verwaltungsgericht überprüft in der Folge die Entscheidung des Auftraggebers. Die Verwaltungsgerichte sind unabhängig und weisungsfrei: ihre Entscheidungen ergehen mittels Erkenntnis oder Beschluss.

Zuschlag

Nach Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung und dem Ablaufen der darauf folgenden Stillhaltefrist erfolgt der **eigentliche Vertragsabschluss** mit dem Unternehmen. Dieser beendet das Vergabeverfahren. Dem Best- oder Billigstbieter wird schriftlich erklärt, dass sein Angebot angenommen wird.

Zuschlagsentscheidung

Den im Verfahren verbliebenen Bietern (auch dem präsumtiven Zuschlagsempfänger) wird **nicht verbindlich mitgeteilt, welcher Betrieb als bester/billigster aus dem Verfahren hervorgegangen ist**. Die Mitteilung muss alle für die Bekämpfung der Zuschlagsentscheidung wichtigen Informationen enthalten:

- welchem Bieter der Zuschlag erteilt werden soll
- Gesamtpreis
- Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes und eine Begründung, warum das Angebot des jeweiligen Bieters abgelehnt wurde.
- jeweiliges Ende der Stillhaltefrist

Erst nach Verstreichen der Stillhaltefrist wird der Auftrag dem Best- oder Billigstbieter erteilt.

Nicht erfolgreiche Bieter können bei einer Vergabenachprüfungsinstanz die Zuschlagsentscheidung bekämpfen, indem sie einen sogenannten Nachprüfungsantrag einbringen.

Der Nachprüfungsantrag muss innerhalb der auf die Zuschlagsentscheidung folgenden Anfechtungsfrist erfolgen; Sie beträgt 10 Kalendertage und muss innerhalb dieses Zeitraums bei der Vergabekontrollbehörde einlangen (nicht beim Auftraggeber). Der Tag der Absendung der Zuschlagsentscheidung wird nicht in die Frist mit einberechnet.

Zuschlagskriterien

sind im Gegensatz zu Eignungs- und Auswahlkriterien **leistungsbezogen**. Sie dienen der **Ermittlung des besten Angebots im Bestbieterprinzip – das einzige Zuschlagskriterium des Billigstbieterprinzips ist der Preis**. Dem mithilfe der Zuschlagskriterien ermittelten besten Angebot wird nach Mitteilung der Zuschlagsentscheidung und Stillhaltefrist der Zuschlag erteilt. Mögliche Zuschlagskriterien sind etwa Qualität, Preis, Betriebskosten etc. (siehe Punkt 3.11).

14 Muster für eine Eigenerklärung im Unterschwellenbereich

WKO NÖ WIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERÖSTERREICH

Eigenerklärung gemäß § 80 Abs 2 BVergG

Ich, ...,
Name des Unternehmers

erkläre hiermit, dass ich die vom Auftraggeber

.....
Name des Auftraggebers

in seiner Ausschreibung

.....
Bezeichnung der Ausschreibung

verlangten Eignungskriterien erfülle und die darin festgelegten Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen kann.

Ich verfüge über folgende Befugnis(se)[171]:

..... , am ....
Ort Datum Unterschrift

[171] Hier werden die aufrechten Gewerbeberechtigungen aufgezählt.

Muster für Information über die Erhebung personenbezogener Daten

15

Information über die Erhebung personenbezogener Daten

Verantwortlicher gemäß Art. 4 Abs. 7 Datenschutz-Grundverordnung für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Vergabeverfahrens ist die Auftraggeberin mit den dort angegebenen Kontaktdaten.

Die Datenschutzbeauftragte der Auftraggeberin ..... [Ansprechperson einfügen]

ist unter der E-Mail-Adresse ..... [E-Mail-Adresse einfügen] zu erreichen.

Die Auftraggeberin verarbeitet im Rahmen dieses Vergabeverfahrens personenbezogene Daten,

- die von Teilnehmern an von der Auftraggeberin durchgeführten Vergabeverfahren (Bewerber) übermittelt werden
- die von der Auftraggeberin oder von der Auftraggeberin beigezogenen Dritten (z.B. Sachverständige, die zur Prüfung der Angebote beigezogen werden sowie Rechtsberater) zur Durchführung des Vergabeverfahrens ermittelt werden (z.B. im Rahmen der Prüfung von Referenzen, oder im Rahmen der Einholung der vorgeschriebenen Auskünfte über Bewerber gem. LSD-BG sowie AuslBG).

Die Auftraggeberin verarbeitet diese Informationen, um entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung, alle wesentlichen Entscheidungen und Vorgänge im Zusammenhang mit einem Vergabeverfahren so ausreichend zu dokumentieren, dass sie nachvollzogen werden können (§ 49 Abs 1 BVergG).

Die Auftraggeberin ist gesetzlich verpflichtet, diese Dokumentation für mindestens drei Jahre nach Zuschlagerteilung aufzubewahren (§ 49 Abs. 1 BVergG).

Personenbezogene Daten, die sich auf das Angebot beziehen, dem der Zuschlag erteilt wurde, werden auch nach diesem Zeitraum, solange dies zur Wahrung der berechtigten Interessen der Auftraggeberin erforderlich ist, verarbeitet, um (1) nachweisen zu können, dass die Leistung in einem gesetzmäßig durchgeführten Vergabeverfahren vergeben wurde sowie (2) um rechtliche Ansprüche in Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Vertrag durchsetzen oder abwehren zu können.

Die verarbeiteten Daten unterliegen der vergaberechtlichen Pflicht zur Vertraulichkeit (§ 27 Abs 1 BVergG) und werden nur an Dritte weitergegeben, soweit dies zur Durchführung des Vergabeverfahrens erforderlich ist oder auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung, der der Auftraggeberin unterliegt oder zur Durchsetzung oder Abwehr rechtlicher Ansprüche der Auftraggeberin erforderlich ist.

Bewerber haben gegenüber der Auftraggeberin folgende Rechte hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit

Bewerber haben außerdem das Recht, sich bei der Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Auftraggeberin zu beschweren.

16 Literaturverzeichnis

Moick/Gföhler, BVergG 2018, Höchstgerichtliche Judikatur in Leitsätzen (Wien 2018)

Kropik/Wiesinger, Generalunternehmer und Subunternehmer in der Bauwirtschaft (2009)

Schramm/Aicher/Fruhmann/, Kommentar zum Bundesvergabegesetz 2018 (2020)

WIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERÖSTERREICH

Wirtschaftskammer-Platz 1
A-3100 St. Pölten
T +43 (0)2742/851-0
E wknoe@wknoe.at
W https://wko.at/noe